

BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE 2019

www.bawagpsk-versicherung.at



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	5
Erklärung des Vorstands	6
Zusammenfassung	7
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	22
A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	22
A.1.1. GENERALI VERSICHERUNG AG	23
A.1.2. P.S.K. BETEILIGUNGSVERWALTUNGS GMBH	23
A.1.3. DIE STRUKTURELLE POSITION DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS IN DER GRUPPE	25
A.1.4. INFORMATIONEN ZU VERBUNDENEN UNTERNEHMEN	25
A.1.5. ORGANIGRAMME UND STRUKTUREN	26
A.1.6. WESENTLICHE GESCHÄFTSBEREICHE UND WESENTLICHE REGIONEN	27
A.1.7. WESENTLICHE EREIGNISSE IN DER BERICHTSPERIODE, DIE SICH AUF DAS UNTERNEHMEN AUSGEWIRKT HABEN	28
A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG	30
A.2.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS DER GESCHÄFTSBEREICHE	33
A.3. ANLAGEERGEBNIS	37
A.3.1. MARKTKONDITIONEN	37
A.3.2. ENTWICKLUNG DES KAPITALANLAGENBESTANDS	37
A.3.3. ENTWICKLUNG DES ANLAGEERGEBNISSES	39
A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN	40
A.4.1. LEASINGVEREINBARUNGEN	40
A.5. SONSTIGE ANGABEN	42
B. Governance-System	43
B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM.	43
B.1.1. INFORMATION ZUR ALLGEMEINEN GOVERNANCE DES UNTERNEHMENS	43
B.1.2. VERÄNDERUNGEN IM GOVERNANCE-SYSTEM (MATERIELLE ÄNDERUNGEN IN DER BERICHTSPERIODE)	50
B.1.3. VERGÜTUNGSPOLITIK	51
B.1.4. INFORMATIONEN ÜBER WESENTLICHE TRANSAKTIONEN MIT AKTIONÄREN, PERSONEN, DIE MAßGEBLICHEN EINFLUSS AUF DAS UNTERNEHMEN AUSÜBEN UND MITGLIEDERN DES VORSTANDES ODER AUFSICHTSRATES	56
B.1.5. INFORMATION ÜBER DIE EINBINDUNG DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN IN DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR SOWIE ÜBER DIE BERICHTERSTATTUNG	56
B.1.6. INFORMATIONEN ÜBER BEFUGNISSE, RESSOURCEN UND UNABHÄNGIGKEIT DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN	60
B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT	60
B.2.1. BESCHREIBUNG DER SPEZIFISCHEN ANFORDERUNGEN DES UNTERNEHMENS AN FÄHIGKEITEN, KENNTNISSE UND FACHKUNDE DER PERSONEN, DIE DAS UNTERNEHMEN TATSÄCHLICH LEITEN ODER ANDERE SCHLÜSSELFUNKTIONEN INNEHABEN	60
B.2.2. BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE DES UNTERNEHMENS BEI DER BEWERTUNG DER FACHLICHEN QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT DER PERSONEN, DIE DAS UNTERNEHMEN TATSÄCHLICH LEITEN ODER ANDERE SCHLÜSSELFUNKTIONEN INNEHABEN	61
B.3. RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM	62
B.3.1. BESCHREIBUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS	62
B.3.2. UMSETZUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS	63
B.3.3. RISIKOMANAGEMENT-FUNKTION	68
B.3.4. UNTERNEHMSEIGENE RISIKO- UND SOLVABILITÄSBEURTEILUNG	68
B.4. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM (IKS)	72
B.4.1. GRUNDLAGEN DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS	72
B.4.2. INFORMATION ZUR UMSETZUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION	73
B.5. INFORMATIONEN ZUR UMSETZUNG DER INTERNEN REVISIONS-FUNKTION	74
B.5.1. UMSETZUNG UND GRUNDSÄTZE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN	74
B.5.2. UNABHÄNGIGKEIT DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN	75
B.5.3. WESENTLICHE PROZESSE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN	76

B.6.	VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION	77
B.6.1.	INFORMATION ZUR VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN FUNKTION: ORGANISATIONSSTRUKTUR UND ENTSCHEIDUNGSPROZESS IM UNTERNEHMEN SOWIE STATUS UND RESSOURCEN	77
B.7.	AUSLAGERUNG	78
B.7.1.	ALLGEMEINE INFORMATION	78
B.7.2.	INFORMATION ZU INTERNEN REGELWERKEN	79
B.8.	SONSTIGE ANGABEN	89
B.8.1.	BEWERTUNG DER ANGEMESSENHEIT DES GOVERNANCE-SYSTEMS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES INHÄRENTEN RISIKOS VOR DEM HINTERGRUND DER ART, DES UMFANGS UND DER KOMPLEXITÄT DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	89
B.8.2.	WEITERE WESENTLICHE INFORMATIONEN BETREFFEND DES GOVERNANCE-SYSTEMS	89
C.	Risikoprofil	90
C.1.	VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO	93
C.1.1.	VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO LEBENSVERSICHERUNG	93
C.2.	MARKTRISIKO	96
C.2.1.	RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG	97
C.2.2.	RISIKOKONZENTRATIONEN	100
C.2.3.	RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG	100
C.2.4.	RISIKOSENSITIVITÄTEN	102
C.3.	KREDITRISIKO	102
C.3.1.	RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG	102
C.3.2.	RISIKOKONZENTRATIONEN	104
C.3.3.	RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG	105
C.3.4.	RISIKOSENSITIVITÄTEN	105
C.4.	LIQUIDITÄTSRISIKO	106
C.4.1.	RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG	106
C.4.2.	RISIKOKONZENTRATIONEN	106
C.4.3.	RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG	106
C.4.4.	RISIKOSENSITIVITÄTEN	107
C.5.	OPERATIONELLES RISIKO	108
C.5.1.	RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG	108
C.5.2.	RISIKOKONZENTRATIONEN	110
C.6.	ANDERE WESENTLICHE RISIKEN	111
C.6.1.	RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT, RISIKOMINDERUNG UND RISIKOKONZENTRATION	111
C.7.	SONSTIGE ANGABEN	112
D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke	115
D.1.	VERMÖGENSWERTE	115
D.1.1.	GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ	116
D.1.2.	SOLVABILITÄT II – ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS BEWERTUNGSMETHODEN	119
D.1.3.	GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHESABSCHLUSS	120
D.1.4.	ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ WÄHREND DER BERICHTSPERIODE	120
D.1.5.	ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS UND IN DER SOLVENZBILANZ	121
D.2.	VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	136
D.2.1.	WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ UND BEI DEREN ERMITTLUNG VERWENDETE GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN	136
D.2.2.	WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DER BEI DER BERECHNUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ ZUGRUNDE GELEGTEN RELEVANTEN ANNAHMEN GEGENÜBER DEM VORANGEHENDEN BERICHTSZEITRAUM	138
D.2.3.	ANGABEN ZUM GRAD DER UNSICHERHEIT, MIT DEM DER WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN BEHAFTET IST	138
D.2.4.	WESENTLICHE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG FÜR DIE SOLVENZBILANZ UND DER BEWERTUNG IM JAHRESABSCHLUSS	140
D.2.5.	MATCHING-ANPASSUNG GEMÄß ART. 77 B DER RICHTLINIE 2009/138/EG	141

INHALTSVERZEICHNIS

D.2.6.	VOLATILITÄTSANPASSUNG GEMÄß ART. 77 D DER RICHTLINIE 2009/138/EG	141
D.2.7.	ÜBERGANGSMAßNAHME BEI RISIKOFREIEN ZINSSÄTZEN GEMÄß ART. 308 C DER RICHTLINIE 2009/138/EG	141
D.2.8.	ÜBERGANGSMAßNAHME BEI VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN GEMÄß ART. 308 D DER RICHTLINIE 2009/138/EG	141
D.2.9.	ANGABEN ZU DEN EINFORDERBAREN BETRÄGEN AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN UND GEGENÜBER ZWECKGESELLSCHAFTEN	141
D.3.	SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	142
D.3.1.	GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ	143
D.3.2.	SOLVENCY II – ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS BEWERTUNGSMETHODEN	144
D.3.3.	GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS	144
D.3.4.	ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ WÄHREND DER BERICHTSPERIODE	144
D.3.5.	ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS UND IN DER SOLVENZBILANZ	144
D.4.	ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN	152
D.5.	SENSITIVITÄTSANALYSE – ÜBERSCHUSS DER VERMÖGENSWERTE ÜBER DIE VERBINDLICHKEITEN	156
D.6.	SONSTIGE ANGABEN	156
E.	Kapitalmanagement	157
E.1.	EIGENMITTEL	157
E.1.1.	ANGABEN ZU DEN VOM UNTERNEHMEN BEIM MANAGEMENT SEINER EIGENMITTEL ZUGRUNDE GELEGTEN ZIELE, RICHTLINIEN UND PROZESSE	157
E.1.2.	INFORMATION ZUR STRUKTUR, HÖHE UND QUALITÄT DER EIGENMITTEL	159
E.1.3.	ANRECHNUNGSFÄHIGER BETRAG DER EIGENMITTEL ZUR BEDECKUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG	167
E.1.4.	ANRECHNUNGSFÄHIGER BETRAG DER BASEEIGENMITTEL ZUR BEDECKUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG	168
E.1.5.	ÜBERLEITUNG DES EIGENKAPITALS GEM. UGB/VAG AUF DIE EIGENMITTEL GEM. SOLVABILITÄT II	168
E.1.6.	ÜBERGANGSMAßNAHMEN ZUR EINFÜHRUNG VON SOLVABILITÄT II	169
E.1.7.	WESENTLICHE BESTANDTEILE DER ERGÄNZENDEN EIGENMITTEL	172
E.1.8.	BESCHREIBUNG DER POSITIONEN, DIE VON DEN EIGENMITTELN ABZUZIEHEN SIND	172
E.2.	SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR) UND MINDESKAPITALANFORDERUNG (MCR)	172
E.2.1.	SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)	172
E.2.2.	SOLVENZKAPITALANFORDERUNG AUFGETEILT NACH RISIKEN	173
E.2.3.	INFORMATION ÜBER VEREINFACHTE BERECHNUNGEN BEI DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG	176
E.2.4.	INFORMATION ÜBER UNTERNEHMENSspezifISCHE PARAMETER BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG	176
E.2.5.	INFORMATION ÜBER ETWAIGE KAPITALAUFSCHLÄGE AUF DIE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG	176
E.2.6.	BERECHNUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG (MCR)	176
E.3.	VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SCR	177
E.4.	UNTERSCHIEDE ZWISCHEN STANDARDFORMEL UND INTERNEN MODELLEN (IM)	177
E.5.	NICHTEINHALTUNG DES MCR UND DES SCR	180
E.6.	SONSTIGE INFORMATIONEN	180
F.	Annex	181
F.1.	Meldebögen	181
F.2.	Glossar	191
F.3.	Abkürzungsverzeichnis	203

Einleitung

Die Erstellung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvency II bzw. Solvabilität II) (RRL 2009/138/EG), der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (DV EU/2015/35) und damit verbundenen Leitlinien. Der SFCR ist einerseits der Öffentlichkeit via Unternehmenshomepage zur Verfügung zu stellen, andererseits ist er im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Meldewesens der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) zu übermitteln.

Das Ziel des SFCR ist die Transparenz in der Versicherungsbranche zu erhöhen, indem Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Öffentlichkeit zumindest jährlich einen Bericht zu ihrer Solvenz- und Finanzlage offenlegen.

Das Dokument wird vom Gesamtvorstand abgenommen und vom Aufsichtsrat geprüft.

Der konkrete Inhalt des SFCR wird durch die DV EU/2015/35 festgelegt. Das gegenwärtige Dokument folgt der Struktur, die im Annex XX des DV EU/2015/35 gegeben ist.

Der Bericht ist in folgende Bereiche gegliedert.

- ▶ Zusammenfassung
- ▶ Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis
- ▶ Governance-System
- ▶ Risikoprofil
- ▶ Bewertung für Solvabilitätszwecke
- ▶ Kapitalmanagement

Die Berichtswährung entspricht der für die Erstellung des Jahresabschlusses verwendeten Währung, i.e. EUR.

Alle Beträge werden in Tausend Euro (Tsd. EUR) angegeben.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Im Text sind immer Frauen und Männer, ohne jegliche Diskriminierung, gleichwertig angesprochen oder gemeint.

Im Text wird, nach der erstmaligen Erwähnung einer Firma und nach der Definition der Abkürzung in einem Klammersausdruck, nicht mehr der volle Firmenwortlaut ausgeschrieben. Gleiches gilt für Eigennamen, spezifische Fachbezeichnungen und dergleichen.

Aufgrund von Rundungen kann es in dem vorliegenden Dokument bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben zu geringfügigen Abweichungen kommen.

Erklärung des Vorstands

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG („Solvency II – Rahmenrichtlinie“), der Durchführungsverordnung, Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und damit verbundenen Leitlinien sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz erstellt wurde und, dass der Bericht ein möglichst getreues Bild über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens vermittelt.

Wien, 31. März 2020

BAWAG P.S.K. Versicherung AG
Der Vorstand



Dr. Martin Sturzlbaum
Vorsitzender des Vorstands



Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger
Mitglied des Vorstands



Guy Cowley
Mitglied des Vorstands

Zusammenfassung

WICHTIGE KENNZAHLEN

Wichtige Kennzahlen				
in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018	Vergleich absolut	Vergleich relativ
Gebuchte Prämien	210.131	211.435	-1.303	-0,6%
Verdiente Prämien	208.169	209.642	-1.473	-0,7%
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der Solvabilitätsanforderung (SCR) anrechnungsfähigen Eigenmittel zur SCR	195.534	205.610	-10.076	-4,9%
SCR	70.362	58.481	11.881	20,3%
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	277,9%	351,6%		-73,7%-Pkt.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die BAWAG P.S.K. Versicherung AG („BAWAG PSK Versicherung“) bietet ihren Kunden Lebensversicherungsprodukte, die dem persönlichen Bedarf entsprechend die Bereiche Vorsorge, Absicherung und Veranlagung/Kapitalbildung umfassen, über ihren exklusiven Vertriebspartner, die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG („BAWAG PSK Bank“), österreichweit an.

Die Generali Versicherung AG („Generali Versicherung“) hält 75% minus einer Stimme der Anteile an der BAWAG PSK Versicherung (Stand: 31.12.2019), die damit Teil der Generali Gruppe Österreich ist. Mit einem Marktanteil von mehr als 15% ist die Generali Österreichs drittgrößte Versicherungsgruppe. Die drei Versicherungsunternehmen – Generali Versicherung, BAWAG PSK Versicherung und Europäische Reiseversicherung – bieten ein komplettes Spektrum an Versicherungs- und Vorsorgeprodukten, die durch umfassende Assistancedienstleistungen ergänzt werden.

Die BAWAG PSK Versicherung gehört über den Mehrheitseigentümer, der Generali Versicherung, zum Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, und ist in deren Konzernabschluss einbezogen.

Die Kooperation der BAWAG PSK Versicherung mit ihrem exklusiven Vertriebspartner, der BAWAG PSK Bank bleibt weiterhin aufrecht. Mit der Entwicklung innovativer Risikoversicherungen bietet die BAWAG PSK Versicherung ihren Kunden die Möglichkeit, biometrische Risiken bedarfsgerecht abzusichern.

Im Geschäftsjahr 2019 hatte die BAWAG PSK Versicherung 189.988 Kunden, was einen Rückgang von -6,3% gegenüber dem Vorjahr bedeutet (2018: 202.845).

Anzumerken ist, dass auch im Geschäftsjahr 2019 die Rahmenbedingungen für die Lebensversicherung allgemein und natürlich auch für die BAWAG PSK Versicherung, bedingt durch eine zunehmende Regulatorik und das anhaltende Niedrigzinsumfeld in Europa, nicht begünstigend wirken.

Aus produkttechnischer Sicht lag weiterhin ein starker Schwerpunkt auf der fondsgebundenen Lebensversicherung und auf neuen, bzw. innovativen Risikoversicherungsprodukten. Damit soll die

ZUSAMMENFASSUNG

Konzentration auf ein nachhaltig ausgewogenes und diversifiziertes Produktportfolio vorangetrieben und ein langfristiges, effizientes Wachstum des Unternehmens sichergestellt werden.

Im Geschäftsjahr 2019 erzielte die BAWAG PSK Versicherung ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 14.283 Tsd. EUR (2018: 17.330 Tsd. EUR). Der wesentliche Grund für die Reduktion liegt in der geringeren Anrechnung der Überdotierungen aus früheren Geschäftsjahren auf die Mindestgewinnbeteiligung in Höhe von 1.204 Tsd. EUR. (2018: 6.570 Tsd. EUR.) und in den erwarteten erhöhten Storni aus den abgegebenen Risiken.

Prämien

Die gebuchten Prämien erreichten im Jahr 2019 210.131 Tsd. EUR und sind im Vergleich zum Vorjahr um -0,6% zurückgegangen.

Eine Steigerung kommt vorwiegend aus den Verträgen gegen Einmalprämie, +2.843 Tsd. EUR bzw. +3,9%, insbesondere die Versicherung mit Gewinnbeteiligung wurde im Geschäftsjahr 2019 in limitiertem Ausmaß angeboten, die Prämien der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung konnten um +1.766 Tsd. EUR, bzw. 5,6% erhöht werden. In der index- und fondsgebundenen Versicherung ist ein Prämienrückgang in Höhe von -15.355 Tsd. EUR, bzw. -41,9% zu verzeichnen.

Leistungen

Im Geschäftsjahr 2019 wurden 270.423 Tsd. EUR Leistungen gebucht. 62,3% davon entfallen auf Erlebensleistungen, 21,8% auf Rückkaufsleistungen, 8,3% auf Rentenleistungen und 7,5% auf Ablebensleistungen.

Das sind um 22.376 Tsd. EUR mehr, als im Vergleichsjahr 2018. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Erlebensleistungen. Verantwortlich dafür sind insbesondere die abreifenden Einmalersparprodukt in der Versicherung mit Gewinnbeteiligung als auch in der indexgebundenen Lebensversicherung.

Veränderung der Deckungsrückstellung

Im Geschäftsjahr 2019 kam es zu einer Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 29.061 Tsd. EUR (2018: 67.687 Tsd. EUR).

Diese Veränderung setzt sich wie folgt zusammen:

- ▶ Veränderung der Deckungsrückstellung (inkl. Zinszusatzrückstellung [„ZZR“]):
Auflösung in Höhe von 28.586 Tsd. EUR (2018: 67.290 Tsd. EUR)
- ▶ Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen:
Auflösung in Höhe von 474 Tsd. EUR (2018: 397 Tsd. EUR)

Die Veränderung der Deckungsrückstellung zeigt, im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018, eine um -38.703 Tsd. EUR geringere Auflösung. Während in der Versicherung mit Gewinnbeteiligung, im Wesentlichen auf Grund des abreifenden Bestands, um +31.654 Tsd. EUR mehr Rückstellungen aufgelöst werden, müssen in der index- und fondsgebundenen Versicherung -71.277 Tsd. EUR Rückstellungen mehr gebildet werden, dies auf Grund der Preiskomponente. In der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung wird die Deckungsrückstellung leicht um +920 Tsd. EUR erhöht.

Anlageergebnis

Das Anlageergebnis, i.e. die Summe aus laufendem, realisiertem und nicht-realisiertem Ergebnis, beläuft sich im Geschäftsjahr 2019 auf 44.025 Tsd. EUR und ist gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 gestiegen. Während das laufende Ergebnis leicht rückgängig ist, ist das nicht-realisierte Ergebnis deutlich gestiegen, auch das realisierte Ergebnis verzeichnet eine Steigerung gegenüber dem Vergleichszeitraum 2018.

Die Einzelheiten zu den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit werden in Abschnitt „A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ dargelegt.

Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum, die sich erheblich auf die Solvenz- und Finanzlage ausgewirkt haben

Im Berichtszeitraum sind keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse eingetreten, die sich erheblich auf die Solvenz- und Finanzlage ausgewirkt haben.

GOVERNANCE-SYSTEM

Die BAWAG PSK Versicherung hat ein Governance-System etabliert, das ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Das Governance-System der Gesellschaft entspricht der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Die Gesellschaft verfügt über eine klare Unternehmensstrategie und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer transparenten Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein internes Kontrollsystem sowie vier Governance-Funktionen.

Die BAWAG PSK Versicherung hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- ▶ Hauptversammlung
- ▶ Aufsichtsrat
- ▶ Vorstand

Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- ▶ Personalausschuss des Aufsichtsrates
- ▶ Vergütungsausschuss

Die Leitlinie Governance-System regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvency II und VAG und die Umsetzung der Leitlinien der Gesellschaften der internationalen Generali Gruppe über das System der internen Regelwerke. Die Leitlinie regelt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung bestehend aus:

- ▶ den Governance-Funktionen (Risikomanagement, Compliance, interne Revision, versicherungsmathematische Funktion)
- ▶ dem internen System von Regelwerken (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisung)
- ▶ dem internen Kontrollsystem
- ▶ den Berichts- und Informationssystemen
- ▶ Notfallplänen

ZUSAMMENFASSUNG

Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies (Leitlinien) entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Veränderungen im Governance-System

Das Governance-System wurde laufend weiter ausgebaut und verfeinert

- ▶ laufende Evaluierung der Komiteestruktur und Umsetzung von daraus resultierenden Erkenntnissen (z. B. Zusammenführung des Risiko- und Governancekomitees zum Risiko- und Kontrollkomitee, Etablierung des Fondskomitees).
- ▶ Umsetzung der Erkenntnisse aus jährlichem Compliance Check zur Wirksamkeit des Governance Systems (z.B. Schwerpunkt IKS 2019: zur Unterstützung einer systematischen Second Level Kontrolle wurde für alle lokalen Regelwerke die Definition und Implementierung von Prozesskontrollen vorgeschrieben)
- ▶ laufende Hebung von Synergieeffekten bei Dienstleistungen von Governance Funktionen

Risikomanagement-System

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der BAWAG PSK Versicherung ist das Risikomanagement-System. Rechtliche Anforderungen an das Risikomanagement-System ergeben sich aus § 110 VAG.

Das Risikomanagement-System der Gesellschaft ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potentiellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Wechselwirkungen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der SCR einfließen sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- ▶ Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- ▶ Asset-Liability-Management (ALM)
- ▶ Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- ▶ Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- ▶ Risikomanagement operationeller Risiken
- ▶ Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken.

Risikostrategie

Das Kernelement der Risikostrategie ist das sogenannte Risikotragfähigkeitskonzept. Unter Risikotragfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verluste aus Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine unmittelbare Gefahr für die Existenz des Unternehmens entsteht. Zum Risikotragfähigkeitskonzept gehören auch die Methoden und mathematischen Modelle, mit denen die potentiellen Ver-

luste aus den quantifizierbaren materiellen Risiken bemessen werden können und die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel ermittelt werden kann.

Die Berechnung der SCR erfolgt in der BAWAG PSK Versicherung mit dem genehmigten partiellen internen Modell. Dort werden die modellierten Risiken und das zu deren Bedeckung benötigte Risikokapital bestimmt. Als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung und somit die Risikotragfähigkeit des Unternehmens dient die Solvenzquote, das Verhältnis der Eigenmittel der Gesellschaft zum SCR.

Die Risikostrategie bezieht sich unmittelbar auf die Auswirkungen der mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risiken und spiegelt damit die wesentlichen Grundsätze des unternehmerischen Handelns wider. Als Bankversicherer richtet die BAWAG PSK Versicherung ihre risikostrategischen Elemente vor allem an den aufgelisteten strategischen Eckpunkten aus:

- ▶ Zusammenarbeit mit der BAWAG PSK Bank
- ▶ Produkt-Mix
- ▶ an den Grundsätzen der internen Organisationsstruktur

Im Folgenden werden die wesentlichen risikostrategischen Elemente der BAWAG PSK Versicherung dargestellt:

- ▶ Enge Kooperation mit der BAWAG PSK Bank als Vertriebskanal
- ▶ Produktvielfalt im Leben-Bereich (Breite Abdeckung biometrischer Risiken) als Kern der Risikodiversifikation
- ▶ SAA basierend auf einer vorsichtigen und breit diversifizierten, passivseitig getriebenen Investmentstrategie, siehe dazu auch Prudent Person Principle im Kapitel C.2.3.
- ▶ Steuerung des Geschäfts im Ansinnen eines, bezüglich Marktchancen, Garantien und Risiken, optimalen Produktmixes, der im Einklang mit den Kunden- und Unternehmensinteressen steht und die Interessen des Vertriebspartners Bank berücksichtigt
- ▶ Konsequente Ausrichtung der Produkte auf Kundengruppen und Produktsortimente der Bank
- ▶ Konzentration auf den österreichischen Markt zur Reduzierung beziehungsweise Vermeidung von Währungs- und Rechtsrisiken
- ▶ Augenmerk auf den Risikoselektions-Prozess (Gesundheitsprüfung) zur Vermeidung von Antiselektion
- ▶ Bündelung von Know-How und Nutzung von Skaleneffekten zur Reduzierung und Absicherung operativer Risiken
- ▶ Vermeidung von Reputationsrisiken sowie Sicherstellung schneller, vollständiger und transparenter Abwicklung im Falle des Risikoeintritts

Die BAWAG PSK Versicherung ist in das sogenannte Group Risk Appetite Framework (RAF), das von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des RAF ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen. Dies erfolgt über die Definition von quantitativen Indikatoren zur Begrenzung der Risikoübernahme (Toleranzgrenzen) und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse. Hierfür wurden Toleranzgrenzen, sogenannte Limits, festgelegt, die gewährleisten sollen, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt.

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

§ 111 VAG fordert die Durchführung einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, „ORSA“) sowie eine entsprechende Berichterstattung. Dies beinhaltet mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum

ZUSAMMENFASSUNG

gewählten Stichtag sowie innerhalb der Mittelfristplanung. Insbesondere muss überprüft werden, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, das heißt sowohl quantifizierbare als auch qualitative, mittelfristig zu bedecken. Die Ergebnisse des partiellen internen Modells werden im Rahmen des Validierungsprozesses auf Angemessenheit geprüft.

Governance-Funktionen

Die BAWAG PSK Versicherung ist, wie jedes Versicherungsunternehmen das in den Geltungsbereich des VAG fällt, verpflichtet, Governance-Funktionen einzurichten.

Die eingerichtete Risikomanagement-Funktion ist so strukturiert, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erleichtert.

Die Compliance-Funktion beobachtet, identifiziert und beurteilt das Risiko, das aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Die Compliance-Funktion identifiziert, beurteilt und bewertet auch die möglichen Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

Die interne Revisions-Funktion ist eine vom Vorstand eingerichtete, unabhängige, effektive und objektive Funktion, die die Angemessenheit, Funktionsweise, Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems und aller anderer Elemente des Governance-Systems prüft und bewertet, um die Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems, der Organisation und der Governance-Prozesse zu verbessern.

Die versicherungsmathematische Funktion ist sowohl für die Berechnung als auch für die Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz verantwortlich. Um die Unabhängigkeit der beiden Aktivitäten sicherzustellen, wird die Validierung getrennt von der Kalkulation durchgeführt.

Der Chief Compliance Officer hat dem Gesamtvorstand in der Vorstandssitzung vom 28. Februar 2020 die Ergebnisse der jährlichen Überprüfung des Governance-Systems vorgelegt. Die Überprüfung der Einhaltung der relevanten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

RISIKOPROFIL

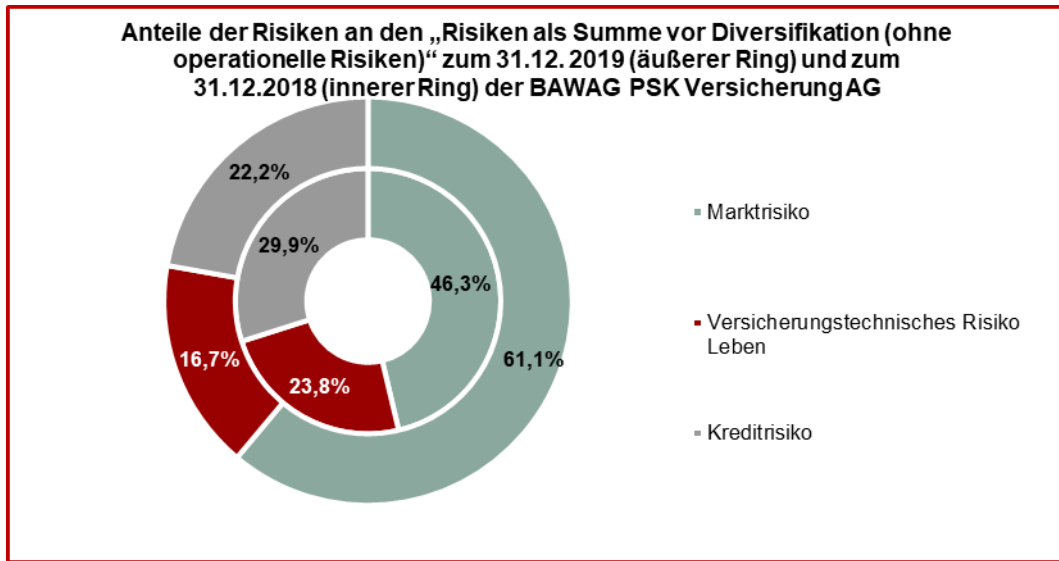
Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die BAWAG PSK Versicherung verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule 1 Risiken (Pillar 1 Risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderung mit dem genehmigten partiellen internen Modell (ausgenommen das operationelle Risiko) der Assicurazioni Generali S.p.A. („Internationale Generali Gruppe“). Die Solvenzkapitalanforderung SCR („Solvency Capital Requirement“) ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% nachkommen zu können. Das zugrundeliegende Risikomaß entspricht daher dem 1-jährigen Value-at-Risk („VaR“) zum Konfidenzniveau 99,5%, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird (0,5% = 1/200). Mit dem partiellen internen Modell für die SCR-Berechnung sollen die materiellen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die Unternehmen in der Generali Group ausgesetzt sind. Als auf die Gruppe zugeschnittenes Berechnungs-

verfahren eignet sich das partielle interne Modell besser, um das individuelle Risikoprofil der BAWAG PSK Versicherung zu beschreiben.

Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

	Risikokategorie	Regelwerk	Risikobewertungsmethode
SÄULE I RISIKEN	Marktrisiko	Group Investment Governance Policy Lokale Kapitalanlagenrichtlinie	partielles internes Modell (PIM) der Assicurazioni Generali S.p.A.
	Kreditrisiko	Group Investment Governance Policy	
	Versicherungstechnisches Risiko Leben	Life Underwriting and Group Reserving Policy	
	Operationelles Risiko	Operational Risk Management Group Policy Compliance Management System Group Policy	
NICHT-SÄULE I RISIKEN	Liquiditätsrisiko	Liquidity Risk Management Group Policy	Group Liquidity Risk Model
	Sonstige Risiken	Risk Management Group Policy Lokale Leitlinie Risikomanagement ORSA Reporting Guideline	MRSA (Main Risk Self Assessment); Emerging Risk Assessment

Im Risikoprofil der BAWAG PSK Versicherung nehmen die Marktrisiken die dominierende Rolle ein. Ein weiteres wesentliches Risiko ist das Spreadrisiko innerhalb des Kreditrisikos. Die versicherungstechnischen Risiken machen rund ein Sechstel der Risiken aus. Die Risikostrategie der BAWAG PSK Versicherung würdigt alle erhobenen Risiken entsprechend ihres Wesentlichkeitsgrades.



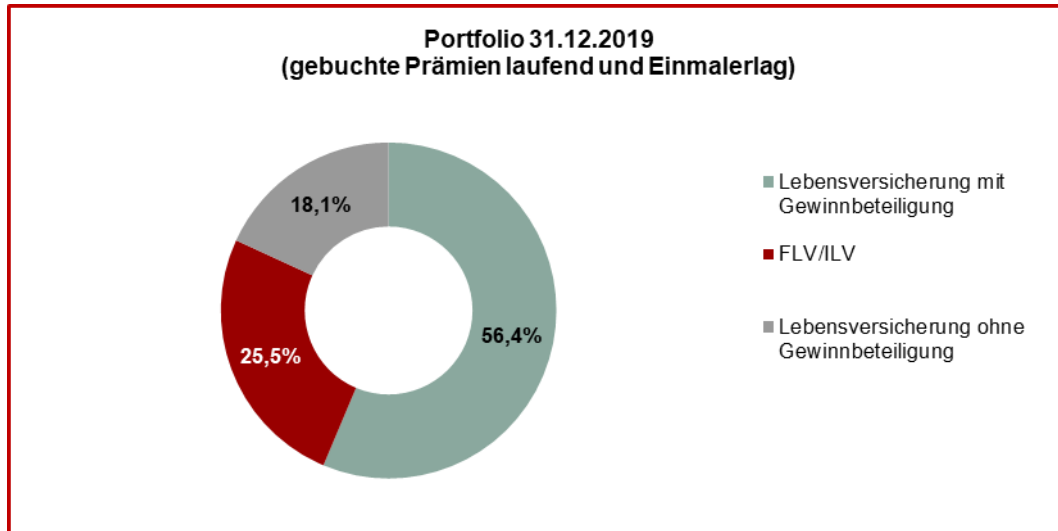
Die Darstellung basiert auf den Berechnungen der Solvenzkapitalanforderung mit dem genehmigten partiellen internen Modell. Aufgrund des Anstiegs des Zinsrisikos hat sich der Anteil des Marktrisikos (vor Diversifikation) stark erhöht, wodurch sich auch die Anteile des versicherungstechnischen Risikos Leben sowie des Kreditrisikos gegenüber 31.12.2018 verändert haben.

Die bedauerliche Entwicklung der COVID-19 Krise wird Auswirkungen auf die Unternehmen, und damit auch auf die BAWAG PSK Versicherung, haben. Diese Auswirkungen werden auch die Solvenz des Unternehmens betreffen, Risiken werden insbesondere in der Veränderung von Zinskurven und Ausweitungen von Spreads als auch in der Erhöhung von Kreditausfällen gesehen. Die BAWAG PSK Versicherung muss davon ausgehen, dass auf Grund der Situation das Neugeschäft in der Zeit des eingeschränkten Ausgangs aber auch danach auf Grund der wirtschaftlichen Lage erheblich zurückgehen kann, die Auswirkungen sind dzt. noch nicht quantifizierbar. Weiters sind auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung höhere Stornoquoten zu erwarten. Das Ausmaß des Risikos ist aus derzeitiger Sicht nicht abschätzbar. Die BAWAG PSK Versicherung nimmt die Situation ernst, ist sich ihrer Verantwortung bewusst und hat Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit und Gesundheit ihrer Kunden und Mitarbeiter zu schützen und das Business Continuity Management zu gewährleisten. Die Risikotragfähigkeit der BAWAG PSK Versicherung kann der Sensitivitätsanalyse im Kapitel C.2 entnommen werden.

Versicherungstechnische Risiken

Das Portfolio der BAWAG PSK Versicherung besteht größtenteils aus langfristigen Versicherungsverträgen. Kurzfristige Todesfallversicherungen spielen eine untergeordnete Rolle.

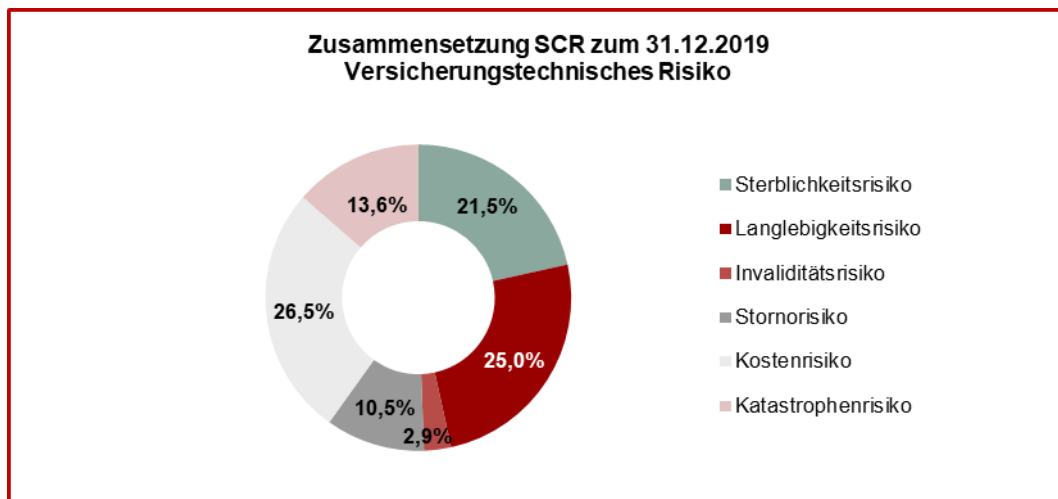
Die folgende Grafik zeigt die Aufteilung des Versicherungsgeschäfts in die einzelnen „Lines of Business“ anhand der prozentuellen Aufteilung der gebuchten Prämien:



Gegenüber Jahresende 2018 hat sich der Geschäftsmix der BAWAG PSK Versicherung 2019 zugunsten der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung (rund +5,9 Prozentpunkte) und Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung (rund +0,8 Prozentpunkte) auf Kosten der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung und index- und fondsgebundenen Lebensversicherung (Risikoversicherungen, rund -6,7 Prozentpunkte) geändert.

Stornorisiko

Das Stornorisiko soll die nachteilige Veränderung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen erfassen, die sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, und Rückkaufsrate von Versicherungsverträgen ergibt.



ZUSAMMENFASSUNG

Die BAWAG PSK Versicherung hält einen bezüglich der wesentlichen Kriterien wie Alter, Gesundheit oder Lebensumstände gut diversifizierten Kundenbestand und hat daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen im versicherungstechnischen Risiko.

Zur Überwachung der Risiken werden die Risikoverläufe sowie die Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen fortlaufend überprüft.

Zur Risikominderung setzt die BAWAG PSK Versicherung die Zedierung von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen ein. Grundsätzlich erfolgt die Rückversicherung via obligatorische Rückversicherungsverträge zentralisiert über die Generali Gruppe. Die BAWAG PSK Versicherung ist über einen Rückversicherungsvertrag mit der Generali Versicherung darin integriert.

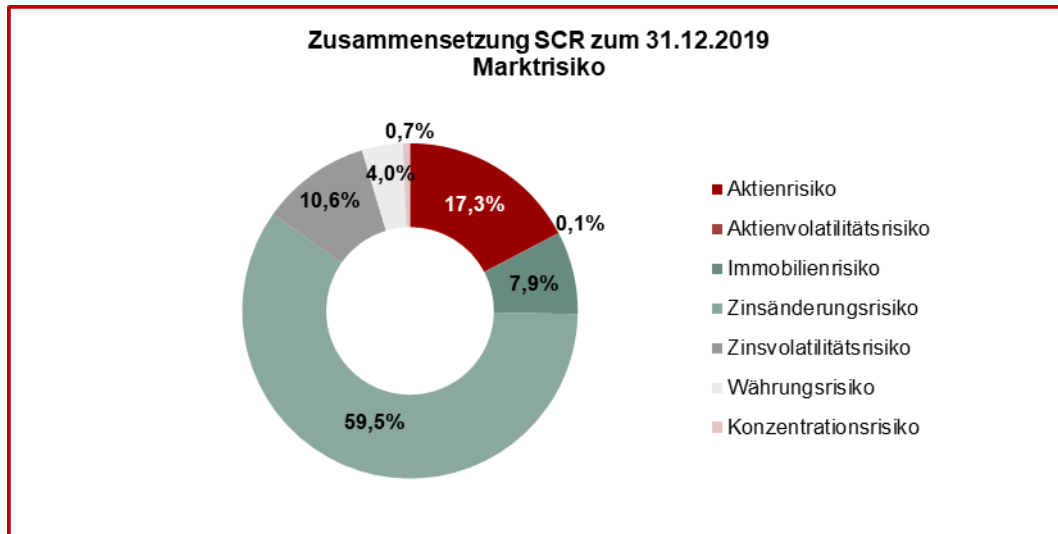
Eine wesentliche Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken Lebensversicherung nimmt das in der BAWAG PSK Versicherung etablierte Produkt Komitee Leben ein. Das Produkt Komitee Leben ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt Komitees ist auch die Überprüfung der Auswirkung auf die Solvenzkapitalanforderung und der Konsistenz mit dem Risikoappetit, welcher über Limiten für die Solvenzquote – das Verhältnis zwischen verfügbaren und gemäß Solvenzkapitalanforderung benötigten Eigenmitteln – unternehmenseigen, jedoch Gruppenanforderungen folgend, festgelegt ist.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ergibt sich aus der zeitlichen Variabilität der Marktpreise, welche ausgehend von einer aktuellen Stichtagsbewertung die Marktwerte von Finanzinstrumenten oder Verbindlichkeiten und in weiterer Folge die Eigenmittel des Unternehmens in der Zukunft negativ beeinflussen können.

Marktrisiken bestehen aus Aktien- und Aktienvolatilitätsrisiko, Zinsänderungs- und Zinsvolatilitätsrisiko, Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko.

Die BAWAG PSK Versicherung hat überwiegend in festverzinsliche Anlagen investiert. Die prozentuelle Verteilung der Kapitalanlageklassen hat sich gegenüber Jahresende 2018 kaum verändert. Die größten Änderungen ergaben sich bei Aktien mit rund 0,9 Prozentpunkten Reduktion und bei Fixed Income (Anleihen) mit rund 0,8 Prozentpunkten Anstieg. Alle anderen Anlageklassen haben sich um weniger als 0,5 Prozentpunkte verändert.



Die BAWAG PSK Versicherung steht der zentralen Anforderung gegenüber, für ihre Kunden eine angemessene Rendite bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken zu erwirtschaften. Daher erfolgt auch das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle). Die gesamte Anlagetätigkeit ist außerdem an der Risikotragfähigkeit des Unternehmens ausgerichtet

- ▶ Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die einzelnen Investments unabhängig von externen Einschätzungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können. Zusätzlich wird im Rahmen der gruppenweiten Bewertungsrichtlinien sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird.
- ▶ Für zu erwerbende Non Standard Investments ist ein Due Diligence Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden.
- ▶ Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne, vom Risikomanagement vorgegebene Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz.
- ▶ Um das Ziel einer nachhaltig adäquaten, sicherheitsorientierten Verzinsung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenstruktur (SAA - Strategic Asset Allocation) ermittelt.
- ▶ Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei der BAWAG PSK Versicherung darf das Risiko aus den Kapitalanlagen nicht erhöhen, sondern dient vor allem der Absicherung von Marktrisiken der Kapitalanlage.
- ▶ Als weitere risikomindernde Maßnahme forciert die BAWAG PSK Versicherung die fondsgebundene Lebensversicherung und reduziert den Verkauf von Produkten mit Zinsgarantie, womit auch eine deutliche Verringerung des Zinsänderungsrisikos im Gesamtportfolio einhergeht.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

Der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten kommt neben der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen in Solvabilität II eine große Bedeutung zu. Dies ist vor allem auf den großen Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel zurückzuführen (die Basiseigenmittel werden in Art. 88 RRL 2009/138/EG als Residualgröße von ökonomisch bewerteten Aktiva und

ZUSAMMENFASSUNG

Passiva zuzüglich der nachrangigen Verbindlichkeiten eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens definiert).

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in der Solvenzbilanz wie folgt bewertet:

- ▶ Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.
- ▶ Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Folgende Annahmen der internationalen Rechnungslegung gelten auch für Solvabilität II:

- ▶ Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden unter der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet.
- ▶ Einzelne Vermögenswerte werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- ▶ Einzelne Verbindlichkeiten werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- ▶ Wesentlichkeitsgrundsatz gemäß Art. 291 der DV EU/2015/35 – Informationen sind dann als wesentlich zu betrachten, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Nutzer des Dokuments, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge.

KAPITALMANAGEMENT

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft umfasst folgende Prozesse:

- ▶ Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- ▶ Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)

Die Dividendenpolitik findet bei der Analyse der Eigenmittel Beachtung.

In Übereinstimmung mit „EIOPA Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance“ und der „Capital Management Group Policy“ erstellt die Gesellschaft einen Capital Management Plan („CMP“), der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Geschäftsplanungshorizont der Gesellschaft umfasst in jedem Jahr die folgenden 3 Jahre.

Der CMP umfasst die Entwicklung des Eigenkapitals über den Planungshorizont und beachtet eventuelle Kapitalerhöhungen, Rückzahlungen und Tilgungen, Dividenden, den Einfluss von Übergangsmaßnahmen, sofern solche angewendet werden, und zeigt relevante, wesentliche Themen der Kapitalposition des Unternehmens auf.

Der CMP wird zumindest einmal jährlich im Zeitrahmen der strategischen Planung erstellt, so dass er Ende November vorgelegt werden kann. Der aktuelle CMP berichtet die Kapitalposition ausgedrückt als Solvenzquote für die Planjahre bis und inklusive 2022.

Ziel des CMPs ist es, eine umfassende Sicht auf die Kapitalanforderung des Unternehmens zu geben, wobei auf Details zur Eigenmittelzusammensetzung, mit besonderem Hinweis auf die Generierung von Eigenmitteln, die über die geforderten Eigenmittel hinausgehen, und die Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen eingegangen wird.

Im aktuell gültigen Plan werden ab dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 Risikokapitalien des partiell internen Modells für die Risikomarge sowie die Volatilitätsanpassung für den Best Estimate der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten angewendet.

Über den Planungshorizont weist die BAWAG PSK Versicherung eine sehr solide Solvency II Quote aus, die Quote ist über alle Planjahre höher als 200%. Diese Entwicklung basiert auf dem Niedrigzinsumfeld mit negativen Anleiherenditen auf Staatsanleihen aus Kernländern über einen kurz- und mittelfristigen Zeithorizont, von dem angenommen wird, dass es weiterhin vorherrscht. Auch für die Renditen auf Unternehmensanleihen wird davon ausgegangen, dass sie weiterhin auf einem niedrigen Niveau verweilen. Die angenommene Entwicklung lässt die stillen Reserven auf Anleihen nur dann abschmelzen, wenn die Anleihen das Fälligkeitsdatum erreichen und ihr Wert dem Nominale entspricht. Die technischen Reserven des Geschäfts mit Überschussbeteiligung verringern sich, da dieses Geschäft, vor allem in der klassischen Lebensversicherung gegen Einmalerlag abreift.

Ziele des Kapitalmanagements:

- ▶ Sicherstellung der Überdeckung des SCR
- ▶ Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- ▶ Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- ▶ Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)

Anrechenbare Eigenmittel

Das Unternehmen weist zum Jahresende 2019, anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 195.534 Tsd. EUR (2018: 205.610 Tsd. EUR) aus.

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019		31.12.2018	
	Limite	angerechnet	Limite	angerechnet
SCR	70.362		58.481	
Tier 1 - mindestens 50%	35.181	195.534	29.241	205.610
Tier 2		0		0
Tier 3 - maximal 15%	10.554	0	8.772	0
Summe		195.534		205.610

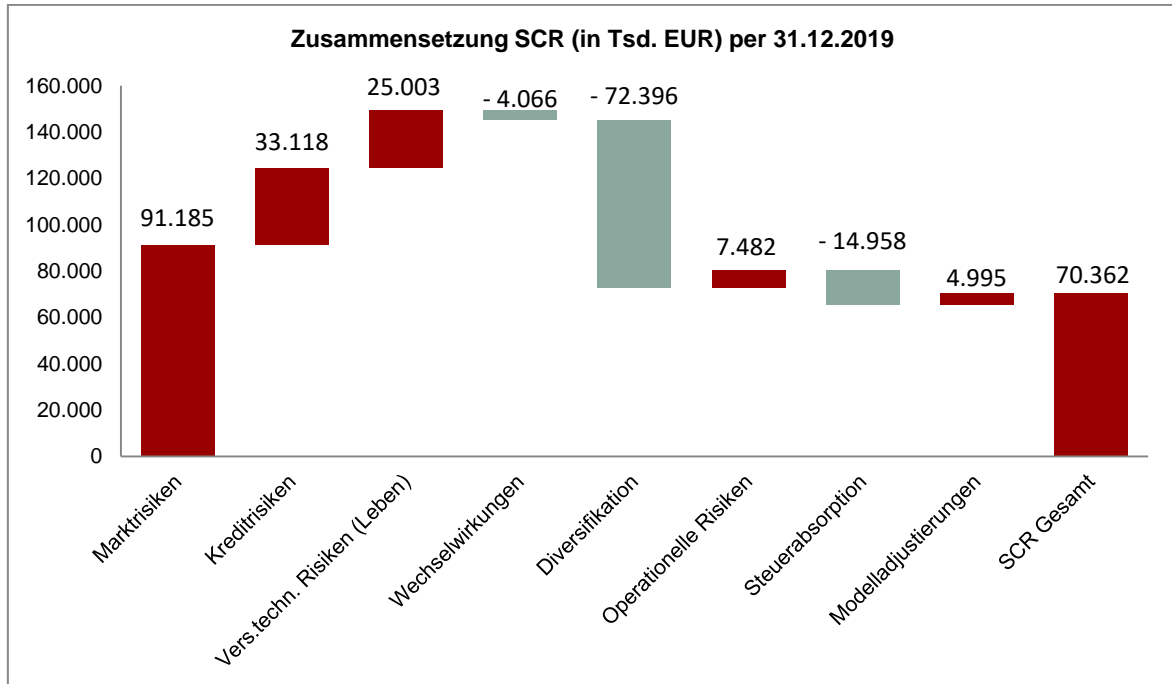
Anwendung von Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II - In den Jahren bis und inklusive 2009 hat die BAWAG PSK Versicherung insgesamt acht Ergänzungskapitalanleihen im Nominale von insgesamt 30.907 Tsd. EUR begeben, die sie als Basiseigenmittel anrechnet.

ZUSAMMENFASSUNG

Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung („SCR“) der BAWAG PSK Versicherung beträgt zum 31. Dezember 2019 (Ende der Berichtsperiode) 70.362 Tsd. EUR und wurde mit dem partiellen internen Modell der Assicurazioni Generali S.p.A. berechnet, welches von der zuständigen Aufsichtsbehörde für das Unternehmen am 19. November 2018 genehmigt wurde.

Gegenüber dem Vorjahreswert hat sich die SCR um +20,3% erhöht.



Mindestkapitalanforderung

Die Mindestkapitalanforderung wird gemäß Art. 129 RRL 2009/138/EG bestimmt. Sie beträgt per 31. Dezember 2019 31.663 Tsd. EUR für die BAWAG PSK Versicherung. Es wird gemäß Art. 249 und 251 der DV EU/2015/35 als MCR Linear berechnet. Es muss jedoch mindestens 3.700 Tsd. EUR betragen und gemäß Art. 248 DV EU/2015/35 zwischen $0,25 \cdot \text{SCR}$ (MCR Floor) und $0,45 \cdot \text{SCR}$ (MCR Cap) liegen.

Gegenüber dem Vorjahreswert hat sich das MCR um 5.346 Tsd. EUR (+20,3%) erhöht.

Beiträge zum MCR

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	Veränderung in %
MCR Linear	55.635	51.573	4.062	7,9%
MCR Cap	31.663	26.316	5.346	20,3%
MCR Floor	17.591	14.620	2.970	20,3%

Aufgrund der Berechnungsregeln kommt die MCR damit auf EUR 31.663 Tsd. zu liegen, da MCR Linear über dem MCR Cap zu liegen kommt.

Die BAWAG PSK Versicherung weist per 31. Dezember 2019 eine Solvenzquote von 277,9% und eine Mindestkapitalanforderung oder Minimum Capital Requirement (MCR)-Bedeckungsquote von 617,5% aus. Sie hält somit sowohl die MCR als auch die SCR ein.

Volatilitätsanpassung gem. Art. 77 d der RRL 2009/138/EG

Die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Diskontierung gemäß Art. 77d der RRL 2009/138/EG wurde auf den gesamten modellierten Versicherungsbestand angewendet.

Die Auswirkung dieser Maßnahme bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens ist im Anhang dargestellt (Meldebogen S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen).

Auswirkungen von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019		31.12.2018	
	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null
Versicherungstechnische Rückstellungen	2.065.751	7.762	2.006.509	19.871
Basiseigenmittel	195.534	-7.249	205.610	-18.330
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	195.534	-7.249	205.610	-18.330
SCR	70.362	51.779	58.481	55.310
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	195.534	-7.249	205.610	-18.330
MCR	31.663	23.301	26.316	24.889

Die folgende Tabelle zeigt die Solvabilitätsquoten, SCR und MCR, mit und ohne Volatilitätsanpassung.

Auswirkungen von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Werte nach Verringerung der Volatilitätsanpassung	Veränderung durch die Verringerung der Volatilitätsanpassung
SCR	70.362	51.779	122.141	74%
MCR	31.663	23.301	54.964	74%
Gesamtbetrag der für die Erfüllung des SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	195.534	-7.249	188.286	-4%
SCR Quote	277,9%		154,2%	-45%
MCR Quote	617,5%		342,6%	-45%

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Im ersten Kapitel des SFCR wird über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das betriebliche Umfeld berichtet. Dazu gehören Name und Sitz

- ▶ des Unternehmens,
- ▶ des Wirtschaftsprüfers,
- ▶ der Anteilseigner und
- ▶ der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Beteiligung der BAWAG PSK Versicherung wird angeführt, ein Organigramm der Gesellschaft gezeigt und eine Übersicht über die Struktur der internationalen Generali Gruppe, bzw. die Stellung der BAWAG PSK Versicherung in der internationalen Generali Gruppe gegeben. Weiters werden die wesentlichen Geschäftsbereiche, in denen die BAWAG PSK Versicherung tätig ist, aufgezeigt und, sollte es zu besonderen Ereignissen im Geschäftsjahr gekommen sein, werden diese erörtert.

Die Erläuterung des Ergebnisses der Risikoübernahme pro Geschäftsbereich der BAWAG PSK Versicherung sowie des Ergebnisses aus Anlagentätigkeit stellen weitere Schwerpunkte dar.

Sollten wesentliche Erträge und Aufwendungen im sonstigen Ergebnis verbucht sein, werden diese erläutert.

Zum Abschluss dieses ersten Kapitels wird auf die Leasingverhältnisse eingegangen.

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die BAWAG P.S.K. Versicherung AG mit Sitz in Österreich, 1220 Wien, Kratochwjlestraße 4, <https://www.bawagpsk-versicherung.at/lebensversicherung/>, ist eine Aktiengesellschaft. Es handelt sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB sowie um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB.

Die Gesellschaft wird von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht mit Sitz in Österreich, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, <https://www.fma.gv.at/>, beaufsichtigt.

Als externer Abschlussprüfer wurde durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in Österreich, 1220 Wien, Wagramer Straße 19, <http://www.ey.com/at/de/home>, beauftragt.

Die BAWAG PSK Versicherung hat ein Grundkapital von 12.000 Tsd. EUR (2018: 12.000 Tsd. EUR), das in 100.000 Namensstückaktien aufgeteilt ist.

Die Anteile an der Gesellschaft werden per 31. Dezember 2019 von den folgenden Eigentümern gehalten:

- ▶ 74.999 Namensstückaktien, das sind 75% minus einer Stimme: Generali Versicherung mit Sitz in Österreich, 1010 Wien, Landskronngasse 1-3
- ▶ 25.001 Namensstückaktien, das sind 25% plus einer Stimme: P.S.K. Beteiligungsverwaltung GmbH mit Sitz in Österreich, 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11

Die Anteile entsprechen jeweils dem Stimmrecht.

A.1.1. GENERALI VERSICHERUNG AG

Die Generali Versicherung wird von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt.

Die Generali Versicherung wird zu 74,99% von der Generali Beteiligungsverwaltung GmbH sowie zu 25,01 % von der Generali Beteiligungs- und Vermögensverwaltung GmbH gehalten, die sich wiederum zu 100 % im Eigentum der Generali Beteiligungsverwaltung GmbH befindet.

Mit einem Marktanteil von mehr als 15% ist die Generali Österreichs drittgrößte Versicherungsgruppe. Die drei Versicherungsunternehmen – Generali Versicherung, BAWAG PSK Versicherung und Europäische Reiseversicherung – bieten ein komplettes Spektrum an Versicherungs- und Vorsorgeprodukten, die durch umfassende Assistancedienstleistungen ergänzt werden. (Quelle: <https://www.generali.at/privatkunden/ueber-uns/>, Stand 16.03.2020)

Die oberste Muttergesellschaft der Generali Versicherung ist die Assicurazioni Generali S.p.A. (internationale Generali Gruppe) mit Sitz in Italien, 34132 Triest, Piazza Duca degli Abruzzi 2.

A.1.1.1 ASSICURAZIONI GENERALI S.P.A.

Die Assicurazioni Generali S.p.A. hat folgende Aktionäre (Quelle: <https://www.generali.com/investors/reports-and-presentations/report-archive>, Annual Integrated Report and Consolidated Financial Statements 2019, S. 38, Stand: 16.03.2020):

- ▶ 26,89% der Aktien werden von wesentlichen Aktionären gehalten:
 - ▶ 13,03% Mediobanca Group
 - ▶ 5,00% Caltagirone Group
 - ▶ 4,86% Del Vecchio Group
 - ▶ 4,00% Benetton Group
- ▶ 38,24% werden von institutionellen Investoren gehalten.
- ▶ 25,46% werden von Kleinaktionären gehalten.
- ▶ 8,80% werden von sonstigen Investoren, wie beispielsweise Stiftungen, Treuhandgesellschaften, religiösen Einrichtungen oder Wohltätigkeitsinstitutionen, gehalten.
- ▶ 0,61% werden von nicht identifizierten Aktionären gehalten.

Die internationale Generali Gruppe wird von der italienischen Aufsichtsbehörde Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni (IVASS) mit Sitz in Italien, 00187 Roma, Via del Quirinale 21, <https://www.ivass.it/>, beaufsichtigt.

A.1.2. P.S.K. BETEILIGUNGSVERWALTUNGS GMBH

Die P.S.K. Beteiligungsverwaltung GmbH ist zu 100% im Besitz der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich, 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11.

A.1.2.1 BAWAG P.S.K. BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT UND ÖSTERREICHISCHE POST-SPARKASSE AG

Die BAWAG PSK Bank ist die wesentliche operative Tochtergesellschaft der BAWAG Group AG und eine der größten, ertragsstärksten und am besten kapitalisierten Banken in Österreich mit einer landesweit bekannten Marke. Sie verfolgt ein einfaches und transparentes Geschäftsmodell, das auf niedriges Risiko, Effizienz sowie regional auf Österreich und andere westeuropäische

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

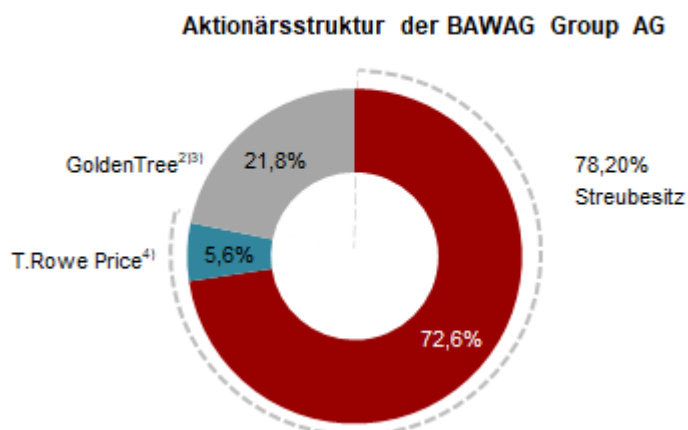
Staaten ausgerichtet ist. Rund zwei Drittel der Kundenkredite stammen aus Österreich. Die BAWAG P.S.K. wird unter den Aspekten Sicherheit und Zuverlässigkeit mit einer soliden Bilanzstruktur, einem niedrigen Leverage und einer starken Kapitalausstattung gesteuert. Die Bereitstellung von einfachen, transparenten und erstklassigen Produkten und Dienstleistungen, die den Bedürfnissen ihrer Kunden entsprechen, steht in allen Geschäftsbereichen im Zentrum der Strategie. (Quelle: <https://www.bawaggroup.com/BAWAGGROUP/group/DE/beteiligungen>, Stand: 24.03.2020)

Die BAWAG PSK Bank wird von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt. (Quelle: https://www.bawagpsk.com/BAWAGPSK/PK/weitere_services/277012/impressum.html, Stand: 24.03.2020)

A.1.2.2 BAWAG GROUP AG

Die BAWAG Group AG wird von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht und der Europäischen Zentralbank mit Sitz in Deutschland, 60314 Frankfurt am Main, Sonnemannstrasse 22, <http://www.bankingsupervision.europa.eu>, beaufsichtigt. (Quelle: <https://www.bawaggroup.com/BAWAGGROUP/IR/DE/Aktieninformation/404168/aktionaersstruktur.html>, Stand: 06.02.2020)

Aufteilung nach Investoren ¹



(Quelle: <https://www.bawaggroup.com/linkableblob/BAWAGGROUP/405226/f75ba8e012ac40b937ed5983e08dbe90/aktionaersstruktur-pdf-data.pdf>, Stand: 23.03.2020)

- 1) Darstellung auf Basis der Anzahl der Aktien aus den aktuellsten Beteiligungsmeldungen
- 2) Entherrschungsvertrag mit der BAWAG Group AG abgeschlossen.
- 3) Fonds und Accounts, die oder deren Anteile an der BAWAG Group Gegenstand eines Vermögensverwaltungsvertrags mit GoldenTree Asset Management LP sind
- 4) Fonds und Accounts, die Gegenstand eines Vermögensverwaltungsvertrags mit T. Rowe Price Group, Inc. und deren Tochtergesellschaften sind

A.1.2.3 GOLDENTREE ASSET MANAGEMENT L.P.

GoldenTree, mit Sitz in New York, NY 10022, Park Avenue 300, 21st Floor, wurde im Jahr 2000 gegründet und ist einer der größten unabhängigen Vermögensverwalter. Das Unternehmen verwaltet ein Vermögen von mehr als 32 Mrd. US-Dollar. (Quelle: <https://www.goldentree.com/>, Stand: 16.03.2020)

A.1.2.4 T. ROWE PRICE GROUP, INC. (FREE FLOAT)

T. Rowe Price Group, Inc., mit Sitz in Baltimore, Maryland 21202, 100 East Pratt Street, United States., wurde 1937 gegründet und ist eine globale Investmentmanagementgesellschaften mit einem verwalteten Vermögen (Assts under Management) von 1,15 Trillionen US-Dollar per 29. Februar 2020. (Quelle <https://troweprice.gcs-web.com/>, Stand: 16.03.2020)

A.1.3. DIE STRUKTURELLE POSITION DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS IN DER GRUPPE

Ab 1. Januar 2018 wurde die Generali Gruppe Österreich, zu der die BAWAG PSK Versicherung gehört, der Region CEE der Assicurazioni Generali zugeordnet. Damit werden ab diesem Geschäftsjahr die Vorgaben seitens der Gruppe nicht mehr durch die Region EMEA sondern durch die Region ACEER (Austria, CEE & Russia) an die Gesellschaft herangetragen.

Die internationale Generali Gruppe führt im Annual Integrated Report folgende Referenzmärkte an:

- ▶ Italienische Republik
- ▶ Bundesrepublik Deutschland
- ▶ Französische Republik
- ▶ ACEER: (Republik Österreich, Tschechische Republik, Republik Polen, Ungarn, Slowakische Republik, Republik Serbien, Montenegro, Rumänien, Republik Slowenien, Republik Bulgarien und Republik Kroatien, Russland),
- ▶ International:(Königreich Spanien, Schweizerische Eidgenossenschaft, Nord- und Süd-Amerika, Südeuropa, Asien)

(Quelle: <https://www.generali.com/investors/reports-and-presentations/report-archive>, Annual Integrated Report and Consolidated Financial Statements 2019, S. 65 ff, Stand: 16.03.2020)

A.1.4. INFORMATIONEN ZU VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Die BAWAG PSK Versicherung hält 60,00% am Grundkapital der HSR Verpachtung GmbH mit Sitz in Österreich, 1010 Wien, Landskronngasse 1-3. Die Anteile an der HSR Verpachtung GmbH wurden mit der Intention erworben, sie langfristig zu halten. Sie dienen dauerhaft dem Geschäftsbetrieb.

Die Anteile am Kapital der Gesellschaft entsprechen jeweils den Stimmrechten.

Information zu verbundenen Unternehmen

Angaben in Tsd. EUR	Anteil am Kapital/je Aktienkategorie per 31.12.	Letzter Jahresabschluss	Eigenkapital	Jahres- überschuss
HSR Verpachtung GmbH, Wien, Österreich				
per 31.12.2018	60,00%	2017	12.317	865
per 31.12.2019	60,00%	2018	11.133	816

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

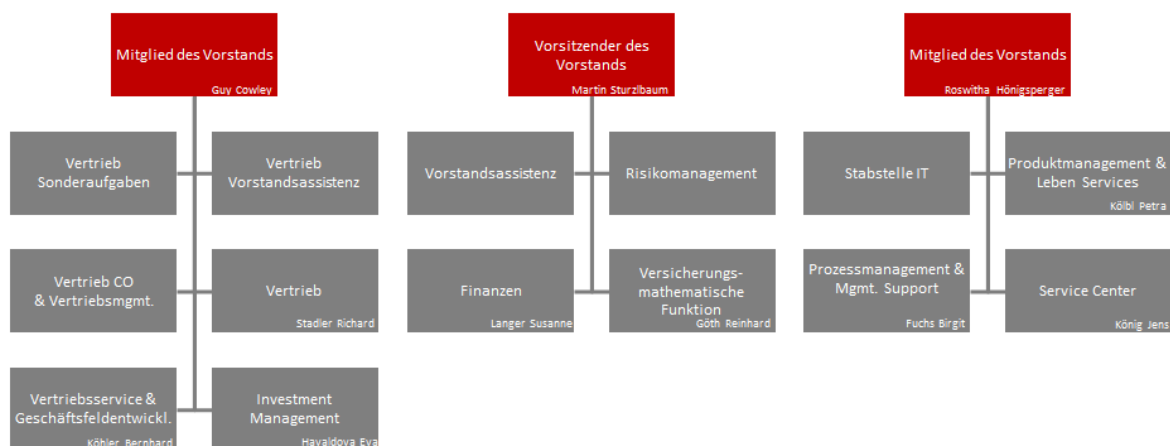
A.1.4.1 ENTWICKLUNG DER ANTEILE UND DARLEHEN AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Entwicklung der Anteile und Darlehen an verbundenen Unternehmen

Angaben in Tsd. EUR	Anteile an verbundenen Unternehmen	Darlehen an verbundene Unternehmen
HSR Verpachtung GmbH, Wien, Österreich		
Stand per 31.12.2018	26.141	12.635
Zugänge/Abgänge	0	0
Zuschreibungen/Abschreibungen	0	0
Stand per 31.12.2019	26.141	12.635

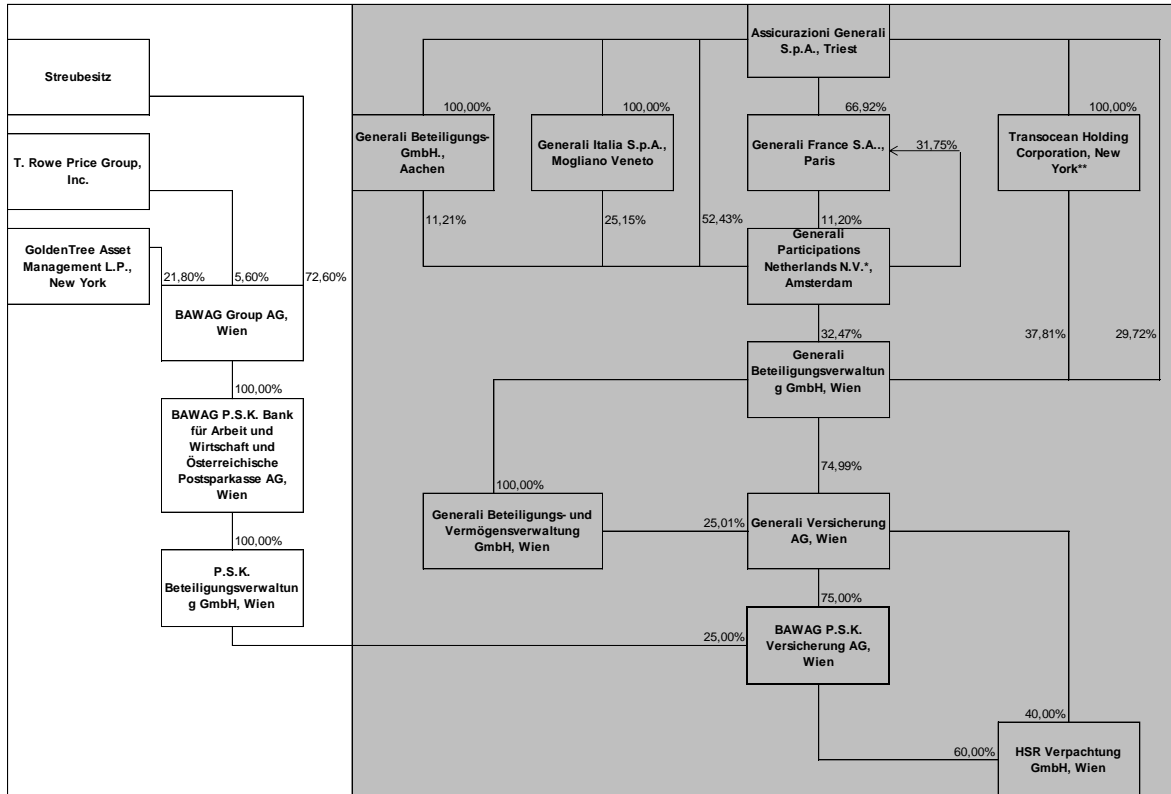
A.1.5. ORGANIGRAMME UND STRUKTUREN

A.1.5.1 ORGANIGRAMM DER BAWAG PSK VERSICHERUNG



Die Auslagerung der Governance-Funktion Risikomanagement wurde mit 31.12.2019 beendet. Ab 01.01.2020 wird die Risikomanagement-Funktion innerhalb der BAWAG PSK Versicherung durch teilentsendete Experten aus der Abteilung Risikomanagement der Generali Versicherung wahrgenommen. Ab 1. Jänner 2020 übernimmt Frau Dr. Marcela Martinovicova die Leitung der Funktion Risikomanagement.

A.1.5.2 SIMPLIFIZIERTE GRUPPENSTRUKTUR EINSCHLIESSLICH INDIREKT QUALIFIZIERTER BETEILIGTER AM UNTERNEHMEN



* Mit 12. Februar 2019 wurde der Name der Gesellschaft von Participatie Maatschappij Graafschap Holland N.V. auf Generali Participations Netherlands N.V. geändert.

** Mit Wirkung vom 23. Jänner 2020 hat die Transocean Holding Corporation, New York ihren gesamten Geschäftsanteil an der Generali Beteiligungsverwaltungs GmbH an die Assicurazioni Generali S.p.A, Triest, abgetreten

Die abgebildeten Anteile verstehen sich auf zwei Kommastellen genau gerundet.

Der Gruppenaufbau wird im Kapitel A.1.3. erläutert.

A.1.6. WESENTLICHE GESCHÄFTSBEREICHE UND WESENTLICHE REGIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung ist ausschließlich in der Sparte Lebensversicherung tätig und zeichnet Risiken in der Kapitalversicherung, einschließlich der index- und fondsgebundenen Versicherung und der Risikoversicherung.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die BAWAG PSK Versicherung gliedert die Geschäftsbereiche wie folgt:

- ▶ Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung
 - ▶ Klassische Lebensversicherung gegen laufende Prämie oder gegen Einmalerlag
 - ▶ Ablebens- oder Risikoversicherung gegen laufende Prämie
- ▶ Index- und fondsgebundene Lebensversicherung
 - ▶ Fondsgebundene Lebensversicherung gegen laufende Prämie oder gegen Einmalerlag
 - ▶ Indexgebundene Lebensversicherung gegen Einmalerlag
 - ▶ Zukunftsvorsorge mit staatlicher Förderung gegen laufende Prämien
- ▶ Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung
 - ▶ Ablebens- oder Risikoversicherung gegen laufende Prämie oder gegen Einmalerlag

Die BAWAG PSK Versicherung ist mit ihrem exklusiven Vertriebspartner BAWAG PSK Bank in Österreich tätig.

Es wird in diesem Bericht keine weitere Aufsplittung auf geographische Regionen vorgenommen, da die Risiken in der Lebensversicherung innerhalb Österreichs nicht differieren. Für das gesamte Bundesgebiet werden einheitliche Sterbetafeln verwendet.

A.1.7. WESENTLICHE EREIGNISSE IN DER BERICHTSPERIODE, DIE SICH AUF DAS UNTERNEHMEN AUSGEWIRKT HABEN

Die Kooperation der BAWAG PSK Versicherung mit ihrem exklusiven Vertriebspartner, der BAWAG PSK Bank bleibt weiterhin aufrecht. Mit der Entwicklung innovativer Risikoversicherungen bietet die BAWAG PSK Versicherung ihren Kunden die Möglichkeit, biometrische Risiken bedarfsgerecht abzusichern.

Das Jahr 2019 war geprägt von den Folgen der Entflechtung der BAWAG PSK Bank und der Österreichischen Post AG, die eine einvernehmliche und schrittweise Beendigung der Partnerschaft vorsieht.¹ Das Filialnetz der BAWAG PSK Bank wurde umgestaltet und die Kundenberater an Kernstandorten konzentriert.² Dies führte zu einer Reduktion der BAWAG PSK Bank Filialen und verkaufsaktiven Mitarbeitern, bzw. zur Einstellung neuer Mitarbeiter und Eröffnung neuer Filialen.³

Die beschriebenen Maßnahmen beim exklusiven Vertriebspartner hatten temporär Auswirkung auf das Neugeschäft der BAWAG PSK Versicherung im Jahr 2019, wobei zusammen mit der BAWAG PSK Bank Schritte für die kommenden Jahre gesetzt wurden, um den Kunden mit neuen Produkten und weiter automatisierten Prozessen einen verbesserten, bedarfsgerechten Service bieten zu können.

Im Geschäftsjahr 2019 hatte die BAWAG PSK Versicherung 189.988 Kunden, was einen Rückgang von -6,3% gegenüber dem Vorjahr bedeutet (2018: 202.845).

¹ vgl. Jahresfinanzbericht 2018, S 12, Stand 23.01.2020, https://www.bawagpsk.com/BAWAGPSK/Ueber_uns/Weitere%20Informationen/Finanzberichte/401438/jahresfinanzberichte.html

² vgl. Jahresfinanzbericht 2018, S 12f, Stand 23.01.2020, https://www.bawagpsk.com/BAWAGPSK/Ueber_uns/Weitere%20Informationen/Finanzberichte/401438/jahresfinanzberichte.html

³ vgl. Halbjahresfinanzbericht 2019, S 8, Stand 23.01.2020, https://www.bawagpsk.com/BAWAGPSK/Ueber_uns/Weitere%20Informationen/Finanzberichte/401440/halbjahresfinanzberichte.html

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

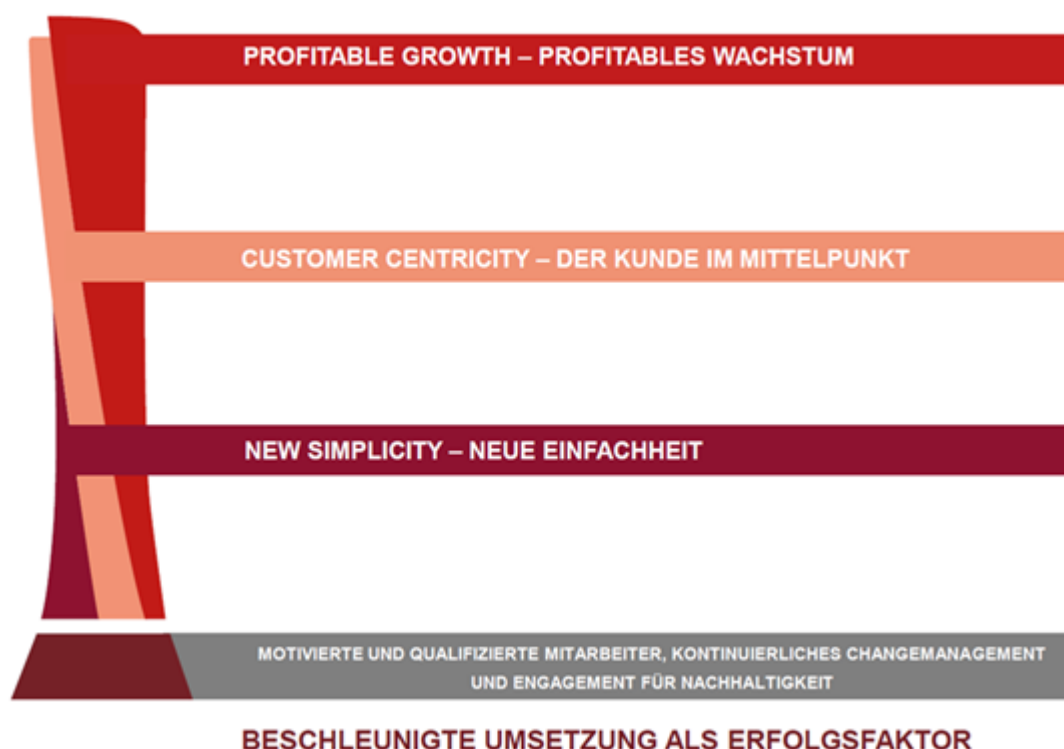
Anzumerken ist, dass auch im Geschäftsjahr 2019 die Rahmenbedingungen für die Lebensversicherung allgemein und natürlich auch für die BAWAG PSK Versicherung, bedingt durch eine zunehmende Regulatorik und das anhaltende Niedrigzinsumfeld in Europa, nicht begünstigend wirkten.

Aus produkttechnischer Sicht lag weiterhin ein starker Schwerpunkt auf der fondsgebundenen Lebensversicherung und auf neuen, bzw. innovativen Risikoversicherungsprodukten. Damit soll die Konzentration auf ein nachhaltig ausgewogenes und diversifiziertes Produktportfolio vorangetrieben und ein langfristiges, effizientes Wachstum des Unternehmens sichergestellt werden.

Im Geschäftsjahr 2019 erzielte die BAWAG PSK Versicherung ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 14.283 Tsd. EUR (2018: 17.330 Tsd. EUR). Der wesentliche Grund für die Reduktion liegt in der geringeren Anrechnung der Überdotierungen aus früheren Geschäftsjahren auf die Mindestgewinnbeteiligung in Höhe von 1.204 Tsd. EUR. (2018: 6.570 Tsd. EUR.) und in den erwarteten erhöhten Storni aus den abgegebenen Risiken.

Mit der Strategie 2021 hat die BAWAG PSK Versicherung klare Ziele definiert: Die BAWAG PSK Versicherung will ein lebenslanger Partner für ihre Kunden sein. Sie bietet diesen personalisierte, innovative Lösungen an. Um diese Ziele zu erreichen, basiert die Strategie 2021 auf drei Säulen: Profitables Wachstum, der Kunde im Mittelpunkt sowie neue Einfachheit.

Eine Strategie um NACHHALTIGES WACHSTUM zu generieren



Die Strategie der BAWAG PSK Versicherung baut auf dem Leitbild der Generali Gruppe Österreich auf und richtet sich umfassend nach den strategischen Anforderungen des einzigen Vertriebspartners, der BAWAG PSK Bank, aus.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die erste Säule „Profitables Wachstum“ konzentriert sich auf einen bedarfsorientierten und kundenorientierten Verkauf. Dabei spielen der Ausbau und die Optimierung des Produktportfolios eine entscheidende Rolle. Des Weiteren wird die BAWAG PSK Versicherung Ihren Vertriebspartner in den verschiedensten Vertriebskanälen mit den passenden Produkten servizieren.

Die zweite Säule „Der Kunde im Mittelpunkt“ bedeutet, dass sich die BAWAG PSK Versicherung als Life-time Partner ihrer Kunden versteht. Aus diesem Grund werden auch die Produkte der BAWAG PSK Versicherung stetig ausgebaut, um den Kunden nach einer umfassenden Risikoanalyse maßgeschneiderte Versicherungslösungen sowohl im Bereich Lebensversicherungen als auch im Bereich Nicht-Lebensversicherungen anzubieten.

Die dritte Säule „Neue Einfachheit“ bedeutet ein neues Kundenerlebnis aller BAWAG P.S.K. Versicherung Kunden. Im Bereich Digitalisierung erlebt der Kunde der neuen BAWAG PSK Bank Filiale Versicherungslösungen im Rahmen des digitalen Beratungsprozesses neu. Weitere Digitalisierungsschritte und ein noch smarteres Kundenerlebnis folgen innerhalb der Strategieperiode.

Das Fundament dieser drei Säulen beruht auf unseren motivierten und qualifizierten Mitarbeitern, einem kontinuierlichen Change Management und dem Engagement für Nachhaltigkeit.

A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Die BAWAG PSK Versicherung hat im Geschäftsjahr 2019 ein positives versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 14.931 Tsd. EUR (2018: 14.981 Tsd. EUR) nach lokalen Rechnungslegungsstandards gem. UGB/VAG sowie Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (VU-RLV) erzielt.

Dies setzt sich aus dem unten dargestellten Ergebnis aus Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen gem. den quantitativen Reportinganforderungen und insbesondere gem. Durchführungsverordnungen EU/2015/2452 sowie EU/2017/2190, einzelnen technischen Positionen, die gem. dieser nicht in diese Darstellung aufgenommen wurden und dem Kapitalanlageergebnis zusammen.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gew innbeteiligung		Index- und fondsgebundene Lebensversicherung		Lebensversicherung ohne Gew innbeteiligung		Gesamt	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Gebuchte Prämien	117.703	106.002	53.573	68.078	36.426	35.348	207.702	209.428
Gebuchte Prämien	118.413	106.779	53.594	68.116	38.125	36.539	210.131	211.435
Rückversicherungsabgabe	-710	-777	-21	-38	-1.699	-1.191	-2.430	-2.006
Verdiente Prämien	118.067	106.186	53.608	68.067	36.493	35.389	208.169	209.642
Abgegrenzte Prämien	118.778	106.963	53.629	68.105	38.192	36.580	210.599	211.648
Rückversicherungsabgabe	-710	-777	-21	-38	-1.699	-1.191	-2.430	-2.006
Leistungen im Eigenbehalt	-183.712	-139.696	-65.906	-87.865	-19.919	-19.813	-269.537	-247.374
Leistungen	-183.939	-139.934	-65.923	-87.899	-20.561	-20.215	-270.423	-248.047
Anteil Rückversicherung	227	238	17	34	642	401	886	673
Veränderung versicherungstechnische Rückstellungen	62.249	28.096	-30.951	42.657	-2.236	-3.066	29.061	67.687
Veränderung versicherungstechnische Rückstellungen	62.249	28.096	-30.951	42.657	-2.236	-3.066	29.061	67.687
Anteil Rückversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Kosten	-19.483	-21.114	-6.126	-2.948	-5.673	-10.903	-31.282	-34.965
Kosten	-19.044	-20.903	-5.878	-2.819	-5.742	-10.858	-30.664	-34.580
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	-439	-211	-247	-128	69	-45	-618	-384
Prämien, Forderungen und Aufwendungen	-22.879	-26.529	-49.375	19.912	8.665	1.607	-63.589	-5.010

Das Ergebnis aus Prämien, Forderungen und Aufwendungen ist in diesem, wie auch im vorangegangenen Geschäftsjahr negativ, was in der Lebensversicherung nicht ungewöhnlich ist, da, anders als in der Darstellung des technischen Ergebnisses nach UGB/VAG, in der Solvency II Darstellung in der Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen die Aufwendungen für den technischen Zins für das gewinnberechtigte Geschäft, nicht aber die Kapitalerträge des technischen Geschäfts inkludiert sind.

Im Jahr 2019 wurde ein Rückgang des Ergebnisses um -58.579 Tsd. EUR im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet. Dem Rückgang der gebuchten Prämien um -1.727 Tsd. EUR und der Steigerung der Leistungen im Eigenbehalt um -22.163 Tsd. EUR steht eine um -38.626 Tsd. EUR geringere Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber. Die, im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018, geringere Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellung ist im Wesentlichen der Saldo aus der höheren Auflösung in der Versicherung mit Überschussbeteiligung auf Grund des abreifenden Bestands, v.a. in der Versicherung mit Überschussbeteiligung gegen Einmalanlage, und der deutlich höheren Dotation in der index- und fondsgebundenen Versicherung, wobei die Preiskomponente, i.e. die Veränderung der Marktwerte der Fondsanteile, zu der Erhöhung führen, wohingegen die Mengenkomponekte, i.e. der Saldo aus Sparprämie und Leistungen, eine entgegengesetzte Entwicklung zeigen.

Eine detailliertere Darstellung, insbesondere die wesentlichen Veränderungen je Geschäftsbereich, i.e. Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung, index- und fondsgebundene Lebensversicherung und Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung, finden Sie in den folgenden Unterkapiteln.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die in der Tabelle dargestellten Positionen umfassen:

Verdiente Prämie	+ Verrechnete Prämie - Abgegebene Rückversicherungsprämien ± Prämienüberträge ± Stornoreserve
Leistungen	- Erlebensleistungen - Ablebensleistungen - Renten - Rückkäufe + Anteil der Rückversicherer
Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellung	± Deckungsrückstellung inkl. ZZR ± Pauschalrückstellungen ± Drohverlustrückstellungen
Kosten	- Provisionen - Schadenbearbeitung, Schadenverhütung, Schadenreserve - Geschäftsaufbringungskosten - Verwaltungskosten - Asset Management Kosten
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	- Sonstige versicherungstechnische Aufwände - Finanzierungskosten der Rückversicherung

Für die Überleitung auf das technische Ergebnis, wie im Jahresabschluss nach UGB/VAG dargestellt, sind folgende Positionen zusätzlich zu berücksichtigen.

Überleitung auf das technische Ergebnis nach UGB/VAG

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	
	31.12.2019	31.12.2018
Prämien, Forderungen und Aufwendungen	-63.589	-5.010
Sonstige versicherungstechnische Erträge	1.336	122
RfB, freie RfB und Direktgutschriften	-11.327	0
Kapitalanlagenergebnis	45.201	41.552
Nicht-realisierte GuV der ILV/FLV	43.309	-21.684
Nicht realisierte Gewinne FLV	43.730	413
Nicht realisierte Verluste FLV	-421	-22.097
Zwischenergebnis	78.519	19.991
Versicherungstechnisches Ergebnis nach UGB/VAG	14.931	14.981

Gemäß § 3 Abs. 2 LV-GBV können auf die Mindestgewinnbeteiligung Überdotierungen aus früheren Geschäftsjahren angerechnet werden. Der anrechnungsfähige und angerechnete Betrag per 31. Dezember 2019 betrug 1.204 Tsd. EUR (2018: 6.570 Tsd. EUR), wodurch die Position „RfB, freie RfB und Direktgutschriften“ im Geschäftsjahr 2018 erfolgsneutral in die Überleitung eingegangen ist, wohingegen im Geschäftsjahr 2019 ein Aufwand in Höhe von 11.327 Tsd. EUR zu verzeichnen ist (2018: Aufwand in Höhe von 0 Tsd. EUR).

Das Kapitalanlagenergebnis weicht vom UGB/VAG Jahresabschluss in Höhe der Asset Management Kosten von 490 Tsd. EUR (2018: 708 Tsd. EUR) ab. Es handelt sich um eine Umgliederung. In der oben dargestellten Tabelle sind die Asset Management Kosten in der Position „Kosten“ enthalten, im Jahresabschluss nach UGB/VAG sind dieselben im Kapitalanlagenergebnis, das in das technische Ergebnis übertragen wird, inkludiert. Die Steigerung des Kapitalanlagenergebnisses basiert vorwiegend auf dem, im Vergleich zum Vorjahr, verbesserten realisierten sowie buchmäßi-

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

gen Ergebnis. Eine detaillierte Darstellung nach Assetklassen ist im Kapitel A.3.3. „Entwicklung des Anlageergebnisses“ zu finden.

Die Kursentwicklung der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung ist in der Position „Nicht-realisierte GuV der ILV/FLV“ enthalten und wird im Kapitel A.2.1.3 erläutert.

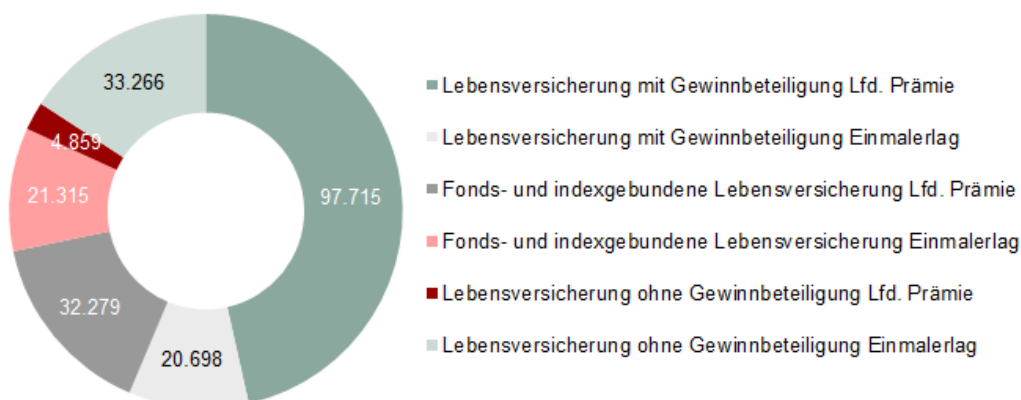
A.2.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS DER GESCHÄFTSBEREICHE

A.2.1.1 PRÄMIEN

Die gebuchten Prämien erreichten im Geschäftsjahr 210.131 Tsd. EUR (2018: 211.435 Tsd. EUR). Davon entfallen

- ▶ 56,4% (2018: 50,5%) auf die Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung,
- ▶ 25,5% (2018: 32,2%) auf die index- und fondsgebundene Lebensversicherung und
- ▶ 18,1% (2018: 17,3%) auf die Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung.

Gebuchte Prämien in Tsd. EUR



Gebuchte Prämien

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gew innbeteiligung		Index- und fondsgebundene Lebensversicherung		Lebensversicherung ohne Gew innbeteiligung		Gesamt	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Gebuchte Prämien	118.413	106.779	53.594	68.116	38.125	36.539	210.131	211.435
Einmalermag	20.698	4.265	21.315	36.670	33.266	31.500	75.279	72.436
Lfd. Prämie	97.715	102.514	32.279	31.446	4.859	5.039	134.852	138.999

Die gebuchten Prämien brutto sind im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Insgesamt wurden um 1.303 Tsd. EUR oder 0,6% weniger Prämieinnahmen verzeichnet.

Eine Steigerung kommt vorwiegend aus den Verträgen gegen Einmalprämie, +2.843 Tsd. EUR bzw. +3,9%, insbesondere die Versicherung mit Gewinnbeteiligung wurde im Geschäftsjahr 2019 in limitiertem Ausmaß angeboten, die Prämien stiegen um +16.433 Tsd. EUR, bzw. +385,3%, die Prämien der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung konnten um +1.766 Tsd. EUR, bzw.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

5,6% erhöht werden. In der index- und fondsgebundenen Versicherung ist ein Prämienrückgang in Höhe von -15.355 Tsd. EUR, bzw. -41,9% zu verzeichnen.

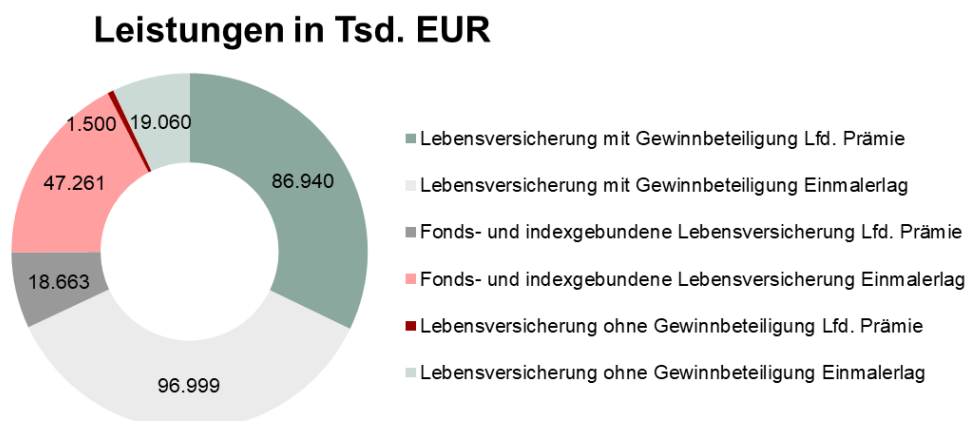
Bei den Verträgen gegen laufende Prämien ist ein Rückgang in Höhe von -4.147 Tsd. EUR oder -3,0% zu verzeichnen, die Prämien in der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung sinken um -4.799 Tsd. EUR, bzw. -4,7%, die Prämien in der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung sinken um -180 Tsd. EUR, bzw. -3,6%. Allein die Prämien in der index- und fondsgebundenen Versicherung steigen um 833 Tsd. EUR oder +2,6%.

A.2.1.2 LEISTUNGEN

Die Leistungen an die Kunden setzen sich zusammen aus:

- ▶ Erlebensleistungen: 168.581 Tsd. EUR bzw. 62,3% (2018: 140.572 Tsd. EUR bzw. 56,7%)
- ▶ Rückkaufsleistungen: 58.910 Tsd. EUR bzw. 21,8% (2018: 63.835 Tsd. EUR bzw. 25,7%)
- ▶ Rentenleistungen: 22.538 Tsd. EUR bzw. 8,3% (2018: 23.287 Tsd. EUR bzw. 9,4%)
- ▶ Ablebensleistungen: 20.394 Tsd. EUR bzw. 7,5% (2018: 20.354 Tsd. EUR bzw. 8,2%)

Nach Geschäftsbereichen ergibt sich folgende Darstellung:



Leistungen

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gew innbeteiligung		Index- und fondsgebundene		Lebensversicherung ohne Gew innbeteiligung		Gesamt	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Leistungen	183.939	139.934	65.923	87.899	20.561	20.215	270.423	248.047
Ableben - Lfd. Prämie	4.880	4.290	369	451	1.146	1.053	6.396	5.793
Ableben - Einmalerlag	2.824	3.399	2.456	1.682	8.718	9.479	13.998	14.561
Erleben - Lfd. Prämie	50.718	45.911	4.964	3.733	0	0	55.683	49.644
Erleben - Einmalerlag	70.687	28.985	42.211	61.943	0	0	112.898	90.928
Rückkauf - Lfd. Prämie	30.774	31.480	13.329	17.137	354	285	44.457	48.902
Rückkauf - Einmalerlag	1.517	2.581	2.594	2.953	10.342	9.398	14.453	14.932
Rente - Lfd. Prämie	568	473	0	0	0	0	568	473
Rente - Einmalerlag	21.970	22.814	0	0	0	0	21.970	22.814

Die Position Aufwendungen für Versicherungsfälle gem. UGB/VAG umfasst neben den angegebenen Leistungen lt. Tabelle auch den Anteil der Rückversicherung sowie die Schadenverhütungs- und Schadenbearbeitungskosten.

Im Jahr 2019 wurden um 22.376 Tsd. EUR mehr Leistungen, als im Vergleichsjahr 2018 gebucht. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Erlebensleistungen um 28.009 Tsd. EUR (2018: Anstieg um 19.109 Tsd. EUR). Verantwortlich dafür sind insbesondere die abreifenden Einmalersparprodukt in der Versicherung mit Gewinnbeteiligung als auch in der indexgebundenen Lebensversicherung.

A.2.1.3 VERÄNDERUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

Im Geschäftsjahr 2019 kam es zu einer Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 29.061 Tsd. EUR (2018: 67.687 Tsd. EUR).

Diese Veränderung setzt sich wie folgt zusammen:

- ▶ Veränderung der Deckungsrückstellung (inkl. Zinszusatzrückstellung [ZZR]):
Auflösung in Höhe von 28.586 Tsd. EUR (2018: 67.290 Tsd. EUR)
- ▶ Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen:
Auflösung in Höhe von 474 Tsd. EUR (2018: 397 Tsd. EUR)

Die Veränderung der Deckungsrückstellung zeigt, im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018, eine um -38.703 Tsd. EUR geringere Auflösung. Während in der Versicherung mit Gewinnbeteiligung, im Wesentlichen auf Grund des abreifenden Bestands v.a. in der Versicherung gegen Einmalerspar, um +31.654 Tsd. EUR mehr Rückstellungen aufgelöst werden, müssen in der index- und fondsgebundenen Versicherung -71.277 Tsd. EUR Rückstellungen mehr gebildet werden, dies auf Grund der Preiskomponente, i.e. der Kursentwicklung der Fondsanteile, während die Mengenkompone-nte, i.e. der Saldo aus Sparprämie und Leistungen, eine Gegenbewegung zeigt. In der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung wird die Deckungsrückstellung leicht um +920 Tsd. EUR erhöht.

In der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung trägt der Kunde das Veranlagungsrisiko. Aus diesem Grund resultiert die Veränderung der Deckungsrückstellung aus einer Preis-, i.e. der Kursentwicklung der Fonds bzw. Wertpapiere, und einer Mengenkompone-nte, im Wesentlichen die mengenmäßige Veränderung der Fondsanteile, die für die Sparprämie der Kunden gekauft, bzw., im Fall von Leistungen, verkauft werden. Die Preiskomponente erfährt eine Steigerung gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 66.253 Tsd. EUR, i.e. die Fonds erwirtschafteten im Geschäftsjahr 2019 einen Kursgewinn, während sie im Geschäftsjahr 2018 einen Verlust erwirtschaftet haben, die Erhöhung der Deckungsrückstellung auslöst. Die Mengenkompone-nte hingegen bewirkt eine Auflösung der Deckungsrückstellung. Die Begründung liegt im Wesentlichen in den die Sparprämie übersteigenden Leistungen.

Im Geschäftsjahr 2019 wird um 31.654 Tsd. EUR mehr Deckungsrückstellung inkl. ZZR der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung aufgelöst als im Geschäftsjahr 2018. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen durch die abreifenden Bestände, v.a. in der Versicherung gegen Einmalerspar, begründet, auch die ZZR musste im Geschäftsjahr 2019 geringer als im Geschäftsjahr 2018 dotiert werden.

Insgesamt musste für die ZZR im Jahr 2019 um 2.192 Tsd. EUR weniger, als im Vergleichsjahr 2018 dotiert werden, davon entfallen 2.079 Tsd. EUR auf die Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und 113 Tsd. EUR auf die sonstigen Lebensversicherungen.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Im Geschäftsjahr 2019 kommt es zu einer um 77 Tsd. EUR geringeren Auflösung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen als im Jahr zuvor. Diese beinhalten Pauschalrückstellungen für biometrische und operationale Risiken, die im Rahmen von Expertenrunden identifiziert wurden. Die Analyse und Bewertung der identifizierten Risiken hinsichtlich der Schätzung von Schadenshöhen, Eintrittswahrscheinlichkeiten und des voraussichtlichen Zeithorizonts basiert in der Regel auf dem jeweils zugrunde liegenden betroffenen Bestand, auf der Überleitung von Erfahrungswerten aus vergleichbaren bereits angefallenen oder potentiellen Verlustfällen und der Experteneinschätzung über den voraussichtlichen Abwicklungszeitraum. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem marktüblichen Zins vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, wenn bekannt, bzw. vom Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme auf den Bilanzstichtag diskontiert.

Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gew innbeteiligung		Index- und fondsgebundene		Lebensversicherung ohne Gew innbeteiligung		Gesamt	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Deckungsrückstellung	59.558	27.904	-28.735	42.542	-2.236	-3.156	28.586	67.290
Deckungsrückstellung exkl. ZZR	62.896	33.321	-28.735	42.542	-1.964	-2.771	32.197	73.092
ZZR	-3.338	-5.417	0	0	-272	-385	-3.610	-5.803
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	2.691	192	-2.217	115	0	91	474	397
Gesamte Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen	62.249	28.096	-30.951	42.657	-2.236	-3.066	29.061	67.687

A.2.1.4 KOSTEN

Die Kosten exkl. der sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten

Angaben in Tsd. EUR	Lebensversicherung mit Gew innbeteiligung		Index- und fondsgebundene		Lebensversicherung ohne Gew innbeteiligung		Gesamt	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Kosten	-19.044	-20.903	-5.878	-2.819	-5.742	-10.858	-30.664	-34.580
Provisionen	-11.525	-13.348	-134	-154	-6.572	-6.253	-18.231	-19.755
Schadenverhütungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	16	-22	6	-14	2	-3	23	-39
Funktionskosten	-7.534	-7.534	-5.750	-2.651	828	-4.602	-12.456	-14.787
Schadenbearbeitungskosten	-1.228	-1.199	-1.113	-544	318	-955	-2.023	-2.699
Geschäftsaufbringungskosten	-2.070	-1.518	-1.837	-882	-588	-1.855	-4.495	-4.255
Verwaltungskosten	-3.949	-4.447	-2.493	-1.096	993	-1.583	-5.448	-7.126
Asset Management Kosten	-288	-370	-306	-129	105	-208	-490	-708

Mit 59,5% (2018: 57,1%) haben die Provisionen den höchsten Anteil an den Kosten exkl. der sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen, gefolgt von den Funktionskosten mit 40,5% (2018: 42,8%).

Der Rückgang der Prämien im Neugeschäft zeichnet sich auch in einem Rückgang der davon berechneten Provisionen ab. Die Funktionskosten liegen auf Grund von insgesamt geringeren Vorsorgen für erwartete zukünftige Aufwendungen unter jenen des Vorjahres.

A.3. ANLAGEERGEBNIS

A.3.1. MARKTKONDITIONEN

Weltweit wurden die Konjunkturprognosen für 2019 und die folgenden Jahre nach unten revidiert. Der Internationale Währungsfonds prognostiziert für 2019 ein Wirtschaftswachstum von 2,9 % und für 2020 einen Anstieg auf 3,3 %. Im europäischen Raum bereitete insbesondere die schwächelnde Industrie Deutschlands Sorgen, aber auch der ungelöste Brexit wirkte sich bremsend auf das Wachstum aus. Vor allem das Sentiment musste aufgrund der Unsicherheiten im Welthandel Einbußen verzeichnen. In der ersten Jahreshälfte 2019 überschlugen sich die Ereignisse im Handelskrieg zwischen den USA und China, ehe sich Ende des Jahres durch versöhnliche Töne eine Annäherung herauskristallisierte.

Anfang Jänner zeigte sich der Chef der US-Notenbank (Fed) Jerome Powell willens, weitere Zinsschritte an das Marktsentiment anzupassen, und deutete somit eine 180° Wende der US-Notenbankpolitik an. Auch die von Mario Draghi, Präsident der Europäischen Zentralbank (EZB), angepeilte Zinserhöhung „after summer 2019“ wurde aufgrund der schwachen Konjunkturdaten unwahrscheinlich. Während die Fed seit Dezember 2015 die Leitzinsen stetig anhub und im Juni 2019 erstmals die Zinsen senkte, hatte die EZB aufgrund ausbleibender Zinserhöhungen weniger Raum, an der Zinsschraube zu drehen. Es folgten drei Zinssenkungen der Fed von 2,5 % auf 1,8 % und eine Herabsetzung des Einlagezinssatz der EZB von -0,4 % auf -0,5 % sowie ein weiteres Anleihen-Kaufprogramm mit unbeschränkter Laufzeit.

Die österreichische Staatsanleihenkurve unterbot 2019 ihr Allzeittief vom Jahr 2016 und erreichte mit einer Rendite von -0,5 % für zehnjährige Bundesanleihen einen historischen Tiefpunkt. Im August gab es zwischenzeitlich fünf europäische Zinskurven, die gänzlich negative Renditen aufwiesen (Deutschland, Niederlande, Finnland, Dänemark, und Schweiz). Zehnjährige Staatstitel rentierten sogar unter dem damaligen EZB-Einlagezinssatz von -0,4 % (Deutschland: -0,7 %, Österreich: -0,5 % und Frankreich: -0,4 %). Selbst Griechenland konnte eine dreimonatige Schatzanweisung mit einer Rendite von -0,02 % emittieren. Seit August erholten sich die Zinskurven etwas und befinden sich auf dem tiefen Niveau von 2016.

Die weltweite expansive Notenbankpolitik, gepaart mit Hoffnungen zu einer Lösung des Handelskonflikts zwischen China und den USA, bescherte den Aktienmärkten weltweit ein fulminantes Jahr. Der US-Leitindex S&P 500 schloss das Jahr mit einem Plus von 34,1 %, der EUROSTOXX50 verzeichnete eine Jahresperformance von 27,8 %.

A.3.2. ENTWICKLUNG DES KAPITALANLAGENBESTANDS

Der Gesamtbestand der Kapitalanlagen exkl. anteilige Zinsen der klassischen Lebensversicherung inkl. Risikoversicherung hat sich im Jahresabschluss nach UGB/VAG im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018 um -3,0% verringert und betrug per 31. Dezember 2019 1.536.099 Tsd. EUR (2018: 1.584.164 Tsd. EUR).

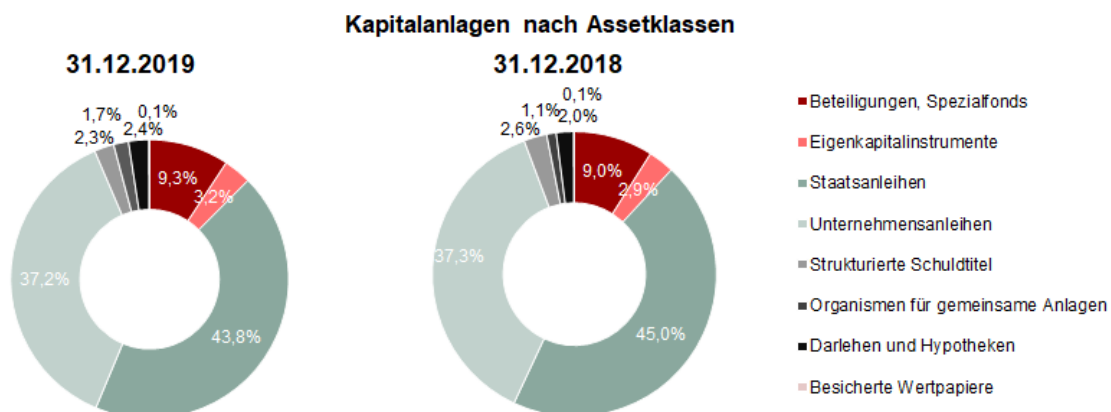
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die Anlagekategorien umfassen:

- ▶ Beteiligungen, Spezialfonds
 - ▶ Anlagen in verbundene Unternehmen, i.e. Anteile in Tochtergesellschaften und Spezialfonds
- ▶ Eigenkapitalinstrumente
 - ▶ Aktien, umfasst sind gelistete und nicht gelistete Aktien im Direktbestand
- ▶ Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Strukturierte Schuldtitel
 - ▶ Anleihen, i.e. Staats- und Unternehmensanleihen sowie Bundesdarlehen der Republik Österreich
- ▶ Organismen für gemeinsame Anlagen
 - ▶ Investmentfondsanteile, umfasst sind Anteile in Rentenfonds, rentenlastige Fonds, Aktien- und Immobilienfonds
- ▶ Darlehen und Hypotheken
 - ▶ Darlehen, beinhalten Hypothekendarlehen, Darlehen an verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen kein Beteiligungsverhältnis besteht sowie Polizzendarlehen
- ▶ Besicherte Wertpapiere
 - ▶ Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Kreditrisiko ausgesetzt sind

Wie in der folgenden Grafik ersichtlich, sind die Anteile der einzelnen Kapitalanlagekategorien im Geschäftsjahr 2019 im Wesentlichen unverändert im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018. Der Anteil der Staatsanleihen sank um -1,2%-Punkte, jener der Organismen für gemeinsame Anlagen stieg um +0,6%-Punkte, ebenso wie der Anteil der Eigenkapitalinstrumente, der durch Investments in Immobilien- (1.006 Tsd. EUR) bzw. Private Equity Vehikel (3.976 Tsd. EUR) der Generali Gruppe von 2,9% auf 3,2% höher als im Geschäftsjahr 2018 liegt.

Die Prozentangaben in der Tabelle beziehen sich auf die Buchwerte nach UGB/VAG und VU-RLV.



Neuinvestments erfolgten in Besicherte Anleihen: 9.589 Tsd. EUR (2018: 281 Tsd. EUR) Staatsanleihen: 0 Tsd. EUR (2018: 15.165 Tsd. EUR), Unternehmensanleihen: 32.216 Tsd. EUR (2018: 53.387 Tsd. EUR) sowie strukturierte Schuldtitel: 7.377 Tsd. EUR (2018: 3.230 Tsd. EUR) zu einer durchschnittlichen Rendite von 1,6% (2018: 2,1%).

Die Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung betragen per 31. Dezember 2019 562.592 Tsd. EUR (2018: 531.019 Tsd. EUR).

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.3.3. ENTWICKLUNG DES ANLAGEERGEBNISSES

Erträge und Aufwände nach Assetklassen

Angaben in Tsd. EUR	Laufendes Ergebnis				'Realisiertes Ergebnis				Nicht realisiertes Ergebnis			
	31.12.2019		31.12.2018		31.12.2019		31.12.2018		31.12.2019		31.12.2018	
Beteiligungen, Spezialfonds	2.431	6,0%	2.985	7,2%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Eigenkapitalinstrumente	707	1,7%	398	1,0%	364	34,5%	11	1,5%	6	0,3%	-80	3,0%
Staatsanleihen	20.173	49,4%	20.532	49,5%	342	32,3%	651	89,2%	26	1,2%	34	-1,3%
Unternehmensanleihen	14.402	35,3%	14.905	35,9%	-48	-4,5%	58	7,9%	53	2,4%	231	-8,7%
Strukturierte Schuldtitel	1.284	3,1%	1.234	3,0%	17	1,6%	43	5,9%	205	9,5%	-261	9,8%
Organismen für gemeinsame Anlagen	375	0,9%	497	1,2%	381	36,1%	-33	-4,5%	1.874	86,6%	-2.592	97,1%
Darlehen und Hypotheken	1.410	3,5%	926	2,2%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Besicherte Wertpapiere	23	0,1%	23	0,1%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	40.805	100,0%	41.499	100,0%	1.057	100,0%	730	100,0%	2.163	100,0%	-2.668	100,0%

Die Summe aus laufendem, realisiertem sowie nicht-realisiertem Ergebnis beläuft sich auf 44.025 Tsd. EUR (2018: 39.561 Tsd. EUR). Die Differenz zum Kapitalanlagenergebnis, wie zu Beginn des Kapitels A.2. dargestellt, in Höhe von 45.201 Tsd. EUR (2018: 41.552 Tsd. EUR) ergibt sich aus den Zinserträgen sowie aus Zinsaufwendungen für Bankkonten und Derivate, Zinsaufwendungen für begebene nachrangige Verbindlichkeiten und Zinsaufwendungen aus der Diskontierung langfristiger Rückstellungen sowie aus übrigen finanziellen Erträgen und Aufwendungen. Diese Positionen belaufen sich auf 1.177 Tsd. EUR (2018: 1.991 Tsd. EUR).

Es gibt keine Gewinne oder Verluste, die direkt in das Eigenkapital gebucht werden.

Die BAWAG PSK Versicherung hat keine Kredite in handelbare Wertpapiere und andere Finanzinstrumente umgewandelt. Es gibt somit weder Angaben zu Verbriefungen, noch zu außerbilanziellen Posten.

A.3.3.1 LAUFENDES ERGEBNIS

Das unter der Überschrift laufendes Ergebnis ausgewiesene Ergebnis umfasst im Wesentlichen die Zinsen, Amortisation von Anleihen, Dividenden und Fondsausschüttungen sowie gegebenenfalls Mieten.

Im Jahr 2019 wurden laufende Erträge aus Kapitalanlagen von 40.805 Tsd. EUR (2018: 41.499 Tsd. EUR) erwirtschaftet, welche im Wesentlichen direkt bzw. indirekt gehaltenen Anleiheinvestments zuzurechnen sind. Direkt gehaltene Staats- und Unternehmensanleihen, strukturierte Schuldtitel, besicherte Wertpapiere sowie Darlehen und Hypothekendarlehen erzielten Erträge von 37.292 Tsd. EUR (2018: 37.618 Tsd. EUR). Darüber hinaus beliefen sich die Ausschüttungen von Anleihen- bzw. Spezialfonds auf 10 Tsd. EUR (2018: 70 Tsd. EUR) bzw. 1.831 Tsd. EUR (2018: 1.785 Tsd. EUR). Die Tochtergesellschaft HSR Verpachtung GmbH schüttete im Jahr 2019 600 Tsd. EUR (2018: 1.200 Tsd. EUR) an die BAWAG PSK Versicherung aus. Erträge aus Aktien- und Asset Allocation Fonds beliefen sich auf 366 Tsd. EUR (2018: 428 Tsd. EUR).

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Im Jahr 2019 erfährt das laufende Ergebnis einen Rückgang in Höhe von -694 Tsd. EUR. Die größten Veränderungen gab es in den Darlehen und Hypotheken (+485 Tsd. EUR), Unternehmensanleihen (-503 Tsd. EUR) sowie Staatsanleihen (-359 Tsd. EUR).

Liegen die relevanten Anschaffungskosten bei festverzinslichen Wertpapieren mit fixem Rückzahlungsbetrag über bzw. unter dem Rückzahlungsbetrag, so wird der Unterschiedsbetrag über die Restlaufzeit unter Anwendung der Effektivzinsmethode verteilt. Die daraus resultierenden Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr 2019 1.178 Tsd. EUR (2018: 1.618 Tsd. EUR), die Zuschreibungen exkl. Zero-Bonds 1.266 Tsd. EUR (2018: 1.455 Tsd. EUR) und sind unter dem Posten „Erträge aus Kapitalanlagen und Zinserträge“ ausgewiesen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den höheren fortgeführten Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag (Agio) zum Abschlussstichtag beträgt 8.232 Tsd. EUR (2018: Tsd. EUR 8.882), jener aus niedrigeren fortgeführten Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag (Disagio) 5.308 Tsd. EUR (2018: 7.801 Tsd. EUR).

A.3.3.2 REALISIERTES ERGEBNIS

Das realisierte Ergebnis umfasst die Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Kapitalanlagen und aus der Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzung im Zusammenhang mit diesen Kapitalanlagen.

Der Saldo aus realisierten Kursgewinnen und – Verlusten, belief sich auf +1.057 Tsd. EUR (2018: 730 Tsd. EUR) und wurde überwiegend aus Verkäufen von Investmentfonds 384 Tsd. EUR (2018: -33 Tsd. EUR) und Eigenkapitalinstrumente 364 Tsd. EUR (2018: 11 Tsd. EUR) erzielt.

A.3.3.3 NICHT-REALISIERTES ERGEBNIS

Das nicht-realisierte Ergebnis umfasst die Gewinne und Verluste aus Zu- und Abschreibungen auf Wertpapiere auf Grund von Kurs- oder Währungsänderungen sowie die Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzung aus Kursrückgängen.

Die nicht-realisierten Kursgewinne und -verluste beliefen sich auf 2.163 Tsd. EUR, sind insbesondere durch die positive Wertentwicklung bei Aktienfonds (1.615 Tsd. EUR) bedingt und lagen somit deutlich höher als der Vorjahreswert (2018: -2.668 Tsd. EUR).

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Im Ergebnis, das nicht die Versicherungstechnik oder die Kapitalveranlagung betrifft, gibt es keine sonstigen wesentlichen Erträge und/oder Aufwendungen, wie beispielhaft, Erträge und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten aus allfälligen, mit der Vertragsversicherung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäften (vgl. § 6 Abs. 3 VAG).

A.4.1. LEASINGVEREINBARUNGEN

Die BAWAG PSK Versicherung zahlt Mieten für Büro- und Lagerflächen sowie Garagenstellplätze an die Generali Gruppe Österreich und hat Miet- und Leasingvereinbarungen sowie Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge, in der Hauptsache mit dem Mehrheitseigentümer, Generali Versiche-

rung, bzw. deren Tochtergesellschaften, und mit der BAWAG PSK Bank, geschlossen. Im Wesentlichen sind folgende Miet-, Leasing- und Dienstleistungsverhältnisse umfasst:

- ▶ Mieten von Büroräumen und PKW Stellplätze
- ▶ Leasingvereinbarungen für PKW
- ▶ der Lizenzvertrag für die Marke „BAWAG PSK“
- ▶ die Auslagerungs- und Dienstleistungsvereinbarungen im Informations-Technologie (IT) Bereich (Hard- und Software)

A.4.1.1 MIETE FÜR BÜRORÄUME

Die An- bzw. Vermietung der Büroräume erfolgt im Generali Konzern, die BAWAG PSK Versicherung mietet von der Generali Versicherung. Gegenstand der Miete sind Büro- und Lagerflächen sowie Garagenstellplätze. Die Miete umfasst

- ▶ die Mietkosten,
- ▶ die Haus-Betriebskosten und
- ▶ die Nutzer-Betriebskosten.

Der Mietvertrag läuft bis 29. Februar 2020 mit einer Verlängerungsoption um zwei Mal zwölf Monate bis zum 28. Februar 2022. Die Auflösung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund ist möglich.

Auf die reine Miete entfielen im Geschäftsjahr 2019 256 Tsd. EUR (2018: 280 Tsd. EUR), auf die Haus-Betriebskosten 108 Tsd. EUR (2018: 121 Tsd. EUR) und auf die Nutzer-Betriebskosten 154 Tsd. EUR (2018: 173 Tsd. EUR).

A.4.1.2 MIETE FÜR KFZ EINSTELLPLÄTZE

Der Mietvertrag wurde zwischen der BAWAG PSK Versicherung und der SOZIALBAU gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft geschlossen. Gegenstand der Miete sind PKW Stellplätze. Angemietet wird eine bestimmte Anzahl an PKW Stellplätzen, das Mietverhältnis hat am 1. Februar 2010 begonnen und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Mietverhältnis kann von jedem Vertragspartner zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Teilkündigung von einzelnen PKW-Stellplätzen ist unter den im Mietvertrag genannten Bedingungen zulässig. Der Gesamtaufwand im Geschäftsjahr 2019 betrug 7 Tsd. EUR (2018: 7 Tsd. EUR).

A.4.1.3 LEASINGVEREINBARUNGEN FÜR PKW

Die BAWAG PSK Versicherung sieht vor, für bestimmte Mitarbeitergruppen Dienstfahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Dies ist in einer Vergaberichtlinie für Dienstfahrzeuge geregelt.

Zu Ende des Geschäftsjahres 2019 waren unverändert zum Vorjahr 6 Leasingfahrzeuge angemietet.

Die Gesamtleasingkosten exkl. Serviceleistungen im Geschäftsjahr 2019 betragen 26 Tsd. EUR (2018: 44 Tsd. EUR).

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.4.1.4 LIZENZVEREINBARUNG MIT DER BAWAG PSK BANK

Die BAWAG PSK Versicherung hat mit der BAWAG PSK Bank eine umfassende Kooperationsvereinbarung geschlossen, der Lizenzvertrag ist in deren Anhang aufgenommen. Auf Basis dieses Vertrages führt sie die Bezeichnung „BAWAG P.S.K.“ im Firmenwortlaut. Dafür ist eine Lizenzgebühr zu entrichten, die jährlich angepasst wird. Basis für die betragsmäßige Anpassung sind die gebuchten Prämien.

A.4.1.5 AUSLAGERUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSVERTRAG FÜR IT-LEISTUNGEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat einen Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag für IT Leistungen mit der Generali Versicherung als Auftragnehmer geschlossen. Dieser Vertrag gilt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Der Vertrag ist am 28. Juni 2016 der FMA zur Kenntnis gebracht worden. Die Kenntnisnahme der FMA erfolgte am 13. Januar 2017.

Die ausgelagerten Dienstleistungen in der automatisierten Datenverarbeitung und Informationstechnologie umfassen:

- ▶ Software-Dienstleistungen, z.B.: Werknutzungsrechte an Generali Software, Beschaffung von Nutzungsrechten an Fremd-Software, Entwicklung, Anpassung und Wartung von Software, sowie Supportleistungen;
- ▶ Anwendungsbetrieb- und Infrastruktur-Dienstleistungen, wie z.B.: allgemeine Rechenzentrums-Services, Beratungstätigkeiten, Bereitstellung von Hardware und Systemsoftware;
- ▶ Installation einer Rechenzentrums-Dienstleistung und deren Test;
- ▶ IT Risk and Security Function

Die Gesamtaufwendungen für die von der Generali Versicherung bezogenen IT Dienstleistungen inkl. der auf Stundenbasis abgerechneten Projekte betragen im Geschäftsjahr 2019 1.141 Tsd. EUR (2018: 1.203 Tsd. EUR).

A.5. SONSTIGE ANGABEN

Die Geschäftstätigkeit der BAWAG PSK Versicherung wurde in den vorangehenden Kapiteln ausführlich beschrieben und erläutert. Es sind keine weiteren, wesentlichen Angaben zu machen.

B. Governance-System

Im zweiten Kapitel des SFCR erhalten Sie Informationen zu den allgemeinen Governance Regelungen, i.e.

- ▶ zur Aufbauorganisation, den Rollen und Verantwortlichkeiten sowie
- ▶ zur Vergütungspolitik,
- ▶ zu wesentlichen Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben und Mitgliedern des Aufsichtsrats
- ▶ zur Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung und
- ▶ zu Befugnissen, Ressourcen und zur Unabhängigkeit der Governance-Funktionen.

Im folgenden Unterkapitel wird auf die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit eingegangen. Beschrieben wird, welche spezifischen Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde die BAWAG PSK Versicherung an die Personen stellt, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben. Darüber hinaus wird aufgezeigt, wie die BAWAG PSK Versicherung die fachlichen Qualifikationen und die persönliche Zuverlässigkeit des im vorangegangenen Satz genannten Personenkreises bewertet.

Es folgt die Beschreibung des Risikomanagement-Systems, des internen Kontrollsystems, Informationen zur Umsetzung der Compliance-Funktion und der internen Revisions-Funktion sowie Informationen zur versicherungsmathematischen Funktion.

Die Auslagerung ist ein umfangreiches Unterkapitel für die BAWAG PSK Versicherung, da sie generell und zur Hebung von Synergie-Effekten, bzw. zur Vereinheitlichung von Prozessen Aufgaben und Funktionen in Gruppengesellschaften ausgelagert hat.

Abgeschlossen wird das Kapitel zum Governance-System mit der Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit.

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM.

B.1.1. INFORMATION ZUR ALLGEMEINEN GOVERNANCE DES UNTERNEHMENS

Struktur des Management- und Aufsichtsorgans des Unternehmens, Beschreibung von Rollen und Verantwortlichkeiten, Details zur Aufgabentrennung und Komitees zur Steuerung des Unternehmens

Die BAWAG PSK Versicherung hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- ▶ Hauptversammlung
- ▶ Aufsichtsrat
- ▶ Vorstand

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches, Aktien- (AktG) und Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union und die Richtlinien und Mindeststandards der Aufsichtsbehörden. Dazu zählen z.B. auch die

GOVERNANCE-SYSTEM

European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) Leitlinien zum Governance System.

In Hinblick darauf, dass die Gesellschaft zur internationalen Generali Gruppe gehört, sind zudem auch die sich aus der Gruppenaufsicht ergebenden internen Regelwerke der Assicurazioni Generali S.p.A. zu beachten, soweit diese nicht in Widerspruch zu den vorgenannten Grundlagen stehen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt und beschließt z.B. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und entscheidet über die Gewinnverwendung. Die Vertreter der Aktionäre sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Die Grundlagen zur Bestellung und Funktionsweise des Aufsichtsrats sind im AktG geregelt. Die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand zu überwachen (§ 95 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss festzustellen, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen, und der Hauptversammlung darüber zu berichten. Ferner prüft der Aufsichtsrat den SFCR. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand. Weitere Spezifikationen über die Funktion und Aufgaben des Aufsichtsrates sind in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

Der Vorstand der Gesellschaft ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und der anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes alleine verantwortlich. Interne Regelwerke der internationalen Generali Gruppe, oder Entscheidungen anderer Gesellschaftsorgane oder von Funktionen der Muttergesellschaft, oder die Auslagerung von Aufgaben und Funktionen entbinden den Vorstand nicht von seiner alleinigen Verantwortung. Der Vorstand beschließt den SFCR, derselbe wird erst danach veröffentlicht.

Der Vorstand hat im Sinne des 5. Hauptstücks des VAG ein wirksames Governance-System für die Gesellschaft einzurichten, das eine solide und vorsichtige Geschäftsleitung gewährleistet und das der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angemessen ist. Weiters hat der Vorstand die Wirksamkeit dieses Systems auch regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand eine Unternehmensstrategie für die Gesellschaft zu erstellen und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer klaren Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein IKS sowie die vier Governance-Funktionen einzurichten. Eine Spezifikation der Funktion und der Aufgaben des Vorstandes ist für die BAWAG PSK Versicherung in der Satzung und in Folge in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. In der Ressortaufteilung werden die konkreten Zuständigkeitsbereiche den einzelnen Vorständen zugeordnet.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Erteilung jeder Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist laut Satzung (§ 6 Abs. 2) ausgeschlossen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen bedürfen bestimmte weitere Geschäfte und Transaktionen lt. Satzung und Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für das operative Tagesgeschäft ist ein Befugnis- und Ermächtigungssystem (Unterschriftenregelung) in Kraft.

In der folgenden Tabelle werden die Organe der Gesellschaft und ihre wichtigsten Zuständigkeiten dargestellt:

Organe und Zuständigkeiten der BAWAG PSK Versicherung

Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Zuständigkeiten/Aufgaben (auszugsweise)
Hauptversammlung (HV)	Aktionäre der BAWAG PSK Versicherung	AktG und VAG Satzung der BAWAG PSK Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates - Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates - Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinnes - Wahl des Abschlussprüfers
Aufsichtsrat (AR)	Alfred Leu, Vorsitzender Mag. Klaus Wallner, Vorsitzender-Stellvertreter David O'Leary Arno Schuchter Satyen Shah <u>Vom Betriebsrat delegiert:</u> Dietmar Sedlmayer MMag. Vera Karova Günter Rada	AktG und VAG Satzung der BAWAG PSK Versicherung Geschäftsordnung (GO) des AR BAWAG PSK Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Bestellung und Abberufung von Vorständen auf Vorschlag des Personalausschusses - Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes - Entscheidung über Zustimmung zu Geschäften lt. § 95 Abs. 5 AktG sowie zu zustimmungspflichtigen Geschäften lt. Internen Regelungen (z.B. Geschäftsordnung des Vorstandes) - Feststellung des Jahresabschlusses - Bildung von Ausschüssen (z.B. Personalausschuss)
Vorstand (VS)	Dr. Martin Sturzlbaum, Vorsitzender* Dr. Peter Wilk (bis 30.06.2019) Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger Guy Cowley	AktG und § 106 VAG Satzung der BAWAG PSK Versicherung GO des Vorstands der BAWAG PSK Versicherung Ressortaufteilung des VS der BAWAG PSK Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes unter eigener Verantwortung - Vorlage eines Geschäftsberichts und Jahresabschlusses sowie Vorschlag für Gewinnverwendung an den Aufsichtsrat - Die Verteilung der Zuständigkeiten erfolgt gemäß Ressortaufteilung; es gilt jedoch trotzdem die gemeinschaftliche Verantwortung für den Gesamtvorstand.

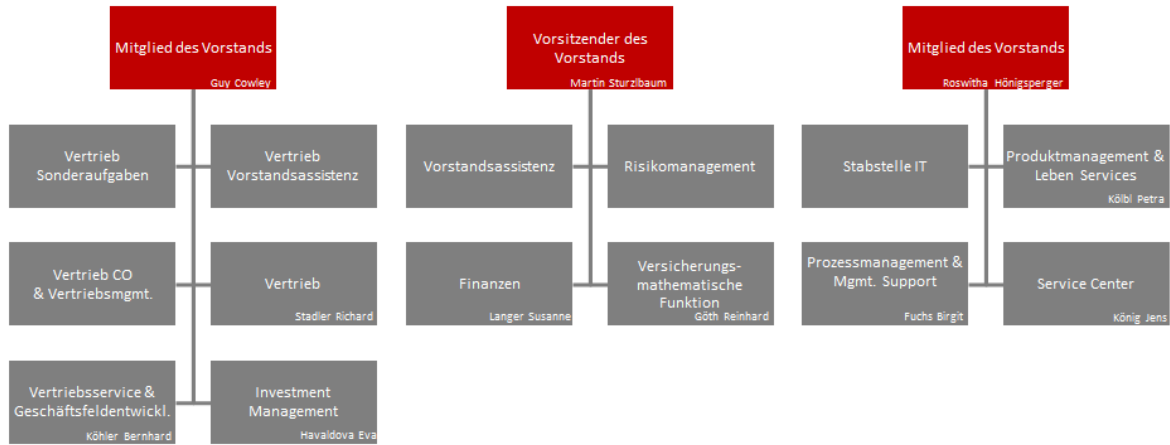
*Am 1. Jänner 2019 übernahm Herr Dr. Martin Sturzlbaum die Funktion des Vorsitzenden des Vorstandes (CEO) der BAWAG PSK Versicherung. Herr Dr. Peter Wilk blieb bis zum Ablauf seines Vorstandsmandates per 30. Juni 2019 CFO der BAWAG PSK Versicherung.

GOVERNANCE-SYSTEM

Ressortaufteilung des Vorstands der BAWAG PSK Versicherung per 31.12.2019

Name	Funktion	Geregelt in	Fachliche Zuständigkeit
Dr. Martin Sturzlbaum	Vorsitzender des Vorstandes, Chief Executive Officer (CEO), Chief Financial Officer (CFO, ab 01.07.2019)	Ressortaufteilung für den Vorstand der BAWAG PSK Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Koordination der Arbeit des Vorstandes - Finanzen: Rechnungswesen, Controlling, Cash-Management, Vermögensverwaltung - Personal - Recht - Compliance - Geldwäsche (§23 Abs.(4) FM-GwG) - Interne Revision - Datenschutz - Risikomanagement - Versicherungsmathematische Funktion - Öffentlichkeitsarbeit - Beschwerdemanagement
Dr. Peter Wilk	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Financial Officer (CFO, bis 30.06.2019)		<ul style="list-style-type: none"> - Finanzen: Rechnungswesen, Controlling, Cash-Management, Vermögensverwaltung
Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Insurance Officer (CIInsO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der BAWAG PSK Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungstechnik Leben (inkl. Aktuariat) - Produktmanagement: Produktentwicklung und -überwachung - Service-Center (inkl. Polizzierung und Bestandsverwaltung, Leistung, Versicherungsrecht) - Rückversicherung - Informatik
Guy Cowley	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Sales Officer (CSO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der BAWAG PSK Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Vermögensveranlagung: Investment- und Asset Management - Vertrieb: Leben und Nichtleben inkl. Vertriebscontrolling - Marketing

B.1.1.1 ORGANIGRAMM DER BAWAG PSK VERSICHERUNG



Die Auslagerung der Governance-Funktion Risikomanagement wurde mit 31.12.2019 beendet. Ab 01.01.2020 wird die Risikomanagement-Funktion innerhalb der BAWAG PSK Versicherung durch teilentsendete Experten aus der Abteilung Risikomanagement der Generali Versicherung wahrgenommen.

Ab 1. Jänner 2020 übernimmt Frau Dr. Marcela Martinovicova die Leitung der Funktion Risikomanagement.

Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- ▶ Personalausschuss des Aufsichtsrates
- ▶ Vergütungsausschuss

GOVERNANCE-SYSTEM

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu Mitgliedern und Aufgaben der Ausschüsse:

Ausschüsse der Organe der BAWAG PSK Versicherung			
Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Aufgaben (auszugsweise)
Personalausschuss des Aufsichtsrates	Alfred Leu, Vorsitzender Mag. Klaus Wallner, Vorsitzender-Stellvertreter	Satzung BAWAG PSK Versicherung, Geschäftsordnung des AR BAWAG PSK Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung der Beziehungen zwischen Vorstand und der Gesellschaft (z.B. Vergütung, Pensionszusagen, Abschluss oder Auflösung von Dienstverträgen, Genehmigung der Geschäftsordnung und Ressortaufteilung des Vorstandes) - Nachfolgeplanung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Vorbereitung der Neubestellung oder Verlängerung - Vorlage eines Wahlvorschlages an das Plenum des Aufsichtsrates
Vergütungsausschuss	Dr. Martin Sturzlbaum, Vorsitzender Mag. (FH) Roswitha Hönigsperger Guy Cowley Dr. Christof Müller	Geschäftsordnung des Vergütungsausschusses	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Einhaltung der lokalen Vergütungsleitlinie - Überwachung und Anpassung der lokalen Vergütungsleitlinie - Jährliche Überprüfung des variablen Vergütungssystems und der Abfertigungspolitik

Innerhalb des Vorstandes selbst gibt es keine rein mit Vorstandsmitgliedern besetzten Ausschüsse. Es sei jedoch an dieser Stelle auf die Erläuterung der Komitee-Struktur im Rahmen des Governance-Systems verwiesen, wo Vorstände gemeinsam mit Leitern der Schlüsselfunktionen und anderen leitenden Mitarbeitern tätig sind.

Entsprechend den allgemeinen Governance-Anforderungen gemäß der RRL 2009/138/EG verfügt die BAWAG PSK Versicherung über Leitlinien zur Definition der jeweiligen Aufgaben, Prozesse, Verantwortlichkeiten und Berichtsverfahren. Die Leitlinien wurden von der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, vorgegeben und, entsprechend einem definierten Implementierungs- und Validierungsprozess, von den Vorständen der BAWAG PSK Versicherung beschlossen.

Die Leitlinie Governance System regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvency II und VAG und die Umsetzung der Leitlinien der Gesellschaften der internationalen Generali Gruppe über das System der internen Regelwerke. Die Leitlinie regelt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung bestehend aus:

- ▶ den Governance-Funktionen (Risikomanagement, Compliance, interne Revision, versicherungsmathematische Funktion)
- ▶ dem internen System von Regelwerken (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisung)
- ▶ dem internen Kontrollsystem
- ▶ den Berichts- und Informationssystemen
- ▶ Notfallplänen

Weiters wird die Rangordnung interner Regelwerke, das Verhältnis zwischen Regelwerken der internationalen Gruppe und internen Regelwerken der Gesellschaft, die Einführung neuer und die Änderung bestehender interner Regelwerke sowie die Umsetzung interner Regelwerke und die Handhabung von Interessenkonflikten definiert.

In Umsetzung der RRL 2009/138/EG und des § 108 VAG sind in der BAWAG PSK Versicherung folgende Governance-Funktionen etabliert:

- ▶ Risikomanagement-Funktion
- ▶ Compliance-Funktion
- ▶ Interne Revisions-Funktion
- ▶ Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben, Rolle und Arbeitsweise der Governance-Funktionen wird in eigenen internen Regelwerken der Gesellschaft bzw. der Assicurazioni Generali S.p.A. geregelt.

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht der Hauptaufgaben der Governance-Funktionen gegeben, die mittels Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag an die Generali Versicherung ausgelagert wurden.

Hauptaufgaben und Zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen in der BAWAG PSK Versicherung

Bezeichnung	Leiter (zentrale Funktion in der Generali Gruppe Österreich)	Geregelt in	Aufgaben
Risiko-management-Funktion*	MMag Georg Plückhahn, Chief Risk Officer (CRO)	§ 112 VAG	– Umsetzung des Risikomanagementsystems im Sinne des § 110 VAG
Versicherungsmathematische Funktion	Mag. Reinhard Göth	§ 113 VAG	<ul style="list-style-type: none"> – Koordinierung der Berechnung der vers.techn. Rückstellungen gem. gesetzlichen Erfordernissen – Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle und der getroffenen Annahmen – Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten sowie Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungswerten – Information des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung – Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen – Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit von Rückversicherungsvereinbarungen – Mitwirkung bei der Umsetzung des Risikomanagementsystems gem. § 110 VAG

GOVERNANCE-SYSTEM

Compliance-Funktion	Mag. Johannes Krebs, Chief Compliance Officer	§ 118 VAG	<ul style="list-style-type: none">- Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften- Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens- Identifizierung und Beurteilung des mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos (Compliance-Risiko)
Interne Revisions-Funktion	Mag. Sabine Voith	§ 119 VAG	<ul style="list-style-type: none">- Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes des Versicherungsunternehmens- Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems

* Die Auslagerung der Governance-Funktion Risikomanagement wurde mit 31.12.2019 beendet. Ab 01.01.2020 wird die Risikomanagement-Funktion innerhalb der BAWAG PSK Versicherung durch teilentendete Experten aus der Abteilung Risikomanagement der Generali Versicherung wahrgenommen.

Ab 1. Jänner 2020 übernimmt Frau Dr. Marcela Martinovicova die Leitung der Funktion Risikomanagement.

B.1.2. VERÄNDERUNGEN IM GOVERNANCE-SYSTEM (MATERIELLE ÄNDERUNGEN IN DER BERICHTSPERIODE)

Das Governance-System wurde laufend weiter ausgebaut und verfeinert:

- ▶ laufende Evaluierung der Komiteestruktur und Umsetzung von daraus resultierenden Erkenntnissen (z. B. Zusammenführung des Risiko- und Governancekomitees zum Risiko- und Kontrollkomitee, Etablierung des Fondskomitees).
- ▶ Umsetzung der Erkenntnisse aus jährlichem Compliance Check zur Wirksamkeit des Governance Systems (z.B. Schwerpunkt IKS 2019: zur Unterstützung einer systematischen Second Level Kontrolle wurde für alle lokalen Regelwerke die Definition und Implementierung von Prozesskontrollen vorgeschrieben)
- ▶ laufende Hebung von Synergieeffekten bei Dienstleistungen von Governance Funktionen

Im Jahr 2019 wurden folgende organisatorische Änderungen vorgenommen:

- ▶ Ab 01.07.2019 wurde die Auslagerung um die Aufgaben des Aktuariats erweitert und Herr Mag. Michael Lohwasser hat die Funktion des verantwortlichen Aktuars übernommen. Die Neubestellung des verantwortlichen Aktuars wurde am 14. Mai 2019 bei der FMA eingebracht und in einem Schreiben der FMA vom 17. Juni 2019 akzeptiert.
- ▶ Per 08.11.2019 wurde ein neuer Stellvertreter des Geldwäschebeauftragten bestellt (Mag. Rudolf Biwald).
- ▶ Per 01.09.2019 wurde eine neue Datenschutz-Auslagerungsbeauftragte bestellt (Bianca Nina Dorigatti, LL. M.)
- ▶ Für die an die Generali Versicherung ausgelagerte Funktion des (Konzern-) Datenschutzbeauftragten wurde per 01.04.2019 eine neue Stellvertreterin bestellt (Mag. Stefanie Chiba).
- ▶ Die am 12. Dezember 2018 beschlossene Zusammenführung von Risikokomitee und Governance-Komitee zu einem Risiko- und Kontrollkomitee wurde im Berichtsjahr umgesetzt. In diesem Komitee werden die Aufgaben der beiden ursprünglichen Komitees gemeinsam wahrgenommen und um die Berichtspflicht des Konzerndatenschutzbeauftragten ergänzt. Das Risiko- und Kontrollkomitee tagte im Jahr 2019 vier Mal.

B.1.3. VERGÜTUNGSPOLITIK

B.1.3.1 GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGSPOLITIK MIT ERLÄUTERUNG DER BEDEUTUNG FESTER UND VARIABLER VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Die Vergütungsstrategie beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- ▶ Die Vergütung entspricht der jeweils übertragenen Verantwortung, den damit verbundenen Kompetenzen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und dem spezifischen Hintergrund sowie den markt- und branchenüblichen Anforderungen im Hinblick auf das Vergütungsniveau und Vergütungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- ▶ Die Vergütung erfolgt in Übereinstimmung mit der Unternehmens- und Risikostrategie bzw. dem Risikoprofil der BAWAG PSK Versicherung und den festgelegten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die langfristigen Interessen und die langfristige Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Die Vergütungspolitik fördert ein solides, nachhaltiges und wirksames Risikomanagement und darf nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die die Risikotoleranzschwellen der Gesellschaft übersteigen. Die Verbindung von Vergütung und Risiko soll mit der Einführung von Mindestniveaus für die Solvabilitätsquote und mit der Einführung von Risikozielgrößen in den Zielvereinbarungen gestärkt werden.
- ▶ Das Ziel der Vergütungspolitik ist es, bezüglich der Markttrends und –verfahren wettbewerbsfähig zu sein, um die besten Talente auf dem Markt gewinnen und langfristig an das Unternehmen binden zu können. Die Vergütungspolitik ist so gestaltet, dass die Wertschätzung von Verdienst und Leistung bezogen auf Ergebnisse, Verhaltensweisen und Werte gewährleistet wird.
- ▶ Die Anreizsysteme der variablen Komponente verknüpfen Ergebnisse mit Vergütung, wobei die Beurteilung der Ergebnisse nicht ausschließlich in Bezug auf die Erreichung quantitativer Ziele sondern auch in Bezug auf das Verhalten auf dem Weg zu diesen Zielen und dessen Übereinstimmung mit den Werten des Unternehmens geprüft werden.
- ▶ Die Ziele sowie die Beurteilung der Leistung erfolgt für definierte Zielgruppen auf kurzfristiger jährlicher Basis (Bonussysteme, Short Term Incentive Plan kurz „STIP“) und für definierte Zielgruppe auf langfristiger, mehrjähriger Basis (Long Term Incentive Plan kurz „LTIP“).
- ▶ Die Gewichtung und Struktur der variablen Vergütungskomponente ist so gestaltet, dass Anreize für die Erreichung langfristiger, nachhaltiger Ziele unter gebührender Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikorahmens im Zeitverlauf bestehen und Verhaltensweisen entgegengewirkt wird, die zu einer übermäßigen Risikoexposition führen.
- ▶ Alle im Anreizsystem verwendeten Ziele werden vorab festgelegt, so dass die jährlichen Leistungskennzahlen mit denjenigen in den langfristigen Plänen konsistent sind.
- ▶ Die BAWAG PSK Versicherung legt großen Wert auf klare Governance und Compliance auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Prozesse und Funktionen müssen klar definiert sein und von den relevanten Gremien genehmigt werden.
- ▶ Die BAWAG PSK Versicherung vergütet ihre Mitarbeiter nach dem Gesamtvergütungskonzept. Es werden finanzielle Vergütungsbestandteile (wie z.B. Grundgehalt, STI, LTI) aber auch nicht-finanzielle Komponenten wie z.B. Anerkennung, Übertragung von Verantwortung, Entwicklung und Karriere, Qualität der Arbeitsbedingungen und Work-Life Balance der Mitarbeiter berücksichtigt.

Folgende Komponenten können Teil der Gesamtvergütung der Mitarbeiter der Gesellschaft sein:

- ▶ fixe Vergütung
- ▶ variable Vergütung für definierte Zielgruppen der Gesellschaft
- ▶ Sonderleistungen
- ▶ Außerordentliche Vergütung bzw. Leistungen

Darüber hinaus wurde eine Claw Back-Klausel für variable Vergütungsbestandteile definiert.

FIXE VERGÜTUNG

Grundsätzlich erhalten Mitarbeiter eine fixe Vergütung, die so gewichtet sein muss, dass die übernommene Funktion und Verantwortung unter Berücksichtigung der Erfahrung des jeweiligen Positionsinhabers und der erforderlichen Fähigkeiten sowie der Qualität des Beitrags zur Erzielung von Geschäftsergebnissen abgegolten wird und gleichzeitig marktadäquat ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bzw. welchem Kollektivvertrag Mitarbeiter unterliegen.

Gelangt ein Kollektivvertrag zur Anwendung (Kollektivvertrag für Angestellte des Innendienstes der Versicherungsunternehmen bzw. Kollektivvertrag für Angestellte des Außendienstes der Versicherungsunternehmen) so findet bei der Bemessung der fixen Vergütung der jeweils zur Anwendung gelangende Kollektivvertrag, insbesondere im Hinblick auf die Funktion sowie Einstufung, Berücksichtigung.

VARIABLE VERGÜTUNG

Mit der variablen Vergütung sollen definierte Mitarbeitergruppen durch eine direkte Verknüpfung von Anreizen mit quantitativen und qualitativen Vorgaben, die auf Unternehmens- und Personenebene festgelegt sind, zur Erreichung von nachhaltigen Geschäftszielen motiviert werden.

Entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 Art. 275 Abs. 1 und 2 variiert der Anteil der variablen Vergütung je nach organisatorischer Ebene, der Möglichkeit der Beeinflussung der Unternehmensergebnisse und den Auswirkungen der jeweiligen Funktion auf das Geschäft. Bei der Höhe der variablen Vergütung wird entsprechend den Vorgaben der Verordnung bei den entsprechenden Zielgruppen auch auf das Verhältnis der fixen und variablen Bestandteile derart geachtet, dass der Anteil der fixen Komponente genügend hoch ist, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann.

Folgende Zielgruppen der BAWAG PSK Versicherung nehmen an einer variablen Vergütung teil:

- ▶ Vorstandsmitglieder
- ▶ Abteilungsleiter
- ▶ Gruppenleiter Innendienst
- ▶ Definierte Spezialisten Innendienst
- ▶ Mitarbeiter Vertrieb

Die Höhe der maximal erreichbaren variablen Vergütung ist je nach Zielgruppe unterschiedlich gestaltet. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Höhe der variablen Vergütung ist von der jeweiligen Zielerreichung abhängig und kann bei Nichterreichen der Ziele auch bei null liegen. Die Ziele können jährlich insbesondere einer neuen Gewichtung, einer Gesamtbetrachtung bestimmter Kategorien unterzogen oder an die Erreichung bestimmter Schwellwerte gebunden werden, sodass eine Anpassung beispielsweise an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht wird.

Die Ziele werden in einem strukturierten und nachvollziehbaren Prozess jährlich von den jeweils verantwortlichen Vorgesetzten bzw. Gremien festgelegt bzw. vereinbart. In der Folge besteht ein strukturierter Zielkommunikations-, Zielverfolgungs- und Zielerreichungsprozess. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt nach Vorliegen der einschlägigen Kennziffern sowie Prüfung und Feststellung und Bestätigung der Zielerreichung durch die jeweils zuständigen Gremien bzw. Vorgesetzten. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt jeweils im Folgejahr des Bezug habenden Jahres, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der DV EU/2015/35 (Art. 275 Abs.

1 und 2). Für die definierten Zielgruppen entsprechend der Verordnung EU/2015/35 und gemäß der Vergütungsrichtlinie der BAWAG PSK Versicherung erfolgt die Auszahlung der variablen Vergütung zu 60 % nach Feststellung und Bestätigung für jenes Jahr, auf das sich die variable Vergütung bezieht (erste Teilzahlung), zu je 13 % (zweite und dritte Teilzahlung) und zu 14 % (vierte Teilzahlung) in den darauffolgenden Jahren.

Die Ziele sind so gestaltet, dass die Übernahme von unangemessenen Risiken im Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft nicht belohnt wird, sowie die Geschäftsstrategie, die Ziele und Werte des Unternehmens gewahrt, Interessenskonflikten hintan gehalten und die Interessen des Unternehmens langfristig und nachhaltig gestaltet und gewahrt werden.

Die Ziele sind sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur und berücksichtigen sowohl die Leistung des Einzelnen, als auch jene seines Bereiches und des Unternehmens und können generell, oder aber auch individuell gewichtet werden.

Quantitative Ziele sind meist unmittelbar an Werttreibern orientiert und in finanziellen Kennzahlen ausgedrückt. Qualitative Ziele beschreiben Maßnahmen, um bestimmte Ziele zu erreichen. Sie werden über bestimmte Kenngrößen, oder auch über finanzielle Kennzahlen definiert.

Grundsätzlich werden bei der Zielvereinbarung kollektive und individuelle Erfolgskriterien herangezogen. Ein Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der kollektiven Erfolgskriterien bzw. des Unternehmensergebnisses (z.B. Unternehmensziele) definiert. Die Gewichtung der Unternehmensziele gibt Auskunft darüber, mit welchem Anteil die einzelnen Ziele des Unternehmensergebnisses in die Zielvereinbarung eingehen und kann je nach der Zielgruppe zwischen 0-60% betragen. Der verbleibende Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der individuellen Erfolgskriterien (z.B. aktionale, individuelle, Führung- und Managementziele) definiert. Diese Ziele können sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein.

Es besteht kein Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile im Fall einer signifikanten Verschlechterung der Kapital- und Finanzlage des Unternehmens. Diese Regelung gilt für sämtliche Funktionen, für die variable Vergütungsbestandteile vorgesehen sind.

SONDERLEISTUNGEN

Zu den Sonderleistungen zählen zum Beispiel der Dienstwagen und die Betriebliche Altersvorsorge.

Für die Mitarbeiter leistet der Arbeitgeber einen Arbeitgeberbeitrag in eine Pensionskasse gemäß der jeweils geltenden Betriebsvereinbarung. Für Mitglieder des Vorstandes erfolgt die Leistung auf Grundlage einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 Betriebspensionsgesetz (BPG).

Definierten Mitarbeiterkreisen wird ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Die Festlegung erfolgt im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Richtlinie.

AUSSERORDENTLICHE VERGÜTUNG BZW. LEISTUNGEN

Als außerordentliche Maßnahme zur Gewinnung und Bindung von hochkarätigen Managern auf dem Markt können spezifische Vereinbarungen getroffen und zusätzliche Leistungen gewährt werden. Diese außerordentlichen Vergütungen bzw. Leistungen sind ihrem Wesen nach Ausnahmen, unterliegen im Anwendungsfall strikten Governance- und Genehmigungsprozessen.

GOVERNANCE-SYSTEM

Derartige außerordentliche Vergütungen bzw. Leistungen können beispielsweise sein: ein Eintrittsbonus aufgrund des Verlustes von Vergütungen bei einem vorherigen Arbeitgeber, variable Elemente, Dienstwohnung, Versicherungen oder sonstige markt- bzw. branchenübliche Zusatzleistungen.

Es können auch Sonderprämien in Verbindung mit außerordentlichen Leistungen und/oder Ergebnissen ausgezahlt werden, die ausreichend signifikant sind, sodass sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und die Volumina des Geschäfts und/oder die Rentabilität des Unternehmens haben und damit eine solche zusätzliche Vergütung rechtfertigen.

CLAW BACK

Jegliche variable Vergütungsbestandteile können zurückgefordert werden, wenn sich später herausstellt, dass die Ziele aufgrund von strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich relevantem vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit erreicht wurden.

B.1.3.2 HEDGING STRATEGIEN, VERGÜTUNGS- UND HAFTUNGSBEZOGENE VERSICHERUNGEN

Gemäß dem europäischen Rechtsrahmen (Solvency II) muss die BAWAG PSK Versicherung die Begünstigten der Vergütungspolitik dazu verpflichten, keine persönliche Absicherungs- oder Versicherungsstrategien (so genanntes „Hedging“) zu nutzen, welche die Risikoanpassungseffekte, die in die variablen Vergütungsmechanismen eingebaut sind, ändern oder untergraben könnten.

B.1.3.3 INFORMATIONEN ÜBER INDIVIDUELLE UND KOLLEKTIVE ERFOLGSKRITERIEN, AN DIE AKTIENOPTIONEN, AKTIEN UND VARIABLE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE GEKNÜPFT SIND

Grundsätzlich werden bei der Zielvereinbarung kollektive und individuelle Erfolgskriterien herangezogen. Ein Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der kollektiven Erfolgskriterien bzw. des Unternehmensergebnisses (z.B. Unternehmensziele) definiert. Die Gewichtung der Unternehmensziele gibt Auskunft darüber, mit welchem Anteil die einzelnen Ziele des Unternehmensergebnisses in die Zielvereinbarung eingehen und kann je nach der Zielgruppe zwischen 0% – 60% betragen. Der verbleibende Teil der variablen Vergütung wird auf Basis der individuellen Erfolgskriterien (z.B. aktionale, individuelle, Führungs- und Managementziele) definiert. Diese Ziele können sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein.

ZIELKATEGORIEN FÜR DIE VORSTANDSMITGLIEDER

KURZFRISTIGER ANREIZ

Die variable Vergütung für Vorstände umfasst unter Berücksichtigung der oben angeführten Grundsätze ein kurzfristiges Anreizsystem (auch „STIP“).

Zusätzlich kann für Vorstandsmitglieder auch ein langfristiger Anreiz („LTIP“) vorgesehen werden.

LANGFRISTIGER ANREIZ

Der langfristige Anreizplan („Long Term Incentive Plan“ kurz „LTIP“) wird auf Konzernebene von der Assicurazioni Generali S.p.A. entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/35 gestaltet. Die Zielgruppe umfasst Führungskräfte bzw. Positionen mit erheblicher Komplexität und bedeutenden Auswirkungen (maßgeblichen Einfluss auf das Risikoprofil) auf die Generali Gruppe im Allgemeinen. Der Plan ist darauf ausgelegt, für den erfassten Personenkreis langfristig auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Ziele und Leistungen zu fördern.

Derzeit ist der CEO der BAWAG PSK Versicherung von dieser Regelung im Rahmen seiner Funktion als CInsO Life & Health der Generali Versicherung erfasst. Dieser langfristige Anreizplan wird unter Aufsicht der Assicurazioni Generali S.p.A. gemäß den Regeln für langfristige Anreizpläne geführt.

VARIABLE VERGÜTUNG FÜR ABTEILUNGSLEITER

Die maximal zu erreichende variable Vergütung beträgt bis zu 35 % der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

VARIABLE VERGÜTUNG FÜR GRUPPENLEITER UND SPEZIALISTEN IM INNENDIENST

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt bis zu 7,5 % der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

VARIABLE VERGÜTUNG FÜR MITARBEITER VERTRIEB

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

B.1.3.4 BESCHREIBUNG DER HAUPTCHARAKTERISTIKA VON ZUSATZPENSIONS- UND VORRÜHESTANDSREGELUNGEN FÜR VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER UND INHABER VON SCHLÜSSELPOSITIONEN

In der Gesellschaft ist ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem eingerichtet, in dessen Rahmen mit der Bonus Pensionskassen AG ein Pensionskassenvertrag abgeschlossen wurde. Für Dienstnehmer wurden entsprechende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen. Mit Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten wird jeweils eine entsprechende Einzelvereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 BPG abgeschlossen, sofern nicht direkte Leistungszusagen bestehen.

Neben den Arbeitgeberbeiträgen können auch Arbeitnehmerbeiträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geleistet werden.

Je nach Beendigungsart sind unterschiedliche Leistungen aus der Pensionskasse vorgesehen: Alterspension ab Vollendung des für Frauen gemäß ASVG geltenden Regelpensionsalters unter der Voraussetzung der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, Alterspension nach Arbeitgeberkündigung ab Vollendung des 60. Lebensjahres sowie im Fall der Nichtverlängerung des Vorstandsmandates seitens des Arbeitgebers ab Mandatsende, frühestens jedoch ab Vollendung des 55. Lebensjahres. Berufsunfähigkeitspension gebührt bei Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis wegen des Eintrittes einer Berufsunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr und soweit ein gesetz-

licher Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension besteht. Im Fall der Alterspensionen ergibt sich die Höhe der Pension aus der Verrentung des Guthabens des Pensionskontos des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt des Anfalls der Alterspension gemäß genehmigtem Geschäftsplan der Pensionskasse. Die Höhe der Berufsunfähigkeitspension beträgt beim Eintritt des Leistungsfalles 60 % des vom Anwartschaftsberechtigten zuletzt bezogenen fiktiven Jahresbezuges. Witwenpension gebührt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wie der aufrechten Ehe im Zeitpunkt des Ablebens des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten, sofern ein Anspruch auf eine Pensionsleistung gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Die Leistung gebührt unter definierten Voraussetzungen gegebenenfalls auch Lebensgefährten. Waisenpension gebührt den Kindern, sofern ein Anspruch gemäß den Bestimmungen des ASVG besteht. Die Höhe der Witwenpension beträgt 60 %, der vom Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung bzw. bei Anfall in der Anwartschaftsphase 60 %, der Berufsunfähigkeitspension auf die der verstorbene Anwartschaftsberechtigte Anspruch gehabt hätte. Die Waisenpension beträgt unter definierten Voraussetzungen, wie Lebensalter, Selbsterhaltungsfähigkeit, 20 % der vom Leistungsberechtigten bezogenen Versorgungsleistung, für Vollwaisen 40 %. Bei Anfall der Waisenpension in der Anwartschaftsphase beträgt die Leistung 20 % bzw. 40 % der Berufsunfähigkeitspension auf die der verstorbene Anwartschaftsberechtigte Anspruch gehabt hätte. Dabei besteht bei den Hinterbliebenenpensionen eine betragsmäßige Begrenzung mit der Höhe der Leistungen auf die der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigte Anspruch gehabt hätte.

Für die Aufsichtsratsmitglieder in deren Funktion als Aufsichtsrat bestehen keine Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen.

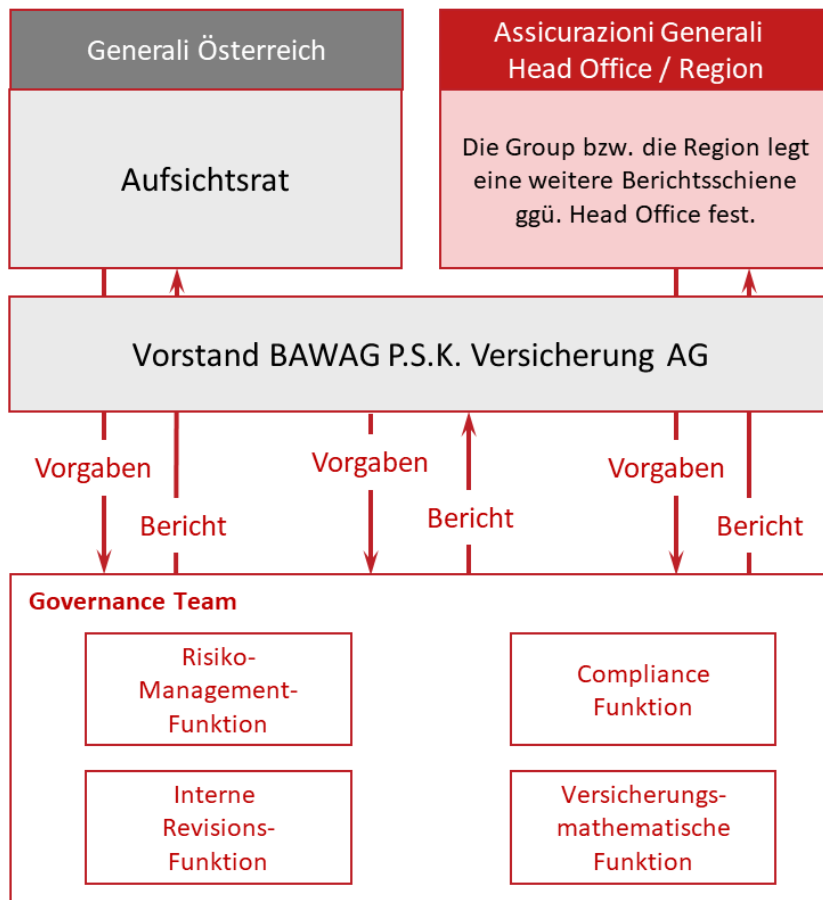
B.1.4. INFORMATIONEN ÜBER WESENTLICHE TRANSAKTIONEN MIT AKTIONÄREN, PERSONEN, DIE MAßGEBLICHEN EINFLUSS AUF DAS UNTERNEHMEN AUSÜBEN UND MITGLIEDERN DES VORSTANDES ODER AUFSICHTSRATES

Im Berichtszeitraum haben Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, sowie Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates keine wesentlichen, marktunüblichen Transaktionen mit dem Unternehmen getätigt.

Hinsichtlich Transaktionen mit Aktien bzw. Anteilen der Assicurazioni Generali S.p.A. wurden von oben genanntem Personenkreis im Berichtszeitraum keine Käufe, jedoch Verkäufe in cumulo in Höhe von 182.088,94 Euro getätigt.

B.1.5. INFORMATION ÜBER DIE EINBINDUNG DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN IN DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR SOWIE ÜBER DIE BERICHTERSTATTUNG

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der BAWAG PSK Versicherung und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Für jede der Governance-Funktionen gibt es eine gruppenweit gültige Policy, die für die BAWAG PSK Versicherung gültig gesetzt und in Form von spezifischen Leitlinien und Richtlinien konkretisiert wurde. In der Leitlinie Governance System wird das Zusammenwirken der Governance-Funktionen im Allgemeinen geregelt. Hier ist z.B. festgehalten, dass der Vorstand vor einer Beschlussfassung oder Durchführung einer wesentlichen Maßnahme die Stellungnahme der Governance-Funktionen - betreffend rechtlicher Fragestellungen jedenfalls Compliance – einholen kann. Die Stellungnahme der Leiter der Governance-Funktionen ist gemeinsam und schriftlich abzugeben.

Die Governance-Funktionen haben jeweils im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs die gesetzlich und unternehmensintern erforderlichen Berichtslinien eingerichtet und nehmen ihre beratende Funktion ebenfalls wahr. Die Governance-Funktionen haben dem Aufsichtsrat in der Aufsichtsratsitzung im September Bericht erstattet. Als unabhängige Funktion berichtet die interne Revisions-Funktion zudem direkt an den Aufsichtsrat.

Reporting der Governance Funktionen an Vorstand und Aufsichtsrat

Funktion/Gremium	Report an	Häufigkeit / geregelt in	Wichtigste Inhalte
Risikomanagement-Funktion	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) mind. einmal jährlich 2a) mind. viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) quartärlische Report-Plattform der vier Governance-Funktionen gegenüber dem Gesamtvorstand zur Abstimmung von bereichsübergreifenden Themen sowie spezifischen Berichten der einzelnen Kontrollfunktionen Information über wesentliche Projekte der Gesellschaft inkl. Follow-up Informationen; Bericht über neue Themen aus den jeweiligen Head-Office-Bereichen; Übersicht über neue rechtliche Rahmenbedingungen oder neue Regelwerke; Bericht über besondere Vorkommnisse bzw. Erkenntnisse aus den Governance-Bereichen Bericht über Ergebnisse der Berechnungen (der Solvency Capital Requirements auf Basis eines genehmigten partiellen internen Modells; der Minimum Capital Requirements) Diskussion und Abnahme der ORSA-Ergebnisse, des Risk Appetite Framework, Risikomanagement-bezogener Policies und Leitlinien sowie organisatorischer Änderungen des Risikomanagement-Systems und innerhalb der Abteilung Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen
Versicherungsmathematische Funktion	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) mind. einmal jährlich 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen, Bericht der versicherungsmathematischen Funktion 3) anlassbezogen
Compliance-Funktion	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den	1) mind. einmal jährlich 2a) viermal jährlich;	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement

	Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) im Anlassfall	2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen
Interne Revisions-Funktion	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) mind. einmal jährlich 2a) viermal jährlich; Geschäftsordnung Risiko- und Kontrollkomitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) im Anlassfall	1) Quartalsbericht/Jahresbericht über Status der Audits und wichtigste Ergebnisse sowie Prüfplan 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen

Weiters erfolgt ein gemeinsames Reporting an den Vorstand über einschlägige Komitees sowie das tourliche Reporting anderer Bereiche (Aufsichtsratsberichte, Geschäftsberichte, ORSA, ...) mit Inputs aus den Governance-Funktionen.

Im Rahmen des Governance-Systems wurden Komitees eingerichtet und deren Aufgaben und Struktur in Geschäftsordnungen festgelegt.

In der BAWAG PSK Versicherung sind folgende Komitees eingerichtet:

- ▶ Risiko- und Kontrollkomitee
- ▶ Company Investment Committee
- ▶ Produktkomitee Leben
- ▶ Fondskomitee

Für die Koordination der Aufgaben aller Governance-Funktionen mit dem Gesamtvorstand wurde ein Risiko- und Kontrollkomitee (als Nachfolger des Risiko- und des Governance Komitees) eingerichtet. Das Risiko- und Kontrollkomitee besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes, den Leitern der Governance-Funktionen in der Generali Versicherung, dem Konzerndatenschutzbeauftragten und den Auslagerungsbeauftragten der Governance-Funktionen sowie des Konzerndatenschutzbeauftragten der BAWAG PSK Versicherung. Die Einberufung des Komitees erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens viermal im Geschäftsjahr. Das Komitee dient dem Informationsaustausch zwischen dem Vorstand einerseits und den Leitern der Governance-Funktionen sowie dem Konzerndatenschutzbeauftragten andererseits zu wesentlichen Änderungen, die Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben.

B.1.6. INFORMATIONEN ÜBER BEFUGNISSE, RESSOURCEN UND UNABHÄNGIGKEIT DER GOVERNANCE-FUNKTIONEN

Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies (Leitlinien) entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

B.1.6.1 BEFUGNISSE

Die Governance-Funktionen haben ungehinderten Zugang zu allen relevanten Informationen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendig sind. Ein interner Austausch innerhalb der Governance-Funktionen erfolgt laufend.

B.1.6.2 RESSOURCEN

Um den jeweiligen Tätigkeiten nachkommen zu können, sind die Bereiche der Governance-Funktionen in Hinblick auf die Unternehmensgröße und deren zugewiesener Aufgaben ausreichend ausgestattet. Für die Kontrollfunktion sind Stellvertreter ernannt. Darüber hinaus ist aufgrund der jeweiligen Bereichszusammensetzung eine Stellvertretungsregelung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sichergestellt.

B.1.6.3 UNABHÄNGIGKEIT

In den internen Regularien wird auf die Unabhängigkeit der Governance-Funktionen im Rahmen der Erfüllung ihrer Tätigkeiten Wert gelegt. Die Governance-Funktionen agieren somit weisungsungebunden. Es ist zudem sichergestellt, dass keine Aufgaben zugeordnet werden, die Interessenkonflikte hervorrufen würden.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1. BESCHREIBUNG DER SPEZIFISCHEN ANFORDERUNGEN DES UNTERNEHMENS AN FÄHIGKEITEN, KENNTNISSE UND FACHKUNDE DER PERSONEN, DIE DAS UNTERNEHMEN TATSÄCHLICH LEITEN ODER ANDERE SCHLÜSSELFUNKTIONEN INNEHABEN

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wurden in der Generali Group die „Fit & Proper Group Policy“ und daraus abgeleitet in der BAWAG PSK Versicherung die „Richtlinie zur Fit & Proper Group Policy“ im Sinne einer Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der „Fit & Proper Group Policy“ erlassen mit dem Ziel, die Einhaltung der im VAG 2016 enthaltenen Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sicherzustellen (§§ 120 ff VAG 2016).

Folgende Funktionen bzw. Personen unterliegen dem persönlichen Geltungsbereich dieser Policy bzw. Richtlinie und somit den spezifischen Anforderungen an deren Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde sowie deren persönliche Zuverlässigkeit und sind als Zielgruppe definiert:

- ▶ alle Aufsichtsratsmitglieder
- ▶ alle Vorstände und Mitglieder der erweiterten Geschäftsführung
- ▶ alle Abteilungsleiter bzw. Führungskräfte der Ebene 1 (diese umfassen auch die im Unternehmen definierten Schlüsselfunktionen)
- ▶ alle Mitarbeiter von Governance-Funktionen
- ▶ Auslagerungsbeauftragte von kritischen Auslagerungen
- ▶ Datenschutzbeauftragte
- ▶ Anti-Geldwäschebeauftragte
- ▶ Personen, die für den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten verantwortlich sind

Die definierten Personen müssen je nach ihren kollektiven oder individuellen Verantwortlichkeiten die Anforderungen an die fachliche Qualifikation erfüllen.

Die fachliche Qualifikation muss über die angemessene Erfahrung und Kenntnisse in mindestens folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

- ▶ Markt, in dem das Unternehmen tätig ist
- ▶ Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- ▶ Governance-System
- ▶ Wesentliche Unternehmenskennzahlen
- ▶ Rechtliche Rahmenbedingungen und Anforderungen
- ▶ Bereichsspezifische Fachkenntnisse

B.2.2. BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE DES UNTERNEHMENS BEI DER BEWERTUNG DER FACHLICHEN QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT DER PERSONEN, DIE DAS UNTERNEHMEN TATSÄCHLICH LEITEN ODER ANDERE SCHLÜSSEL-FUNKTIONEN INNEHABEN

Über die Regelungen der „Fit & Proper Group Policy“ sowie der „Richtlinie zur Fit & Proper Group Policy“ hinaus sind besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation in der „Audit Group Policy“, „Risk Management Group Policy“, „Compliance Management System Group Policy“, „Actuarial Function Group Policy“ und den daraus abgeleiteten Regelwerken festgelegt.

Den Funktionen entsprechend sind Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile durch die Abteilung Human Resources erstellt.

Bei Neueinstellung bzw. der Neuübernahme von Funktionen, die den Anforderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen haben, werden vor Antritt der jeweiligen Funktion die erforderlichen Nachweise wie beispielsweise einschlägiges Studium und Berufserfahrung, eingeholt. Ebenso ist eine aktuelle Strafregisterauskunft und der Nachweis zu erbringen, dass der Bewerber über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben.

Bei aufrechterm Vertragsverhältnis werden die fachliche Qualifikation sowie die persönliche Zuverlässigkeit laufend und systematisch beurteilt und bewertet.

Die Zielgruppe hat verpflichtend einmal jährlich eine Selbstevaluierung vorzunehmen. Der angeführte Personenkreis hat anhand des Selbstevaluierungsfragebogens die persönliche Zuverlässig-

GOVERNANCE-SYSTEM

keit und fachliche Qualifikation zu beurteilen, die in der Folge vom Vorgesetzten (Ausnahme Aufsichtsräte) zu bestätigen ist.

Ergibt sich im Rahmen der Selbstevaluierung ein Ausbildungs- oder Schulungsbedarf, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um die fachliche Qualifikation her- bzw. sicherzustellen. Diese Selbstevaluierung wird eigens erfasst und aufbewahrt.

Die Erfüllung der fachlichen Anforderungen von Gremien wird durch das jeweilige Gremium selbst beurteilt und zwar in einer der ersten Sitzungen nach der Bestellung, darüber hinaus mindestens einmal jährlich. Für den Aufsichtsrat wird dies im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses sowie bei jeder Änderung der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums aus jeglichem Grund (z.B. wenn ein Mitglied des Organs ersetzt wird) evaluiert.

Ergänzend zur Beurteilung der fachlichen Eignung durch das jeweilige Gremium erfolgt durch jedes Mitglied eine jährliche Selbstevaluierung.

Darüber hinaus hat der betroffene Personenkreis alle drei Jahre eine aktualisierte Strafregisterauskunft vorzulegen bzw. hat dieser auch zu einem früheren Zeitpunkt einer Aufforderung durch das Unternehmen bzw. die Behörden nachzukommen.

Diese Regelungen gelten in gleichem Maße auch für Mitglieder des Vorstandes.

Ergeben sich relevante Änderungen in der fachlichen Eignung und/oder der persönlichen Zuverlässigkeit, so sind der jeweilige Vorgesetzte und der Fit & Proper Officer unverzüglich davon zu verständigen. Die weitere Vorgangsweise wird in Abstimmung zwischen dem Betroffenen, dessen nächsthöherem Vorgesetzten sowie dem Compliance Officer und dem Fit & Proper Officer festgelegt. Diese Informationspflicht besteht auch für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Im Rahmen des jährlichen Personalplanungsprozesses erfolgt die Überprüfung, ob insbesondere aufgrund von strukturellen bzw. organisatorischen Änderungen oder Änderungen in der individuellen Aufgabenverteilung Aktualisierungen hinsichtlich der Schlüsselfunktionen vorzunehmen sind und gegebenenfalls die Erfassung neuer Schlüsselfunktionen erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen der strukturierten Performance Dialoge die Überprüfung der Schlüsselfunktionen im Hinblick auf deren Aktualität.

Das Ergebnis der Evaluierung und allfällige daraus ableitbare Änderungen sind Teil des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Fit & Proper Officers an den Gesamtvorstand.

Im Berichtsjahr 2019 sind keine Fit & Proper Schulungen erfolgt. Die Governance-Funktionen haben sich im Berichtsjahr individuell fortgebildet.

B.3. RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM

B.3.1. BESCHREIBUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der BAWAG PSK Versicherung ist das Risikomanagement-System. Rechtliche Anforderungen an das Risikomanagement-System ergeben sich aus § 110 VAG.

Seitens der Generali Group wurde zwecks Ausgestaltung des Risikomanagement-Systems die Risk Management Group Policy erstellt und vom Vorstand der BAWAG PSK Versicherung

verabschiedet. Zur Präzisierung auf lokaler Ebene hat die BAWAG PSK Versicherung darüber hinaus auch eine lokale Leitlinie Risikomanagement erstellt und vom Vorstand beschlossen. Die lokale Leitlinie beschreibt das Risikomanagement-System sowie Rollen und Verantwortlichkeiten im Risk-Governance-System. Die Leitlinie regelt insbesondere Strategien, Prinzipien und Prozesse zur Identifizierung und Bewertung sowie zum Management und Berichtswesen von aktuellen und potentiellen zukünftigen Risiken. Das Risikomanagement-System der Gesellschaft ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potentiellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Wechselwirkungen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der SCR einfließen sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- ▶ Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- ▶ Asset-Liability-Management (ALM)
- ▶ Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- ▶ Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- ▶ Risikomanagement operationeller Risiken
- ▶ Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken.

B.3.2. UMSETZUNG DES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS

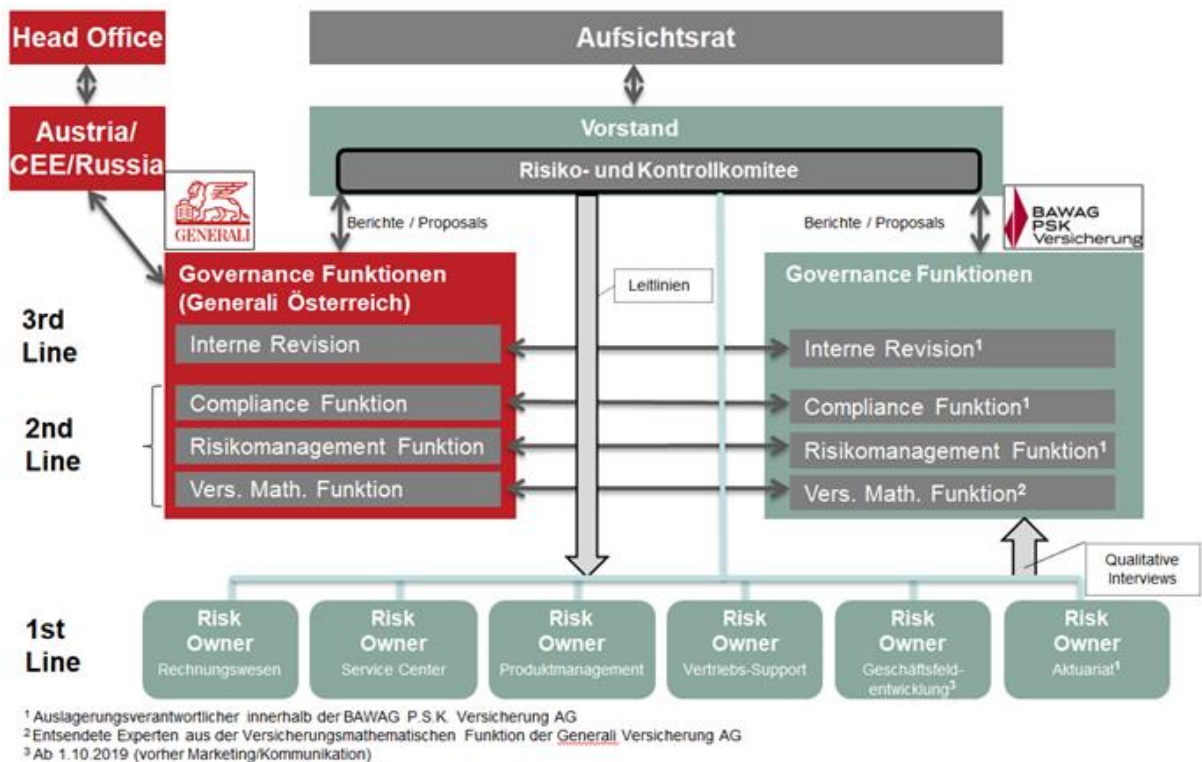
Die Risikomanagement-Funktion der BAWAG PSK Versicherung verantwortet die Umsetzung des Risikomanagements und ist fachlicher Ansprechpartner für den Vorstand. Sie wird über eine Auslagerungsvereinbarung gemäß § 109 VAG durch die Risikomanagement Abteilung der Generali Versicherung wahrgenommen und innerhalb der BAWAG PSK Versicherung durch einen Auslagerungsbeauftragten qualitätsgesichert.

Die Auslagerung der Governance-Funktion Risikomanagement wurde mit 31.12.2019 beendet. Ab 01.01.2020 wird die Risikomanagement-Funktion innerhalb der BAWAG PSK Versicherung durch teilentendete Experten aus der Abteilung Risikomanagement der Generali Versicherung wahrgenommen.

Ab 1. Jänner 2020 übernimmt Frau Dr. Marcela Martinovicova die Leitung der Funktion Risikomanagement.

Das Governance System in der BAWAG PSK Versicherung ist gemäß Vorgaben der Generali Group nach dem Prinzip der „three Lines of defense“ (drei Kontrollebenen) und in Anlehnung an die Generali Österreich wie folgt organisiert:

GOVERNANCE-SYSTEM



Die Auslagerung der Governance-Funktion Risikomanagement wurde mit 31.12.2019 beendet. Ab 01.01.2020 wird die Risikomanagement-Funktion innerhalb der BAWAG PSK Versicherung durch teilsendete Experten aus der Abteilung Risikomanagement der Generali Versicherung wahrgenommen.

Ab 1. Jänner 2020 übernimmt Frau Dr. Marcela Martinovicova die Leitung der Funktion Risikomanagement.

Die BAWAG PSK Versicherung hat im Geschäftsjahr 2019 im Rahmen von Auslagerungsvereinbarungen gemäß § 109 VAG neben der Risikomanagement-Funktion auch die Compliance-Funktion aus der zweiten und die interne Revisions-Funktion aus der dritten Verteidigungslinie an die Generali Versicherung ausgelagert und für jede Funktion jeweils einen Auslagerungsbeauftragten innerhalb des Unternehmens nominiert. Die versicherungsmathematische Funktion wird innerhalb der BAWAG PSK Versicherung durch teilsendete Experten aus der versicherungsmathematischen Funktion der Generali Versicherung wahrgenommen. Gemäß der Group Directives on the Internal Control and Risk Management System nehmen die drei Verteidigungslinien unter Solvency II folgende Aufgaben wahr:

- ▶ Die operativen Einheiten repräsentieren die erste Verteidigungslinie. Sie tragen direkte Verantwortung für die Risikoidentifikation, Risikoeinschätzung und Risikosteuerung sowie für die Umsetzung der geforderten Kontrollaktivitäten. Zu diesem Zweck liefert die Leitung der operativen Einheiten dem Vorstand die notwendigen Informationen für die Steuerung und die Kontrolle der entsprechenden Risiken. Sie ergreift steuernde Maßnahmen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung und gibt der Geschäftsleitung in Hinblick auf den Umgang mit den Risiken Empfehlungen oder Anregungen.

- ▶ Die Risikomanagement-, die Compliance- und die versicherungsmathematische Funktion repräsentieren die zweite Verteidigungslinie. Die zweite Verteidigungslinie dient der Überwachung und Unterstützung der ersten. Die Risikomanagement-Funktion überwacht Geschäftsrisiken ohne Eingriff in die operativen Entscheidungswege.
- ▶ Die interne Revisions-Funktion repräsentiert die dritte Verteidigungslinie. Sie ist unter anderem für die unabhängige Bewertung der Effektivität und Effizienz des internen Kontrollsystems zuständig. Sie ermöglicht damit auch eine unabhängige Überprüfung des Risikomanagement-Systems.

Als Kommunikationsgefäße zum Austausch mit dem Vorstand wurden entsprechende Komitees eingerichtet. Zur Erörterung und Überwachung der Risikosituation sowie zur Steuerung der identifizierten Risiken und Ableitung von entsprechenden Maßnahmen ist ein Risiko- und Kontrollkomitee eingerichtet, wodurch die gesetzliche Forderung einer direkten Berichtslinie der Risikomanagement-Funktion zum Gesamtvorstand erfüllt ist. Die Aufgaben des Risiko- und Kontrollkomitees, die speziell das Risikomanagement des Unternehmens betreffen, lauten wie folgt:

- ▶ Hinterfragen und Abnahme der Resultate der Risk Assessments, im Besonderen des Own Risk and Solvency Assessments (ORSA)
- ▶ Abnahme des Risk Appetite Framework (Hard- und Soft Limite)
- ▶ Abnahme aller Risikomanagement-Policies und –Leitlinien
- ▶ Monitoring aller risikorelevanten Policies und Leitlinien
- ▶ Abnahme organisatorischer Änderungen des Risikomanagement-Systems und jedenfalls der Abteilung Risikomanagement der Generali Versicherung als ausführende Einheit der ausgelagerten Risikomanagement Tätigkeiten

Die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erfolgt bei der BAWAG PSK Versicherung über Vorgaben und Strategien, die die Risikoneigung sowie den konkreten Umgang mit einzelnen Risiken festlegen. Die zentralen Bestandteile werden im Folgenden beschrieben.

B.3.2.1 BESTIMMUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Die regulatorische Solvenzkapitalanforderung wird gemäß § 175 VAG für die BAWAG PSK Versicherung mit Hilfe eines genehmigten partiellen internen Modells bestimmt.

B.3.2.2 GOVERNANCE DES PARTIELLEN INTERNEN MODELLS

Der Rahmen für die Governance des partiellen internen Modells zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen wird durch Leitlinien beschrieben, die Vorgaben zu Prozessen, Rollen, Verantwortlichkeiten, Modelländerungen und zur unabhängigen Validierung enthalten. Bei der Governance des partiellen internen Modells nimmt das Internal Model Committee eine Schlüsselrolle ein und bestätigt Methodik, Annahmen, Parameter sowie Berechnungsergebnisse.

Um die Vollständigkeit, Stabilität und Zuverlässigkeit der Prozesse und Ergebnisse des partiellen internen Modells sowie deren Einklang mit den regulatorischen Anforderungen sicherzustellen, hat die Generali Versicherung im Rahmen der Auslagerungsvereinbarung für die BAWAG PSK Versicherung ein Validierungsverfahren etabliert. Eine unabhängige, d.h. nicht in die Modellierung oder Berechnungen involvierte Einheit, hinterfragt und beurteilt die von den Modellentwicklern und -nutzern durchgeführten Analysen und Kontrollen. Dabei werden von der Validierungseinheit qualitative und quantitative Validierungsinstrumente herangezogen, um die Angemessenheit und Robustheit des partiellen internen Modells sicherzustellen. Die Validierungsaktivitäten umfassen sowohl statistische Tests, Sensitivitätsanalysen, Backtesting, Stresstests und Szenarioanalysen als auch qualitative Einschätzungen. Im Anschluss werden die Validierungsergebnisse pro Modell-

komponente im Validierungsbericht zusammengefasst und dem Risiko- und Kontrollkomitee vorgelegt.

B.3.2.3 RISIKOTRAGFÄHIGKEITSKONZEPT

Das Kernelement der Risikostrategie ist das sogenannte Risikotragfähigkeitskonzept. Unter Risikotragfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verluste aus Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine unmittelbare Gefahr für die Existenz des Unternehmens entsteht. Die Risikotragfähigkeit wird durch das Verhältnis zwischen dem Volumen der insgesamt zur Abdeckung der Gesamtrisikoposition eines Unternehmens zur Verfügung stehenden anrechenbaren Eigenmittel (Eligible Own Funds) und der zur Abdeckung aller quantifizierbaren materiellen Risiken notwendigen Eigenmittel (SCR) ausgedrückt. Zum Risikotragfähigkeitskonzept gehören auch die Methoden und mathematischen Modelle, mit denen die potentiellen Verluste aus den quantifizierbaren materiellen Risiken bemessen werden können und die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel ermittelt werden kann. Die Berechnung der SCR erfolgt in der BAWAG PSK Versicherung mit dem genehmigten partiellen internen Modell. Dort werden die modellierten Risiken und das zu deren Bedeckung benötigte Risikokapital bestimmt. Als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung und somit die Risikotragfähigkeit des Unternehmens dient die Solvenzquote, das Verhältnis der Eigenmittel der Gesellschaft zum SCR.

B.3.2.4 RISIKOSTRATEGIE

Die Risikostrategie bezieht sich unmittelbar auf die Auswirkungen der mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risiken und spiegelt damit die wesentlichen Grundsätze des unternehmerischen Handelns wider. Als Bankversicherer richtet die BAWAG PSK Versicherung ihre risikostrategischen Elemente vor allem an den aufgelisteten strategischen Eckpunkten aus:

- ▶ Zusammenarbeit mit der BAWAG PSK Bank
- ▶ Produkt-Mix
- ▶ an den Grundsätzen der internen Organisationsstruktur

Im Folgenden werden die wesentlichen risikostrategischen Elemente der BAWAG PSK Versicherung dargestellt:

- ▶ Enge Kooperation mit der BAWAG PSK Bank als Vertriebskanal
- ▶ Produktvielfalt im Leben-Bereich (Breite Abdeckung biometrischer Risiken) als Kern der Risikodiversifikation
- ▶ SAA basierend auf einer vorsichtigen und breit diversifizierten, passivseitig getriebenen Investmentstrategie, siehe dazu auch Prudent Person Principle im Kapitel C.2.3.
- ▶ Steuerung des Geschäfts im Ansinnen eines, bezüglich Marktchancen, Garantien und Risiken, optimalen Produktmixes, der im Einklang mit den Kunden- und Unternehmensinteressen steht und die Interessen des Vertriebspartners Bank berücksichtigt
- ▶ Konsequente Ausrichtung der Produkte auf Kundengruppen und Produktsortimente der Bank
- ▶ Konzentration auf den österreichischen Markt zur Reduzierung beziehungsweise Vermeidung von Währungs- und Rechtsrisiken
- ▶ Augenmerk auf den Risikoselektions-Prozess (Gesundheitsprüfung) zur Vermeidung von Antiselektion
- ▶ Bündelung von Know-How und Nutzung von Skaleneffekten zur Reduzierung und Absicherung operativer Risiken
- ▶ Vermeidung von Reputationsrisiken sowie Sicherstellung schneller, vollständiger und transparenter Abwicklung im Falle des Risikoeintritts

Der Vorstand überprüft sowohl die Geschäftsstrategie, als auch die Risikostrategie mindestens einmal im Jahr. Bei substantiellen Veränderungen des Gesamtrisikoprofils, bspw. bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder, bei Einführung neuer Kapitalmarkt-, Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukte, bei Auswirkungen von Veränderungen in der Risikoeinschätzung, oder bei Änderung der Geschäftsstrategie, können Änderungen der Risikostrategie auch unterjährig erforderlich werden. Die Risikostrategie wird vom Gesamtvorstand verabschiedet, dem Aufsichtsrat berichtet und gegebenenfalls mit diesem erörtert.

B.3.2.5 RISK APPETITE FRAMEWORK (RAF)

Die BAWAG PSK Versicherung ist in das sogenannte Group RAF, das von allen Versicherungsunternehmen der Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des RAF ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen. Dies erfolgt über die Definition von quantitativen Indikatoren zur Begrenzung der Risikoübernahme (Toleranzgrenzen) und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse. Hierfür wurden Toleranzgrenzen, sogenannte Limits, festgelegt, die gewährleisten sollen, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt.

B.3.2.6 LIMITSYSTEME

Ein Limitsystem ist eine systematisch aufgebaute und an die langfristigen Bedürfnisse eines Unternehmens angepasste Gruppe von Kenngrößen, die für die Steuerung von Risiken eingesetzt wird. Die BAWAG PSK Versicherung hat sowohl Bottom-Up-Limitsysteme auf Basis von operativen Zeichnungs- und Kapitalanlagenlimiten, als auch ein Top-Down-Limitsystem im Einsatz.

B.3.2.7 TOP-DOWN-LIMITSYSTEME

Der Limitsetzungsprozess wird einheitlich seitens Group Risk Management gestartet. Europäische Versicherungsgesellschaften der Generali Group haben sicherzustellen, dass sie den lokalen regulatorischen Kapitalanforderungen entsprechen. Die Risikomanagement-Abteilung der Generali Versicherung, welche die Risikomanagement-Funktion für die BAWAG PSK Versicherung wahrnimmt, ist auch Ansprechpartner für die Generali Group und steuert den Prozess der Limitsetzung in der BAWAG PSK Versicherung. Die vom lokalen CRO vorgeschlagenen Limits wurden vom Vorstand der BAWAG PSK Versicherung beschlossen. Die Toleranzgrenzen stellen den maximalen gewünschten Risikoappetit auf internationaler Gruppenebene (Hard-Limit) und lokaler Ebene (Soft-Limit) dar.

B.3.2.8 BOTTOM-UP-LIMITSYSTEME

Bottom-Up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume in den Geschäftsbereichen. Beispiele sind Grenzvorgaben für Aktienquoten, Währungsexposures oder Emittenten-Volumina in den Kapitalanlagerichtlinien sowie Zeichnungsrichtlinien für versicherungstechnische Geschäftsbereiche. Auch IT-Berechtigungskonzepte stellen Limits dar.

B.3.3. RISIKOMANAGEMENT-FUNKTION

Versicherungsunternehmen müssen eine Risikomanagement-Funktion einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG).

Nachdem im Geschäftsjahr 2019 die Risikomanagement-Funktion an die Abteilung Risikomanagement der Generali Versicherung ausgelagert war, ist deren Leitung auch Inhaber dieser Funktion in der BAWAG PSK Versicherung und Chief Risk Officer (CRO). Der CRO der Generali Österreich agiert unabhängig vom operativen Geschäft und verantwortet die Umsetzung und den Betrieb des Risikomanagement-Systems. Er verantwortet gemäß der Leitlinie Risikomanagement folgende Kerntätigkeiten des Risikomanagements:

- ▶ Lokale Umsetzung der Vorgaben der Generali Group (Methoden- und Richtlinienkompetenz) in der Generali Österreich: Anpassung auf lokale Gegebenheiten und Implementierung der Risikomanagement- und OpRisk-Leitlinien.
- ▶ Sicherstellung der Wirksamkeit des Risikomanagement-Systems
- ▶ Kapitalmodelle: Implementierung, Test, Validierung, Dokumentation und Analyse aller Kapitalmodelle und deren Teilmodelle, insbesondere des genehmigten partiellen internen Modells
- ▶ Sicherstellung und Planung der Risikotragfähigkeit gemäß den vorgegebenen Risikopräferenzen sowie der Risikotoleranz und des Risikoappetits wie sie in der Risikostrategie definiert sind. Hierfür insbesondere die Validierung des Kapitalmanagementprozesses, der Strategic Asset Allocation (SAA) und des Asset Liability Management (ALM). In der BAWAG PSK Versicherung liegt die Verantwortung für die SAA und das ALM beim verantwortlichen Ressortvorstand für Vermögensveranlagung (Investment- und Asset Management) und die Verantwortung für den Kapitalmanagementprozess beim Chief Financial Officer (CFO).
- ▶ Steuerung und Durchführung des Risikomanagementprozesses (inkl. Risikoberichterstattung): Das beinhaltet insbesondere Berichterstattung im Risiko- und Kontrollkomitee auf Vorstandsebene und regelmäßige Meetings auf Abteilungsleitererebene zur Sicherstellung eines ganzheitlichen Risikomanagements. Der Risikomanagementprozess umfasst die Risikoidentifizierung, -bewertung, -überwachung und -berichterstattung. Die Risikoberichterstattung legt das Risikoprofil offen und schließt vor allem den ORSA-Report ein (Own Risk and Solvency Assessment)
- ▶ Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes sowie der operativen Geschäftsverantwortlichen (Risk Owner) beim Einsatz von Risikomanagement-Methoden

Die Risikomanagement-Funktion ist im Hinblick auf die Nutzung des partiellen internen Modells für Konzeption und Umsetzung, Testen und eine von der Risikomanagement-Funktion unabhängige Validierung, Dokumentation, Analyse der Ergebnisse und Erstellung zusammenfassender Berichte verantwortlich. Außerdem unterrichtet sie den Vorstand der BAWAG PSK Versicherung über die Funktionsfähigkeit und Ergebnisse des partiellen internen Modells und regt Verbesserungen an.

B.3.4. UNTERNEHMSEIGENE RISIKO- UND SOLVABILITÄSBEURTEILUNG

§ 111 VAG fordert die Durchführung einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) sowie eine entsprechende Berichterstattung. Dies beinhaltet mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum gewählten Stichtag sowie innerhalb der Mittelfristplanung. Insbesondere muss überprüft werden, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, das heißt sowohl quantifizierbare als auch qualitative, mittelfristig zu bedecken. Die Ergebnisse des partiellen internen Modells werden im Rahmen des Validierungsprozesses auf Angemessenheit geprüft.

Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement-Systems und bei der Operationalisierung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt. Neben dem turnusmäßigen ORSA soll bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ein sogenannter „Ad-hoc ORSA“ (nicht regulärer ORSA), durchgeführt werden. Bei der BAWAG PSK Versicherung wird der ORSA-Prozess in der Verantwortung der Risikomanagement-Funktion durchgeführt.



1. Risikoidentifikation/Risikokategorisierung

Erster Schritt des Risikomanagementprozesses ist die Identifikation sämtlicher Risiken, die die Erreichung der strategischen Ziele verhindern beziehungsweise den dauerhaften Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. Hierbei werden bereits eingetretene sowie potenzielle interne und externe Risiken betrachtet. Die Identifikation sämtlicher Risiken, die im genehmigten partiellen internen Modell nicht explizit oder nur pauschal berücksichtigt werden, oder nach Meinung des Vorstandes einer weiteren qualitativen Betrachtung bedürfen, erfolgt durch Expertenschätzungen im Rahmen des qualitativen Risikomanagementprozesses bzw. des strategischen Planungsprozesses. Diese Aufgabe übernehmen die Risk Owner mit Unterstützung durch die Abteilung Risikomanagement. Sämtliche identifizierte Risiken werden zunächst durch die Abteilung Risikomanagement in der Risikoinventur erfasst. In der Folge werden im Rahmen des Main-Risk-Self-Assessment-Prozesses (MRSA) die materiellen Risiken anhand der definierten Kriterien (Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit) ermittelt. Die Identifikation von Geschäftsprozessrisiken findet im Rahmen der regulären Geschäftsprozesse und unmittelbar durch die Risk Owner statt.

GOVERNANCE-SYSTEM

Die folgende Abbildung zeigt die Systematisierung der Risikokategorien bei der BAWAG PSK Versicherung:

Marktrisiken	Kreditrisiken	Versicherungs- technische Risiken Leben	Operationelle Risiken ¹	Sonstige Risiken
- Zinsänderungsrisiko	- Ausfallrisiko	- Sterblichkeitsrisiko	- Interner Betrug	- Liquiditätsrisiko
- Zinsvolatilitätsrisiko	- Spreadrisiko	- Sterblichkeitsrisiko CAT	- Externer Betrug	- Strategisches Risiko
- Aktienkursrisiko		- Langlebighkeitsrisiko	- Personalrisiken	- Reputationsrisiko
- Aktienvolatilitätsrisiko		- Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitsrisiko	- Vertriebsrisiken	- Ansteckungsrisiko
- Immobilienrisiko		- Stornorisiko	- Terror- und Katastrophenrisiko	- Emerging Risks
- Währungsrisiko		- Kostenrisiko	- IT-Risiken	
- Konzentrationsrisiko			- Prozessrisiken	

¹ inklusive Compliance- und Offenlegungsrisiken

2. Quantitative Bewertung der Solvabilität

Die Bestimmung der Eigenmittel und der SCR für quantifizierbare Risiken erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres, sowie vierteljährlich mit vereinfachten Berechnungen. Die SCR, ermittelt mit dem genehmigten partiellen internen Modell, wird sowohl auf Ebene einzelner Risikokategorien als auch auf Gesamtunternehmensebene dargestellt und den vorhandenen Eigenmitteln, das heißt den zur Bedeckung von Risiken verfügbaren Mitteln, gegenübergestellt. Im Rahmen des strategischen Planungsprozesses werden die Eigenmittel, die Kapitalanforderung und die Solvency II-Quoten über drei Jahre projiziert.

3. Beurteilung der Gesamtsolvabilität

Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs umfasst, anders als die zuvor durchgeführte quantitative Bewertung, eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils der Gesellschaft. Die Bewertung von schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken erfolgt im Rahmen des qualitativen Risikomanagement-Prozesses und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden.

4. Unternehmenssteuerung

Die Risiko- und Solvabilitätsbewertung ist ein integraler Bestandteil der Managemententscheidungen, z.B. im Bereich Kapitalanlagen und Produkte sowie im strategischen Planungsprozess und darauf aufbauend bei der kurz- und langfristigen Kapitalplanung. Risiko- und Kapitalmanagementprozesse sind eng miteinander verzahnte Prozesse. Diese Integration wird als notwendig erachtet, um Geschäfts- und Kapitalmanagementprozesse aufeinander abzustimmen. Um eine kontinuierliche Ausrichtung der Risiko- und Geschäftsstrategie zu gewährleisten, unterstützt die Risikomanagementfunktion aktiv den strategischen Planungsprozess.

Die Abteilung Risikomanagement der Generali Versicherung überprüft im Rahmen der Auslagerungsvereinbarung gemeinsam mit dem Auslagerungsbeauftragten für Risikomanagement der BAWAG PSK Versicherung regelmäßig das Risikoprofil, die Umsetzung der Risikostrategie sowie

die identifizierten Risiken und überwacht die für die Risikotragfähigkeit festgelegten Limits. Mögliche Limitverletzungen werden analysiert, gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit kontrolliert. Auf dieser Basis wird der Gesamtvorstand regelmäßig über die Risikoexponierung sowie über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

5. Beschreibung und Beurteilung des Governance- und Risikomanagement-Systems

Für eine adäquate Durchführung des ORSA ist ein geeignetes Governance- sowie Risikomanagement-System erforderlich. Die Beschreibung und Beurteilung des Risikomanagement-Systems umfasst insbesondere die Bereiche Risikoidentifikation, Risikobewertungsmethoden und Risikosteuerungsmaßnahmen. Das Governance-System wird auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf die Berücksichtigung der ORSA-Ergebnisse bei strategischen Entscheidungen untersucht. Im Rahmen des ORSA wurden Governance- und Risikomanagement-System überprüft und als angemessen bewertet.

6. Berichterstattung

Der ORSA-Bericht wird jährlich zum 31. Dezember für die BAWAG PSK Versicherung erstellt und durch den Vorstand verabschiedet, erörtert und überprüft. Bei signifikanten Änderungen des Risikoprofils (z.B. infolge einer Fusion oder Bestandsübertragung) erfolgt ein Ad-Hoc-ORSA. Der ORSA-Bericht wird der Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Verabschiedung des Vorstands übermittelt.

Zusätzlich zum jährlichen ORSA-Bericht werden zu den Quartalsstichtagen vereinfachte SCR-Berechnungen erstellt. Durch den ORSA-Bericht wird der Vorstand über die Risiken in den aktiv- und passivseitigen Beständen, deren quantitative und qualitative Bewertung sowie über die Gesamtrisikolage des Unternehmens informiert. Damit wird das Management bei der Entscheidungsfindung und bei der Integration der Risikostrategie in das operative Geschäft wirksam unterstützt.

B.4. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM (IKS)

B.4.1. GRUNDLAGEN DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS

B.4.1.1 DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM DER BAWAG PSK VERSICHERUNG

Das IKS ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das IKS der internationalen Generali Gruppe ist auf Gruppenebene in den Group Directives on the System of Governance geregelt. Für die BAWAG PSK Versicherung werden diese Group Directives in der Leitlinie Internes Kontrollsystem konkretisiert.

Gem. Art. 46 Abs. 1 der RRL 2009/138/EG bzw. § 117 VAG sollen Versicherungsunternehmen über ein wirksames IKS verfügen, das zumindest folgende Elemente umfasst:

- ▶ Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- ▶ einen internen Kontrollrahmen
- ▶ ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen
- ▶ eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (Compliance-Funktion)

Die Vorgaben der Gruppe zum internen Kontrollsystem wurden vom Vorstand abgenommen und gültig gesetzt. Sie sollen sicherstellen, dass Geschäftsaktivitäten geltendem Recht sowie den verschiedenen etablierten Vorschriften und Anordnungen entsprechen. Weiters wird gewährleistet, dass die Geschäftsprozesse in Bezug auf ihre Ziele effizient und wirksam sowie die Rechnungslegungs- und Managementinformationen zuverlässig und vollständig sind.

Das IKS ist ein Kernbestandteil des Governance-Systems gemäß VAG. Interne Kontrolle umfasst eine Reihe von Instrumenten, die dem Unternehmen dienen, seine Ziele im Rahmen des vom Vorstand gewählten Risikoniveaus zu erreichen. Solche Ziele sind nicht ausschließlich auf Geschäftsziele beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Finanzberichterstattung sowie die Einhaltung interner und externer Vorschriften; ihre Bedeutung orientiert sich jeweils am identifizierten Risiko. Dementsprechend sind auch die internen Kontrollmechanismen in Abhängigkeit von den jeweils betrachteten Prozessen unterschiedlich gestaltet.

Die Compliance-Funktion überwacht in den Unternehmen der Generali Gruppe Österreich die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben. Im Rahmen der Vorgaben der Assicurazioni Generali S.p.A. wurde in der BAWAG PSK Versicherung die Leitlinie Internes Kontrollsystem verabschiedet, die wichtigsten Kontrollarten und Elemente von effektiven Kontrollen spezifiziert.

Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet. Die Kontrollen auf der ersten Ebene sind die laufenden implementierten Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Sie liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Leiter der jeweiligen operativen Einheit bzw. der Prozessverantwortlichen. Es besteht die Verpflichtung zur Dokumentation aller relevanten Prozesse und Kontrollen. Auf der zweiten Ebene wird die Wirksamkeit der Kontrollen der ersten Ebene gesteuert und überwacht. Diese Second Line of Defense prüft zusätzlich die Konformität mit Gesetzen und internen Regeln. Diese Aufgaben werden durch definierte Funktionen mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahrgenommen. Diese Funktionen sind z.B. der Chief Compliance Officer, die

Geldwäsche- und Konzerndatenschutzbeauftragten. Auf der dritten Kontrollebene erfolgt eine unabhängige Beurteilung des IKS durch die Interne Revision hinsichtlich der Effizienz und Effektivität der internen Kontrollen. Die Kontrollinstanzen stehen außerdem untereinander in systematischer Interaktion sowie in Interaktion mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Die vier Governance-Funktionen, Risikomanagement-Funktion, interne Revisions-Funktion, versicherungsmathematische Funktion und Compliance-Funktion agieren im Rahmen diesbezüglicher Leitlinien, die regelmäßigen Aktualisierungen und der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen.

B.4.2. INFORMATION ZUR UMSETZUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION

Rolle und Aufgaben der Compliance-Funktion werden gruppenweit einheitlich in der Compliance Management System Group Policy festgelegt. Die Konkretisierung für die BAWAG PSK Versicherung erfolgt in der Leitlinie Compliance. Die Compliance-Funktion beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Compliance trägt damit zum effektiven Management bzw. zur Vermeidung dieser Risiken bei. Die Compliance-Funktion beurteilt weiters die möglichen Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und identifiziert, beurteilt und bewertet das damit verbundene Compliance-Risiko. Compliance ist ein Teil des internen Kontrollsystems und als eine zentrale Funktion in der BAWAG PSK Versicherung eingerichtet. Compliance nimmt die definierten Aufgaben gem. § 118 VAG für die BAWAG PSK Versicherung im Rahmen einer Auslagerung wahr. Die BAWAG PSK Versicherung hat die Compliance-Funktion durch einen Dienstleistungsvertrag gem. § 109 VAG an die Generali Versicherung ausgelagert.

Die Compliance-Funktion erstellt einen Jahresplan, der dem Vorstand zur Abnahme und Freigabe vorgelegt wird. Darüber hinaus gibt es einen schriftlichen Jahresbericht, der dem Vorstand zur Kenntnis gebracht wird.

B.4.2.1 AUSGESTALTUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION

Die Grundlagen für die Gestaltung der Compliance-Funktion als Teil des Governance-Systems sind gem. den Anforderungen von Art 268 der DV EU/2015/35 in der Leitlinie Compliance festgelegt. Dazu zählen z.B. die Unabhängigkeit der Funktion, die Anforderung „Fit & Proper“, die Ausstattung der Funktion mit den nötigen Ressourcen, notwendiger Autorität, freier Kommunikationsmöglichkeit und freiem Zugang zu Informationen sowie eine direkte Berichtslinie an den Vorstand.

Folgende Aufgaben werden von der Compliance-Funktion wahrgenommen:

- ▶ **Rechtliche Compliance** - Beobachtung, Beratung und Beurteilung von Änderungen im Rechtsumfeld: Compliance berät den Vorstand und die Fachbereiche in rechtlichen Fragestellungen sowie begleitet jene Projekte, wo dies aus rechtlichen oder regulatorischen Änderungen Bedarf besteht. In Zusammenarbeit mit den Compliance Analysten in den einzelnen Fachbereichen und den Auslagerungsbeauftragten erfolgt eine systematisierte Beobachtung des Rechtsumfelds, das sogenannte „Rechtsradar“. Compliance koordiniert die laufende Dokumentation in den Fachbereichen und übernimmt die Weiterentwicklung des Rechtsradars. Das Rechtsradar umfasst im Wesentlichen die Erfassung wesentlicher aktueller und zukünftiger Rechtsänderungen und daraus ableitbarer Rechtsrisiken. Primäres Ziel des Rechtsradars ist, die für die einzelnen Abteilungen und Gesellschaften wesentlichen aktuellen und zukünftigen Rechtsrisiken (neue Gesetzgebung, Novellierungen, höchstgerichtliche Entscheidungen, etc.) und drohende Verwaltungsstrafen zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus soll durch das Rechtsradar

das Bewusstsein für die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen (inkl. wesentlicher bereits wirksamer Vorschriften) in den Fachbereichen gesteigert werden.

- ▶ Compliance Risiko Überwachung und Bewertung: Es obliegt Compliance, sämtliche Rechtsrisiken zu überwachen. Hier werden Methoden der internationalen Generali Gruppe (Joint Risk Assessment / Target Operating Model zur Risiko-Erhebung und -Bewertung) sowie eigene Verfahren angewendet. Die Überwachung des Rechtsumfeldes dient ebenfalls der Risiko Überwachung, aber es werden auch die Ausführungen der lokalen Aufsichtsbehörde sowie Erkenntnisse aus der Geschäftstätigkeit laufend evaluiert und Verbesserungs- sowie risikominimierende Maßnahmen definiert und umgesetzt.
- ▶ Internes Regelwerk: Compliance ist zudem der Hüter des internen Regelwerkes und der damit verbundenen Prozesse. Das interne Regelwerkssystem dient auch als Basis für die Zusammenarbeit in der Gesellschaft und stellt die Konsistenz der internen Vorgaben und Prozesse sicher. Für das Inkraftsetzen eines internen Regelwerkes wird ein einheitlicher Prozess, der ausgehend vom Beschluss der Assicurazioni Generali S.p.A. bzw. lokal über die Validierung und eventuell nötige Anpassung für die Gesellschaft bis hin zur Beschlussfassung, Inkraftsetzung, Veröffentlichung und Review definiert.
- ▶ Hintanhaltung von Marktmissbrauch und Insiderhandel: Compliance überwacht sämtliche verwaltungsrechtliche Vorschriften zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (Marktmanipulation und Missbrauch von Insiderinformationen), insbesondere die §§154 ff iVm § 119 Abs. 4 BörseG 2018 und die Bestimmungen der Marktmissbrauchs-VO (EU). Abgeleitet aus obigen Normen ist Compliance insbesondere für die Erstellung einer themenbezogenen Richtlinie [„Richtlinie Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)“], für organisatorische Maßnahmen zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (z.B. Vertraulichkeitsbereiche, Insiderlisten, Handelssperren, Sperrfristen, Director's Dealing, Whistleblowing) sowie Maßnahmen zur Instruktion der betroffenen Mitarbeiter (z.B. Verpflichtung, Schulung) verantwortlich.

B.5. INFORMATIONEN ZUR UMSETZUNG DER INTERNEN REVISIONS-FUNKTION

B.5.1. UMSETZUNG UND GRUNDSÄTZE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat die Interne Revisions-Funktion durch einen Dienstleistungsvertrag gem. § 109 VAG an die Generali Versicherung ausgelagert.

Die Tätigkeiten der Internen Revision werden in Übereinstimmung mit den organisatorischen Regeln durchgeführt, die in der vom Verwaltungsrat der Assicurazioni Generali S.p.A. (Muttergesellschaft der Generali Group) am 8. Februar 2019 genehmigten „Audit Group Policy“ und in der am 28. Mai 2019 vom Vorstand genehmigten lokalen Audit Policy (Version 6) definiert sind.

B.5.1.1 ROLLE

Die Interne Revisions-Funktion ist eine vom Vorstand eingerichtete unabhängige und objektive Funktion, die die Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems prüft.

Die Interne Revisions-Funktion führt Prüfungs- und Beratungstätigkeiten durch und unterstützt den Vorstand mit Analysen, Empfehlungen und Informationen zu den durchgeführten Tätigkeiten.

Gemäß Audit Policy berichtet der Leiter der Internen Revisions-Funktion dem Gesamtvorstand und auf Basis des Solid Line Reporting Modells letztendlich dem Leiter von Group Audit via dem Leiter Business Unit Audit (ACEER Region). Dadurch werden Handlungsfreiheit und Unabhängigkeit vom operativen Management sowie effektivere Kommunikationsflüsse gewährleistet. Das Solid Line

Reporting umfasst die anzuwendende Prüfmethode, die Organisationsstruktur (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Vergütung und Budget im Einvernehmen mit dem Vorstand), die Zielvereinbarung und deren Beurteilung am Jahresende, die Berichtsmethoden sowie die vorgeschlagenen Prüfungstätigkeiten, die in den Jahresplan zur Genehmigung beim Gesamtvorstand aufzunehmen sind.

B.5.1.2 BEFUGNISSE

Die Interne Revisions-Funktion verfügt über einen vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang zu sämtlichen Unterlagen, Räumlichkeiten und Personen, die für die Durchführung der Prüfungen erforderlich sind. Alle Informationen werden mit strikter Vertraulichkeit behandelt und auf Datensicherheit wird geachtet. Der Leiter der Internen Revisions-Funktion hat auch freien und uneingeschränkten Zugang zum Vorstand und zum Aufsichtsrat. Alle Mitarbeiter sind aufgefordert, die Interne Revisions-Funktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten zu unterstützen. Das Top-Management informiert den Leiter der Internen Revisions-Funktion umgehend über alle wesentlichen potenziellen oder tatsächlichen Kontrollschwächen, einschließlich jener von externen Prüfern oder Aufsichtsbehörden identifizierten, sowie über jede größere Akquisition, Reorganisation oder Veräußerung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Risikomanagement- und Kontrollumgebung hat.

B.5.1.3 PROFESSIONALITÄT

Die Mitarbeiter der Internen Revisions-Funktion unterliegen der Einhaltung der verbindlichen Richtlinien des „Institut of Internal Auditors (IIA)“, den IIA Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (inklusive Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision, Definition der Internen Revision, Ethikkodex und die International Professional Practice of Internal Auditing (IPPF)). Diese verpflichtenden Richtlinien bilden die Grundsätze für die Anforderungen an die Berufspraxis und die Bewertung der Wirksamkeit der Prüfungsleistung.

Die Interne Revisions-Funktion verfügt über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen und die Mitarbeiter verfügen über jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben mit Sachkenntnis und professioneller Sorgfalt auszuführen und bilden sich laufend weiter.

Alle Mitarbeiter erfüllen die spezifischen Fit & Proper-Anforderungen der Fit & Proper Policy und sie vermeiden möglichst Tätigkeiten, die Interessenkonflikte verursachen könnten. Sie verhalten sich ethisch einwandfrei und rechtskonform und behandeln Informationen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten bekannt werden, stets absolut vertraulich.

B.5.2. UNABHÄNGIGKEIT DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

Das Handeln der Internen Revisions-Funktion bleibt frei von Beeinflussung durch andere Organisationseinheiten, einschließlich der Auswahl von Prüfungen, des Prüfungsumfangs, der Methoden, der Häufigkeit, des Zeitpunkts oder des Berichtsinhalts, um die Aufrechterhaltung einer notwendigen unabhängigen und objektiven Tätigkeit sicherzustellen.

Der Leiter der Internen Revisions-Funktion übernimmt keine Verantwortung für andere operative Funktionen und hat eine offene, konstruktive und kooperative Beziehung mit der Finanzmarktauf-

sicht, um den Informationsaustausch, der relevant ist für die Übernahme von Verantwortung und die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben, zu unterstützen.

Die Mitarbeiter der Internen Revision haben keine operative Verantwortung in einem der geprüften Bereiche. Dementsprechend sind sie nicht an operativen organisatorischen Tätigkeiten oder an der Entwicklung, Implementierung oder Durchführung von organisatorischen oder internen Kontrollmaßnahmen beteiligt.

Die Notwendigkeit der Unparteilichkeit schließt jedoch nicht aus, dass die Interne Revisionsfunktion um eine Stellungnahme zu bestimmten Fragen im Zusammenhang mit den einzuhaltenen Grundsätzen des internen Kontrollsystems gebeten werden kann.

B.5.3. WESENTLICHE PROZESSE DER INTERNEN REVISION IM UNTERNEHMEN

B.5.3.1 JAHRESPLANUNG

Jährlich schlägt der Leiter der Internen Revisionsfunktion dem Vorstand einen Jahresplan zur Genehmigung vor. Der Jahresplan wird basierend auf einer risikobasierten Priorisierung der Unternehmensprozesse erstellt und berücksichtigt alle Geschäftstätigkeiten, das gesamte Governance-System, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen, Innovationen in Prozessen, die Strategie bzw. Unternehmensziele und die Anliegen des Vorstandes. Weiters berücksichtigt der Jahresplan jegliche Abweichungen und neuen Risiken, die in früheren Prüfungen erkannt wurden.

Der Jahresplan enthält die geplanten Prüfungen, die Auswahlkriterien, den Zeitplan sowie den Budget- und Ressourcenbedarf. Der Leiter der Internen Revisionsfunktion teilt die Auswirkungen von Ressourcenbeschränkungen und wesentlichen zwischenzeitlichen Änderungen dem Vorstand mit. Der Vorstand diskutiert den Jahresplan und gibt diesen mit dem Budget und den angeforderten Mitarbeitern frei.

Der Jahresplan wird laufend überprüft und angepasst, um auf Veränderungen von Organisation, Risiken, Prozessen, Systemen, Kontrollen und Feststellungen zu reagieren. Gegebenenfalls kann die Interne Revisionsfunktion Prüfungen durchführen, die nicht im Revisionsplan enthalten sind, oder Beratungsdienste im Zusammenhang mit Governance, Risikomanagement und Kontrollen, soweit dies für das Unternehmen angemessen ist, tätigen. Jede signifikante Abweichung vom genehmigten Jahresplan wird im vierteljährlichen Tätigkeitsbericht an den Prüfungsausschuss und den Vorstand kommuniziert.

B.5.3.2 PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN

Alle Prüfungen werden nach einer einheitlichen konzernweiten Methodik durchgeführt. Der Umfang der Prüfungstätigkeit umfasst auf jeden Fall die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance, des Risikomanagements und der internen Kontrollprozesse in Bezug auf die definierten Ziele und Vorgaben des geprüften Bereiches.

B.5.3.3 BERICHTERSTATTUNG UND ÜBERWACHUNG

Nach Abschluss jeder Prüfung wird ein schriftlicher Revisionsbericht erstellt und an den geprüften Bereich gemäß Hierarchie verteilt. Der Revisionsbericht beinhaltet die, je nach Bedeutung bewerteten, Feststellungen bezüglich der Effizienz und Angemessenheit des Internen Kontrollsystems,

genauso wie wesentliche Mängel bei der Einhaltung der internen Richtlinien, Verfahren, Prozesse und Unternehmensziele. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zu den identifizierten Feststellungen und die dazugehörigen Umsetzungstermine sind im Revisionsbericht dokumentiert. Der Vorstand beschließt, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen und stellt sicher, dass die Umsetzung dieser erfolgt.

Während die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen im geprüften Bereich liegt, ist die Interne Revisions-Funktion verantwortlich für die Überwachung der angemessenen Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen.

Der Leiter der Internen Revisions-Funktion berichtet quartalsweise dem Vorstand, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates über die Tätigkeiten, signifikante Feststellungen und Maßnahmen sowie deren Umsetzungsstatus während des Berichtszeitraumes. Besondere Vorkommnisse berichtet der Leiter der Internen Revisions-Funktion ad hoc und unmittelbar an den Vorstand, den Leiter der Internen Revisions-Funktion der ACEER Region und den Leiter von Group Audit.

Die Interne Revisions-Funktion arbeitet mit den anderen Kontrollfunktionen und den (externen) Wirtschaftsprüfern zusammen um sicherzustellen, dass die Abdeckung der Kontrollen maximiert und Doppelarbeit vermieden wird.

B.5.3.4 QUALITÄTSSICHERUNGS- UND VERBESSERUNGSPROGRAMM

Die Interne Revisions-Funktion unterhält ein Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsprogramm, das alle Aspekte der Prüfungstätigkeiten abdeckt. Das Programm beinhaltet eine Bewertung der Übereinstimmung der Prüfungsaktivitäten mit den internen IPPF-Standards, der Audit Group Policy, dem Group Audit Manual sowie eine Bewertung, ob die Revisoren den Ethikkodex befolgen. Das Programm bewertet auch die Effizienz und Wirksamkeit der Prüfungstätigkeit und erkennt eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

B.6.1. INFORMATION ZUR VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN FUNKTION: ORGANISATIONS-STRUKTUR UND ENTSCHEIDUNGSPROZESS IM UNTERNEHMEN SOWIE STATUS UND RESSOURCEN

Die Wahrnehmung der versicherungsmathematischen Funktion erfolgt für die BAWAG PSK Versicherung in Form der Arbeitskräfteüberlassung durch den Leiter der versicherungsmathematischen Funktion der Generali Versicherung. Die versicherungsmathematische Funktion berichtet direkt an den CFO.

Die versicherungsmathematische Funktion ist sowohl für die Berechnung als auch für die Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz verantwortlich. Um die Unabhängigkeit der beiden Aktivitäten, deren Koordination dem Leiter der versicherungsmathematischen Funktion obliegt, sicherzustellen, wird die Validierung getrennt von der Kalkulation durchgeführt.

Der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die zur Ausführung seiner Tätigkeit notwendig sind.

Die versicherungsmathematische Funktion stellt die Angemessenheit der Methoden und Basismodelle sowie der getroffenen Annahmen sicher, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden. Sie bewertet die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion legt dem Vorstand eine unabhängige Stellungnahme zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor, die eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und zur Angemessenheit ihrer Berechnung enthält. Diese Analyse wird durch Sensitivitätsanalysen untermauert, in der die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber jedem einzelnen der größeren Risiken untersucht wird, die den von den versicherungstechnischen Rückstellungen abgedeckten Verpflichtungen zugrunde liegen.

Die versicherungsmathematische Funktion gibt außerdem eine unabhängige Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik und über die Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstand vorgelegt wird. Der Bericht dokumentiert alle von ihr wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.

Die versicherungsmathematische Funktion wirkt auch bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG mit, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, die der Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung zugrunde liegen, und bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG.

Der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion hat ein abgeschlossenes Mathematikstudium und eine versicherungsmathematische Ausbildung. Er hat langjährige berufliche Erfahrung in der Versicherungswirtschaft und ist zudem Mitglied der Sektion anerkannter Aktuarvereinigungen Österreich (AVÖ). Die Verantwortlichen für die versicherungsmathematische Funktion haben eine versicherungsmathematische Ausbildung sowie die erforderlichen Kompetenzen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Funktion.

B.7. AUSLAGERUNG

B.7.1. ALLGEMEINE INFORMATION

Die BAWAG PSK Versicherung folgt dem generellen Grundsatz, dass zur Hebung von Synergieeffekten bzw. zur Vereinheitlichung von Prozessen Auslagerungen in Gruppengesellschaften unterstützt werden sollen. Jede Auslagerung wird durch einen Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag begründet, der von zumindest einem Mitglied des Vorstandes unterfertigt ist. Damit ist die Einbindung der Geschäftsleitung sichergestellt.

B.7.2. INFORMATION ZU INTERNEN REGELWERKEN

B.7.2.1 WESENTLICHE INHALTE DER GROUP OUTSOURCING POLICY

Die Group Outsourcing Policy legt verpflichtende Mindeststandards fest, die im Rahmen der Übertragung von Dienstleistungen anzuwenden sind, um angemessene Kontrollen und Governance Strukturen einzurichten, wenn Auslagerungsinitiativen getätigt werden.

Die Regelungen dieser Policy gelten für die BAWAG PSK Versicherung und geben einen Überblick, welche wesentlichen Prinzipien im Rahmen der Implementierung von Auslagerungen eingehalten werden müssen. Die Policy folgt einem risikobasierten Ansatz unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips, um den Anforderungen des Risikoprofils (unterschieden in kritische und nicht-kritische Auslagerungen), der Materialität jedes Auslagerungsvertrages und des Umfangs der Kontrollen der Dienstleister zu entsprechen.

Für jeden Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag ist ein Auslagerungsbeauftragter ernannt, dessen Verantwortung in der allgemeinen Begleitung des Auslagerungs-Lebenszyklus (von Risiko-Evaluierung bis zum Begleiten der Auslagerungsvereinbarung und des Weiteren für die darauffolgende Überwachung gem. der definierten Service Level Agreements) liegt.

Grundsätzlich folgt die Group Outsourcing Policy der Vorgabe, dass Auslagerungen von kritischen bzw. wesentlichen Funktionen im Land der Gesellschaft erfolgen. Diesem Grundsatz wird generell Folge geleistet, jedoch bilden Auslagerungen in Gesellschaften der internationalen Generali Gruppe hier eine Ausnahme. Dies betrifft insbesondere Auslagerungen an die Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM), Triest.

Die Group Outsourcing Policy wird durch die lokale Richtlinie Auslagerung spezifiziert. Diese Richtlinie beschreibt detailliert Rollen, Prozesse und Berichtspflichten für Auslagerungen der BAWAG PSK Versicherung.

B.7.2.2 ANGABEN ZUR UMSETZUNG DER GRUNDSÄTZE DES VERSCHÄRFTEN AUSLAGERUNGS-REGIMES GEMÄß VAG

Die Group Outsourcing Policy wurde in der BAWAG PSK Versicherung beschlossen und umgesetzt.

Im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der Group Outsourcing Policy wurden eine Ist-Erhebung der aktuellen ausgelagerten Dienstleistungen sowie eine Bewertung der Kategorie der Auslagerungen durchgeführt. Es wurden drei unterschiedliche Ausprägungen definiert:

- ▶ Genehmigungspflichtige Auslagerung: Auslagerung einer kritischen oder wesentlichen Funktion in kein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen
- ▶ Anzeigepflichtige Auslagerung: Auslagerung erfolgt in ein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen
- ▶ Als nicht anzeigepflichtig bewertete Auslagerung: Tatbestand der Auslagerung (zumindest von Teilbereichen) liegt vor, jedoch Wesentlichkeit ist nicht gegeben. Daraus folgend ist die ausgelagerte Dienstleistung nicht anzeigepflichtig bei der FMA.

Angaben zu kritischen Auslagerungen

Übersicht Auslagerungen der BAWAG PSK Versicherung (per 31.12.2019)

Ausgelagerte Bereiche	Dienstleister	Hinweise zur Genehmigung- bzw. Anzeigepflicht	Weitere Informationen
Interne Revisions-Funktion	Generali Versicherung, Wien	Die Auslagerungs-Anzeige aufgrund Governance-Funktion wurde durch die FMA zur Kenntnis genommen.	Interne Revisions-Funktion soll aufgrund von Vorgaben der Audit Policy zentral erfolgen.
Risikomanagement-Funktion*	Generali Versicherung, Wien	Die Auslagerungs-Anzeige aufgrund Governance-Funktion wurde durch die FMA zur Kenntnis genommen.	Teile des Risikomanagements (u.a. die Risikomanagement-Funktion, die Verantwortung für den zentralen Risikomanagement Prozess für alle Risiken und die Verantwortung für den ORSA-Prozess, die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, die Aufgaben im Rahmen der Einführung eines internen Modells, die Validierung der SAA im Rahmen des ALM) sind ausgelagert. Folgende Aufgaben werden in der BAWAG PSK Versicherung selbst durchgeführt: die Beurteilung und Bewertung der nicht quantifizierbaren Risiken inkl. des Assessment der operativen Risiken, Abhaltung des Risiko- und Kontrollkomitees.
Compliance-Funktion	Generali Versicherung, Wien	Die Auslagerungs-Anzeige aufgrund Governance-Funktion wurde durch die FMA zur Kenntnis genommen.	Der Chief Compliance Officer der Generali Gruppe Österreich nimmt diese Funktion auch für die BAWAG PSK Versicherung wahr.
Verhinderung von Geldwäsche & Terrorismusfinanzierung	Generali Versicherung, Wien	Die Auslagerung wurde durch die FMA zur Kenntnis genommen.	Die Funktion des Geldwäschebeauftragten ist an die Generali Versicherung ausgelagert.
Datenschutz	Generali Versicherung, Wien	Die Auslagerung wurde durch die FMA zur Kenntnis genommen.	Der Konzerndatenschutzbeauftragte der Generali Gruppe Österreich nimmt diese Funktion auch für die BAWAG PSK Versicherung wahr.

Versicherungstechnik Leben	Generali Versicherung, Wien	Die Auslagerung wurde durch die FMA zur Kenntnis genommen.	Teile der Versicherungstechnik Leben (u.a. die Frontoffice Entwicklung, die fachliche Entwicklung im Rahmen der Produkt- und Systementwicklung Back-Office, die Durchführung funktionaler Tests) sind ausgelagert. Bereitsstellung des verantwortlichen Aktuars (Mag. Michael Lohwasser)
Support Produkt Management fondsgebundene (FLV)/indexgebundene (ILV) Lebensversicherung	Generali Versicherung, Wien	Die Auslagerung wurde durch die FMA zur Kenntnis genommen.	Teile des FLV/ILV Produktmanagement (u.a. die Unterstützung bei der Produktentwicklung bzw. Produkteinführung, die Produktoptimierung, Unterstützung bei Kundenanfragen, laufendes Reporting an den Vorstand, Wertpaperschulungen für interne Bereiche) sind ausgelagert.
IT-Dienstleistungen	Generali Versicherung, Wien	Die Anzeige wurde durch die FMA zur Kenntnis genommen.	Teile der IT Dienstleistungen (u.a. Softwaredienstleistungen, Anwendungsbetrieb inkl. IT Risk and Security Function, User Help Desk, Bereitstellung, i.e. Entwicklung, Wartung und Support von Individualsoftware) sind ausgelagert
Konzernrecht	Generali Versicherung, Wien	Die Auslagerung wurde durch die FMA zur Kenntnis genommen.	Keine umfassende Aufzählung: Überwachung von gesellschaftsrechtlichen Aktivitäten und Pflichten in Bezug auf die BAWAG PSK Versicherung; Sicherstellung der juristischen Unterstützung bei wesentlichen M&A und Finanztransaktionen; rechtliche Betreuung und Beratung der Geschäftsleitung der BAWAG PSK Versicherung in allen gesellschaftsrechtlichen Belangen; allgemeine Rechtsangelegenheiten (Unterstützung bei der Auswahl externer Berater und Rechtsanwälte, Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Gerichten, insbesondere FMA, Finanzämtern in Grunderwerb- und Umgründungssteuerangelegenheiten, den Gewerbebehörden, dem Datenverarbeitungsregister, dem Markenregister und dem Firmenbuch, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Geschäftsleitung bei der Identifizierung, Handhabung und Entschärfung von Rechts- und Reputationsrisiken, etc.); Gesellschafts- und Aufsichtsrecht (Aufsichtsratssitzungen, Haupt- und Generalversammlungen, Erstellung, Änderung und Wartung der Gesellschaftsverfassung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,

GOVERNANCE-SYSTEM

			einschließlich deren Erhöhung oder Verminderung, Einholung erforderlicher Genehmigungen und Erstattung von Meldungen/Eingaben an Firmenbuch, Aufsichtsbehörde etc.); Investmentrecht (rechtliche Beratung der Geschäftsleitung, Erstellung von Auslagerungsverträgen im Zusammenhang mit Veranlagung in Investments, Einholung von Behördengenehmigungen, etc.)
Asset Management	Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR, Triest	Genehmigungs-Anzeige, da Auslagerung an ein ausländisches Nicht-Versicherungsunternehmen erfolgt. Die Genehmigung wurde durch die FMA erteilt.	Auslagerung an ausländische Kapitalanlagegesellschaft, genehmigungspflichtige Auslagerung
Finanz Daten und Projekt Management	Generali Versicherung, Wien	Die Auslagerung wurde durch die FMA zur Kenntnis genommen.	Keine umfassende Aufzählung: Beratung für optimale Nutzung der SAP-Anwendungen; Definition der SAP Strategie; Customizing von Konzernstandards und mandantenabhängige Einstellungen; SAP Vertrags- und Kontaktmanagement; SAP Qualitätsmanagement; User-Berechtigungsadministration; Releasewechsel; SAP Testmanagement; Customizing, Test und Dokumentation der Systemeinstellungen, Anlage der Stammdaten; Einschulung der Mitarbeiter; Erhebung von Programmieranforderungen; Einhaltung der Konzernstandards, wo es technische Abhängigkeiten gibt; Berechtigungsadministration; Einhaltung der SAP-Basiskonzepte
Rechnungswesen	Generali Versicherung, Wien	Die Auslagerung wurde durch die FMA zur Kenntnis genommen.	Teile des Rechnungswesens (u.a. die Anlagenbuchhaltung, der SAP-1st-Level-Support, die Steuerverwaltung, -bilanzierung und -beratung, die Rückversicherungsverrechnung, die Vermögensverwaltung, das Corporate Finance) sind ausgelagert.
Cash Management	Generali Versicherung, Wien	Die Auslagerung wurde durch die FMA zur Kenntnis genommen.	Keine umfassende Aufzählung: Der überwiegende Teil des Cash Managements und des Treasury (u.a. die Übermittlung von Datenträgern an die Bank, die Einrichtung, das Customizing und der Support von Electronic Banking (ELBA), Autobank und Mo-

neta sowie von SAP Systemen und Queries, die Disposition, das Management der Bankkonten die Kreditorenbuchhaltung, manuelle Buchungen und die Auskunftserteilung an das Service Center) sind ausgelagert.

* Die Auslagerung der Governance-Funktion Risikomanagement wurde mit 31.12.2019 beendet. Ab 01.01.2020 wird die Risikomanagement-Funktion innerhalb der BAWAG PSK Versicherung durch teilentsendete Experten aus der Abteilung Risikomanagement der Generali Versicherung wahrgenommen.

Ab 1. Jänner 2020 übernimmt Frau Dr. Marcela Martinovicova die Leitung der Funktion Risikomanagement.

Sämtliche anzeige- und genehmigungspflichtigen Auslagerungen wurden fristgerecht bei der FMA angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat diese zur Kenntnis genommen bzw. die Genehmigung erteilt.

B.7.2.3 AUSLAGERUNG GOVERNANCE-FUNKTIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat die interne Revisions-Funktion an die zentrale Abteilung Interne Revision der Generali Versicherung, in Übereinstimmung mit der durch den Vorstand der Gesellschaft beschlossenen Audit Policy, ausgelagert.

Aufgrund oben angeführter Regelung und hinsichtlich eines optimalen Ressourcen-Einsatzes hat die Geschäftsleitung entschieden, eine zentrale interne Revision in der Generali Versicherung einzurichten, die auch die interne Revisions-Funktion gem. § 119 VAG für die BAWAG PSK Versicherung wahrnimmt. Dies führt zu einem Synergieeffekt hinsichtlich der Kapazitäten und ermöglicht darüber hinaus eine objektive Beurteilung im Rahmen der Revisionen.

Die Auslagerung in die Generali Holding Vienna ist bei der FMA anzeigepflichtig. Diese Anzeige wurde am 19. November 2015 bei der FMA eingebracht und in dem Schreiben vom 20. April der FMA zur Kenntnis gebracht. Infolge der Einbringung der Generali Holding Vienna in die Generali Versicherung wurden mit 30 März. 2018 die Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge vom 16. November 2015 mit der Generali Versicherung und der Generali Holding Vienna überarbeitet und zu einem Vertrag zusammen gefasst, welcher die zuvor bestehenden Vereinbarungen ersetzt. Die Kenntnisnahme der FMA erfolgt mit 16. November 2018.

Die Risikomanagement-Funktion zu gewissen Teilen (bis 31.12.2019) und die Compliance-Funktion sind ebenfalls an die Generali Versicherung ausgelagert. Ab 01.01.2020 wird die Risikomanagement-Funktion innerhalb der BAWAG PSK Versicherung durch teilentsendete Experten aus der Abteilung Risikomanagement der Generali Versicherung wahrgenommen.

Diese Auslagerungen wurden seitens des Vorstandes zur Nutzung von Synergieeffekten und Kosteneinsparung durchgeführt. Die Überprüfung der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben der ausgelagerten Bereiche erfolgt durch die Auslagerungsbeauftragten und durch einen intensiven Austausch der verantwortlichen Ressortvorstände mit den dienstleistenden Einheiten der Generali Versicherung.

B.7.2.4 AUSLAGERUNG FUNKTION DES GELDWÄSCHE-BEAUFTRAGTEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat die Funktion des Geldwäsche-Beauftragten und die damit verbundenen Aufgaben im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Versicherung ausgelagert.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 16. November 2015 unterzeichnet und wird durch den Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag vom 30. März 2018 zwischen BAWAG PSK Versicherung und Generali Versicherung ersetzt. Folgende Aufgaben sind ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Wahrnehmung der Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (vor allem FM-GwG und WiEReG) für die BAWAG PSK Versicherung
- ▶ Erstellung eines Geldwäscheberichts einmal jährlich
- ▶ Wahrnehmung der Einhaltung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) für die BAWAG PSK Versicherung
- ▶ Wahrnehmung der Einhaltung des GMSG (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz) zwecks automatischen Austausches von Informationen über Finanzkonten als teilnehmende Staaten nach § 91 GMSG

Durchführung von tourlichen Abgleichen von Kundenbeständen gegen die gültigen Political Exposed Person (PEP)-, Sanktions- und Boykottlisten.

B.7.2.5 AUSLAGERUNG KONZERNDATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Die BAWAG PSK Versicherung, Wien, hat die Funktion Datenschutzbeauftragter sowie Dienstleistungen im Bereich Datenschutz an die Generali Versicherung, Wien, ausgelagert.

Die Anzeige dieser Auslagerung wurde am 10. April 2018 bei der FMA eingebracht und in einem Schreiben der FMA vom 16. November 2018 zur Kenntnis genommen.

Insbesondere folgende Aufgaben sind ausgelagert:

- ▶ Datenschutzrechtliche Unterrichtung und Beratung
- ▶ Überwachung der Einhaltung der DSGVO bzw. anderer Datenschutzvorschriften der EU oder von Österreich sowie der Strategien der Gesellschaft für den Schutz personenbezogener Daten
- ▶ (Auf Anfrage) Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO
- ▶ Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- ▶ Übernahme einer Koordinationsfunktion (umfasst neben den betroffenen Personen, die Datenschutzbehörde, die Generali Gruppe Österreich und auch die Koordination innerhalb der Generali Group)
- ▶ Beratung iZm Data Breaches oder anderen Zwischenfällen und Durchführung von diesbezüglichen Meldungen an die Datenschutzbehörde bzw. an betroffene Personen

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der datenschutzrechtlichen Bestimmung des Art. 37 Abs. 2 DSGVO (= gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für Unternehmensgruppe) und der damit verbundenen weitgehend vereinheitlichten Strategien der Gesellschaften für den Schutz

personenbezogener Daten. Darüber hinaus wurden durch die Auslagerung der Funktion seitens des Vorstandes die Nutzung von Synergieeffekten und Kosteneinsparung durchgeführt. Die Überprüfung der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben des ausgelagerten Bereichs erfolgt durch die Auslagerungsbeauftragten und durch einen Austausch der Vorstände mit dem Konzerndatenschutzbeauftragten.

B.7.2.6 AUSLAGERUNG VERSICHERUNGSTECHNIK LEBEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat einige Dienstleistungen aus dem Bereich Lebensversicherung Technik im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Versicherung ausgelagert.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 16. November 2015 unterzeichnet und wird durch den Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag vom 30. März 2018 zwischen BAWAG PSK Versicherung und Generali Versicherung ersetzt. Folgende Aufgaben sind ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Frontoffice Entwicklung: Zubringung und Wartung der verkaufsoffenen Tarife im System, Modellierung der Beratungs-Druckdokumente, Koordination mit den betroffenen IT-Gruppen
- ▶ Fachliche Entwicklung im Rahmen der Produkt- und Systementwicklung Back-Office: Programmierung von Tarifen und Funktionalitäten, Abstimmung mit der technischen Bestandsführung, Modellierung der Back-Office Druckdokumente, Koordination von Change Requests
- ▶ Durchführung der funktionalen Tests: Erstellung und Abstimmung von Testplänen, Durchführung der fachlich funktionalen Tests

Ab 01.07.2019 wurde die Auslagerung um die Aufgaben des Aktuariats erweitert und Herr Mag. Michael Lohwasser hat die Funktion des verantwortlichen Aktuars übernommen.

Die Neubestellung des verantwortlichen Aktuars wurde am 14. Mai 2019 bei der FMA eingebracht und in einem Schreiben der FMA vom 17. Juni 2019 akzeptiert. Die Erweiterung des Service Level Agreements zur Auslagerung im Bereich Versicherungstechnik Leben als Anhang zum bestehenden Auslagerungsvertrag vom 30.03.2018 wurde mit 14. Juni 2019 an die FMA übermittelt und in einem Schreiben der FMA vom 26. August 2019 zur Kenntnis genommen.

Das Service Level Agreement wurde ergänzt und die Änderungen fristgerecht der FMA zur Kenntnis gebracht:

Folgende Aufgaben sind ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Übernahme des verantwortlichen Aktuars und Stellvertreter
- ▶ Erstellung und Analyse der versicherungstechnischen Rückstellungen
- ▶ Aktuarielle Produktentwicklung
- ▶ Rückversicherung (Erstellung der Abrechnung)
- ▶ Schnittstelle zur versicherungsmathematischen Funktion
- ▶ Durchführung von kalkulatorischen Tests
- ▶ Reporting (z.B. Erstellung des Aktuarsberichts)

B.7.2.7 AUSLAGERUNG PRODUKTMANAGEMENT FLV/ILV

Die BAWAG PSK Versicherung hat einige Dienstleistungen aus dem Bereich Produktmanagement FLV/ILV im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Versicherung ausgelagert.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 16. November 2015 unterzeichnet und wird durch den Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag vom 30. März zwischen BAWAG PSK Versicherung und Generali Versicherung ersetzt. Folgende Aufgaben sind ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Unterstützung bei Produktentwicklungen bzw. Produkteinführungen, Fondsanalyse, Fondsauswahl, laufende Produktoptimierung, Vorstellung von Produktideen, Unterstützung bei der Erstellung der jährlichen Wertnachrichten, Kontroll- und Unterstützungsfunktion
- ▶ Reporting: laufendes Reporting an den Vorstand und Abteilungsleiter der BAWAG PSK Versicherung
- ▶ Schulung: Wertpapierschulungen für interne Bereiche

B.7.2.8 AUSLAGERUNG IT-DIENSTLEISTUNGEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat eine Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Versicherung über IT-Leistungen abgeschlossen.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 6. Juni 2016 unterzeichnet. Mit Wirksamkeit von 1. Januar 2016 sind folgende Aufgaben ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Software-Dienstleistungen
- ▶ Anwendungsbetrieb inkl. Infrastruktur
- ▶ Installation einer Rechenzentrumsdienstleistung und deren Test
- ▶ IT Risk und Security Function

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung von gruppenweiten Prozessen durch eine einheitliche Systemlandschaft. Ziel der gruppenweiten Vereinheitlichung von Systemen und Anbietern ist es, Redundanzen in den jeweiligen Ländern zu reduzieren und eine bessere Kostenstruktur durch deutlich mehr Nutzer gruppenweit zu erzielen. Die Vereinheitlichung der Systemlandschaft soll es zudem ermöglichen, gruppenweite Projekte und Methoden auf einheitlichen Plattformen durchführen zu können. Der Wegfall von Systembrüchen bietet allen Mitarbeitern der Generali Gruppe einen Vorteil. Die Auslagerung in eine zentrale IT-Abteilung fördert zudem eine umfassende Auslastung und Nutzung des vorhandenen Know-Hows für alle Benutzer und Gesellschaften.

B.7.2.9 AUSLAGERUNG ASSET MANAGEMENT

Die BAWAG PSK Versicherung hat im Bereich Vermögensveranlagung ein Governance-System eingerichtet, das sich an jenem der internationalen Generali Gruppe orientiert. Als wesentlicher Eckpunkt wurde eine Trennung von Investment Management und Asset Management umgesetzt, deren Aufgabenzuordnung sich wie folgt darstellt:

Investment Management beinhaltet insbesondere:

- ▶ Langfristige (strategische) Ausrichtung der Kapitalanlagen: Strategic Asset Allocation (SAA) Entscheidungen
- ▶ Entsprechende Implementierung in den jeweiligen Portfolios
- ▶ Taktische Steuerung der Veranlagung (Tactical Asset Allocation – TAA)
- ▶ Planung, Vorscheurechnung, Ergebnisüberwachung und Reporting

Asset Management beinhaltet insbesondere das operative Portfolio-Management entsprechend den erteilten Mandaten (u.a. Titel- und Produktselektion).

Wesentlich für die Entscheidung zur Auslagerung des Asset Managements war es, Synergieeffekte zu nutzen und am Experten Know-How zu partizipieren. Als zentraler Asset Manager der Gruppe wurde Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM) definiert und beauftragt. Ziel ist, dass die BAWAG PSK Versicherung vom professionellen Set-up profitieren kann. Dies umfasst beispielsweise das Know-How der Asset-Klassen-Experten, ein profundes Makro- und Credit-Research sowie Skaleneffekte und eine stringente Governance.

Die Asset Management Aktivitäten bestehen aus der Ausführung von Anlagegeschäften, die auf die Implementierung der Investment-Portfolios im Einklang mit der SAA und TAA ausgerichtet sind.

Der Output des SAA-Prozesses ist eingebettet in den Asset Management Mandaten, welcher die Beziehung zwischen der BAWAG PSK Versicherung und der GIAM regelt. Mandate müssen sowohl SAA Grenzen für jede Asset Klasse enthalten, als auch Ertragsziele und Beschränkungen (quantitative und qualitative Limits).

Die GIAM ist zuständig für die Implementierung und Durchführung der Asset Management Mandate für jedes diesbezügliche Portfolio sowie für die Sicherstellung des „Best Execution“-Prinzips in Bezug auf die Auswahl des jeweiligen Instruments, die Preisgestaltung und das Timing.

Die GIAM führt die übertragenen Asset Management Aktivitäten unter Einhaltung der in den Auslagerungs- und Dienstleistungsverträgen, den internen Regelwerken der internationalen Generali Gruppe sowie den auf die übertragenen Aufgaben anwendbaren aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, so wie sie in den Asset Management Mandaten der BAWAG PSK Versicherung jeweils definiert werden, auf Grundlage und im Rahmen der übertragenen Befugnisse aus.

Die GIAM ist ein von der italienischen Notenbank, der Banca d'Italia sowie von der italienischen Börsenaufsicht, Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB), reguliertes Unternehmen und übt die Tätigkeit basierend auf folgenden Hauptgrundsätzen aus:

- ▶ Organisation, Prozesse, Verfahren und interne Kontrollen sind so aufgestellt, dass die Einhaltung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und Best Practices der Industrie gewährleistet sind.
- ▶ Diskretionäre Ausübung der delegierten Asset Management Aktivitäten innerhalb festgelegter Grenzen in den Asset Management Mandaten und unter der Aufsicht des Group Chief Investment Officer (GCIO), wobei sichergestellt ist, dass Gruppen-Unternehmen bindende Weisungen erteilen können.
- ▶ Kontrolle aller Back-Office Tätigkeiten (Auftragsbestätigung, Durchführungsabstimmung, usw.) einschließlich Abwicklung.

B.7.2.10 AUSLAGERUNG RECHNUNGSWESEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat einige Dienstleistungen aus dem Bereich Rechnungswesen im Rahmen eines Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrages an die Generali Versicherung ausgelagert.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 16. November 2015 unterzeichnet und wird durch den Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag vom 30. März 2018 zwischen BAWAG PSK Versicherung und Generali Versicherung ersetzt. Folgende Aufgaben sind ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Die Anlagenbuchhaltung: Durchführung des Abschreibungs-Laufs, Abstimmung der Hauptbuchkonten mit den Daten aus dem Nebenbuch, Erstellung und Übermittlung des Anlagenspiegels, der Absetzung für Abnutzung (AfA)-Daten, Stichtagsinventur, laufende Anlagenbuchhaltung, Reporting
- ▶ SAP-1st-Level-Support: Eröffnung von Sachkonten, 1st-Level-Support bei Problemen mit SAP-FI
- ▶ Steuerverwaltung/Tax Compliance: Erstellung und Einreichung der Steuererklärungen, Berechnung und Bilanzierung der Körperschaftsteuer, laufenden und latenten Steuern sowie der latenten Gewinnbeteiligung, Steuerplanung, Steuerberatung
- ▶ Rückversicherungsverrechnung inkl. Durchführung des Zahlungsausgleichs und Ansprechpartner für die Prüfung
- ▶ Vermögensverwaltung: Verwaltung und Verbuchung von Wertpapieren, Darlehen, Derivaten, Festgeldern
- ▶ Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung: Veranlagung, Verwaltung und Verbuchung der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung
- ▶ Finanzreporting: Meldewesen an FMA und Oesterreichische Nationalbank (OeNB), aufsichtliche Berichterstattung, Koordination und Projektleitung für den Quantitative Reporting Templates (QRT)-Prozess, Customizing und Validierung der Reportingsysteme
- ▶ Konsolidierung: Wartung der SAP-Queries, Koordination der Konsolidierung
- ▶ Corporate Finance: Unternehmens- und Beteiligungsbewertung

B.7.2.11 AUSLAGERUNG CASH MANAGEMENT

Die BAWAG PSK Versicherung hat das Cash Management im Rahmen eines Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrages an die Generali Versicherung ausgelagert.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen v.a. in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung und Vereinheitlichung von gruppenweiten Prozessen. Weiters wird die Kostenstruktur durch bessere Auslastung der Ressourcen, optimierte Nutzung des vorhandenen Know-Hows sowie durch Ausschöpfung von Skaleneffekten verbessert.

Der Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag wurde am 16. November 2015 unterzeichnet und wird durch den Auslagerungs- und Dienstleistungsvertrag vom 30. März 2018 zwischen BAWAG PSK Versicherung und Generali Versicherung ersetzt. Folgende Aufgaben sind ausgelagert (keine umfassende Aufzählung):

- ▶ Kreditoren- und Bankbuchhaltung
- ▶ Übermittlung von Datenträgern an die Bank
- ▶ Einrichtung und Customizing der Module und Support im täglichen Gebrauch für diverse im Einsatz befindliche Treasury- und Dispositions-Systeme

- ▶ Konzeption und laufende Aktualisierung der SAP-Queries für Liquiditätsrechnungen
- ▶ Betreuung diverser Reports
- ▶ Verhandlungen von Gruppenverträgen mit den Banken
- ▶ Kreditorenstammdatenpflege
- ▶ Aktualisierung der automatisierten Vorschreibungen, Mahnungen, Vinkulargläubigerverständigungen im SAP System

B.8. SONSTIGE ANGABEN

B.8.1. BEWERTUNG DER ANGEMESSENHEIT DES GOVERNANCE-SYSTEMS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES INHÄRENTEN RISIKOS VOR DEM HINTERGRUND DER ART, DES UMFANGS UND DER KOMPLEXITÄT DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Der Chief Compliance Officer hat dem Gesamtvorstand in der Vorstandssitzung vom 28. Februar 2020 die Ergebnisse der jährlichen Überprüfung des Governance-Systems vorgelegt.

Die Überprüfung der Einhaltung der relevanten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

Die Wirksamkeit des Governance-Systems wurde anhand folgender Aspekte überprüft:

- ▶ Organisationsstruktur
- ▶ Ressortaufteilung im Hinblick auf Risikokonzentration und Interessenskonflikte
- ▶ Komiteestruktur und Umsetzung der Geschäftsordnungen
- ▶ Implementierung der schriftlich festgelegten internen Regularien

Aus dieser Prüfung resultierende Erkenntnisse:

- ▶ Das Governance-System der BAWAG PSK Versicherung ist unter Berücksichtigung des Risikoexposures der Geschäftstätigkeit konzipiert und implementiert.
- ▶ Der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Kontrollfunktionen haben sich Regelungen unterworfen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
- ▶ Die Informationsweitergabe zwischen den Personen, die das Unternehmen tatsächlich führen und den Kontrollfunktionen erfolgt im Rahmen von geregelten Ausschüssen und Komitees.
- ▶ Die Dokumentation dieser Sitzungen und der wesentlichen Geschäftsabläufe ist sichergestellt und wird je nach Verantwortung von den Kontrollfunktionen überwacht.
- ▶ Die Kontrollfunktionen erfüllen ihre Aufgaben gem. den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den internen Regularien.

Die Bewertung der Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Non-Compliance gemäß Art. 270 Abs. 2 DV/EU/2015/35: aus den oben angeführten Punkten ergibt sich somit für die BAWAG PSK Versicherung eine positive Bewertung. Das Risiko der Non-Compliance wird mit „low“ bewertet.

B.8.2. WEITERE WESENTLICHE INFORMATIONEN BETREFFEND DES GOVERNANCE-SYSTEMS

Die vorher beschriebenen Kapitel hinsichtlich des Governance-Systems, des internen Kontrollsystems, der einzelnen Governance-Bereiche und der Auslagerungen sind vollständig. Darüber hinaus gibt es keine erforderlichen Anmerkungen.

C. Risikoprofil

Im Kapitel Risikoprofil erhalten Sie Informationen zu den für die BAWAG PSK Versicherung relevanten Risiken, den Risikobewertungsmethoden, der Risikoexponierung und -bewertung, der Risikokonzentration, dem Risikomanagement, der Risikominderung und der Risikosensitivitäten. Detailliert dargelegt werden diese Informationen zu

- ▶ dem versicherungstechnischen Risiko, hierzu zählen:
 - ▶ die biometrischen Risiken
 - ▶ das Kostenrisiko
 - ▶ das Stornorisiko
 - ▶ das Katastrophenrisiko
- ▶ dem Marktrisiko, hierunter wird subsumiert:
 - ▶ das Zinsrisiko
 - ▶ das Zinsvolatilitätsrisiko
 - ▶ das Aktienrisiko
 - ▶ das Aktienvolatilitätsrisiko
 - ▶ das Immobilienrisiko
 - ▶ das Währungsrisiko
 - ▶ das Konzentrationsrisiko
 - ▶ das Kreditrisiko
- ▶ dem Kreditrisiko, hierunter wird subsumiert:
 - ▶ das Spreadrisiko
 - ▶ das Kreditausfallrisiko
 - ▶ das Gegenparteiausfallrisiko
- ▶ den operationellen Risiken, zu denen die folgenden gehören:
 - ▶ die rechtlichen Risiken
 - ▶ die Risiken aus Stör- und Notfällen
 - ▶ die Sicherheitsrisiken im IT-Bereich
 - ▶ das Betrugsrisiko
- ▶ den anderen wesentlichen Risiken, unter diese Kategorie fallen:
 - ▶ das strategische Risiko
 - ▶ das Liquiditätsrisiko
 - ▶ das Reputationsrisiko
 - ▶ das Ansteckungsrisiko
 - ▶ die Emerging Risks

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die BAWAG PSK Versicherung verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule 1 Risiken (Pillar 1 Risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderung mit dem genehmigten partiellen internen Modell (ausgenommen das operationelle Risiko) der Assicurazioni Generali S.p.A. (Generali Group). Die Solvenzkapitalanforderung SCR („Solvency Capital Requirement“) ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% nachkommen zu können. Das zugrundeliegende Risikomaß entspricht daher dem 1-jährigen Value-at-Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5%, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird ($0,5\% = 1/200$). Mit dem partiellen internen Modell für die SCR-Berechnung sollen die materiellen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die Unternehmen in der Generali Group ausgesetzt sind. Als auf die Gruppe zugeschnittenes Berechnungsverfahren eignet sich das partielle interne Modell besser, um das individuelle Risikoprofil der BAWAG PSK Versicherung zu

beschreiben. Nähere Details zur Methodik und Unterschiede zur Standardformel gemäß Solvency II finden sich in Kapitel E.4.

Die Struktur, das heißt der Aufbau und die einzelnen Risiken der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und deren Berechnung sowie die Zahlenwerte werden in Unterkapitel E.2 gesondert beschrieben. Auch eine Analyse der wesentlichen Änderungen der SCR im Berichtsjahr ist in Unterkapitel E.2 zu finden. In diesem Kapitel werden die Risiken detailliert beschrieben und ihr relativer (prozentueller) Einfluss auf die SCR dargestellt. Zahlenangaben zu Kapitalanlagen respektive der Aufteilung des Kapitalanlagenportfolios sind in diesem Kapitel auf Marktwerten basierend.

Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

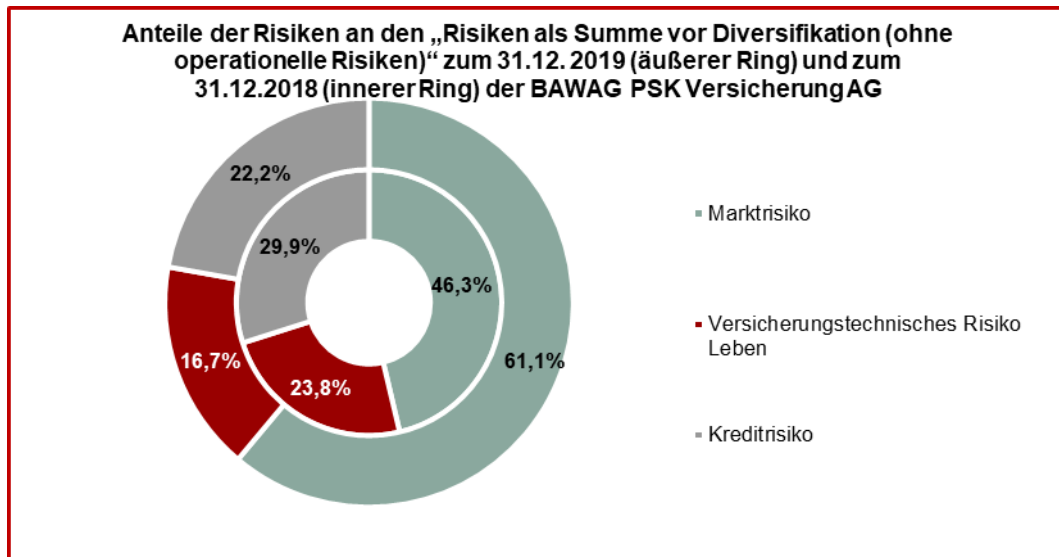
Die folgende Tabelle beschreibt die im Einsatz befindlichen Risikobewertungsmethoden:

	Risikokategorie	Regelwerk	Risikobewertungsmethode
SÄULE I RISIKEN	Markttrisiko	Group Investment Governance Policy Lokale Kapitalanlagenrichtlinie	partielles internes Modell (PIM) der Assicurazioni Generali S.p.A.
	Kreditrisiko	Group Investment Governance Policy	
	Versicherungstechnisches Risiko Leben	Life Underwriting and Group Reserving Policy	
	Operationelles Risiko	Operational Risk Management Group Policy Compliance Management System Group Policy	
NICHT-SÄULE I RISIKEN	Liquiditätsrisiko	Liquidity Risk Management Group Policy	Group Liquidity Risk Model
	Sonstige Risiken	Risk Management Group Policy Lokale Leitlinie Risikomanagement ORSA Reporting Guideline	MRSA (Main Risk Self Assessment); Emerging Risk Assessment

Im Risikoprofil der BAWAG PSK Versicherung nehmen die Markttrisiken die dominierende Rolle ein. Ein weiteres wesentliches Risiko ist das Spreadrisiko innerhalb des Kreditrisikos. Die versicherungstechnischen Risiken machen rund ein Sechstel der Risiken aus. Die Risikostrategie der BAWAG PSK Versicherung würdigt alle erhobenen Risiken entsprechend ihres Wesentlichkeitsgrades.

RISIKOPROFIL

Die folgende Darstellung zeigt die prozentuelle Aufteilung der Risiken ohne operationelles Risiko vor Diversifikation der BAWAG PSK Versicherung:



Die Darstellung basiert auf den Berechnungen der Solvenzkapitalanforderung mit dem genehmigten partiellen internen Modell. Aufgrund des Anstiegs des Zinsrisikos hat sich der Anteil des Marktrisikos (vor Diversifikation) stark erhöht, wodurch sich auch die Anteile des versicherungstechnischen Risikos Leben sowie des Kreditrisikos gegenüber 31.12.2018 verändert haben.

Die bedauerliche Entwicklung der COVID-19 Krise wird Auswirkungen auf die Unternehmen, und damit auch auf die BAWAG PSK Versicherung, haben. Diese Auswirkungen werden auch die Solvenz des Unternehmens betreffen, Risiken werden insbesondere in der Veränderung von Zinskurven und Ausweitungen von Spreads als auch in der Erhöhung von Kreditausfällen gesehen. Die BAWAG PSK Versicherung muss davon ausgehen, dass auf Grund der Situation das Neugeschäft in der Zeit des eingeschränkten Ausgangs aber auch danach auf Grund der wirtschaftlichen Lage erheblich zurückgehen kann, die Auswirkungen sind dzt. noch nicht quantifizierbar. Weiters sind auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung höhere Stornoquoten zu erwarten. Das Ausmaß des Risikos ist aus derzeitiger Sicht nicht abschätzbar. Die BAWAG PSK Versicherung nimmt die Situation ernst, ist sich ihrer Verantwortung bewusst und hat Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit und Gesundheit ihrer Kunden und Mitarbeiter zu schützen und das Business Continuity Management zu gewährleisten. Die Risikotragfähigkeit der BAWAG PSK Versicherung kann der Sensitivitätsanalyse im Kapitel C.2 entnommen werden.

Die BAWAG PSK Versicherung setzt keine Zweckgesellschaften Special Purpose Vehicles (SPV) zur Übertragung von versicherungstechnischen Risiken ein. Es liegen auch keine außerbilanziellen Positionen vor.

Im Folgenden werden die Risiken detailliert beschrieben und ihr relativer (prozentueller) Einfluss auf das SCR dargestellt. Eine qualitative Beschreibung der Unterschiede des partiellen internen Modells zur Standardformel gemäß Solvency II findet sich in Kapitel E.4.

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

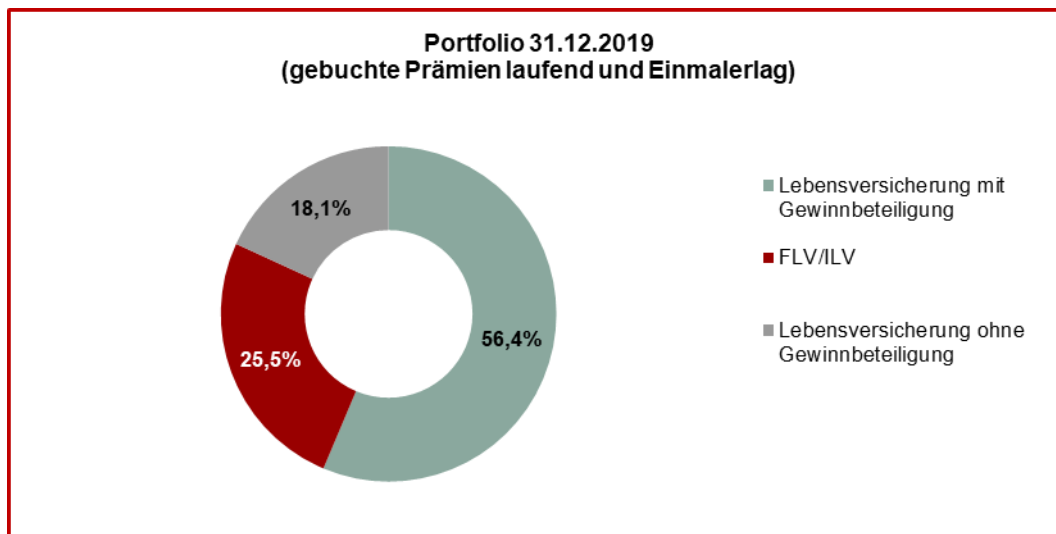
Unter dem versicherungstechnischen Risiko werden alle Risiken und Folgerisiken subsumiert, die sich aus dem Zeichnen von Risiken im Rahmen von Versicherungsverträgen ergeben. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet somit das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt. Die BAWAG PSK Versicherung zeichnet selber nur Risiken der Lebensversicherung. Daher werden zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen nur versicherungstechnische Risiken im Leben-Bereich berücksichtigt.

C.1.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO LEBENSVERSICHERUNG

C.1.1.1 RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Das Portfolio der BAWAG PSK Versicherung besteht größtenteils aus langfristigen Versicherungsverträgen. Kurzfristige Todesfallversicherungen spielen eine untergeordnete Rolle.

Die folgende Grafik zeigt die Aufteilung des Versicherungsgeschäfts in die einzelnen „Lines of Business“ anhand der prozentuellen Aufteilung der gebuchten Prämien:



Gegenüber Jahresende 2018 hat sich der Geschäftsmix der BAWAG PSK Versicherung 2019 zugunsten der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung (rund +5,9 Prozentpunkte) und Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung (rund +0,8 Prozentpunkte) auf Kosten der Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung und index- und fondsgebundenen Lebensversicherung (Risikoversicherungen, rund -6,7 Prozentpunkte) geändert.

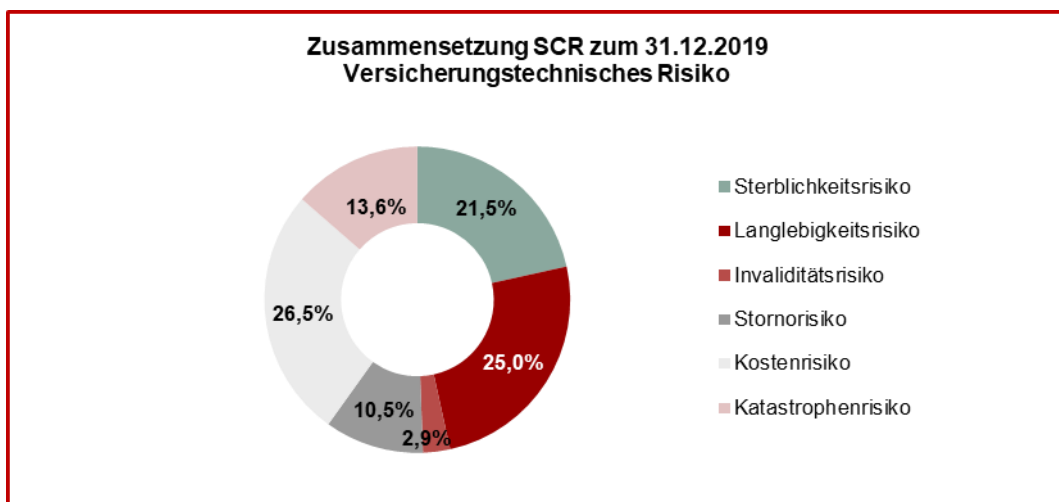
RISIKOPROFIL

In der Lebensversicherung stützt sich der Aktuar zur Kalkulation der Prämien auf folgende vorsichtig gewählte Rechnungsgrundlagen:

- ▶ Technische Verzinsung
- ▶ Sterblichkeit
- ▶ Invalidität
- ▶ Kosten

Durch die vorsichtige Wahl der Rechnungsgrundlagen entstehen planmäßige Gewinne, die den Versicherungsnehmern im Wege der Gewinnbeteiligung gutgeschrieben werden. Die Kalkulation der Prämien stützt sich weiter auf die Annahme eines großen homogenen Bestands von unabhängigen Risiken, sodass die Zufälligkeit, die einem einzelnen Versicherungsvertrag innewohnt, durch das Gesetz der großen Zahl ausgeglichen wird.

Die folgende Darstellung zeigt die aus der SCR Berechnung resultierende prozentuelle Aufteilung des versicherungstechnischen Risikos Leben vor Diversifikation in die Einzelrisiken für die BAWAG PSK Versicherung:



Das Stornorisiko soll die nachteilige Veränderung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen erfassen, die sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, und Rückkaufsrate von Versicherungsverträgen ergibt. Im Stornorisiko des partiellen internen Modells wird, anders als in der Standardformel, kein vordefiniertes Massenstornoszenario berücksichtigt. Die Kalibrierung der für die Berechnung des Stornorisikos hinzugezogenen Wahrscheinlichkeitsverteilung künftiger Stornoraten wird mittels unternehmensspezifischer Daten kalibriert und ist daher besser auf das Unternehmen zugeschnitten. Das Stornorisiko weist im Geschäftsjahr einen eher geringen Anteil an den versicherungstechnischen Risiken der BAWAG PSK Versicherung vor Diversifikation aus, welches dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld geschuldet ist.

Das Kostenrisiko resultiert daraus, dass die kalkulierten Kosten die tatsächlichen Kosten unter Umständen nicht decken. Das Kostenrisiko deckt somit das Risiko steigender Kosten und einer steigenden Inflation ab. Die betrachtete Kostenbasis sind Verwaltungskosten einer Versicherung sowie Kosten zur Verwaltung von Fondsvermögen. Für die Kalkulation von zukünftig zu erwartenden Kosten wird eine Inflationskurve angesetzt. Die Kapitalanforderung für das Kostenrisiko wird im partiellen internen Modell mittels einer für das Unternehmen angemessenen Wahrscheinlich-

keitsverteilung zukünftiger Inflationsraten bestimmt. Das Kostenrisiko hat einen wesentlichen Anteil an den versicherungstechnischen Risiken der BAWAG PSK Versicherung vor Diversifikation.

Die biometrischen Risiken wie Sterblichkeits-, Langlebigkeits- und Invaliditätsrisiko bestehen darin, dass die tatsächlichen Versicherungsleistungen von den kalkulatorischen abweichen. Das Sterblichkeits- und das Langlebigkeitsrisiko haben in der BAWAG PSK Versicherung einen wesentlichen Anteil an den versicherungstechnischen Risiken vor Diversifikation.

Das Invaliditätsrisiko ist bezogen auf die Solvenzkapitalanforderung jedoch aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Versicherungsgeschäft des Unternehmens und der Stabilität der Rechnungsgrundlagen von untergeordneter Bedeutung.

Das Katastrophenrisiko deckt das Risiko von Katastrophenszenarien (z.B. Pandemie) ab. Es hat einen eher geringen prozentuellen Anteil an den versicherungstechnischen Risiken vor Diversifikation.

Ein weiteres Risiko ist auch das Zinsrisiko, welches der Lebensversicherung durch die Gewährung von garantierter Verzinsung in Sparprodukten erwächst. Dieses Risiko interagiert jedoch sehr stark mit dem Zinsrisiko der Marktrisiken auf der Aktivseite und wird daher unter den Marktrisiken dem Zinsrisiko zugeordnet. Der technische Zins, der bei der Zeichnung von Neugeschäft der Kalkulation als Garantiezins zugrunde gelegt werden darf, richtet sich nach der Höchstzinssatzverordnung der FMA (Finanzmarktaufsicht Österreich). Bedingt durch das anhaltend niedrige Zinsumfeld hat die FMA den höchstzulässigen technischen Zinssatz (Garantiezinssatz) für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung sowie in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ab 1. Januar 2017 auf 0,5% abgesenkt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Garantieleistungen aus neu abgeschlossenen Versicherungsverträgen langfristig erfüllt werden können. Die BAWAG PSK Versicherung hat mit Wirkung 1. Januar 2017 eine Senkung auf 0% vorgenommen. Im Bestand befinden sich jedoch auch ältere Verträge mit entsprechend höheren technischen Zinssätzen bis zu 4% Prozent pro Jahr. Der durchschnittliche technische Zins im Bestand der BAWAG PSK Versicherung betrug Ende 2019 2,28%.

Da diese Zinssätze garantiert werden, besteht das finanzielle Risiko darin, dass die dazu nötigen Renditen nicht erwirtschaftet werden können. Da in der klassischen Lebensversicherung überwiegend in zinstragende Titel (Anleihen, Ausleihungen etc.) investiert wird, stellt die Unvorhersehbarkeit der langfristigen Zinsentwicklung das bedeutendste finanzielle Risiko dar.

Aufgrund der anhaltenden Tiefzinsphase bleibt der garantierte Zins bei Neuabschlüssen bei 0%, was die klassischen Sparprodukte in der Lebensversicherung mit einer Garantieverzinsung zunehmend unattraktiv macht. Hier sieht die BAWAG PSK Versicherung das Risiko, dass Verbraucher langfristige Engagements wie Abschlüsse von Lebensversicherungen weiter aufschieben und somit das Neugeschäft gegen laufenden Beitrag hierunter leidet.

C.1.1.2 RISIKOKONZENTRATIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung hält einen bezüglich der wesentlichen Kriterien wie Alter, Gesundheit oder Lebensumstände gut diversifizierten Kundenbestand und hat daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen im versicherungstechnischen Risiko.

C.1.1.3 RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Zur Überwachung der Risiken werden die Risikoverläufe sowie die Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen fortlaufend überprüft. Die Abteilung Aktuariat gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Der verantwortliche Aktuar bestätigt, dass die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Die internen Zeichnungsrichtlinien sowie die gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig überwacht und aktualisiert.

Zur Risikominderung setzt die BAWAG PSK Versicherung die Zedierung von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen ein. Grundsätzlich erfolgt die Rückversicherung via obligatorische Rückversicherungsverträge zentralisiert über die Generali Group. Die BAWAG PSK Versicherung ist über einen Rückversicherungsvertrag mit der Generali Versicherung darin integriert.

Eine wesentliche Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken Lebensversicherung nimmt das in der BAWAG PSK Versicherung etablierte Produkt Komitee Leben ein. Das Produkt Komitee Leben ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt Komitees ist auch die Überprüfung der Auswirkung auf die Solvenzkapitalanforderung und der Konsistenz mit dem Risikoappetit, welcher über Limiten für die Solvenzquote – das Verhältnis zwischen verfügbaren und gemäß Solvenzkapitalanforderung benötigten Eigenmitteln – unternehmenseigen, jedoch Gruppenanforderungen folgend, festgelegt ist.

Risikomanagement und Risikominderung des Zinsrisikos werden im folgenden Abschnitt (C.2 Marktrisiko) gewürdigt.

C.1.1.4 RISIKOSENSITIVITÄTEN

Sensitivitäten zu den Lebensversicherungsverpflichtungen werden von der Versicherungsmathematischen Funktion gerechnet welche in Kapitel D.2 dargestellt werden.

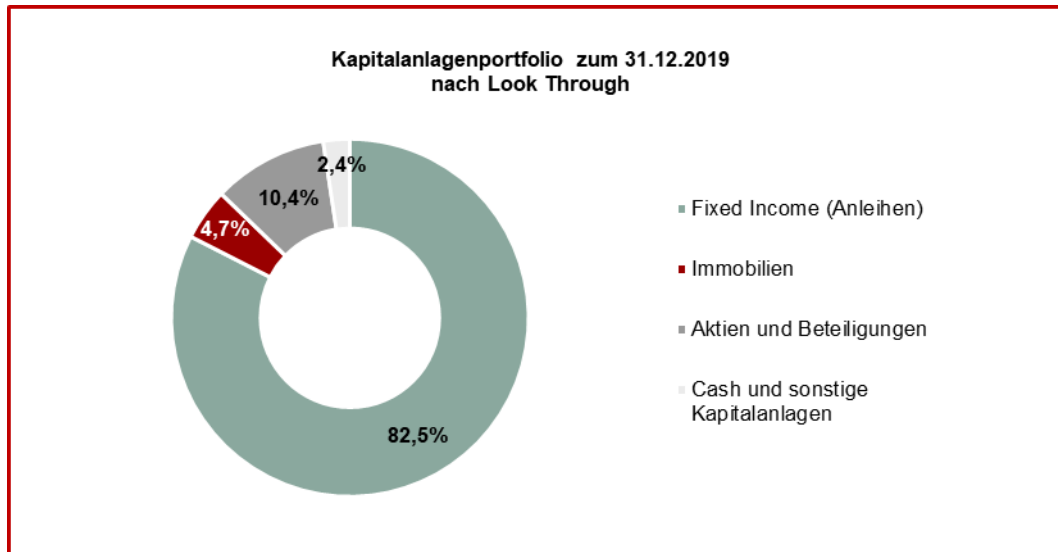
Darüber hinaus werden Sensitivitäten der Marktrisikoparameter, die einen indirekten Einfluss auf das lebensversicherungstechnische Risiko haben, in Kapitel C.2. dargestellt.

C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich aus der zeitlichen Variabilität der Marktpreise, welche ausgehend von einer aktuellen Stichtagsbewertung die Marktwerte von Finanzinstrumenten oder Verbindlichkeiten und in weiterer Folge die Eigenmittel des Unternehmens in der Zukunft negativ beeinflussen können. Im Marktrisiko wird die Risikoexponierung gegenüber dem Marktrisiko anhand der Auswirkung von Veränderungen in der Höhe finanzieller Variablen wie Aktienkurse, Zinssätze, Immobilienpreise und Wechselkurse gemessen. Dabei wird das Marktrisiko immer auf dem gesamten Anlageportfolio, also inklusive der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung gerechnet. Da bei der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung der Kunde jedoch das Marktrisiko der Investments selber trägt, wird dieses vom Gesamt-Marktrisiko abgezogen. Die ausgewiesenen Marktrisiken sind daher jene, die das Unternehmen selber trägt. Aus diesem Grund lohnt sich bei der nähe-

ren Betrachtung des Marktrisikos auch eine Einteilung des Anlageportfolios in das Portfolio der klassischen Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und Risikoversicherung mit der Gesellschaft als Risikotragenden einerseits und das Portfolio der Investments aus der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung andererseits.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Aufteilung des Kapitalanlageportfolios nach Durchschau („Look-Through“) und inklusive Investments der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung nach Anlageklassen:

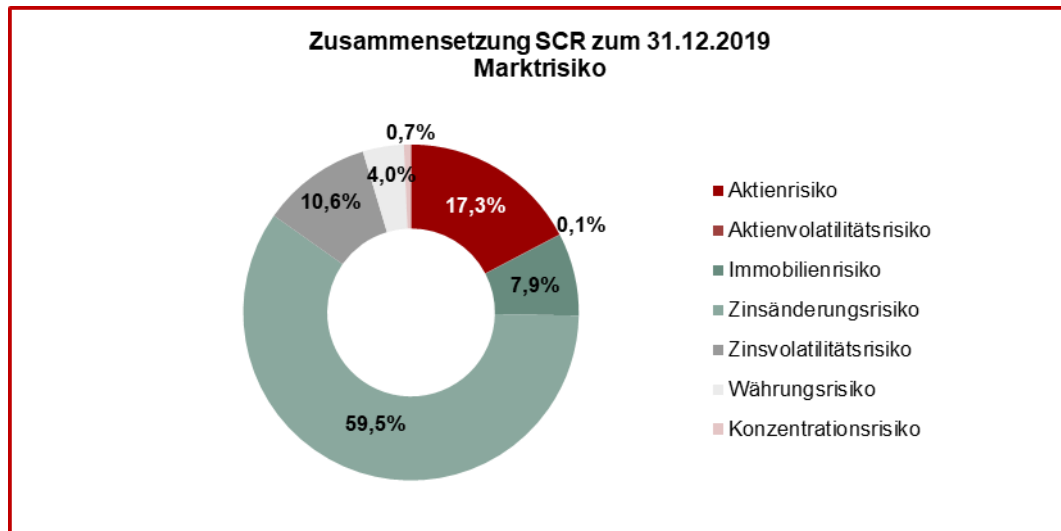


Aus der Darstellung geht hervor, dass die BAWAG PSK Versicherung überwiegend in festverzinsliche Anlagen investiert ist. Die prozentuelle Verteilung der Kapitalanlageklassen hat sich gegenüber Jahresende 2018 kaum verändert. Die größten Änderungen ergaben sich bei Aktien mit rund 0,9 Prozentpunkten Reduktion und bei Fixed Income (Anleihen) mit rund 0,8 Prozentpunkten Anstieg. Alle anderen Anlageklassen haben sich um weniger als 0,5 Prozentpunkte verändert. Die Investitionen in die einzelnen Vermögensklassen blieben immer innerhalb der durch die Strategische Asset Allocation (SAA) vorgegebenen Toleranzbandbreiten.

C.2.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Marktrisiken bestehen aus Aktien- und Aktienvolatilitätsrisiko, Zinsänderungs- und Zinsvolatilitätsrisiko, Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko.

Die folgende Darstellung zeigt die aus der SCR Berechnung resultierende prozentuelle Aufteilung des Marktrisikos vor Diversifikation in die Einzelrisiken für die BAWAG PSK Versicherung:



C.2.1.1 ZINSRISIKO

Das partielle interne Modell berechnet zum Zinsrisiko einerseits das Zinsänderungsrisiko, in welchem der Einfluss von ungünstigen Veränderungen der Zinskurve auf die Eigenmittel modelliert wird, und andererseits das Zinsvolatilitätsrisiko, in welchem negative Auswirkungen von Änderungen in der Volatilität der Zinsen auf die Eigenmittel erfasst werden.

ZINSÄNDERUNGSRISIKO

Für die BAWAG PSK Versicherung stellt das Zinsänderungsrisiko aufgrund des starken Anteils an klassischen Lebensversicherungsverträgen mit langen Laufzeiten auf der einen und eines dadurch bedingten hohen Investitionsvolumens in festverzinslichen Anleihen auf der anderen Seite ein wesentliches Risiko dar. Es bezeichnet das Risiko nicht gleich hoher Marktwertänderungen zinssensitiver Aktiv- und Passivpositionen in der Bilanz infolge von Marktzinsänderungen. In einer marktwertbasierten Bilanz verändern sich bei Zinsänderungen durch den Diskontierungseffekt sowohl Aktiv- als auch Passivseite synchron (Wertanstieg bei sinkenden, Wertrückgang bei steigenden Zinsen), jedoch abhängig von deren Zinssensitivität nicht im gleichen Ausmaß, was zu Verlusten in den Eigenmitteln führen kann. Ist das Missverhältnis der Zinssensitivität größer, dann erhöht sich auch das Zinsänderungsrisiko.

Eine Phase mit sinkenden Zinsen, wie sie in den Jahren nach der Finanzkrise 2008 vorherrschte, führt in der Regel zu einem Wertanstieg in den zinssensitiven Bilanzpositionen und wird dann zum Risiko, wenn die Zinssensitivitäten von Aktiv- und Passivseite unterschiedlich sind.

Da im partiellen internen Modell auch bestimmte Veränderungen von Steigung und Form der Zinskurve berücksichtigt werden, mit welchen zusätzliche ungünstige Veränderungen der Zinskurve modelliert werden, die mit einer Parallelverschiebung allein nicht gefunden werden könnten, kann das Risiko wirklichkeitsnäher beschrieben werden.

ZINSVOLATILITÄTSRISIKO

Das Zinsvolatilitätsrisiko äußert sich bei der BAWAG PSK Versicherung fast ausschließlich auf der Passivseite der Bilanz, da das Unternehmen nur minimal in derivative Instrumente investiert ist. Die im klassischen Versicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung gewährten Garantien und Optionen werden innerhalb der Marktbewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen modelliert und haben somit auch einen entsprechenden Marktwert. Dieser Marktwert wird grösser bei steigenden Volatilitäten und sinkt im entgegengesetzten Fall, er muss jedoch von den Eigenmitteln in Abzug gebracht werden, da die Option dem Kunden gewährt wird. Das Zinsvolatilitätsrisiko bildet somit das Risiko steigender Volatilitäten ab, da in diesem Fall der in Abzug zu bringende Marktwert grösser wird und somit letztlich die Eigenmittel verringert.

Das Zinsvolatilitätsrisiko hat einen vergleichsweise geringen Anteil am gesamten Marktrisiko und stellt daher kein wesentliches Risiko dar.

C.2.1.2 AKTIENRISIKO

Aktienrisiko und Aktienvolatilitätsrisiko bezeichnen die potenziellen Wertschwankungen von Aktien, aktienbasierten Fonds und Optionswerten aufgrund von Aktienmarktschwankungen (Kurs- bzw. Volatilitätsänderungen). Im partiellen internen Modell erfasst das Aktienrisiko sowohl Veränderungen der Aktienkurse als auch Veränderungen in den Volatilitäten der Aktienkurse. Es wird daher ein Aktienkurs- und ein Aktienkursvolatilitätsrisiko ausgewiesen. Für die Berechnung der Risiken werden die Aktien je nach Emissionsland bestimmten Indizes zugeordnet, wobei das partielle interne Modell für Staaten der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EMU) sektorbasierte MSCI-Indizes verwendet und für bestimmte nicht-EMU Staaten (primär Industriestaaten) länderbasierte MSCI-Indizes. Für Schwellenländer und Emerging Markets kommt der MSCI BRIC Index zur Verwendung. Die Renditeverteilungen der einzelnen Indizes werden individuell kalibriert. Für Beteiligungen an Unternehmen wird generell ein Schock von -29,6% angesetzt.

Der zu Marktwerten bewertete Aktienanteil am gesamten Kapitalanlageportfolio, ausgenommen der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung, belief sich zum Jahresende 2019 auf rund 0,7% (2018: 0,6%). Der ebenfalls im Aktienrisiko berücksichtigte Anteil an alternativen Investments betrug zum Jahresende 2019 rund 0,8% (2018: 0,5%).

C.2.1.3 IMMOBILIENRISIKO

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit einer unerwarteten Änderung der Immobilienpreise mit Einfluss auf den Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, wobei direkte und indirekte Immobilieninvestments (Beteiligungen oder Immobilienfonds) davon betroffen sein können. Die für die Berechnung der Kapitalanforderung zum Einsatz kommenden Schocks werden im partiellen internen Modell länderspezifisch kalibriert, während dem in der Standardformel ein pauschaler Ansatz von -25% für alle Immobilieninvestments zum Einsatz käme. Durch den länderspezifischen Ansatz kann das Risiko eines Immobilienportfolios angemessener bewertet werden. Das der klassischen Lebensversicherung mit garantierter Verzinsung gewidmete Kapitalanlageportfolio der BAWAG PSK Versicherung weist mit Jahresende 2019 ausschließlich indirekt gehaltene Immobilien (Beteiligungen an Immobiliengesellschaften) am Standort Wien sowie zu Diversifikationszwecken in weiteren Europäischen Städten aus.

Der zu Marktwerten bewertete Anteil an Immobilien am gesamten Kapitalanlageportfolio ausgenommen der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung belief sich zum

Jahresende 2019 auf rund 4,7% (2018: 3,9%). Das Immobilienrisiko spielte 2019 bei der BAWAG PSK Versicherung eine untergeordnete Rolle.

C.2.1.4 WÄHRUNGSRISIKO

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit, dass unerwartete Veränderungen des Wechselkurses Einfluss auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten haben, die in ausländischer Währung denominated sind. Im Vergleich zu den in Euro denominierten Kapitalanlagen ist das Fremdwährungsexposure der BAWAG PSK Versicherung jedoch von deutlich untergeordneter Bedeutung. Es wird zudem aktiv überwacht und könnte, wenn nötig, gesteuert werden, so dass hieraus keine materielle Risikoposition resultiert.

C.2.1.5 KONZENTRATIONSRIKISIKO

Das Konzentrationsrisiko deckt das Risiko ab, das sich durch die Konzentration auf einen Emittenten oder eine Gruppe verbundener Emittenten ergibt. Das Konzentrationsrisiko des partiellen internen Modells deckt folgende Anlageklassen ab:

- ▶ Anleihen
- ▶ Aktien
- ▶ Immobilien
- ▶ Investmentfonds

Die Kalibrierung der Markt- und Kreditrisikofaktoren erfolgt im partiellen internen Modell auf einem diversifizierten Portfolio in einer bestimmten Granularität. Das Konzentrationsrisiko deckt Verluste ab, die entstehen können, wenn das Anlagenportfolio des Unternehmens in bestimmten Bereichen höhere Konzentrationen aufweist als das den Kalibrierungen für die Markt- und Kreditrisiken zugrunde gelegte Portfolio. Die Kapitalveranlagung der BAWAG PSK Versicherung ist geprägt durch den Grundsatz der Diversifikation in allen Aspekten mit möglicher Konzentrationsgefahr, weshalb das Konzentrationsrisiko als niedrig einzustufen ist.

C.2.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat im Kapitalanlageportfolio ausgenommen der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung eine Sektor- und geografische Konzentration bei den Aktieninvestments mit 25% im Industriesektor investierten Titeln (Stand 31.12.2019). Gemessen am gesamten Kapitalanlageportfolio, ausgenommen der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung, ist diese Konzentration jedoch nicht wesentlich.

C.2.3. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die BAWAG PSK Versicherung steht der zentralen Anforderung gegenüber, für ihre Kunden eine angemessene Rendite bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken zu erwirtschaften. Daher erfolgt auch das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle). Die gesamte Anlagetätigkeit ist außerdem an der Risikotragfähigkeit des Unternehmens ausgerichtet. Diese Strategie wird die BAWAG PSK Versicherung auch in Zukunft weiter verfolgen, um eine nachhaltig attraktive Verzinsung zu erzielen, die auch dem Sicherheitsaspekt Rechnung trägt. In Übereinstimmung mit diversen einschlägigen Vorschriften (§ 106 VAG, § 141 VAG, BörseG und Standard Compliance

Code der österreichischen Versicherungswirtschaft betreffend die vertrauliche Behandlung von kursrelevanten Insiderinformationen) hat die Gesellschaft verschiedene Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen sowie Maßnahmen zur Erkennung bzw. Bewältigung von Interessenkonflikten implementiert.

Alle mit Kapitalanlagen verbundenen Risiken, die die Solvabilität gefährden können, sind zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und zu steuern. Dies wird durch die Implementierung eines gut strukturierten, disziplinierten und transparenten Anlageprozesses gewährleistet. Die wesentlichen Bestandteile dabei sind eine klare Governance, die effiziente Umsetzung der (Risiko-) Limits und Verfahren für die Messung und Bewertung der Veranlagungsergebnisse sowie einem angemessenen Berichtswesen. Die Vorgehensweise der BAWAG PSK Versicherung lässt sich dabei in zwei Bereiche unterteilen:

- ▶ Das Anlagerisiko in Bezug auf Einzelinvestments und
- ▶ Das Management des Anlagerisikos des Gesamtversicherungsunternehmens per se.

Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die einzelnen Investments unabhängig von externen Einschätzungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können. Zusätzlich wird im Rahmen der gruppenweiten Bewertungsrichtlinien sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird. Auch Ratings von Ratingagenturen werden stets kritisch hinterfragt und die getroffenen Einschätzungen mindestens jährlich überprüft.

Für zu erwerbende Non-Standard Investments ist ein Due Diligence Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten im Austrian Country Investment Committee und Company Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne, vom Risikomanagement vorgegebene Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz.

Um das Ziel einer nachhaltig adäquaten, sicherheitsorientierten Verzinsung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenstruktur (SAA - Strategic Asset Allocation) ermittelt. Dazu wird die Kapitalanlagestrategie mit Hilfe von deterministischen und stochastischen ALM- und SAA-Analysen auf die Zielsetzung, das Geschäftsmodell des Unternehmens und dessen Risikoappetit abgestimmt, wobei die aktuelle Bilanz- und Portfoliostruktur der Aktivseite und der Passivseite berücksichtigt werden. Dabei strebt die Kapitalanlagestrategie auch an, die Kapitalanlagen breit zu mischen und zu streuen. Die BAWAG PSK Versicherung nutzt Diversifikationseffekte und reduziert dadurch Kapitalanlagerisiken, sodass mögliche negative Auswirkungen von Marktschwankungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage begrenzt werden können.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei der BAWAG PSK Versicherung darf das Risiko aus den Kapitalanlagen nicht erhöhen, sondern dient vor allem der Absicherung von Marktrisiken der Kapitalanlage. Zudem verfolgt die BAWAG PSK Versicherung den Ansatz, möglichst einfache derivative Wertpapiere einzusetzen. Hintergrund ist hierbei, dass zum Erreichen des Absicherungszwecks keine zusätzlichen Risiken durch erweiterte Strukturierungen in den Kapitalanlageprodukten eingegangen werden sollen.

RISIKOPROFIL

Als weitere risikomindernde Maßnahme hat die BAWAG PSK Versicherung die fondsgebundene Lebensversicherung, bei der der Kunde die Marktrisiken selbst trägt, forciert und einen weiteren Verkaufsfokus auf die Risikoversicherung ohne Gewinnbeteiligung gesetzt, womit die Verringerung des Zinsänderungsrisikos im Gesamtportfolio einhergeht.

C.2.4. RISIKOSENSITIVITÄTEN

Für Marktrisikofaktoren wurden Sensitivitäten berechnet, um Aussagen über die Empfindlichkeit von Eigenmitteln und Solvenzkapitalanforderung auf Änderungen in den Eingangsbedingungen zu gewinnen. Dazu wurden jeweils die Aktivseite (Vermögenswerte) und die passivseitigen Verbindlichkeiten (versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvency II) vorgegebenen Veränderungen in den ökonomischen Parametern des Marktrisikos ausgesetzt, wobei jeweils nur eine Variable verändert wurde und alle anderen unverändert blieben. Ziel dieser Rechnungen ist, die wesentlichen Einflussgrößen auf die Bilanzposten und daraus resultierend auf die Eigenmittel als Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten zu bestimmen.

Folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Eigenmittel (Eligible Own Funds, EOF) zum 31.12.2019 (195.534 Tsd. EUR) und auf die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum 31.12.2019 (70.362 Tsd. EUR) von Änderungen in wesentlichen ökonomischen Parametern (Risikofaktoren):

Code/Name	Veränderung EOF absolut (in Tsd. EUR)	Veränderung EOF %	Veränderung SCR absolut (in Tsd. EUR)	Veränderung SCR %
SENS_1 / Parallele Verschiebung der Zinskurve um +50 Basispunkte	11.972	6,1%	-8.597	-12,2%
SENS_2 / Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	-18.062	-9,2%	11.301	16,1%
SENS_3 / Anstieg des Aktienwertes um +25%	760	0,4%	1.690	2,4%
SENS_4 / Anstieg des Aktienwertes um -25%	-3.032	-1,6%	-120	-0,2%
SENS_5 / Rückgang des Spread für Unternehmensanleihen / Darlehen um +50 Basispunkte	-3.841	-2,0%	-2.745	-3,9%
SENS_12 / Rückgang der Ultimate Forward Rate um -15 Basispunkte	-1.737	-0,9%	880	1,3%

Aus der Tabelle lässt sich schließen, dass die Solvenzposition der BAWAG PSK Versicherung in den dargestellten Sensitivitäten auch aufgrund ihres soliden Deckungsgrades robust gegenüber Marktpreisschwankungen ist. So würden z.B. bei einem Einbruch der Aktien (SENS_4) um -25% die Eigenmittel um -1,6% zurückgehen, im Einklang würde sich jedoch auch die Solvenzkapitalanforderung um -0,2% verringern.

Die Auswirkungen der durchgeführten Sensitivitätsrechnung auf EOF und SCR würden in keinem Fall zu einem Limitbreach der definierten RAF(Risk Appetite Framework)-Limite führen.

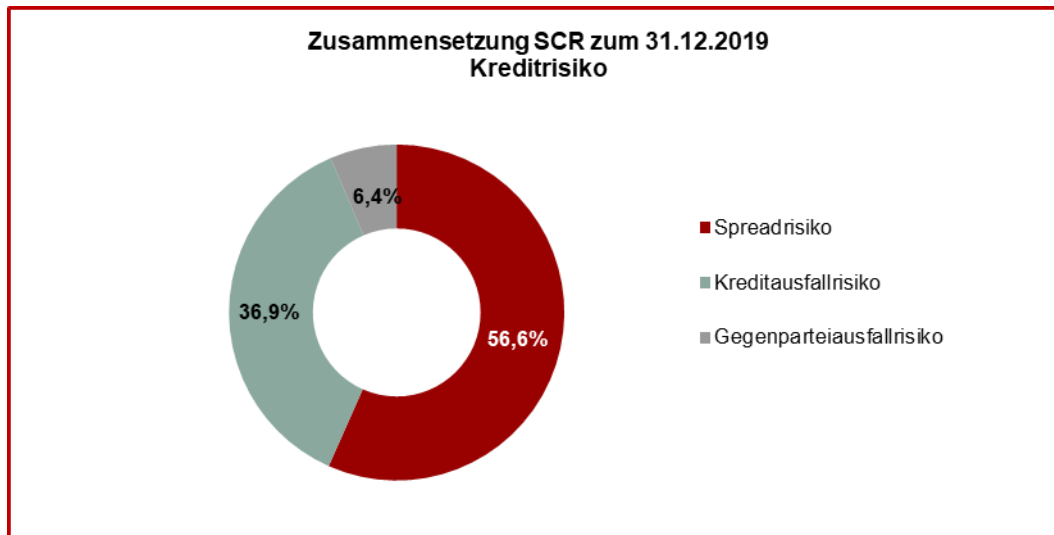
C.3. KREDITRISIKO

C.3.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Im partiellen internen Modell umfasst das Kreditrisiko das Risiko des unerwarteten Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern (Gegenparteiausfallrisiko) sowie das Risiko von Bonitätsverschlechterungen (Spreadrisiko) und Ausfällen (Credit-Default) bei

verzinslichen Vermögenswerten inklusive Kreditderivativen, auf welchen das Ausfallrisiko (oder Kreditrisiko) mit einem bonitätsabhängigen Aufschlag oder Spread auf den risikofreien Zinssatz abgegolten wird.

Die folgende Darstellung zeigt die aus der SCR Berechnung resultierende prozentuelle Aufteilung des Kreditrisikos vor Diversifikation in die Einzelrisiken für die BAWAG PSK Versicherung:



Das Spreadrisiko (auch Credit-Spread Widening genannt) trägt der Tatsache Rechnung, dass bei einer Bonitätsverschlechterung der Marktwert des entsprechenden Vermögenswertes abnimmt, weil sich der Spread erhöht, um das gestiegene Kreditrisiko wieder genügend zu kompensieren.

In Finanzkrisen wie derjenigen von 2008 wird allgemein eine Erhöhung der Spreads erwartet. In solchen Phasen sind daher negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglich.

Zusätzlich zum Spreadrisiko berücksichtigt das partielle interne Modell im Unterschied zur Standardformel auch das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei (Credit-Default) eines verzinslichen Vermögenswertes. Ein Ausfall bedeutet im Kreditrisiko das Unvermögen einer Gegenpartei, ihren vertraglich festgelegten finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Prinzipiell unterliegen dem Spreadrisiko und dem Credit default Risiko folgende Risikogruppen:

- ▶ Anleihen und Kredite: Anleihen (Investmentgrade und High-Yield), Hybridkapital, Termin- und Festgelder
- ▶ Verbriefungsoptionen: Asset Backed Securities und Tranchen (Collateralized Debt Obligations)
- ▶ Kreditderivate: Credit-default Swaps, Total-return Swaps, Credit linked notes usw.

Für jede dieser 3 Risikogruppen wird abhängig von Laufzeit und Bonitätseinstufung eine Wertminderung abgeleitet. Das Risiko von Bonitätsänderungen eines Schuldners ist abhängig von dessen Rating. Daher ist neben dem Anteil von mit Spreadrisiko behafteten Vermögenswerten am gesamten Anlageportfolio auch die Ratingverteilung innerhalb dieser Vermögenswerte ausschlaggebend für die Höhe des Kreditrisikos. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Ratings im Anlageportfolio der Gesellschaft per Jahresende 2019:

RISIKOPROFIL

BAWAG PSK Versicherung - Ratingaufteilung Anlagenportfolio

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	Leben Klassisch	Leben Unit/ Index Linked
	Marktwert	Marktwert	Marktwert
AAA	201.106	138.049	63.058
AA	736.671	691.465	45.206
A	475.337	411.176	64.160
BBB	512.745	422.988	89.757
BB	21.337	11.596	9.741
B	9.573	2.890	6.683
≤ CCC	2.641	298	2.343
Not Rated	37.802	2.227	35.575
Spread Risk Exposure	1.997.210	1.680.688	316.522

Das Gegenparteiausfallrisiko behandelt das Risiko des unerwarteten Ausfalls von Gegenparteien und Schuldern während der folgenden zwölf Monate. Mit Gegenparteiausfallrisiko behaftete Vermögenswerte sind risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Versicherungsverbriefungen, SPVs und Derivate einerseits sowie Forderungen gegenüber Vermittlern, Einlagen bei Kreditinstituten und alle sonstigen Kreditrisiken aus Forderungen gegenüber Gegenparteien. Der Verlust bei Ausfall berücksichtigt die potenzielle Wiedergewinnung von Mitteln, den risikobereinigten Wert der Sicherheit unter Marktrisikostress sowie die Auswirkung auf das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko aufgrund der Unwirksamkeit der Risikominderung in einem Ausfallszenario.

Der Marktwert ohne anteilige Zinsen („clean market value“) der im Portfolio ohne index- und fondsgebundenen Lebensversicherung gehaltenen Derivative belief sich per Jahresende 2019 auf - 331,9 Tsd. EUR.

Das Kreditrisiko stellt aufgrund des hohen Anteils an mit Spreadrisiko und Credit-default Risiko behafteten Vermögenswerten im Anlageportfolio (siehe Fixed Income Anteil dargestellt in C.2 Marktrisiko „Kapitalanlagenportfolio nach „Look-Through“ zum 31.12.2019) ein wesentliches Risiko für die BAWAG PSK Versicherung dar.

C.3.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Die Generali Österreich versteht sich als Teil eines europäischen Konzerns und als solcher haben die Versicherungsunternehmen als europäischer Investor ihren Veranlagungsschwerpunkt in Europa ausgerichtet. Eine breite Streuung innerhalb der Eurozone über Staaten, Regionen, Emittentengruppen und Sektoren gepaart mit Emissionen von Emittenten des Nicht-Euroraums in Europa in Euro und nicht in ihrer jeweiligen Regionalwährung sowie Investments mit Schwerpunkt in der OECD gewährleisten eine ausreichende geographische Diversifikation. Nichtsdestotrotz, als österreichisches Versicherungsunternehmen sieht die Generali Versicherung ein Übergewicht in österreichische Titel als Teil ihrer Investmentstrategie an.

Geografische Konzentrationen und Sektorkonzentrationen werden entsprechend den in der Kapitalanlagenrichtlinie festgesetzten Grenzen beobachtet. Im Kapitalanlagenportfolio der BAWAG PSK Versicherung gibt es im Bereich der Staatsanleihen eine Länderkonzentration (>20%) auf österreichische Staatsanleihen, im Bereich der Aktien Länderkonzentrationen (>20%) auf Frankreich und Deutschland. Bei Nicht-Staatsanleihen gab es keine Länderkonzentrationen.

C.3.3. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die BAWAG PSK Versicherung versteht sich traditionell als vorsichtig ausgerichteter Langfristinvestor und hat für seine Veranlagungsaktivitäten seit jeher strenge Kriterien hinsichtlich der Sicherheit und Qualität der Kapitalanlagen. Detaillierte interne Richtlinien regeln den Handlungsspielraum der BAWAG PSK Versicherung. Ebenso gibt es intern festgelegte Limits zur Vermeidung von Kumulrisiken. Die BAWAG PSK Versicherung investiert detaillierten internen Richtlinien und strengen Kriterien folgend überwiegend in Anleihen bester Qualität. Diese Qualitätsanforderung ist erfüllt, wenn der Emittent ein geringes Ausfallrisiko hat oder eine entsprechende Absicherung vorhanden ist. Das Fixed Income Portfolio hat seinen Schwerpunkt in Staats- oder staatsnahen Anleihen aus Österreich sowie gewährträgergehafteten Anleihen und Pfandbriefen. Unternehmensanleihen guter Bonität ergänzen das solide Portfolio im Sinne einer Ertragsoptimierung. Anleihen, die gemäß ihrem Rating nicht mindestens als Investment Grade Anleihen einzustufen sind, werden als Investment nur in Ausnahmefällen herangezogen.

Bei Neuanlagen liegt der Fokus auf Investment Grade Unternehmensanleihen und risikoarmen Staatsanleihen.

Bei verbrieften Instrumenten ist aufgrund der höheren Komplexität und der potenziell höheren Risiken besondere Vorsicht beim Erwerb und während der Laufzeit des Instruments angebracht. Aus diesem Grund hat die Generali Gruppe auf Holdingebene eine Abteilung gebildet, die sich hauptsächlich mit verbrieften Instrumenten befasst. Hintergrund ist hierbei, dass diese Instrumente eines detaillierten Due Diligence Prozesses sowie einer dezidierten Vertragsgestaltung bedürfen, um die besonderen Risiken dieser Wertpapiere adäquat beurteilen und gestalten zu können. Nachdem die Prüfung dieser Instrumente abgeschlossen ist, werden sie zusätzlich einer lokalen Prüfung unterzogen. Für zu erwerbende Non Standard Investments ist ein Due Diligence Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten im Austrian Country und im Company Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Die Auswahl von Gegenparteien für Einlagen oder derivative Instrumente wird für die BAWAG PSK Versicherungen in strengen Richtlinien geregelt. Die Einhaltung von entsprechenden Rating-Limiten wird regelmäßig überwacht.

Das Ausfallrisiko von Forderungen gegenüber steuert die BAWAG PSK Versicherung durch ein effizientes und konsequentes Controlling und Mahnwesen.

In der passiven Rückversicherung hat BAWAG PSK Versicherung einen Rückversicherungsvertrag mit der Generali Versicherung abgeschlossen. Daneben bestehen keine weiteren Rückversicherungsverträge.

C.3.4. RISIKOSENSITIVITÄTEN

Die durchgeführte Sensitivitätsrechnung hinsichtlich einer Ausweitung der Spreads für Unternehmensanleihen wird in C.2. dargestellt.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

C.4.1. RISIKOEXPONIERUNG UND RISIKOBEWERTUNG

Das Liquiditätsrisiko wird definiert als die aus dem Geschäftsbetrieb, den Investitions- oder Finanzierungsaktivitäten resultierende Unsicherheit darüber, ob der Versicherer in der Lage sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen in einem aktuellen oder gestressten Umfeld vollständig und rechtzeitig nachzukommen. Dazu gehört z.B. das Risiko, Verpflichtungen nur zu ungünstigen Bedingungen durch den Verkauf von finanziellen Vermögenswerten erfüllen zu können, wobei zusätzliche Kosten durch die Illiquidität (oder Schwierigkeiten bei der Liquidation) der Vermögenswerte entstehen.

Während die Einflüsse von versicherungstechnischen Risiken sowie Markt- und Kreditrisiken in der Standardformel und die daraus abgeleiteten Solvenzquoten im Solvabilität II-Regime unter "Säule I" erfasst sind, ist das Liquiditätsrisiko Bestandteil der "Säule II". Das bedeutet, dass die Höhe des Liquiditätsrisikos zu keinen expliziten Kapitalanforderungen bezüglich der Eigenmittel führt.

Obwohl die zukünftigen Ablaufeistungen bzw. Zahlungen für Versicherungsfälle gut prognostiziert werden können, ist es dennoch nicht möglich, die Höhe und den Zeitpunkt dieser Zahlungen mit Sicherheit vorherzusagen. Aufgrund dieses Restrisikos hat die BAWAG PSK Versicherung ihre Kapitalanlagen konservativ mit dem Fokus auf hohe Liquidität und Qualität ausgerichtet. Diese können im Bedarfsfall in ausreichendem Umfang zeitnah veräußert werden, wodurch auch unerwarteter Liquiditätsbedarf immer gedeckt werden kann. Dieses Vorgehen wird durch den konzernweiten Einsatz eines Liquiditätsrisikomodells und darauf aufsetzenden Liquiditätskennzahlen unterstützt, welches die hinreichende Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen zur Bedeckung von abfließenden Zahlungsströmen überwacht. Dabei werden neben der erwarteten Entwicklung von ein- und ausgehenden Zahlungsströmen, Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten gegenüber unseren Kunden auch die Auswirkungen von unerwarteten Entwicklungen untersucht, um auch in Stressfällen die Zahlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Derzeit sieht die BAWAG PSK Versicherung keine bestandsgefährdenden Entwicklungen aus dem Liquiditätsrisiko.

C.4.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Im Liquiditätsrisiko existieren keine Risikokonzentrationen.

C.4.3. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Die BAWAG PSK Versicherung begegnet dem Liquiditätsrisiko durch eine gruppenweite und unternehmensindividuelle Liquiditätsplanung. Die Liquiditätsplanung für das laufende Jahr wird mehrfach unterjährig überprüft. Dabei wird das Ziel verfolgt, die verfügbare Liquidität an den Auszahlungsverpflichtungen der Gesellschaft auszurichten, um jederzeit die uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Eine Richtlinie der Generali Group für das Management des Liquiditätsrisikos, die auch in der BAWAG PSK Versicherung umgesetzt wurde, definiert Kennzahlen, die regelmäßig auf entsprechende Limits überwacht werden müssen. Bei Limitenüberschreitungen ist ein entsprechender Eskalationsprozess vorgesehen.

Hinsichtlich des Liquiditätsrisikos ist die Höhe des einkalkulierten Gewinns aus zukünftigen Prämien (expected profits in future premiums, EPIFP) von Bedeutung. Die folgende Tabelle zeigt den Wert des EPIFP zum Jahresende 2019:

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP)

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Lebensversicherung direktes und in Rückdeckung übernommenes Geschäft		
Versicherung mit Überschussbeteiligung	-11.625	12.990
Index- und fondsgebundene Versicherung	16.782	18.773
Sonstige Lebensversicherung	12.570	8.241
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	0	0
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	0	0

C.4.4. RISIKOSENSITIVITÄTEN

Mit der aktualisierten Liquidity Risk Management Group Policy, wird das Liquiditätsrisiko auf Unternehmensebene nun nurmehr mittels des „Company Liquidity Ratio (CLR)“ gemessen, als Verhältnis 12-Monats Cashflows (CF) plus Cash Equivalents (aktuelle Konten, Money Market Funds und Cash Pooling) zu liquiden (verkaufbaren) Vermögenswerten. Es werden 2 Szenarien berechnet: Ein „Base Scenario“ (Projektion zu Planwerten) und ein „Liquidity Stress Scenario“ (Stress kombiniert CF und Marktwerte der Assets). Die im folgenden angeführten Berechnungen erfolgten durch den CFO Bereich zum Jahresende für die Periode 1.Jänner - 31.Dezember des Folgejahres:

RISIKOPROFIL

Company Liquidity Ratio (CLR) Results

	Base Scenario	Liquidity Stress Scenario	
Expected Cashflows	(74,2)	(102,9)	A
Cash and Cash Equivalents	23,6	23,6	B
Liquid and Sellable Asset Ptf	1.455,1	1.320,7	C
CLR Base	-3,5%	CLR Stress	-6,0% D = (A+B) / C

Company Liquidity Ratio (CLR) Results

	Base Scenario	Liquidity Stress Scenario
	Thresholds	Thresholds
Soft Limit	-5,0%	-5,0%
Hard Limit	-7,5%	-10,0%
Check	OK	SOFT BREACH

Die Toleranzen (soft, hard) werden vom Group CEO vorgegeben und im Risk Appetite Framework (RAF) festgehalten. Mit diesen Indikationen schlägt der lokale CRO dem lokalen CEO definitive Limits vor, welche im Vorstand abgenommen werden. Der lokale CRO zeichnet verantwortlich für das Monitoring und Reporting der CLR Toleranzen und leitet gegebenenfalls die Eskalation an den lokalen CEO ein.

Sowohl im "Base Scenario" als auch im "Liquidity Stress Scenario" gibt es keine Hard Limit Verletzungen. Der Soft Limit Breach im „Liquidity Stress Scenario“ wird als „early warning“ gesehen, löst aber keinen weiteren Eskalationsprozess aus.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

C.5.1. RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOMINDERUNG

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlergeschlagenen internen Prozessen sowie aus mitarbeiterbedingten, systembedingten oder externen Vorfällen. Es umfasst auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Die Bestimmung der Solvenzkapitalanforderung für das operationelle Risiko erfolgt entsprechend der Standardformel auf einer faktorbasierten Bewertung. Darüber hinaus sind in der BAWAG PSK Versicherung zahlreiche qualitative Prozesse zur Bewertung des operationellen Risikos entsprechend den Vorgaben der Generali Group implementiert. Zunächst werden gemeinsam mit der Compliance-Funktion im Rahmen des Overall Risk Assessments mit Einbindung der Risk Owner alle operationellen Risiken des operationellen Risikokatalogs bewertet und anschließend für die daraus als wesentlich eingestuft operationellen Risiken für das Unternehmen eine detaillierte Szenarioanalyse durchgeführt. Ergänzend dazu erfolgte die bereits in den Vorjahren durchgeführte und gut implementierte Erhebung von eingetretenen operationellen Ereignissen (Verlustdatensammlung) auch 2019 quartalsweise.

Im Folgenden werden die wesentlichen operationellen Risiken erläutert.

C.5.1.1 RECHTLICHE RISIKEN

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben und insbesondere deren Änderungen können erhebliche Auswirkungen auf die BAWAG PSK Versicherung haben. Etwa können von Änderungen in der Rechtsprechung Produkte im Bestand betroffen sein wie beispielsweise im Falle der fehlerhaften Belehrung über die Rücktrittsfrist des §165a VersVG. Des Weiteren können Fehleinschätzungen bei der Umsetzung neuer regulatorischer Vorgaben zu Strafen oder Sanktionen führen. Deshalb werden die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene kontinuierlich beobachtet. Die Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen bzw. steuerlichen Rahmenbedingungen resultieren, die sich aus der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen, Verwaltungsanordnungen und der Rechtsprechung ergeben, werden durch die Compliance-Funktion gemeinsam mit den Juristen der BAWAG PSK Versicherung identifiziert und auf ihre möglichen Auswirkungen hin beurteilt. Diese berät den Vorstand und die Entscheidungsträger in Bezug auf die Einhaltung der für den Versicherungsbetrieb geltenden rechtlichen Vorschriften. Die BAWAG PSK Versicherung hat die Compliance-Funktion an die Generali Versicherung ausgelagert und intern einen Auslagerungsbeauftragten nominiert. Des Weiteren sind die Vorstände und alle Mitarbeiter der Gesellschaft an den Code of Conduct gebunden, der verbindliche Verhaltensregeln statuiert und damit die Grundlage zur Wahrung der Integrität bildet.

Darüber hinaus ist eine Datenschutzorganisation in der Generali Österreich eingerichtet. Die BAWAG P.S.K. Versicherung hat die Funktion des Datenschutzbeauftragten an die Generali Versicherung ausgelagert und für die Gesamtüberwachung des Datenschutzrisikos einen Datenschutzbeauftragten gemäß Datenschutz-Grundverordnung bestellt. Der Auslagerungsbeauftragte unterstützt die jeweiligen Abteilungsleiter in den Fachbereichen, welche in datenschutzrechtlichen Agenden weiterhin als Risk Owner anzusehen sind.

C.5.1.2 RISIKEN AUS STÖR- UND NOTFÄLLEN

Schwerwiegende Ereignisse, wie der Ausfall einer größeren Anzahl von Mitarbeitern oder von einzelnen Gebäuden sowie der IT-Systeme, können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Die möglichen Auswirkungen dieser Risiken sind hoch, da neben den wirtschaftlichen Aspekten insbesondere die Reputation des Unternehmens gefährdet werden könnte.

Zur Minderung dieser Risiken ist BAWAG PSK Versicherung in die Notfallplanung mit den Teilbereichen Notfallhandbuch, Krisen- und Pandemieplan und Business Continuity Management, die

von der Generali Österreich als Gesamtkonzept erarbeitet wurde und ständig weiterentwickelt wird, integriert.

C.5.1.3 SICHERHEITSRISIKEN IM IT-BEREICH (CYBERRISIKEN)

Im Bereich der IT-Sicherheit ist die BAWAG PSK Versicherung als Mitnutzer der IT-Infrastruktur der Generali Österreich in deren Sicherheitskonzept eingebunden. Zu allen Applikationen und der Infrastruktur existieren Notfallpläne, welche durch regelmäßige Tests laufend überprüft werden. Diese Maßnahmen garantieren größtmögliche Verfügbarkeit der Hard- und Softwaresysteme sowie einen hohen Schutz der Daten.

Mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung mit dem Internet (Internet der Dinge) können Cyber Risiken eine ernsthafte Bedrohung darstellen. Die BAWAG PSK Versicherung hat das Risiko einer Cyberattacke als eines der Top operationellen Risiken für die Gesellschaft identifiziert und mittels der „Szenarioanalyse“ für operationelle Risiken detaillierter bewertet und gewürdigt. Die Prävention ist daher ein entscheidender Aspekt der IT-Sicherheit. Dazu zählen neben technischen Präventionsmaßnahmen und der Etablierung eines Beobachtungssystems, welches zentral alle sicherheitsrelevanten Ereignisse der technischen Systeme zusammenfasst und hinsichtlich Relevanz der Bedrohung priorisiert und aufbereitet, vor allem auch interne Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, die helfen sollen die täglichen Cyber-Gefahren zu erkennen und abzuwehren. Das Cyber Risikomanagement ist somit ein fester Bestandteil des Risikomanagements.

C.5.1.4 BETRUGSRISIKO

Wie alle Wirtschaftsunternehmen unterliegt auch die BAWAG PSK Versicherung der Gefahr, durch interne sowie externe wirtschaftskriminelle Handlungen Vermögens- bzw. Reputationsverluste zu erleiden. Um einer nachhaltigen Schädigung des Unternehmens präventiv entgegenzuwirken und betrügerische Handlungen aufklären zu können, wird das interne Kontroll- und Compliance-System kontinuierlich und unternehmensübergreifend weiterentwickelt. Zudem werden die Anstrengungen laufend verstärkt, mögliche Betrugsversuche durch Externe zu erkennen und zu vermeiden.

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit und werden bei der BAWAG PSK Versicherung durch das interne Kontrollsystem (IKS) gesteuert und begrenzt. Dieses Instrumentarium wird laufend optimiert und weiterentwickelt.

C.5.2. RISIKOKONZENTRATIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung wickelt den Vertrieb ihrer Produkte über ihren exklusiven Verkaufspartner BAWAG PSK Bank ab und konzentriert sich somit auf einen einzigen Vertriebsweg.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

C.6.1. RISIKOEXPONIERUNG, RISIKOBEWERTUNG, RISIKOMANAGEMENT, RISIKOMINDERUNG UND RISIKOKONZENTRATION

C.6.1.1 STRATEGISCHES RISIKO

Strategische Risiken entstehen, wenn sich Veränderungen im Unternehmensumfeld (inklusive Gesetzesänderung und Rechtsprechung) und/oder interne Entscheidungen nachteilig auf die zukünftige Wettbewerbsposition der BAWAG PSK Versicherung auswirken können.

- ▶ **Herausforderungen in der Branche:** Den allgemeinen wirtschaftlichen Unsicherheiten kann sich auch der Versicherungssektor nicht entziehen. Die zum Vorjahr unveränderten Herausforderungen in der Versicherungsbranche wie anspruchsvolles regulatorisches Umfeld, extreme Niedrigzinsphase und geopolitische Veränderungen haben einen nachhaltigen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung und das Geschäftsmodell der gesamten Branche. Das in der BAWAG PSK Versicherung aufgesetzte Programm zur Diversifikation des Portfolios an Versicherungsprodukten hat weiterhin Gültigkeit. Das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu steigern, neue Wachstumsfelder zu erschließen, die Kosten deutlich zu senken sowie die Komplexität in Organisation und Governance zu reduzieren, bleibt damit unverändert.
- ▶ **Mangel an qualifizierten Mitarbeitern:** Aufgrund der demographischen Entwicklung sowie der Altersstruktur der Mitarbeiter und geänderten Anforderungen aufgrund von Solvency II-Vorgaben oder in Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung als auch das Management von Cyberrisiken besteht das Risiko, in einem nicht ausreichenden Maß qualifizierte Mitarbeiter rekrutieren zu können.

C.6.1.2 REPUTATIONSRISIKO

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären sowie Aufsichtsbehörden zu erleiden.

Reputationsrisiken treten im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität oder ein entsprechendes Ereignis des Unternehmens kann zu einem Reputationsverlust führen. Die BAWAG PSK Versicherung hat ein Governance-System inklusive Leitlinien, Richtlinien und anderen Regelwerken (z.B. Code of Conduct, Internal Control Policy und Compliance Policy) eingerichtet, das unter anderem zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung von Reputationschäden beiträgt.

Das Reputationsrisiko der BAWAG PSK Versicherung ist sehr eng mit dem Renommee ihres exklusiven Vertriebspartners, BAWAG PSK Bank, verknüpft.

C.6.1.3 ANSTECKUNGSRISIKO

Das Ansteckungsrisiko bezeichnet das Risiko, das aus der Gruppenzugehörigkeit resultiert. Damit ist das Risiko gemeint, dass Probleme in einem Konzernunternehmen die Solvabilität, die ökonomische und finanzielle Situation eines anderen Konzernunternehmens beeinträchtigen können. Das Management des Ansteckungsrisikos erfolgt in der Generali Österreich vor allem auf Gruppenebene und fokussiert hier in erster Linie auf das Management des Konzentrationsrisikos in Zusammenhang mit dem Ansteckungsrisiko. Entsprechende Prozesse sowie ein Limitsystem und das diesbezügliche Reporting sind auf Gruppenebene implementiert. In der BAWAG PSK Versicherung stellt das Ansteckungsrisiko derzeit kein wesentliches Risiko dar.

C.6.1.4 EMERGING RISKS

Das Emerging Risk bezeichnet neue Risiken infolge von Veränderungen des internen oder externen Umfeldes, die zu einem Anstieg der Risikoexposition der in der Übersicht der Risikoklassen/-arten der Gruppe bereits enthaltenen Risiken führen oder die Definition neuer Risikokategorien erfordern.

Die Identifikation neuer Risiken erfolgt in Zusammenarbeit mit ausgewählten Risk Ownern im Rahmen eigener Workshops anhand des sogenannten PESTLE Schemas (Political, Economic, Social, Technological, Legal, Environmental). Jedem identifizierten neuen Risiko wird ein Status zugeordnet (low concern, medium concern, high concern). Die identifizierten Emerging Risks werden von der Risikomanagement-Funktion weiter verfolgt und gegebenenfalls im Produktkomitee diskutiert.

C.6.1.5 RISIKOKONZENTRATION

In den anderen wesentlichen Risiken existieren keine Risikokonzentrationen.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Bekanntmachung gemäß § 186 Börsegesetz 2019: Anlagestrategie institutioneller Anleger und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

Die BAWAG PSK Versicherung versteht sich als sogenannter „Liability Driven Investor“. Die langfristige Ausrichtung des Portfolios wird auf die versicherungstechnischen Verpflichtungen abgestimmt. Das Asset Liability Management (ALM) ist ein Instrument, welches ermöglichen soll, die Risiken, die sich aus den bestehenden Abhängigkeiten zwischen Kapitalanlagen und den Verpflichtungen der BAWAG PSK Versicherung ergeben, aufzuzeigen und zu bewerten, um damit eine Steuerung dieser Risiken zu ermöglichen. Bei der Konzeption der Anlagestrategie ist die Art der Verpflichtungen (Liabilities) besonders zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist eine detaillierte Analyse der Risiken auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und das Verhältnis beider Seiten zueinander eine wesentliche Voraussetzung für die konsistente Ableitung der Zielsetzung des ALM aus der Risikostrategie und Definition klarer Ziele und ihrer konkreten Umsetzung.

Die Hauptelemente der Anlagestrategie der BAWAG PSK Versicherung beruhen auf den Vorgaben der §§ 124 bis 126 VAG und der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über qualitative Vorgaben für Kapitalanlagen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmen Kapitalanlageverordnung – VU-KAV). Demnach erfolgt die Veranlagung auf Grundlage u.a.

- ▶ eines ALM unter Heranziehung von angemessenen Annahmen und Faktoren,
- ▶ der Setzung von Veranlagungszielen (Strategische Asset Allokation) unter Beachtung von Verpflichtungen, insbesondere langfristigen Verpflichtungen, aus Versicherungsverträgen und anderen Verbindlichkeiten, Risiko, Ertrag, Zeithorizont und Liquiditätsbedarf,
- ▶ von Kriterien für die Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des gesamten Portfolios und eines daraus abgeleiteten Limitsystems, und
- ▶ einer angemessenen Mischung und Streuung.

Die diesbezüglichen Prozesse und Festlegungen führt die BAWAG PSK Versicherung selbst durch, womit gewährleistet ist, dass die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen.

BAWAG PSK Versicherung hat der Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR („GIAM“) ein Einzelkundenmandat mit Ermessensspielraum zur Verwaltung des wesentlichen Teiles ihrer Financial Assets erteilt. Das Mandat bezieht sich zum Großteil auf Schuldtitel (z.B. Anleihen) und zu einem kleineren Teil auf Aktien. Das Mandat stellt eine Auslagerung im Sinne von § 109 Abs.2 VAG dar.

GIAM ist der zentrale Asset Manager der weltweit tätigen Generali Group. Unser Portfolio Manager GIAM hat seinerseits einen klaren und systematischen Investmentansatz definiert, der sowohl von Best Practice der Branche als auch von akademischer Forschung unterstützt wird. Die weltweite Anwendung dieses Ansatzes auf alle Investitionstätigkeiten ist für die Generali Group von großem Wert. Der Ansatz sorgt nicht nur für Beständigkeit und Disziplin, sondern trägt auch dazu bei, dass Investitionsentscheidungen nicht prozyklisch werden, d.h. in „guten Zeiten“ nicht zusätzliche Investitionsrisiken eingegangen, bzw. im Marktstress, also zum ungünstigsten Zeitpunkt, Investitionen verringert werden.

Nachstehend gibt BAWAG PSK Versicherung die Informationen im Sinne von § 186 Abs. 2 BörseG über ihre Vereinbarung mit GIAM bekannt:

- 1) GIAM ist im Rahmen ihres Mandates an die von der BAWAG PSK Versicherung beschlossene und zumindest jährlich angepasste Anlagestrategie gebunden. Dies schließt enge Bandbreiten für die Veranlagung in den einzelnen Asset-Kategorien mit ein. Selbige werden im Rahmen des SAA Prozesses neben den jeweiligen Zielgrößen („SAA Targets“ und „Boundaries“) festgelegt. In Verbindung mit verschiedenen Investments Objectives (KPIs) und einem laufenden detaillierten Monitoring der Management-Aktivitäten sind Vorkehrungen dafür geschaffen, dass die Tätigkeiten von GIAM, somit ihre Anlagestrategie und ihre Anlageentscheidungen im eingeräumten Ermessensspielraum, auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, der BAWAG PSK Versicherung abgestimmt sind.
- 2) Das GIAM erteilte Mandat verpflichtet diese u.a., Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Bewertung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der finanziellen und nicht finanziellen Leistung der Gesellschaft, in die investiert werden soll, zu treffen. Aktien- und Credit Research sind integrativer Bestandteil des GIAM Portfoliomanagement Prozesses. GIAM nimmt für sämtliche Vermögensgegenstände Interne Kreditrisiko-Beurteilungen vor, um die Zinszahlungs- und Rückzahlungsfähigkeit der einzelnen Emittenten bzw. Emission besser einschätzen zu können. Zusätzlich wird an zahlreichen Hauptversammlungen von Emittenten, in die zum Teil auch BAWAG PSK Versicherung investiert hat, teilgenommen, um durch ein entsprechendes Stimmverhalten die Leistung des betreffenden Emittenten mittel- bis langfristig zu verbessern;
- 3) Wie bereits oben unter Punkt 1. dargelegt, wird die Leistung von GIAM zumindest jährlich anhand der dort angeführten Kriterien bewertet. Bei der GIAM für ihre Verwaltungsleistung zustehenden Vergütung handelt es sich um eine sog. „flat rate“. Darüber hinaus werden GIAM keine Bonifikationen gewährt. Auf diese Weise wird bewirkt, dass die von GIAM erbrachten Leistungen bzw. die langfristig zu erbringende Gesamtleistung dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristigen Verbindlichkeiten, der BAWAG PSK Versicherung entsprechen und Fehlanreize für den Asset Manager im Sinne einer nur kurz- bzw. mittelfristigen Ertragsoptimierung vermieden werden.
- 4) Die Überwachung der Portfolioumsatzkosten ist durch die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung sowie durch ein zusätzliches modernes Reportingsystem seitens des Vermögensverwalters an die BAWAG PSK Versicherung und tägliches Transaktionsmonitoring durch Letztere sichergestellt. Aus den gleichen Gründen wurde die Festlegung einer konkreten Portfolioumsatzbandbreite bislang nicht für notwendig erachtet.

RISIKOPROFIL

- 5) Die zwischen der BAWAG PSK Versicherung und der GIAM abgeschlossene Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Neben dem GIAM erteilten Mandat bestehen weitere Mandate. Insbesondere der Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung wird mit Investmentfonds, die von der Amundi Austria GmbH gemäß den Vorgaben des Investmentfondsgesetzes 2011 für die BAWAG PSK Versicherung auf Grundlage von einzelnen Mandaten aufgelegt wurden und verwaltet werden, abgedeckt.

Von den in dieser Bekanntmachung genannten Mandaten sind Veranlagungen in anderen Assetkategorien als Financial Assets, wie z.B. Immobilien, nicht umfasst.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Das folgende Kapitel befasst sich mit der Bewertung der Vermögenswerte, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten nach UGB/VAG, wie im lokalstatutarischen Jahresabschluss dargestellt, und nach Solvency II, wie in der Solvenzbilanz dargestellt.

Für jede Klasse der Vermögenswerte, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten wird der Wert und die zur Bewertung verwendeten Annahmen und Methoden dargestellt, sowie quantitative und qualitative Erläuterungen zu Unterschieden in der Bewertung nach lokalstatutarischen Vorschriften, UGB/VAG, und der Bewertung gem. den Regularien, die für Solvency II anzuwenden sind, gegeben.

Für die versicherungstechnischen Rückstellungen werden zusätzlich Informationen zu dem Grad der Unsicherheit bei der Wertermittlung, zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen sowie Angaben zu Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung und vorübergehende Maßnahmen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemacht.

Den Abschluss bilden die alternativen Bewertungsmethoden und eine Sensitivitätsanalyse zum Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten.

D.1. VERMÖGENSWERTE

In der folgenden Tabelle werden die ökonomischen Werte (Solvabilität II Werte) und die unternehmensrechtlichen Werte (gem. Bewertung im gesetzlichen Abschluss) der Vermögenswerte einander gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert Null beträgt, werden grundsätzlich nicht ausgewiesen. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu erleichtern, werden die UGB/VAG-Werte in der folgenden Darstellung gem. der Solvabilität II Bilanz-Struktur ausgewiesen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert		Bewertung im gesetzlichen Abschluss	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Vermögenswerte				
Latente Steueransprüche	0	0	10.827	8.754
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	66	20	24	20
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	1.735.291	1.715.336	1.517.240	1.570.772
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	182.725	173.430	142.646	142.646
<i>Aktien</i>	52.404	47.637	49.294	46.717
Aktien - notiert	0	2.402	0	2.402
Aktien - nicht notiert	52.404	45.236	49.294	44.316
<i>Anleihen</i>	1.472.318	1.475.791	1.298.681	1.364.107
Staatsanleihen	800.873	807.365	683.172	723.927
Unternehmensanleihen	632.270	623.938	578.745	597.526
Strukturierte Schuldtitel	37.812	43.169	35.512	41.403
Besicherte Wertpapiere	1.363	1.319	1.252	1.251
Organismen für gemeinsame Anlagen	27.341	17.302	26.619	17.302
Derivate	503	1.176	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	563.544	532.121	562.592	531.019
Darlehen und Hypotheken	40.686	33.160	36.375	31.292
Policendarlehen	19	27	19	27
Sonstige Darlehen und Hypotheken	40.668	33.134	36.356	31.265
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	-6.460	-9.104	0	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	-6.460	-9.104	0	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	-6.460	-9.104	0	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	8.503	5.840	8.503	5.840
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	2.588	2.297	2.588	2.297
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	23.620	12.915	23.620	12.915
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	5.250	11.354	5.250	11.354
Vermögenswerte insgesamt	2.373.089	2.303.939	2.167.020	2.174.263

D.1.1. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ

Der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten kommt neben der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen in Solvabilität II eine große Bedeutung zu. Dies ist vor allem auf den großen Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel zurückzuführen (die Basiseigenmittel werden in Art. 88 RRL 2009/138/EG als Residualgröße von ökonomisch bewerteten Aktiva und Passiva zuzüglich der nachrangigen Verbindlichkeiten eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens definiert).

Eine zeitpunktbezogene Darstellung der mit einem risikobasierten Ansatz ermittelten Solvabilität eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens macht ein Abweichen von derzeit im VAG bzw. UGB implementierten Prinzipien notwendig, um einen marktwertorientierten Eigenmittelbetrag zum Bewertungszeitpunkt zu ermitteln. Der Ermittlung von marktkonsistenten, realisierbaren Werten wird hier der Vorzug gegenüber anschaffungskostenbasierten, vorsichtsgetriebenen Wertansätzen gegeben. Gefordert wird somit eine ökonomische, risikobasierte und harmonisierte Bewertung (vgl. Erwägungsgrund 15 der RRL 2009/138/EG).

Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke, die von der BAWAG PSK Versicherung herangezogen werden.

D.1.1.1 GENERELLE BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

In Art. 9 der DV EU/2015/35 wird die Beziehung zwischen Solvabilität II und den internationalen Rechnungslegungsstandards näher erläutert:

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Art. 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz in Einklang stehen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur Bewertungsmethoden an, die mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen.

Das Ziel von Art. 75 der RRL 2009/138/EG bezüglich der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist eine marktkonsistente Bewertung auf ökonomischer Basis (Marktwert-Bewertung). Gemäß diesem Ansatz – unter Berücksichtigung von Solvabilität II – werden bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten die den einzelnen Bilanzpositionen inhärenten Risiken einkalkuliert, welche auch andere Marktteilnehmer bei der Bewertung dieser Bilanzpositionen berücksichtigen würden.

Demgemäß werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wie folgt bewertet:

- ▶ Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.
- ▶ Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Folgende Annahmen der internationalen Rechnungslegung gelten auch für Solvabilität II:

- ▶ Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden unter der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet.
- ▶ Einzelne Vermögenswerte werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- ▶ Einzelne Verbindlichkeiten werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

- ▶ Wesentlichkeitsgrundsatz gemäß Art. 291 der DV EU/2015/35 – Informationen sind dann als wesentlich zu betrachten, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Nutzer des Dokuments, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.

D.1.1.2 BEWERTUNGSHIERARCHIE

In Art. 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 ist eine Bewertungshierarchie festgelegt, nach der die Unternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bewerten:

- 1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 2 DV EU/2015/35).
- 2) Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, und tragen Unterschieden durch entsprechende Berichtigungen Rechnung (vgl. Art. 10 Abs. 3 DV EU/2015/35).
- 3) Liegen keine notierten Marktpreise an aktiven Märkten vor, greifen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf alternative Bewertungsmethoden zurück (vgl. Art. 10 Abs. 5 der DV (EU) 2015/35). Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden verwenden, stützen sie sich dabei so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitest möglich auf relevante Marktdaten (vgl. Art. 10 Abs. 6 DV EU/2015/35).

Daraus ergibt sich, dass die in der Solvenzbilanz ausgewiesenen Marktwerte sowohl extern beobachtbar als auch intern ermittelt sein können.

Die Vorschriften des Art. 10 Abs. 2 bis 7 DV EU/2015/35 orientieren sich an der in den International Financial Reporting Standards (IFRS) 13.72 bis IFRS 13.90 definierten Bewertungshierarchie, die sogenannte „Fair Value Hierarchie“. Dadurch kann bei Auslegungsschwierigkeiten auf die detaillierten Bestimmungen des IFRS 13 zurückgegriffen werden. Unterschiede zwischen der Solvabilität II Bewertungshierarchie und IFRS „Fair Value Hierarchie“ ergeben sich jedoch bei der Zuordnung der einzelnen Bewertungsmethoden zu den einzelnen Stufen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Fair Value Hierarchie

in Tsd. EUR	Level 1	Level 2	Level 3	Summe	
	Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögens- werte	Kursnotierungen in aktiven Märkten für ähnliche Vermögens- werte	Bewertungs- modell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten	Bewertungs- modell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Daten	
Aktien - notiert	0	0	0	0	0
Aktien - nicht notiert	0	0	0	52.404	52.404
Staatsanleihen	436.101	0	364.772	0	800.873
Unternehmensanleihen	453.225	0	179.045	0	632.270
Strukturierte Schuldtitel	10.814	0	15.639	11.359	37.812
Besicherte Wertpapiere	1.363	0	0	0	1.363
Organismen für gemeinsame Anlagen	24.881	0	2.461	0	27.341
Derivate	0	0	0	503	503
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	469.174	0	46.720	47.649	563.544
Darlehen und Hypotheken	0	0	40.668	19	40.686
Summe 31.12.2019	1.395.558	0	649.304	111.934	2.156.796
Summe 31.12.2018	1.301.501	0	689.872	115.814	2.107.188

D.1.1.3 BEWERTUNGSVERFAHREN GEM. ART. 10 Z 7 DER DV EU/2015/35

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden greifen Unternehmen auf Bewertungstechniken zurück, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze im Einklang stehen:

- ▶ Marktbasierter Ansatz – nutzt Preise und andere maßgebliche Informationen, die durch Markttransaktionen entstehen, an denen identische oder ähnliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beteiligt sind (z.B.: Geschäftsbetriebe);
- ▶ Kostenbasierter Ansatz – spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen (aktuelle Wiederbeschaffungskosten);
- ▶ Einkommensbasierter Ansatz – wandelt künftige Beträge (Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge) in einen einzigen aktuellen (abgezinsten) Betrag um, der die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser künftigen Beträge widerspiegelt.

In einigen Fällen wird ein einziges Bewertungsverfahren sachgerecht sein, während in anderen mehrere Bewertungsverfahren sachgerecht sind.

D.1.2. SOLVABILITÄT II – ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS BEWERTUNGSMETHODEN

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung. Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den Vermögenswerten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- ▶ Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte
- ▶ Verbundene Unternehmen und Beteiligungen
- ▶ Latente Steuern
- ▶ Immobilien

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Art. 16 der DV EU/2015/35 nimmt bereits vorweg, dass es Fälle gibt, in denen die IFRS-Bewertungsmethoden nicht mit den Anforderungen des Art. 75 der RRL 2009/138/EG übereinstimmen.

D.1.2.1 AUSSCHLUSS VON BEWERTUNGSMETHODEN GEM. ART. 16 DER DV EU/2015/35

Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

- 1) bewerten finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten nicht zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten.
- 2) wenden keine Bewertungsmodelle an, bei denen von Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten der niedrigere Wert angesetzt wird.
- 3) bewerten Immobilien, Immobilien die als Finanzinvestition gehalten werden und Sachanlagen nicht mit Anschaffungskostenmodellen, bei denen der Vermögenswert zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungs- und Wertminderungsaufwendungen angesetzt wird.
- 4) die bei einem Finanzierungsleasing Leasingnehmer oder Leasinggeber sind, erfüllen bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Rahmen einer Leasingvereinbarung alle folgenden Voraussetzungen:
 - a) Leasing-Vermögenswerte werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet;
 - b) zur Bestimmung des Barwerts der Mindestleasingzahlungen werden marktconforme Inputfaktoren verwendet und keine nachträglichen Berichtigungen vorgenommen, um der Bonität des Unternehmens Rechnung zu tragen;
 - c) es wird keine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen.
- 5) berichtigen den Nettoveräußerungswert von Vorräten um die geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und die geschätzten notwendigen Vertriebskosten, wenn diese erheblich sind; als erheblich sind diese Kosten zu betrachten, wenn ihre Außerachtlassung den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Bilanznutzer, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnte. Es wird keine Bewertung zu Anschaffungskosten vorgenommen.
- 6) bewerten nicht monetäre Zuwendungen nicht zu einem Nominalbetrag.
- 7) nehmen bei der Bewertung biologischer Vermögenswerte für den Fall, dass die geschätzten Veräußerungskosten erheblich sind, eine entsprechende Wertberichtigung vor.

Für die BAWAG PSK Versicherung sind die Punkte 3, 4, 5, 6 und 7 nicht relevant.

Ad. Punkt 3. es werden keine Immobilien, weder zur Eigennutzung noch als Finanzinvestition, im Direktbestand gehalten. Die bilanzierten Sachanlagen werden mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, sind aber mit 24 Tsd. EUR (2018: 20 Tsd. EUR) nicht als wesentlich einzustufen, eine Marktwertbewertung wäre mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

D.1.3. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENS-RECHTLICHEN JAHESABSCHLUSS

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2019 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des UGB unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG in der geltenden Fassung angewandt.

D.1.4. ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ WÄHREND DER BERICHTSPERIODE

Seit dem Geschäftsjahr 2019 werden alle Leasingverträge, welche eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten haben und nicht einen Vermögensgegenstand von geringem Wert betreffen, in der Sol-

venzbilanz gem. IFRS 16 erfasst. In der UGB/VAG-Bilanz werden weiterhin keine Operating-Leasingverträge in der Bilanz angesetzt.

Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden am Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

D.1.5. ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS UND IN DER SOLVENZBILANZ

Die folgenden Absätze beschreiben die Bewertung und Bewertungskriterien für Vermögenswerte in der Bilanz nach UGB/VAG und in der Solvenzbilanz, wobei insbesondere auf die Methodik der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz eingegangen wird. Ferner werden die wesentlichen Unterschiede zu den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen in seinem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss stützt, im Vergleich zu jenen, die das Unternehmen in seiner Solvenzbilanz anwendet, herausgearbeitet.

D.1.5.1 LATENTE STEUERANSPRÜCHE

UGB

Die zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten insgesamt bestehenden temporären Differenzen werden, insofern es sich um eine Steuerentlastung handelt, als aktive latente Steuer in der Bilanz angesetzt, handelt es sich um eine Steuerbelastung, als Rückstellung für passive latente Steuer.

Aktive und passive latente Steuern werden saldiert ausgewiesen und insgesamt in der Bilanz dargestellt. Eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuerschulden mit den Steuererstattungsansprüchen ist rechtlich möglich.

Die Beträge werden nicht diskontiert.

Permanente Differenzen werden nicht berücksichtigt.

Der Bewertung der Steuerabgrenzung sind jene Steuersätze zugrunde gelegt, die erwartungsgemäß im Zeitpunkt der Umkehr der Differenz gelten werden.

Die Werthaltigkeit der aktiven Steuerlatenzen als Ergebnis der Gesamtdifferenzbetrachtung wird durch die in den nachfolgenden Geschäftsjahren, basierend auf der Unternehmensplanung, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarteten positiven steuerlichen Ergebnisse belegt.

Der gegenwärtige Steuersatz für die Berechnung der aktiven wie passiven Steuerlatenzen beträgt 5%. Für den für die Versicherungsnehmer bestimmten Anteil, i.e. für die Position der erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung, bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung wird ein Steuersatz von 25% angesetzt.

Es bestehen keine Verlustvorträge.

Die den latenten Steueransprüchen bzw. -schulden zugrunde liegenden temporären Differenzen unterliegen keinem Verfallsdatum („Expiry date“).

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

SOLVENZBILANZ

Art. 9 der DV EU/2015/35 bestimmt in Anlehnung an die IAS/IFRS, dass latente Steuern in der Solvenzbilanz analog den Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 12) anzusetzen sind.

Gem. Art. 15 DV EU/2015/35 erfassen und bewerten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen latente Steuern für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich versicherungstechnischer Rückstellungen, die gem. Art. 9 DV EU/2015/35 für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten latente Steuern, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die sich aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste ergeben, anhand der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gem. Art. 75 der RRL 2009/138/EG (d.h. gem. den Art. 76 bis 85 der RRL 2009/138/EG, wenn es sich um versicherungstechnische Rückstellungen handelt) und dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken.

Hinsichtlich Bewertung, Saldierung und Steuersatz gelten für die Solvenzbilanz die gleichen Bestimmungen wie für den UGB/VAG Abschluss.

Eine latente Steuerverbindlichkeit wird in den folgenden Fällen erfasst:

- ▶ der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;

oder

- ▶ der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

Demgegenüber wird ein latenter Steueranspruch in den folgenden Fällen angesetzt:

- ▶ der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;

oder

- ▶ der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Bei den latenten Steuern ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz im Wesentlichen daraus, dass als Basis für die latenten Steuern in der Solvenzbilanz die Differenzen zwischen den Werten der Solvenzbilanz und den steuerlichen Werten dienen, wohingegen im unternehmensrechtlichen Abschluss die Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerlichen Werten herangezogen werden.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Werthaltigkeit der angesetzten latenten Steueransprüche bzw. Ursprung des Ansatzes von latenten Steueransprüchen: In der Solvenzbilanz werden zum 31. Dezember 2019 keine latenten Steueransprüche ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2019 existieren keine nicht genutzten Steuergutschriften und Steuerverluste, für die folglich keine latenten Steueransprüche angesetzt wurden.

D.1.5.2 IMMOBILIEN, SACHANLAGEN UND VORRÄTE FÜR DEN EIGENBEDARF

UGB

Die BAWAG PSK Versicherung hat keine eigengenutzten Immobilien oder Immobilien im Direktbestand (gehalten als Finanzinvestition) sowie Vorräte, womit sich dieser Absatz ausschließlich auf Sachanlagen bezieht.

Im UGB erfolgt die Bewertung der Sachanlagen zu Anschaffungskosten, vermindert um die lineare planmäßige Abschreibung. Grundsätzlich wird als Abschreibungsdauer die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (4 bzw. 10 Jahre) herangezogen.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Im Bereich Sachanlagen und Vorräte besteht eine Bewertungsdifferenz, da in der Solvenzbilanz Kfz Leasingverträge gemäß IFRS 16 angesetzt werden.

D.1.5.3 ANLAGEN, AUSSER VERMÖGENSWERTE FÜR INDEXGEBUNDENE UND FONDSGEBUNDENE VERTRÄGE

Gemäß Art. 10 der DV EU/2015/35 erfolgt die Bewertung der Anlagen vorrangig auf Basis von notierten Marktpreisen in aktiven Märkten. Da in der DV EU 2015/35 der Begriff „aktiver Markt“ nicht definiert wird, werden die Bestimmungen des IFRS 13 herangezogen.

IFRS 13 definiert einen aktiven Markt als einen Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen.

Beim Kauf eines Titels wird geprüft, welche Börse ein liquider Handelsplatz für den jeweiligen Titel ist. Der Kurs dieser Börse wird zur Bewertung herangezogen. Die Einstufung erfolgt in „Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte“, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines aktiven Marktes gegeben sind.

Primärer Kurslieferant für Preise von notierten Wertpapieren ist SIX Financial Information (SIX). Über eine automatische Anbindung an SIX wird der Schlusskurs des Vortages eingespielt. Monatlich wird wiederum eine Prüfung der Kurshistorie vorgenommen.

Das Unternehmen geht davon aus, dass ein aktiver Markt vorliegt, wenn für das Wertpapier ein aktueller Kurs verfügbar ist, der darauf schließen lässt, dass es regelmäßig Handelsumsätze gibt.

Nicht notierte Wertpapiere (ohne komplexe Strukturen) für die mittels Market Risk Analyzer (MRA) ein Kurs ermittelt werden kann, werden in der Fair Value Hierarchie der Kategorie „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten“ zugewiesen.

Bei Wertpapieren für die eine externe Bewertung bezogen wird, muss überprüft werden, ob diese auf beobachtbaren oder nicht beobachtbaren Marktfaktoren beruht.

Eine Zuordnung in „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Marktdaten“ wird insbesondere beim Vorliegen der folgenden Faktoren in Betracht gezogen:

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

- ▶ Anleihen mit komplexer Verzinsungsstruktur (z.B. Wertpapiere bei denen die Verzinsung an einen Aktienbasket oder mehrere Indizes gekoppelt ist): Die Bewertung einer solchen Anleihe beruht oftmals auf Simulationen (z.B. Monte Carlo Simulation) und kann nicht aus einfach beobachtbaren Marktfaktoren abgeleitet werden.
- ▶ Private Equity: Bewertung von Private Equity Investments verlangen oftmals subjektive Einschätzungen über die Zukunft und Märkte und sind in der Regel nur wenig transparent. Somit kann auch ein Private Equity Fonds für den regelmäßig ein Net Asset Value bezogen wird unter Level 3 fallen.
- ▶ ABS
- ▶ Immobilien
- ▶ Beteiligungen

Monatlich erfolgt eine Prüfung veralteter Kurse. Bei Wertpapieren, deren Kurse älter als 1 Monat sind, wird überprüft ob ein Kurs in Bloomberg oder eine andere externe Bewertung verfügbar ist. Abhängig von der Kursqualität des verfügbaren Kurses muss die Einstufung in die Fair Value Hierarchie gegebenenfalls geändert werden.

Sofern keine Kursnotierung vorliegt, sind Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes erforderlich.

Verwendete Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes, sofern keine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt:

BILANZPOSTEN	PARAMETER	Grundlage für ökonomischen Wert
Aktien - nicht notiert	Barwertmethode: Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss usw.), emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode, Net Asset Value
Staatsanleihen	Von Rating und Emissionsland abhängige Zinskurven	Barwertmethode
Unternehmensanleihen	Von Rating und Wertpapierart (covered, corporate financial, corporate non-financial, subordinated) abhängige Zinskurven	Barwertmethode
Strukturierte Schuldtitel (Zinsrisiken)	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven	Barwertmethode + Hull-White Model (bzw. Black Scholes Model für einmalige Kündigung)
Strukturierte Schuldtitel (Aktienrisiken)	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black-Scholes-Modelle
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW)	Marktwerte der im OGAW enthaltenen Finanzinstrumente	Net Asset Value
Fremdwährungsforward	Währungsabhängige Zinskurven	Diskontierte Cash-Flows bewertet zum aktuellen Währungskurs
Interest Rate Swap	Swap Zinskurve	Barwertmethode
Cross Currency Swap	Währungsabhängige Zinskurven	Diskontierte Cash-Flows bewertet zum aktuellen Währungskurs

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve, zukünftige Zahlungsströme, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Barwertmethode, Monte-Carlo-Simulationen, erweiterte Black-Scholes-Modelle
Darlehen und Hypotheken (ohne Polizzendarlehen und Intra Group Darlehen)	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven	Barwertmethode
Intra Group Darlehen	Issue Spread	Barwertmethode, Nennwert
Polizzendarlehen und Angestellendarlehen		Fortgeführte Anschaffungskosten (Aufgrund der kurzen Laufzeit und der geringen Beträge sowie unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet.)

D.1.5.4 ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINSCHLIESSLICH BETEILIGUNGEN

UGB

In der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen“ werden 2 Posten ausgewiesen:

- 1) der Wert der Anteile an der HSR Verpachtung GmbH, an der die BAWAG PSK Versicherung 60% hält, und
- 2) der Spezialfonds, an dem die BAWAG PSK Versicherung 100% hält.

Ad 1) Die Anteile an der HSR Verpachtung GmbH wurden gemäß den Vorschriften des UGB mit den Anschaffungskosten, ggf. vermindert um notwendige Abschreibungen, angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden die Anteile auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Die Anteile an der HSR Verpachtung GmbH wurden mit der Intention erworben, sie langfristig zu halten. Sie dienen dauerhaft dem Geschäftsbetrieb.

Das Wahlrecht zur Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert bei einer Wertminderung, die voraussichtlich nicht von Dauer ist, wird nicht in Anspruch genommen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Ad 2) Ein Spezialfonds gem. § 163 Investmentfondsgesetz (InvFG) ist ein aus liquiden Finanzanlagen bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilhaber steht und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet wird und dessen Anteilscheine auf Grund der Fondsbestimmungen jeweils von nicht mehr als zehn Anteilhabern, die der Verwaltungsgesellschaft bekannt sein müssen, gehalten werden.

Die BAWAG PSK Versicherung hält, als alleiniger Eigentümer, alle Anteile an einem Spezialfonds, der in auf EUR lautende Forderungswertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert.

Im UGB/VAG Abschluss werden Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, zu denen auch Anteile an Investmentfonds gehören, mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die nicht an einem anerkannten, liquiden Markt gehandelt werden, werden mit den zum Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwerten, die entweder von den Depot- oder Emissionsbanken oder anderen Kreditinstituten bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaften unter Verwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden, die eine angemessene Annäherung an die entsprechenden Marktwerte gewährleisten, und nach erfolgter Plausibilisierung von Stichproben, bilanziert.

Das Wahlrecht gem. § 149 Abs. 2 2. Satz VAG, wonach Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert im Falle einer voraussichtlichen nicht dauernden Wertminderung nur insoweit unterbleiben können, als der Gesamtbetrag dieser nicht vorgenommenen Abschreibungen 50% der gesamten sonst vorhandenen stillen Nettoreserven des Unternehmens in der betreffenden Bilanzabteilung nicht übersteigt, wird nicht in Anspruch genommen.

Die Möglichkeit der Anwendung der Bestimmung des § 149 Abs. 3 VAG wird nicht in Anspruch genommen. Diese Bestimmung besagt, dass die in OGAW und Spezialfonds gem. § 163 InvFG 2011 oder vergleichbaren ausländischen Fonds enthaltenen Wertpapiere, sofern es sich ausschließlich oder überwiegend um Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere handelt, gleich bewertet werden können wie Wertpapiere, die sich im direkten Eigentum des Unternehmens befinden. Weitere Voraussetzungen sind, dass das Versicherungsunternehmen einen direkten oder indirekten beherrschenden Einfluss nachweisen kann, sowie die Verwaltung der genannten Kapitalanlagen von einer Kapitalanlagengesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat.

SOLVENZBILANZ

Der Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ bezeichnet gemäß Art. 1 Z 49 der DV EU/2015/35 ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Art. 22 Abs. 7 der RL 2013/34/EU verbunden ist.

Gemäß Art. 212 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG wird als Tochterunternehmen auch jedes Unternehmen betrachtet, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt. Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

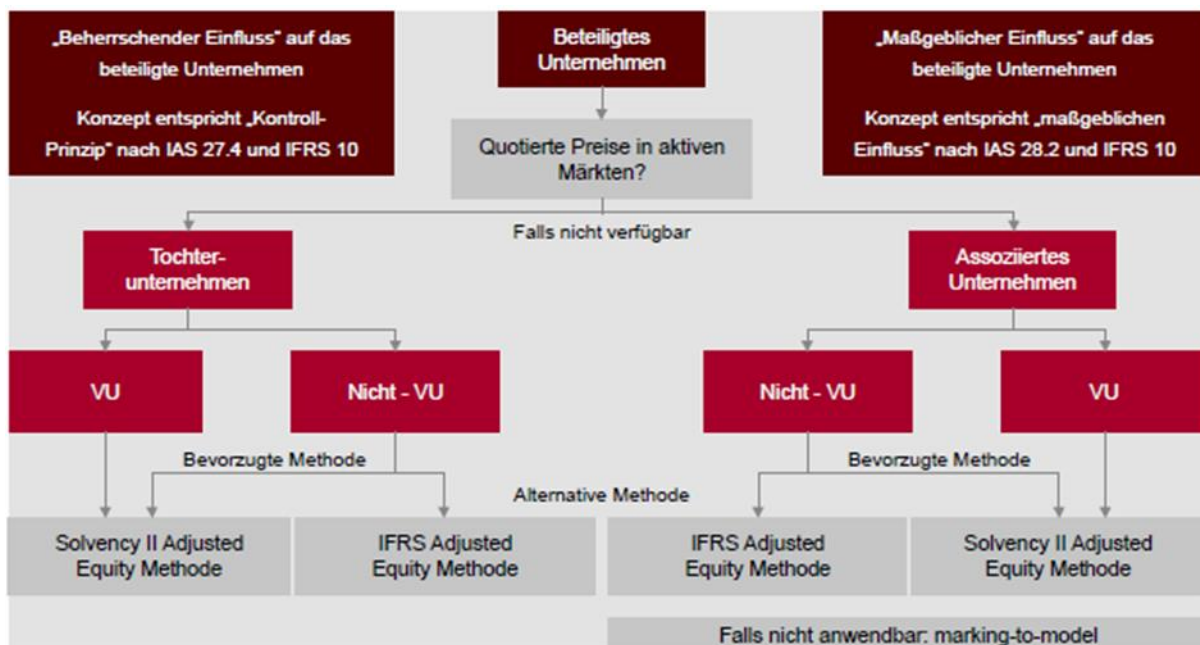
Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird.

Art. 13 Abs. 1 der DV EU/2015/35 gibt eine Bewertungshierarchie vor, welche Versicherungsunternehmen für Solvenz Zwecke bei der Bewertung von Beteiligungen und verbundenen Unternehmen verwenden sollen:

- ▶ Notierter Marktpreis an aktiven Märkten
- ▶ Angepasste Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt)
- ▶ Angepasste IFRS-Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt und das verbundene Unternehmen keine Versicherung ist)
- ▶ Alternative Bewertungsmethoden (bei assoziierten Unternehmen oder Unternehmen unter gemeinschaftlicher Kontrolle – Joint controlled entities)

Die IFRS-Definition von Beherrschung und maßgeblichen Einfluss ist auch hier anzuwenden. Trotzdem dürfen in der Solvenzbilanz die Bewertungsprinzipien von IAS 27, IAS 28, IFRS 10 und IFRS 11 nicht angewendet werden, da sie nicht der ökonomischen Bewertung gemäß Art. 75 der RRL 2009/138/EG entsprechen.

In der folgenden Abbildung wird die Struktur der Hierarchie dargestellt:



Wie in oben stehender Abbildung gezeigt, stimmt der ökonomische Wert der Beteiligung mit dem notierten Marktpreis im aktiven Markt überein, sofern es einen solchen gibt. Existiert ein aktiver Markt für das Finanzinstrument, über welches das Versicherungsunternehmen an einem Unternehmen eine Beteiligung begründet, wird angenommen, dass die Beteiligung zu dem Preis veräußert werden kann, der am Markt notiert.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Im Fall von Beteiligungen an Nicht-Versicherungsunternehmen kann alternativ die Equity-Methode gemäß IFRS unter Abzug des Geschäfts- oder Firmenwertes und des Wertes anderer immaterieller Vermögenswerte angewendet werden (Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Art. 13 Abs. 5 DV EU/2015/35).

Für Beteiligungen mit maßgeblichem Einfluss, bei welchen eine Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, können alternative Bewertungsmethoden angewendet werden, solange diese Methoden mit dem Bewertungsansatz in Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen und der Geschäfts- oder Firmenwert und die immateriellen Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden.

Wenn die Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, und unter der Voraussetzung, dass

- ▶ die Bewertungsmethode mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang steht,
- ▶ die Bewertungsmethode der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen ist,
- ▶ das Unternehmen diesen Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit in seinem Abschluss nicht nach den von der Kommission gem. der Verordnung (EG) 1606/2002 übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet,
- ▶ eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für das Unternehmen mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären,

können Beteiligungen an verbundenen Unternehmen basierend auf der Methode bewertet werden, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Erstellung ihrer Jahres- oder konsolidierten Abschlüsse verwenden. In solchen Fällen zieht das beteiligte Unternehmen den Geschäfts- und Firmenwert und den Wert anderer immaterieller Vermögenswerte, die nach Art. 12 Abs. 2 der DV EU/2015/35 mit Null bewertet würden, vom Wert des verbundenen Unternehmens ab (vgl. Art. 13 Abs. 6 DV EU/2015/35).

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Beteiligungen die Gesellschaft nach Maßgabe von Art. 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG zum 31. Dezember 2019 hielt, welche Bewertungsmethodik für den ökonomischen Wert verwendet wurde und welche Bewertungsunterschiede gegenüber dem unternehmensrechtlichen Wert bestanden.

Gesellschaftsname	UGB Bilanzwert		Ökonomischer Wert		Bewertungsdifferenz		Bewertungsmethodik
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	
HSR Verpachtung GmbH	26.141	26.141	33.645	32.176	7.504	6.035	SII Adjusted Equity Methode
BAWAG Spezial 6	116.505	116.505	149.080	141.254	32.575	24.749	SII Adjusted Equity Methode

Gesellschaftsname	Art der Beteiligung	Anteil in %	SII Vermögenswerte		SII Verbindlichkeiten		Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	
			31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
HSR Verpachtung GmbH	Immobilien-gesellschaft	60,0%	90.182	84.555	34.107	30.929	56.075	53.626
BAWAG Spezial 6	Spezialfonds	100,0%	149.757	141.579	677	325	149.080	141.254

Änderungen der ökonomischen Werte im Berichtszeitraum spiegeln sich direkt in einer Änderung des Beteiligungswertes wider.

Die HSR Verpachtung GmbH notiert an keiner Börse, womit auch kein beobachtbarer notierter Preis in einem aktiven Markt verfügbar ist. Bei dem Unternehmen handelt es sich nicht um ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen. Die Bewertung erfolgt nach der Angepassten Equity Methode (Adjusted Equity Methode).

Die Erhöhung des ökonomischen Werts der HSR Verpachtung GmbH in Höhe von 1.469 Tsd. EUR im Vergleich zum Vorjahr basiert auf der Wertsteigerung der Immobilie.

Der Spezialfonds ist ein Fonds, der gem. Anlagerichtlinien in Forderungswertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert. Jeden Monatsultimo liefert die Kapitalanlagengesellschaft die Fondsaufstellung mit den Marktwerten der Einzelpositionen, den Bankguthaben, den anteiligen Zinsen und den Verbindlichkeiten. Für die Ermittlung des Marktwertes der Beteiligung werden die Marktwerte der Wertpapiere, die Bankguthaben, die Verbindlichkeiten und die latenten Steuern aus dem Fonds summiert. Die Basis für die latenten Steuern ergibt sich aus der Differenz zwischen Steuer- und Marktwert des Fonds, multipliziert mit dem für die Lebensversicherung angesetzten Körperschaftsteuersatz von 5%.

Die Veränderung des Wertansatzes des Spezialfonds resultiert im Wesentlichen aus der positiven Marktentwicklung der Investments.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Marktwerte über den UGB/VAG Buchwerten ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

D.1.5.5 AKTIEN

UGB

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere werden mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die nicht an einem anerkannten, liquiden Markt gehandelt werden, werden mit den zum Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwerten, die entweder von den Depot- oder Emissionsbanken oder anderen Kreditinstituten oder Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Verwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden, die eine angemessene Annäherung an die entsprechenden Marktwerte gewährleisten, und nach erfolgter Plausibilisierung von Stichproben, bilanziert.

Das Wahlrecht gem. § 149 Abs. 2 2. Satz VAG, wonach Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert im Falle einer voraussichtlichen nicht dauernden Wertminderung nur insoweit

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

unterbleiben können, als der Gesamtbetrag dieser nicht vorgenommenen Abschreibungen 50% der gesamten sonst vorhandenen stillen Nettoreserven des Unternehmens in der betreffenden Bilanzabteilung nicht übersteigt, wird nicht in Anspruch genommen.

SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Aktien mit Marktwerten bewertet.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Marktwerte über den UGB/VAG Buchwerten ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

D.1.5.6 ANLEIHEN

UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Anleihen gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere werden gem. den Vorschriften des UGB mit den Anschaffungskosten angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden die festverzinslichen Wertpapiere außerplanmäßig auf den niedrigeren Zeitwert abgeschrieben, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Für die Ermittlung einer gegebenenfalls erforderlichen Wertminderung wird auch die Bonität des Schuldners miteinbezogen. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die fortgeführten Anschaffungskosten.

Das Wahlrecht zur Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert bei einer Wertminderung, die voraussichtlich nicht von Dauer ist, wird nicht in Anspruch genommen.

Liegen die relevanten Anschaffungskosten bei festverzinslichen Wertpapieren mit fixem Rückzahlungsbetrag über bzw. unter dem Rückzahlungsbetrag, so wird der Unterschiedsbetrag über die Restlaufzeit unter Anwendung der Effektivzinsmethode verteilt.

Die anteiligen Zinsen, die für Zwecke der Darstellung in der Bilanztafel in Kapitel D.1. zusammen mit den Wertpapieren ausgewiesen werden, umfassen jenen periodengerecht abgegrenzten Zinsertrag eines jeden Wertpapiers, der den Zeitraum vom letzten Kuponzahlungszeitpunkt des Geschäftsjahres zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres umfasst.

SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Anleihen mit Marktwerten bewertet. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvenzbilanz dem Marktwert hinzugerechnet.

Soweit kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorhanden ist, erfolgt die Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mittels Bewertungsmodellen (Market Risk Analyzer – interne theoretische Barwertberechnung) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung. Die Datenversorgung erfolgt direkt aus dem Treasury Modul. Die Berechnung erfolgt durch das Diskontieren der zukünftigen Cash-Flows mittels der dem Finanzinstrument zugeordneten Zinskurven bis zur Endfälligkeit, wobei die verwendeten Zinskurven und die Zinsspreads abhängig vom Rating und Klassifizierung des Finanzinstruments (das heißt der Art der Besicherung, z.B. Staatsschuldner, gesicherte Anleihe, ungesicherte Unternehmensanleihe) sind.

D.1.5.7 ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Unter dieser Position sind Investitionen in Immobilien-, Aktien-, aktienlastige, Renten- und rentenlastige Fonds subsummiert.

UGB

Im UGB/VAG Abschluss werden Anteile an Investmentfonds mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben, insofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist. § 208 UGB gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Anteile an Investmentfonds, die nicht an einem anerkannten, liquiden Markt gehandelt werden, werden mit den zum Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwerten, die entweder von den Depot- oder Emissionsbanken oder anderen Kreditinstituten oder Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Verwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden, die eine angemessene Annäherung an die entsprechenden Marktwerte gewährleisten, und nach erfolgter Plausibilisierung von Stichproben, bilanziert.

Das Wahlrecht gem. § 149 Abs. 2 2. Satz VAG, wonach Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert im Falle einer voraussichtlichen nicht dauernden Wertminderung nur insoweit unterbleiben können, als der Gesamtbetrag dieser nicht vorgenommenen Abschreibungen 50% der gesamten sonst vorhandenen stillen Nettoreserven des Unternehmens in der betreffenden Bilanzabteilung nicht übersteigt, wird nicht in Anspruch genommen.

SOLVENZBILANZ

In der Solvenzbilanz werden die Organismen für gemeinsame Anlagen mit Marktwerten bewertet.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Liegen die Börsenkurse, bzw. Marktwerte über den UGB/VAG Buchwerten ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1.5.8 DERIVATE

UGB

Derivate werden entsprechend der AFRAC-Stellungnahme 15 „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ bilanziert.

Die BAWAG PSK Versicherung hat im Geschäftsjahr 2019 zu Absicherungszwecken einen Währungsswap (Cross Currency Swap) gezeichnet, der nicht als Bewertungseinheit bilanziert wird. Dieser Währungsswap hat per Jahresende einen negativen Wert (577 Tsd. EUR, 2018: 308 Tsd. EUR). Eine Drohverlustrückstellung wurde in Höhe von 551 Tsd. EUR angesetzt, 26 Tsd. EUR entfallen auf Zinsen, die dem Währungsswap zuzurechnen sind.

Das Unternehmen bilanziert in der UGB/VAG Bilanz zum 31. Dezember 2019 Bewertungseinheiten, die aus variabel verzinsten Anleihen und Zinsswaps bestehen. Mit diesen Derivaten werden schwankende Zinserträge gegen fixe, bzw. kurzfristige gegen langfristige Zinsen gewapt. Das Nominale der Anleihen entspricht dem Nominalwert, auf dem der Swap aufsetzt, die Laufzeiten der Derivate sind ident mit den Laufzeiten der Anleihe. Die Swaps werden mit der Barwertmethode, unter Verwendung von Zinskurven/Forwardkurven und Diskontierungsfaktoren bewertet.

SOLVENZBILANZ

Derivate werden in der Solvenzbilanz mit ihrem Marktwert bilanziert.

Die anteiligen Zinsen, die für Zwecke der Darstellung in der Bilanztafel in Kapitel D.1. zusammen mit den Wertpapieren ausgewiesen werden, umfassen jenen periodengerecht abgegrenzten Zinsertrag eines jeden Wertpapiers, der den Zeitraum vom letzten Kuponzahlungszeitpunkt des Geschäftsjahres zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres umfasst.

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Swaps und die Anleihen werden in der Solvenzbilanz unter separaten Positionen ausgewiesen. Die Bilanzierung der Swaps in der Solvenzbilanz entspricht dem Ansatz und dem Wert nach der Bilanzierung nach IAS/IFRS.

Fälligkeitsstruktur der Derivate

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Bis zu 1 Jahr	503	191
Zwischen 1 und 5 Jahre	0	985
Mehr als 5 Jahre	0	0
Derivate unter Vermögenswerte gesamt	503	1.176
Bis zu 1 Jahr	0	0
Zwischen 1 und 5 Jahre	-577	0
Mehr als 5 Jahre	0	-308
Derivate unter Verbindlichkeiten gesamt	-577	-308

D.1.5.9 VERMÖGENSWERTE FÜR INDEXGEBUNDENE UND FONDSGEBUNDENE VERTRÄGE

UGB

Die Bewertung der Kapitalanlagen der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zu Börsen- oder Marktpreisen. Bei der Bewertung dieser Kapitalanlagen bilden die Anschaffungskosten keine Grenze, über die nicht bilanziert werden kann.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Kapitalanlagen der index- und fondsgebundene Verträge werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt. Zusätzlich werden in dieser Position in der Solvenzbilanz die Put Optionsverträge in Zusammenhang mit der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ausgewiesen.

Die BAWAG PSK Versicherung garantiert ihren Versicherungsnehmern im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, dass der bei Ablauf der Verträge zur Verfügung stehende Betrag im Falle einer Verrentung nicht geringer ist als die Summe der eingezahlten Prämien abzüglich der Risikoprämie für den Ablebensschutz zuzüglich der staatlichen Förderungsleistungen (Kapitalgarantie).

Das Konzept sieht vor, dass zur Absicherung dieser Kapitalgarantie Put Optionsverträge mit Banken geschlossen werden. Die Verträge sind bis zum geplanten Veranlagungsende im jeweils definierten Investmentfonds von dieser externen Kapitalgarantie erfasst.

Auf Grund der abgeschlossenen Put Optionsverträge wird das Kapitalanlagerisiko der BAWAG PSK Versicherung durch zum Garantiegeschäft zugelassene Dritte abgedeckt, weshalb von einer Rückstellungsbildung gem. § 198 Abs. 1 UGB für die geschätzte voraussichtliche Verpflichtung abgesehen wird.

Die Put Optionen stellen im Jahresabschluss 2019 eine Verpflichtung der Banken dar und erhöhen in der Solvenzbilanz die Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge. Auf der Passivseite werden die Put Optionen unter den finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen. In der Solvenzbilanz kommt es, im Vergleich zur UGB/VAG Bilanz, auf Grund dieser Position zu einer Bilanzverlängerung.

D.1.5.10 DARLEHEN UND HYPOTHEKEN

UGB

Darlehensforderungen an verbundene Unternehmen, Hypothekenforderungen und sonstige Darlehensforderungen werden mit dem Nennbetrag der aushaftenden Forderung bewertet. Zu Forderungen, deren Einbringlichkeit zweifelhaft ist, werden ausreichende Einzelwertberichtigungen gebildet, die von den Nennbeträgen abgesetzt werden.

§ 208 gibt vor, dass, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde, und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

dafür nicht mehr bestehen, der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist. Obergrenze dieser Zuschreibung sind die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Das Wahlrecht zur Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert bei einer Wertminderung, die voraussichtlich nicht von Dauer ist, wird nicht in Anspruch genommen.

Polizzendarlehen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit, bilanziert.

Die anteiligen Zinsen, die für Zwecke der Darstellung in der Bilanztafel in Kapitel D.1. zusammen mit den Darlehen und Hypothekenforderungen ausgewiesen werden, umfassen jenen periodengerecht abgegrenzten Zinsertrag eines jeden Darlehens bzw. einer jeden Hypothekenforderung, der den Zeitraum vom letzten Kuponzahlungszeitpunkt des Geschäftsjahres zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres umfasst.

SOLVENZBILANZ

Die Bewertung für die Solvenzbilanz (mit Ausnahme der Angestellten- und Polizzendarlehen) wird mittels des Market Risk Analyzer Moduls von SAP durchgeführt (interne theoretische Barwertberechnung – Mark-to-Model-Bewertung). Bei den Angestellten- und Polizzendarlehen wird aufgrund der geringen Beträge der unternehmensrechtliche Buchwert in der Solvenzbilanz angesetzt. Die abgegrenzten Zinsen werden in der Solvenzbilanz dem Marktwert hinzugerechnet.

In einem ersten Schritt wird für Hypothekenforderungen und sonstigen Darlehensforderungen der Zahlungsstrom auf diejenigen Cash-Flows reduziert, deren Fälligkeitszeitpunkte nach dem Auswertungsdatum liegen. Bei Darlehen mit variablen Zinszahlungen werden in einem weiteren Schritt die Forwardzinssätze der Referenzzinsen berechnet. Die daraus berechneten Zinszahlungen werden in den Zahlungsstrom eingestellt, der damit nur Cash-Flows enthält, deren Höhe und Zahlungszeitpunkt feststehen. Entsprechend der Berechnungsroutine (Par- oder Zerocouponberechnungsmethode) wird der Barwert der einzelnen Zahlungen mit Hilfe der Zinsstrukturkurve in Geschäftswährung auf das Auswertungsdatum berechnet. Der Wert des Darlehens (in Geschäftswährung) ist dann die Summe der diskontierten Cash-Flows. Weicht die Anzeigewährung von der Geschäftswährung ab, so wird der Barwert mit Hilfe des (Termin-) Währungskurses (Geld- bzw. Briefkurs) umgerechnet.

Darlehen an verbundene Unternehmen werden von Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM), Triest unter Verwendung des Discounted Cash-Flow-Ansatzes bewertet, wobei das FastVal Tool von Sungard mit Bewertungsrichtlinien des Debt Managements des Group Corporate Finance verwendet wird. Die Laufzeit entspricht der tatsächlichen Fälligkeit. Jeder Cash-Flow wird unter Verwendung des Credit Spread zuzüglich der Spot Rate (Risk Free Rate), die dem Verlauf der Cash-Flows entspricht, diskontiert.

Die Quelle des Credit Spread ist die Generali Credit Curve, die von UBS Delta bezogen wird. Der Credit Spread entspricht dem Punkt in der Credit Curve, der der Fälligkeit des Darlehens entspricht. Die Spot Curve wird so aufgebaut, dass mit der Euro Swap Curve begonnen wird. Der so ermittelte Wert wird plausibilisiert.

D.1.5.11 EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Die nähere Erläuterung zu dieser Position findet sich im Kapitel „Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen“.

D.1.5.12 FORDERUNGEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

UGB

Die unternehmensrechtliche Bewertung der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit. Sollte eine Forderung als nicht einbringlich oder mit verminderter Einbringlichkeit klassifiziert werden, wird sie in Höhe der Differenz zwischen Buchwert vor Wertberichtigung und niedrigerem beizulegenden Zeitwert berichtet.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt. Die Forderungen haben alle eine Laufzeit unter einem Jahr, so dass dieser Ansatz als verhältnismäßig und dem Sinn und Zweck der Bewertungsregeln unter Solvabilität II entsprechend angesehen werden kann, zumal eine Diskontierung bei kurzen Laufzeiten und gegebenem Zinsniveau keine wesentliche Differenz ergeben würde.

D.1.5.13 FORDERUNGEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

UGB

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) werden zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit bewertet. Sollte eine Forderung als nicht einbringlich oder mit verminderter Einbringlichkeit klassifiziert werden, wird sie in Höhe der Differenz zwischen Buchwert vor Wertberichtigung und niedrigerem beizulegenden Zeitwert berichtet.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

D.1.5.14 ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

UGB

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im unternehmensrechtlichen Abschluss mit dem Tageswert am Bilanzstichtag bilanziert. Die auf fremde Währung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Devisen-Mittelkurs des Bilanzstichtags umgerechnet.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden aufgrund ihrer kurzen Laufzeit gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

D.1.5.15 SONSTIGE NICHT AN ANDERER STELLE AUSGEWIESENE VERMÖGENSWERTE

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte betreffen zum überwiegenden Teil die aktive Rechnungsabgrenzung. Zwischen unternehmensrechtlicher Bewertung und Bewertung für Solvabilität II besteht kein Unterschied.

In der aktiven Rechnungsabgrenzung ist die Abgrenzung für im Voraus bezahlte Provisionen die wesentliche Position. Bzgl. der Auszahlung, nicht aber der buchhalterischen Behandlung in der UGB/VAG Bilanz, gab es im Geschäftsjahr 2017 eine Änderung, die eine wesentliche Auswirkung auf die Höhe dieser Position hat.

Provisionen für Verträge mit laufender Prämie wurden 2012 bis inkl. 2016 upfront zu 100% an den Vermittler, i.e. die BAWAG PSK Bank, gezahlt. Ausgehend von einem Haftungszeitraum von 60 Monaten gemäß § 176 Abs. 5 und 6 VersVG wird der Teil der Provision, auf die der Vermittler einen anteiligen Anspruch hat, als Aufwand gebucht, jener Teil, an dem der anteilige Anspruch noch nicht begründet ist, wird monatlich über die Aktive Rechnungsabgrenzung abgegrenzt.

Seit dem 1. Januar 2017 erfolgt die Auszahlung der Provision für neue Versicherungsverträge für das erste Jahr zum Wirksamkeitsdatum. Ausgehend von einer Vertragslaufzeit von mehr als 5 Jahren und einem Haftungszeitraum von 60 Monaten wird jeweils nach Ablauf eines Jahres wiederum die Provision für das folgende Jahr ausgezahlt, dies so lange, bis nach 5 Jahren die volle Provision bezahlt ist. Die bezahlten Provisionen werden monatlich über die Aktive Rechnungsabgrenzung abgegrenzt. Seit dem 01.01.2018 (IDD) gibt es auch laufende Provisionen (Risikoversicherungen mit laufender Prämie).

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

D.2.1. WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ UND BEI DEREN ERMITTLUNG VERWENDETE GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge.

Der beste Schätzwert wird Brutto berechnet, das heißt ohne Abzug der von Rückversicherungsverträgen und Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge. Bei der Berechnung der Risikomarge ist der risikomindernde Effekt aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

Sämtliche Versicherungsverpflichtungen sind der Lebensversicherung im Direktversicherungsgeschäft zuzuordnen.

D.2.1.1 VERTRAGSGRENZEN

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung werden alle Versicherungsverträge berücksichtigt, zu denen zum Bewertungsstichtag eine vertragliche Verpflichtung besteht. Insbesondere kommen die Vertragsgrenzen gemäß Artikel 18 DV EU/2015/35 der Kommission zur Anwendung.

Die Anwendung der Vertragsgrenzen wird insofern vereinfacht, als Verträge, die bereits abgeschlossen wurden und deren Vertragsbeginn in der Zukunft liegt, nur näherungsweise berücksichtigt werden. Diese Vereinfachung hat keinen materiellen Einfluss auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen.

D.2.1.2 BESTER SCHÄTZWERT

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen wird als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt zukünftiger Zahlungsströme (Cash-Flows) ermittelt. Dabei findet der Zeitwert des Geldes (erwarteter Barwert zukünftiger Cash-Flows) durch Verwendung der von der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve Berücksichtigung.

Die Cash-Flow-Prognose berücksichtigt hierbei alle potenziellen ein- und ausgehenden Zahlungsströme, die notwendig sind um die Versicherungsverpflichtungen über deren Laufzeit zu erfüllen. Zu diesen Zahlungsströmen zählen Prämien, Versicherungsleistungen, Kosten (inkl. Abschluss-, Verwaltungs- und Schadenregulierungskosten) sowie erfolgsabhängige Gewinnbeteiligungen.

Bei der Berechnung des besten Schätzwertes zukünftiger Zahlungsströme werden künftige Maßnahmen des Managements berücksichtigt. Diese spiegeln die aktuelle Geschäftspraxis, Vision und zukünftige Strategie des Unternehmens bei bestimmten Marktbedingungen wider.

Kosten für die Finanzierung zukünftiger finanzieller Garantien sind ein weiterer Bestandteil des besten Schätzwertes. Diese werden anhand von stochastischen Szenarien, die die Unsicherheit in zukünftigen Entwicklungen am Kapitalmarkt widerspiegeln, bewertet.

D.2.1.3 RISIKOMARGE

Die Risikomarge spiegelt Kapitalkosten zur Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel wider, die zur Bedeckung künftiger Risikokapitalien notwendig sind, um Versicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit zu erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Wert entspricht, den ein Versicherungsunternehmen zahlen würde, um die Versicherungsverpflichtungen zu übernehmen sowie zu erfüllen.

Zur Berechnung der Risikomarge wird eine vereinfachte Berechnung gemäß Artikel 58 (a) DV EU/2015/35 angewendet. Zukünftige Risikokapitalien werden anhand von Risikotreibern und den aktuellen Kapitalanforderungen angenähert.

Ab dem 31. Dezember 2018 werden die aktuellen Kapitalanforderungen mit einem partiellen internen Modell berechnet. Für die Projektion zukünftiger Risikokapitalien werden die im internen Modell definierten nicht hedgebaren Teilrisiken und deren Risikotreiber herangezogen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.2.1.4 WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019

Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen Lebensversicherung in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Bester Schätzwert	2.053.950	1.992.748
Risikomarge	11.801	13.761
Versicherungstechnische Rückstellungen Brutto	2.065.751	2.006.509

Weitere Details zur Zusammensetzung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz sind im Anhang ersichtlich (Meldebogen S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung).

D.2.2. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DER BEI DER BERECHNUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ ZUGRUNDE GELEGTE RELEVANTEN ANNAHMEN GEGENÜBER DEM VORANGEHENDEN BERICHTSZEITRAUM

D.2.2.1 BESTER SCHÄTZWERT

Bei den verwendeten finanz- und versicherungsmathematischen Methoden wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Es erfolgte lediglich eine Aktualisierung der versicherungstechnischen Annahmen (Rückkaufs- und Stornowahrscheinlichkeiten, Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung, Sterblichkeits- und Invaliditätswahrscheinlichkeiten) und der Annahmen zu den zukünftigen Kosten. Diese wurden mit einer um ein Jahr aktualisierten Datenbasis neu ermittelt.

Wesentliche Veränderungen in den ökonomischen Annahmen (deutlicher Rückgang der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve) führen zu einem Anstieg des besten Schätzwerts.

D.2.2.2 RISIKOMARGE

Bei den Methoden zur Ermittlung der Risikomarge wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die Veränderung im Wert der Risikomarge ist auf die leicht veränderte Risikosituation im Bereich der nicht hedgebaren Risiken zurückzuführen.

D.2.3. ANGABEN ZUM GRAD DER UNSICHERHEIT, MIT DEM DER WERT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN BEHAFTET IST

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen beinhaltet eine gewisse Unsicherheit, die durch die Volatilität der Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entsteht.

D.2.3.1 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die mögliche Volatilität bezüglich der finanziellen Annahmen wird anhand stochastischer Szenarien sachgerecht bewertet, versicherungstechnische Annahmen werden auf Basis bestmöglicher Schätzungen bestimmt und beruhen auf aktuellen internen sowie externen Daten. Trotzdem gibt es

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

einen gewissen Grad an Unsicherheit bei der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen. Diese wird anhand von Sensitivitätsanalysen untersucht. Aus folgender Tabelle mit Sensitivitätsanalysen wird ersichtlich, wie sich Veränderungen von finanziellen und versicherungstechnischen Annahmen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen auswirken:

Sensitivitätsanalysen zu den Lebensversicherungsverpflichtungen	2019		2018	
	Veränderung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen		Veränderung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen	
	in Tsd. EUR	in %	in Tsd. EUR	in %
Bestער Schätzwert	2.053.950		1.992.748	
Marktwert von Immobilien: Rückgang um 25 %	-15.886	-0,77%	-15.511	-0,78%
Marktwert Aktien: Anstieg um 25 %	56.035	2,73%	62.088	3,12%
Marktwert Aktien: Rückgang um 25 %	-52.948	-2,58%	-60.024	-3,01%
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50bps	-74.798	-3,64%	-64.307	-3,23%
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -50bps	85.367	4,16%	72.247	3,63%
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +20bps	-30.779	-1,50%	-26.456	-1,33%
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -20bps	32.789	1,60%	27.843	1,40%
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +50bps	-23.851	-1,16%	-21.646	-1,09%
Credit Spread bei Staatsanleihen +50bps	-16.643	-0,81%	-18.950	-0,95%
Risikolose Zinskurve ohne Volatility Adjustment	7.762	0,38%	19.871	1,00%
Volatilität Aktien: Anstieg um 25 %	682	0,03%	268	0,01%
Volatilität Swaptions: Anstieg um 25 %	8.338	0,41%	6.882	0,35%
Ultimate forward rate -15bps	1.870	0,09%	1.325	0,07%
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Rückgang um 10 %	-7.607	-0,37%	-6.144	-0,31%
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Anstieg um 10 %	7.830	0,38%	6.251	0,31%
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Rückgang um 10 %	-139	-0,01%	-2.609	-0,13%
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Anstieg um 10 %	-36	0,00%	2.423	0,12%
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Rückgang um 10 %	-112	-0,01%	-427	-0,02%
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Anstieg um 10 %	74	0,00%	455	0,02%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Rückgang um 10 %	-3.381	-0,16%	-2.954	-0,15%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Anstieg um 10 %	3.363	0,16%	2.941	0,15%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langleblichkeitsrisiko: Rückgang um 10 %	2.879	0,14%	1.983	0,10%
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langleblichkeitsrisiko: Anstieg um 10 %	-2.530	-0,12%	-1.704	-0,09%
Invaliditätswahrscheinlichkeiten für Verträge, die dem Risiko unterliegen: Rückgang um 10 %	-708	-0,03%	-278	-0,01%
Invaliditätswahrscheinlichkeiten für Verträge, die dem Risiko unterliegen: Anstieg um 10 %	708	0,03%	319	0,02%

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die Sensitivitätsanalysen zeigen, dass die finanziellen Annahmen (vor allem die risikolose Zinskurve) und die Marktwerte der Vermögenswerte die wesentlichen Einflussgrößen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen sind (bis zu 4,16 %) und damit den größeren Teil an Unsicherheit bergen. Auf der anderen Seite haben die versicherungstechnischen Annahmen wie Sterblichkeit, Storni oder Kosten kleineren Einfluss auf den besten Schätzwert (bis zu 0,38 %).

Finanzielle Annahmen und Marktwerte von Vermögenswerten spielen insofern auch in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen eine Rolle, als sie den Wert finanzieller Garantien sowie die zukünftige Gewinnbeteiligung maßgeblich beeinflussen.

D.2.4. WESENTLICHE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG FÜR DIE SOLVENZBILANZ UND DER BEWERTUNG IM JAHRESABSCHLUSS

In nachstehender Tabelle sind die Werte der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, und in der Bewertung für die Solvenzbilanz dargestellt.

Vergleich Solvabilität II - Wert zur Bewertung im gesetzlichen Abschluss

	31.12.2019		31.12.2018	
	Solvabilität II - Wert in Tsd. EUR	Bewertung im gesetzlichen Abschluss in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert in Tsd. EUR	Bewertung im gesetzlichen Abschluss in Tsd. EUR
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	1.550.675	1.419.406	1.518.229	1.467.033
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	1.550.675	1.419.406	1.518.229	1.467.033
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	1.540.773		1.507.131	
Risikomarge	9.902		11.098	
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	515.076	551.985	488.280	523.251
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0		0	
Bester Schätzwert	513.178		485.617	
Risikomarge	1.898		2.663	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0

D.2.4.1 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, liegt ein vorsichtiger Bewertungsgrundsatz zu Grunde. Die Ermittlung erfolgt mit den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen (Diskontierung mit garantiertem Rechnungszins, Berücksichtigung rechnungsmäßiger Kosten und biometrischer Grundlagen erster Ordnung). Ferner wird gem. FMA-Höchstzinssatzverordnung eine Zinszusatzrückstellung gebildet,

um dem Risiko, dass die derzeitigen oder zu erwartenden finanziellen Erträge nicht zur Deckung der gegenüber den Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen ausreichen, entgegenzuwirken.

Zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung in der Solvenzbilanz werden aktuelle finanzielle und versicherungsmathematische Annahmen herangezogen (maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Diskontierung, tatsächliche erwartete Kosten sowie biometrische Grundlagen zweiter Ordnung). Das Vorsichtsprinzip wird hier grundsätzlich außer Acht gelassen, allerdings wird eine zusätzliche Rückstellung in Form der Risikomarge gebildet. Ferner werden im Unterschied zum Jahresabschluss nach UGB/VAG auch zukünftige erwartete Gewinnbeteiligungen der Versicherungsnehmer bewertet und in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

D.2.5. MATCHING-ANPASSUNG GEMÄß ART. 77 B DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.6. VOLATILITÄTSANPASSUNG GEMÄß ART. 77 D DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Diskontierung gemäß Art. 77d der RRL 2009/138/EG wurde auf den gesamten modellierten Versicherungsbestand angewendet.

Die Auswirkung dieser Maßnahme bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens ist im Anhang dargestellt (Meldebogen S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen).

D.2.7. ÜBERGANGSMAßNAHME BEI RISIKOFREIEN ZINSSÄTZEN GEMÄß ART. 308 C DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.8. ÜBERGANGSMAßNAHME BEI VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN GEMÄß ART. 308 D DER RICHTLINIE 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.9. ANGABEN ZU DEN EINFORDERBAREN BETRÄGEN AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN UND GEGENÜBER ZWECKGESELLSCHAFTEN

Zur Ermittlung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden dieselben Annahmen und Methoden wie zur Berechnung des besten Schätzwerts herangezogen. Insbesondere werden alle aus den Rückversicherungsverträgen resultierenden ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Schadenszahlungen, Rückversicherungsprämien und Kosten sowie Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile) berücksichtigt. Der Wert wird um das Gegenparteiausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

Gegenüber Zweckgesellschaften wurden keine Verpflichtungen abgegeben.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die folgende Tabelle zeigt den Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der Solvenzbilanz im Vergleich zum vorangehenden Bewertungsstichtag:

Wert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen Lebensversicherung in der Solvenzbilanz		
Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Versicherungstechnische Rückstellungen Brutto	2.065.751	2.006.509
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-6.460	-9.104
Versicherungstechnische Rückstellungen Netto	2.072.211	2.015.613

Der Rückgang der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ist auf eine geringfügige Veränderung in der Rückversicherungsstruktur zurückzuführen.

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität II – Werte (ökonomischen Werte) und die Verbindlichkeiten gem. Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtlichen Werte) einander gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Sonstige Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019		31.12.2018	
	Solvabilität II Wert	UGB/VAG Wert	Solvabilität II Wert	UGB/VAG Wert
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	1.550.675	1.419.406	1.518.229	1.467.033
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	1.550.675	1.419.406	1.518.229	1.467.033
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet				
Bester Schätzwert	1.540.773		1.507.131	
Risikomarge	9.902		11.098	
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	515.076	551.985	488.280	523.251
Versicherungstechnische Rückstellung als Ganzes berechnet				
Bester Schätzwert	513.178		485.617	
Risikomarge	1.898		2.663	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	15.181	15.181	15.210	15.210
Rentenzahlungsverpflichtungen	2.567	2.567	2.317	2.317
Latente Steuerschulden	14.958		16.292	
Derivate	577	577	308	308
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	994		1.102	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	38.328	38.328	29.794	29.794
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	1.873	1.873	1.416	1.416
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	17.044	17.044	14.081	14.081
Nachrangige Verbindlichkeiten	30.990	30.907	30.973	30.907
in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	30.990	30.907	30.973	30.907
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	282	1.940	300	2.052
Verbindlichkeiten gesamt	2.188.545	2.079.807	2.118.301	2.086.369

Der Unterschied zwischen Fremdkapital laut UGB/VAG Bilanz und dem in der Tabelle oben dargestellten UGB/VAG Wert der Verbindlichkeiten gesamt (2.080 Tsd. EUR, 2018: 2.086 Tsd. EUR) ergibt sich aufgrund der Umgliederung der anteiligen Zinsen des Währungsswap von der Aktiv- auf die Passivseite in Höhe von 17 Tsd. EUR (2018: 17 Tsd. EUR).

D.3.1. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN DER BEWERTUNG IN DER SOLVENZBILANZ

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten wird gemeinsam mit den Vermögenswerten in Kapitel „Generelle Bewertungsvorschriften“ D.1.1. beschrieben.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.3.2. SOLVENCY II – ABWEICHUNGEN ZU IFRS/IAS BEWERTUNGSMETHODEN

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- ▶ Finanzverbindlichkeiten
- ▶ Eventualverbindlichkeiten
- ▶ Latente Steuern

D.3.3. GRUNDSÄTZLICHE PRINZIPIEN ZUR ERMITTLUNG DER WERTE IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2019 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des UGB unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG in der geltenden Fassung angewandt.

D.3.4. ÄNDERUNGEN DES ANSATZES UND DER BEWERTUNGSBASIS ODER VON SCHÄTZUNGEN IN DER SOLVENZBILANZ WÄHREND DER BERICHTSPERIODE

Der Marktbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden am Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

In der Berichtsperiode in der Solvenzbilanz kam es bei den sonstigen Verbindlichkeiten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen.

In der Solvenzbilanz werden KfZ-Leasingverträge ab dem Geschäftsjahr 2019 gem. IFRS 16 angesetzt.

D.3.5. ERLÄUTERUNG DER WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN GRUNDLAGEN, METHODEN UND HAUPTANNAHMEN BEI DER BEWERTUNG IM UNTERNEHMENSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS UND IN DER SOLVENZBILANZ

D.3.5.1 ANDERE RÜCKSTELLUNGEN ALS VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Unter dieser Position weist die BAWAG PSK Versicherung Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder für Aufwendungen, die dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen sind und die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintretens unbestimmt sind, aus. Darunter fallen Rückstellungen für Wirtschaftsprüferkosten, Kosten der Bilanzveröffentlichung, Vertriebsrückstellungen, Rückstellungen für offene Rechtsfälle, externe Dienstleistungen und Beratung und dergleichen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

UGB

Die Rückstellungen wurden in Höhe ihres Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem marktüblichen Zins vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, wenn bekannt, bzw. vom Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme auf den Bilanzstichtag diskontiert.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Grundsätzlich werden die Verpflichtungen in der Solvenzbilanz gleich bewertet wie in der UGB/VAG Bilanz.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Die Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrages erfordert Schätzungen und Annahmen über die Zukunft, welche mit Schätzunsicherheiten verbunden sind. Unsicherheiten bestehen insbesondere in Bezug auf die Einschätzung der betraglichen Höhe des Sachverhaltes und den damit verbundenen Risiken, den Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit und in Bezug auf den verwendeten Abzinsungssatz (Unsicherheit betrifft hier vor allem den zukünftigen Zeitwert des Geldes).

Andere als versicherungstechnische Rückstellungen - Erwarteter Zeitpunkt des Abflusses

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Bis zu 1 Jahr	8.293	9.021
Mehr als 1 Jahr	6.887	6.189

D.3.5.2 RENTENZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

Als Ansammlungsverfahren für die Ansammlung der Gesamtverpflichtung in den jeweiligen Rückstellungen wird das Verfahren der laufenden Einmalprämien angewandt.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

D.3.5.3 RÜCKSTELLUNGEN FÜR ABFERTIGUNGEN

UGB

Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 2002 begonnen und ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, haben bei Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Abfertigung, sofern nicht der Angestellte kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft. Diese beträgt das Zweifache des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgelts und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünf- und zwanzig Dienstjahren auf das Zwölffache des monatlichen Entgelts. Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten aufgelöst, so beträgt die Abfertigung nur die Hälfte des oben be-

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

zeichneten Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

Wird das Dienstverhältnis zum Zweck der Inanspruchnahme einer Pension beendet, gebührt Mitarbeitern, die dem Kollektivvertrag für Versicherungsunternehmungen – Innendienst unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1997 begonnen hat, zusätzlich zur gesetzlichen Abfertigung das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn das Dienstverhältnis vor Vollendung des zehnten Dienstjahres endet. Wenn das Dienstverhältnis nach zehn oder mehr Dienstjahren endet, gebührt das Sechsfache des monatlichen Entgelts.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 in Österreich beginnenden Arbeitsverhältnisse wird die Abfertigung durch das „Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz BMSVG“ geregelt. Bei diesem Abfertigungsmodell besteht kein Direktanspruch des Arbeitnehmers mehr auf gesetzliche Abfertigung gegenüber dem Arbeitgeber und es werden dazu keine Rückstellungen gebildet. Bei diesem Abfertigungsmodell ist der Arbeitgeber nur zur regelmäßigen Leistung der Beiträge verpflichtet.

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden zum 31. Dezember 2019 mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt.

Die Bestimmung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen (Defined Benefit Obligation) wird jährlich von einem qualifizierten Versicherungsmathematiker nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected-Unit-Credit-Methode) gemäß IAS 19 Artikel 67 durchgeführt. Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wurde die Defined Benefit Obligation (DBO) zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 1.404 Tsd. EUR (2018: 1.342 Tsd. EUR), das sind 93,8% (2018: 87,6%) der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche an diesem Stichtag, ermittelt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2018: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungszinssatz von 0,85% (2018: 1,8%) und einem Gehaltstrend von 2,2% (2018: 2,2%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Es wurde keine Fluktuation angenommen.

Die Verteilung des Dienstzeitaufwandes erfolgt über die gesamte Dienstzeit vom Eintritt in das Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden zum 31. Dezember 2019, in der UGB/VAG Bilanz und in der Solvenzbilanz, mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß IAS 19 angesetzt. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Auf Grund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen. Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen ermittelt.

Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ermöglichen es dem Unternehmen Unsicherheiten bei der Ermittlung des Rückstellungswertes einzuschätzen.

Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Rückstellungen für Abfertigungen	8,0	9,0

D.3.5.4 RÜCKSTELLUNGEN FÜR PENSIONEN

UGB

Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt die Gesellschaft Leistungen an Arbeitnehmer wie Leistungen aufgrund direkter Leistungszusagen. Direkte Zusagen auf Pensionsleistung bestehen für Sondervertragsinhaber und für Mitarbeiter auf Basis der „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst. Die Höhe der Pensionsleistung wird bei Sondervertragsinhabern durch die in den Verträgen festgelegten Parameter (insbesondere Pensionsbemessungsgrundlage, Beendigungsart) bestimmt und bei Mitarbeitern auf Basis der Staffel „Verbandsempfehlung“ Innendienst und Außendienst, wobei diese Leistungszusagen zum Teil widerruflich sind.

Die Defined Benefit Obligation DBO wird nach der Projected Unit Credit Method (PUC-Methode) ermittelt. Die Berechnung der leistungsorientierten Verpflichtung wird für den jeweiligen Bilanzstichtag durch einen qualifizierten Versicherungsmathematiker vorgenommen.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Die Defined Benefit Obligation (DBO) zum 31. Dezember 2019 wurde unter der Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2018: AVÖ-P18 ANG) mit einem Rechnungszinssatz von 1,4% (2018: 2,45%), einer Steigerung des pensionsfähigen Jahresbezuges von 2,2% (2018: 2,2%) bzw. einer Steigerung der laufenden Jahrespension von 2,1% (2018: 2,1%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt.

Zur Bewertung der Gesamtverpflichtung wird ein Rechnungszinssatz verwendet, der dem aktuellen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung entspricht und der mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung übereinstimmt.

Für Anwartschaften auf Pensionszuschüsse nach der Empfehlung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs wird in der Bonus Pensionskassen Aktiengesellschaft vorgesorgt.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Rückstellungen für Pensionen wurden sowohl für die UGB/VAG Bilanz als auch die Solvenzbilanz nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Pensionen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Auf Grund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen. Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, wie etwa dem Abzinsungssatz, Gehaltstrend oder Pensionssteigerungen, ermittelt. Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ermöglichen es dem Unternehmen Unsicherheiten bei der Ermittlung des Rückstellungswertes einzuschätzen.

Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Rückstellungen für Pensionen	25,6	26,6

D.3.5.5 LATENTE STEUERSCHULDEN

Die Bewertung der latenten Steuerverbindlichkeiten nach UGB/VAG sowie in der Solvenzbilanz wird gemeinsam mit den latenten Steueransprüchen erläutert.

Latente Steuerschulden bzw. Ursprung des Ansatzes von latenten Steuerschulden:

Latente Steuerschulden in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Aktien	0	-2
Darlehen	-8.967	-5.831
Sonstige Forderungen	0	-1
Versicherungstechnische Rückstellungen	-6.799	-11.299
Nicht versicherungstechnische Rückstellungen	570	580
Personalarückstellungen	79	69
Nachrangige Verbindlichkeiten in den Eigenmitteln	4	3
Sonstige Verbindlichkeiten	155	188
SUMME	-14.958	-16.292

D.3.5.6 DERIVATE

Die BAWAG PSK Versicherung hat im Geschäftsjahr 2019 zu Absicherungszwecken einen Währungsswap (Cross Currency Swap) gezeichnet, der nicht als Bewertungseinheit bilanziert wird. Dieser Währungsswap hat per Jahresende einen negativen Wert (577 Tsd. EUR, 2018: 308 Tsd. EUR). Siehe dazu Kapitel D.1.5.8.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.3.5.7 FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN AUSSER VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDIT-INSTITUTEN

UGB/VAG BILANZ UND SOLVENZBILANZ

Die UGB/VAG Bilanz weist unter dieser Position keinen Wert aus. In der Solvabilität II Bilanz sind hier die Put Optionen, 952 Tsd. EUR (2018: 1.102 Tsd. EUR).

Zu den Put-Optionen: Die BAWAG P.S.K. Versicherung garantiert ihren Versicherungsnehmern im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, dass der bei Ablauf der Verträge zur Verfügung stehende Betrag im Falle einer Verrentung nicht geringer ist als die Summe der eingezahlten Prämien abzüglich der Risikoprämie für den Ablebensschutz zuzüglich der staatlichen Förderungsleistungen (Kapitalgarantie). Zur Absicherung dieser Kapitalgarantie schließt die BAWAG PSK Versicherung Put-Optionsverträge mit Banken ab. Die Verträge sind bis zum Ende der geplanten Laufzeit im jeweils definierten Investmentfonds von dieser externen Kapitalgarantie erfasst. Auf Grund der abgeschlossenen Put-Optionsverträge wird das Kapitalanlagerisiko der BAWAG PSK Versicherung durch zum Garantiegeschäft zugelassene Dritte abgedeckt, weshalb von einer Rückstellungsbildung gemäß § 198 Abs. 1 UGB für die geschätzte voraussichtliche Verpflichtung abgesehen wird. Der Wert der Put-Optionen beträgt zum 31. Dezember 2019 952 Tsd. EUR (2018: 1.102 Tsd. EUR).

Des Weiteren werden unter dieser Position die finanziellen Verbindlichkeiten aus Kfz-Leasingverträgen, die gem. IFRS 16 bilanziert werden, ausgewiesen, 42 Tsd. EUR.

D.3.5.8 VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Der unternehmensrechtliche Wert wird unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes herangezogen.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Bis zu 1 Jahr	38.328	29.794
Zwischen 1 und 5 Jahre	0	0
Mehr als 5 Jahre	0	0
SUMME	38.328	29.794

Die Position Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern enthält auch die noch nicht abgerufenen Leistungen. Es handelt sich hierbei um Leistungen aus Versicherungsverträgen, die fällig sind, aber noch nicht ausgezahlt werden konnten. In dieser Position ist ein Anstieg von 8.502 Tsd. EUR im Geschäftsjahr 2019 gegenüber 2018 zu verzeichnen.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.3.5.9 VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER RÜCKVERSICHERERN

UGB

Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern ergeben sich aus der vorläufigen Abrechnung des Jahres 2019. Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Es gibt keine Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und der Solvenzbilanz. Die unternehmensrechtlichen Werte sind in die Solvenzbilanz übernommen worden.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Bis zu 1 Jahr	1.873	1.416
Zwischen 1 und 5 Jahre	0	0
SUMME	1.873	1.416

D.3.5.10 VERBINDLICHKEITEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

In dieser Position ist auch die Rückstellung für Jubiläumsgelder enthalten, für die der Wertansatz wie folgt ermittelt wird:

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder wurden gemäß den Richtlinien des IAS 19 unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ-P18 ANG (2018: AVÖ-P18 ANG) angesetzt. Die Defined Benefit Obligation wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zum 31. Dezember 2019 ermittelt. Das Deckungskapital wurde mit einem Rechnungszinssatz von 0,85% (2018: 1,8%) und einem Gehaltstrend von 2,2% (2018: 2,2%) berechnet. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt. Der Übertritt in den Ruhestand wird für Männer und Frauen spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Die für die Jubiläumsgeldrückstellungen berücksichtigte Fluktuation basiert auf die vom Unternehmen bekannt gegebenen Austrittswahrscheinlichkeiten, die jährlich neu ermittelt werden. Dabei werden die bekannt gegebenen Daten in eine dienstjahrabhängige Tabelle mit Fluktuationswahrscheinlichkeiten umgewandelt.

SOLVENZBILANZ UND UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Grundsätzlich sind die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Bis zu 1 Jahr	16.760	13.689
Zwischen 1 und 5 Jahre	43	54
Zwischen 5 und 10 Jahre	49	107
Mehr als 10 Jahre	192	232
SUMME	17.044	14.081

D.3.5.11 NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

UGB

Die BAWAG PSK Versicherung hat 8 Ergänzungskapitalanleihen (nachrangige Verbindlichkeiten) gezeichnet, die zum Erfüllungsbetrag bilanziert werden.

SOLVENZBILANZ

Nachrangige Verbindlichkeiten werden gem. Art. 75 RRL 2009/138/EG mit jenem Wert bewertet, zu welchem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Bei der Bewertung wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Die BAWAG PSK Versicherung hat in den Jahren bis und inkl. 2009 8 nachrangige Verbindlichkeiten begeben, die zusammengenommen ein Nominale von 30.907 Tsd. EUR haben.

Für die Solvenzbilanz wird die Marktwertbewertung gem. der Vorschriften des Art. 14 Abs. 1 DV EU 2015/35 durchgeführt: die Bewertung wird von der Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR (GIAM), Triest (vormalig Generali Investments Europe S.p.A. SGR [GIE], Triest, die Umbenennung erfolgte am 1. Oktober 2018) unter Anwendung eines Discounted Cash Flow (DCF) Modells unter Verwendung des FastVal Tools von Sungard und unter Berücksichtigung der Valuation Guidelines des Debt Management des Group Corporate Finance der internationalen Generali Gruppe berechnet. Die Laufzeit für jede der Ergänzungskapitalanleihen wird mit 5 Jahren angenommen. Die Ergänzungskapitalanleihen sind ohne feste Laufzeit ausgestellt und werden der Emittentin auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Allerdings ist eine Kündigung jährlich mit 5-jähriger Kündigungsfrist ganz oder in Teilbeträgen möglich.

Jeder Cash-Outflow wird unter Verwendung des Ausgabespreads zuzüglich der Spot-Rate/des Kassakurs (Risikoloser Zinssatz), der der Restlaufzeit entspricht, diskontiert. Der Kassakurs wird ausgehend von der Euro-Swap Kurve (Fixed Rate vs. Euribor six-months Rate) gebildet. Der Spread bleibt unverändert über die gesamte Periode um dem Art. 75 Abs. 1 lit. b der RRL 2009/138/EG zu entsprechen.

Auch die Bewertung der gekündigten nachrangigen Verbindlichkeiten beruht in diesem Geschäftsjahr noch auf der Annahme einer 5-jährigen Laufzeit. Die erste Fälligkeit fällt auf den 05.12.2024, womit die Differenz auf die fünfjährige Laufzeit sehr gering ist und die Auswirkung auf die Bewertung immateriell.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

UNTERSCHIED ZWISCHEN UGB/VAG UND SOLVENZBILANZ

Die Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG Bilanz, in der der Erfüllungsbetrag angesetzt wird, und Solvenzbilanz, in der diskontierte Werte herangezogen werden, ergibt sich aus der oben beschriebenen Bewertungsmethode.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR SOLVENZBILANZ

Die nachrangigen Verbindlichkeiten werden in der Solvabilität II Bilanz in der Position „In den Baseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten ausgewiesen“, auf sie werden die Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II, § 335 Abs. 9 und 10 VAG, angewendet.

D.3.5.12 SONSTIGE NICHT AN ANDERER STELLE AUSGEWIESENE VERBINDLICHKEITEN

UGB

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten in Höhe von 1.940 Tsd. EUR (2018: 2.052 Tsd. EUR) betreffen im Wesentlichen die passive Rechnungsabgrenzung für die Wertpapiere in Höhe von 1.657 Tsd. EUR (2018: 1.752 Tsd. EUR) und die Zinsen für die nachrangigen Darlehen in Höhe von 267 Tsd. EUR (2018: 282 Tsd. EUR). Der Restbetrag entfällt auf die passive Rechnungsabgrenzung (außer für Wertpapiere).

Die passive Rechnungsabgrenzung für Wertpapiere begründet sich in der Zuschreibung auf Grund des Wegfalls des Zuschreibungswahlrechts für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben. Beträge einer früheren Abschreibung, für die die Gründe der Abschreibung nicht mehr bestehen und für die auf Grund des bis zum 31. Dezember 2015 bestehenden Zuschreibungswahlrechts keine Zuschreibung erfolgte, wurden unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben. Das Wahlrecht zur Bildung eines Passiven Rechnungsabgrenzungspostens für die Zuschreibungen aus Jahren, die vor dem 31. Dezember 2015 begonnen haben, wurde in Anspruch genommen. Die passive Rechnungsabgrenzung wird aufgelöst, wenn der beizulegende Zeitwert des Vermögensgegenstands den für die Bildung der Passiven Rechnungsabgrenzung maßgeblichen Zeitwert unterschreitet. Spätestens bei Ausscheiden des Vermögensgegenstands wird die passive Rechnungsabgrenzung jedenfalls aufgelöst.

SOLVENZBILANZ

Die unternehmensrechtlichen Werte für die Zinsen für die nachrangigen Darlehen und die passive Rechnungsabgrenzung (außer für Wertpapiere) sind in die Solvenzbilanz übernommen worden. Die passive Rechnungsabgrenzung für Wertpapiere findet keinen Eingang in die Solvenzbilanz.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Liegen keine Marktpreise an aktiven Märkten vor, wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden an. Alternative Bewertungsmethoden nutzen

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Benchmarks, Extrapolation oder andere Berechnungen, die so weit als möglich auf Marktdaten zurückgreifen.

Die alternativen Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft, um ihren Ansatz stets im Einklang mit den Vorschriften nach Solvabilität II durchzuführen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertungskonzepte, die wesentlichen Annahmen und die Unsicherheiten in der Bewertung der betroffenen Bilanzposten.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	Angepasste Equity-Methode und Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Artikel 13 DV EU 2015/35	Solvenzbilanzwerte bzw. IFRS-Buchwerte in den Bilanzen der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend die jeweiligen Bilanzposten der verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen führen dazu, dass die tatsächlich realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert der Beteiligung entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
Aktien	Barwertmethode, Net Asset Value	Barwertmethode: Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode: Unsicherheit bezüglich zukünftiger Zahlungsströme (Dividenden); Net Asset Value: Realisierbarkeit der angenommenen stillen Reserven
Anleihen	Barwertmethode; Nennwert	Von Rating, Emissionsland und Wertpapierart abhängige Zinskurven	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Emittent die Anleihe zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Organismen für gemeinsame Anlagen	Net Asset Value	Marktwerte der im OGAW enthaltenen Wertpapiere entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend die Marktwerte der im OGAW enthaltenen Posten führen dazu, dass die tatsächlich realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert des OGAW entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Barwertmethode, Monte-Carlo-Simulationen, erweiterte Black-Scholes-Modelle	Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht.
Darlehen und Hypotheken (ohne Polizzendarlehen)	Barwertmethode, Nennwert	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven; Höhe der Wertberichtigungen	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Darlehensnehmer zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.
Polizzendarlehen	Fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Darlehen
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen - Lebensversicherung	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des Gegenparteiausfallrisikos	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung - Vgl. versicherungstechnische Rückstellungen Kapitel D.2.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten)	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Nennwert bzw. fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigung	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung - Vgl. Kapitel D.2. versicherungstechnische Rückstellungen	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Bewertung nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“	Geschätzter Erfüllungsbetrag, Fälligkeit, Zinssatz	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
Rentenzahlungsverpflichtungen	Bewertung nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“	Generationensterbetafel jeweils aktuelle Sterbetafel, Rechnungszinssatz, Pensionsantrittsalter, Bezugssteigerungen, Fluktuationsrate	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
Derivate	Barwertmethode, Black Scholes Model	Währungsabhängige Zinskurven, Volatilität des Basiswertes	Währungskurschwankungen, Zinskurvenschwankungen
Finanzielle Verbindlichkeiten	Mark-to-Model Bewertung	Aktuelle Swapkurve, Credit Spread, Polizzen-details	Prämienfreistellungen und Storni haben einen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung der Optionen.
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Nachrangige Verbindlichkeiten	Mark-to-Model Bewertung	Issue Spread; Diskontkurve (der Teil des Spreads der Diskontkurve, der sich auf die Bonität bezieht, wird nach der erstmaligen Erfassung konstant gehalten)	Die Unsicherheit besteht darin, dass die risikofreie Zinskurve von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht.
-------------------------------	-------------------------	---	--

D.5. SENSITIVITÄTSANALYSE – ÜBERSCHUSS DER VERMÖGENSWERTE ÜBER DIE VERBINDLICHKEITEN

Folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Eigenmittel von Änderungen in wesentlichen ökonomischen Parametern (Risikofaktoren):

Sensitivitätsanalyse - Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

2019

Angaben in Tsd. EUR	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Sensitivität
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten per 31.12.2019	184.544	
Rückgang des Immobilienwertes um 25 %	179.674	-4.870
Anstieg des Aktienwertes um 25 %	185.303	760
Rückgang des Aktienwertes um 25 %	181.511	-3.032
Parallele Verschiebung der Zinskurve um 50 Basispunkte	196.639	12.096
Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	166.356	-18.187
Parallele Verschiebung der Zinskurve um 20 Basispunkte	189.740	5.196
Parallele Verschiebung der Zinskurve um -20 Basispunkte	178.066	-6.478
Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	180.703	-3.841
Anstieg des Spread für österreichische Staatsanleihen und Darlehen um 50 Basispunkte	162.601	-21.943
Anstieg der Aktienvolatilität um 25 %	183.854	-690
Anstieg der Swaptionvolatilität um 25 %	175.818	-8.726
Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung	177.295	-7.249
Rückgang der Ultimate Forward Rate um 15 Basispunkte	182.807	-1.737

D.6. SONSTIGE ANGABEN

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 lagen keine Sachverhalte für sonstige Angaben bei der Gesellschaft vor.

E. Kapitalmanagement

Das letzte Kapitel des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage der BAWAG PSK Versicherung befasst sich mit den Eigenmitteln und der Eigenmittelanforderung. Zunächst wird auf die Ziele, Richtlinien und Prozesse eingegangen, die dem Management der Eigenmittel dienen.

In der Folge wird die Struktur und Höhe der Eigenmittel und die Klassifizierung der Eigenmittel in Tiers beschrieben und eine Überleitung des Eigenkapitals nach UGB/VAG zu den Eigenmitteln nach Solvabilität II dargestellt. Die BAWAG PSK Versicherung hat nachrangige Verbindlichkeiten, die sie den Solvabilität II Eigenmitteln zurechnet. Dies ist auf Grund der Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II möglich. Die Bedingungen, die Merkmale der nachrangigen Verbindlichkeiten und die Erfüllung der Bedingungen werden ausführlich dargestellt.

Die nächsten Unterkapitel befassen sich mit der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung. Die Solvenzkapitalanforderung ist nach Risikomodulen aufgeteilt, die vorgestellt werden und deren Auswirkungen auf die Solvenzkapitalanforderung dargestellt wird.

E.1. EIGENMITTEL

E.1.1. ANGABEN ZU DEN VOM UNTERNEHMEN BEIM MANAGEMENT SEINER EIGENMITTEL ZUGRUNDE GELEGTE ZIELE, RICHTLINIEN UND PROZESSE

Als Rahmenwerk der Gesellschaft zur Klassifizierung, regelmäßigen Überprüfung und Aufnahme von Eigenmittel („Own funds“) dient die „Capital Management Group Policy“ der Gesellschaft, welche vom Vorstand der Gesellschaft verabschiedet wurde.

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft umfasst folgende Prozesse:

- ▶ Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- ▶ Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)

Die Dividendenpolitik findet bei der Analyse der Eigenmittel Beachtung.

E.1.1.1 PLANUNG DER EIGENMITTEL

In Übereinstimmung mit „EIOPA Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance“ und der „Capital Management Group Policy“ erstellt die Gesellschaft einen CMP, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Geschäftsplanungshorizont der Gesellschaft umfasst in jedem Jahr die folgenden 3 Jahre.

Der CMP umfasst die Entwicklung des Eigenkapitals über den Planungshorizont und beachtet eventuelle Kapitalerhöhungen, Rückzahlungen und Tilgungen, Dividenden, den Einfluss von Übergangsmaßnahmen, sofern solche angewendet werden, und zeigt relevante, wesentliche Themen der Kapitalposition des Unternehmens auf.

Der CMP wird zumindest einmal jährlich im Zeitrahmen der strategischen Planung erstellt, so dass er Ende November vorgelegt werden kann. Der aktuelle CMP berichtet die Kapitalposition ausgedrückt als Solvenzquote für die Planjahre bis und inklusive 2022.

Ziel des CMPs ist es, eine umfassende Sicht auf die Kapitalanforderung des Unternehmens zu geben, wobei auf Details zur Eigenmittelzusammensetzung, mit besonderem Hinweis auf die Generierung von Eigenmitteln, die über die geforderten Eigenmittel hinausgehen, und die Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen eingegangen wird.

Im aktuell gültigen Plan werden ab dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 Risikokapitalien des partiell internen Modells für die Risikomarge sowie die Volatilitätsanpassung für den Best Estimate der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten angewendet.

Über den Planungshorizont weist die BAWAG PSK Versicherung eine sehr solide Solvency II Quote aus, die Quote ist über alle Planjahre höher als 200%. Diese Entwicklung basiert auf dem Niedrigzinsumfeld mit negativen Anleiherenditen auf Staatsanleihen aus Kernländern über einen kurz- und mittelfristigen Zeithorizont, von dem angenommen wird, dass es weiterhin vorherrscht. Auch für die Renditen auf Unternehmensanleihen wird davon ausgegangen, dass sie weiterhin auf einem niedrigen Niveau verweilen. Die angenommene Entwicklung lässt die stillen Reserven auf Anleihen nur dann abschmelzen, wenn die Anleihen das Fälligkeitsdatum erreichen und ihr Wert dem Nominale entspricht. Die technischen Reserven des Geschäfts mit Überschussbeteiligung verringern sich, da dieses Geschäft, vor allem in der klassischen Lebensversicherung gegen Einmalanlage abreift. Für das Neugeschäft liegt der Fokus bereits seit einigen Jahren auf der fondsgebundenen Lebensversicherung und der Risikoversicherung ohne Überschussbeteiligung. Auf Grund der geringeren ausstehenden Garantien führt die Portfolioumschichtung zu einer Erhöhung der Eigenmittel.

Wie bereits unter Kapitel C Risikoprofil angemerkt, wird die bedauerliche Entwicklung der COVID-19 Krise Auswirkungen auf die Unternehmen, und damit auch auf die BAWAG PSK Versicherung, haben. Diese Auswirkungen werden auch die Solvenz des Unternehmens betreffen, Risiken werden insbesondere in der Veränderung von Zinskurven und Ausweitungen von Spreads als auch in der Erhöhung von Kreditausfällen gesehen. Das Ausmaß des Risikos ist aus derzeitiger Sicht nicht abschätzbar. Die BAWAG PSK Versicherung nimmt die Situation ernst, ist sich ihrer Verantwortung bewusst und hat Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit und Gesundheit ihrer Kunden und Mitarbeiter zu schützen und das Business Continuity Management zu gewährleisten. Die Risikotragfähigkeit der BAWAG PSK Versicherung kann der Sensitivitätsanalyse im Kapitel C entnommen werden.

E.1.1.2 ZIELE DES KAPITALMANAGEMENTS

- ▶ Sicherstellung der Überdeckung des SCR
- ▶ Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- ▶ Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- ▶ Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)

E.1.2. INFORMATION ZUR STRUKTUR, HÖHE UND QUALITÄT DER EIGENMITTEL

Die Eigenmittel zum 31. Dezember 2019 stellen sich wie folgt dar:

Eigenmittel						
Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019			31.12.2018		
	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug einer Anteile)	12.000	12.000		12.000	12.000	
Überschussfonds	37.605	37.605		31.823	31.823	
Ausgleichsrücklage	114.939	114.939		130.815	130.815	
Nachrangige Verbindlichkeiten	30.990		30.990	30.973		30.973
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	195.534	164.544	30.990	205.610	174.638	30.973
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel	195.534	164.544	30.990	205.610	174.638	30.973
SCR	70.362			58.481		
MCR	31.663			26.316		
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zu SCR	277,9%			351,6%		
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zu MCR	617,5%			781,3%		
Ausgleichsrücklage						
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	184.544			185.638		
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	20.000			11.000		
sonstige Basiseigenmittelbestandteile	49.605			43.823		
Ausgleichsrücklage	114.939			130.815		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Lebensversicherung	17.726			40.004		
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	17.726			40.004		

E.1.2.1 TIERING

Die Eigenmittel werden in drei Klassen („Tiers“) unterteilt. Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie gemäß Art. 93 RRL 2009/138/EG folgende Merkmale aufweisen:

KAPITALMANAGEMENT

- ▶ Ständige Verfügbarkeit:
der Bestandteil ist verfügbar oder bei Bedarf einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen
- ▶ Nachrangigkeit:
im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber wird solange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, erfüllt worden sind
- ▶ Ausreichende Laufzeit:
ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt
- ▶ Keine Rückzahlungsanreize
- ▶ Keine obligatorischen laufenden Kosten
- ▶ Keine Belastungen

Tiering

TIER	Ständige Verfügbarkeit um Verluste abzudecken	Nachrangigkeit	Ausreichende Laufzeit	Keine Rückzahlungsanreize	Keine obligatorischen laufenden Kosten	Keine sonstigen Belastungen
Tier 1		X	X	X	X	X
Tier 2			X	X	X	X
Tier 3				Rest		

Tier 1 – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 1 eingestuft, wenn sie folgende Merkmale weitgehend aufweisen:

- ▶ Ständige Verfügbarkeit
- ▶ Nachrangigkeit

Wobei die folgenden Eigenschaften weitgehend berücksichtigt werden:

- ▶ Ausreichende Laufzeit
- ▶ Keine Rückzahlungsanreize
- ▶ Keine obligatorischen laufenden Kosten
- ▶ Keine Belastungen

Überschussfonds werden gemäß Art. 96 Z 1 RRL 2009/138/EG in Tier 1 eingestuft.

Tier 2 – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 2 eingestuft, wenn sie das folgende Merkmal weitgehend aufweisen:

- ▶ Nachrangigkeit

Wobei folgende Eigenschaften berücksichtigt werden:

- ▶ Ausreichende Laufzeit
- ▶ Keine Rückzahlungsanreize
- ▶ Keine obligatorischen laufenden Kosten
- ▶ Keine Belastungen

Tier 3 – alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die nicht unter die oben erwähnten Tier 1- und Tier 2-Eigenmittelbestandteile fallen, werden gemäß Art. 94 Abs. 3 RRL 2009/138/EG in Tier 3 eingestuft.

E.1.2.2 TIER 1

Die Basiseigenmittel der Gesellschaft werden zur Gänze als Tier 1 (gebunden und nicht gebunden) eingestuft und bestehen aus Grundkapital, Überschussfonds und Ausgleichsrücklage.

Im Geschäftsjahr 2019 kam es zur Kündigung, bzw. Teilkündigung von 6 Ergänzungskapitalanleihen durch die Gläubiger im Nominale von insgesamt 17.921 Tsd. EUR, wobei 7.680 Tsd. EUR in 2024 fällig werden und 10.241 Tsd. EUR in 2025.

EINBEZAHLTES GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital in Höhe von 12.000 Tsd. EUR (2018: 12.000 Tsd. EUR) ist voll eingezahlt und steht dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung. Es gab keine Änderungen im Berichtszeitraum.

Eingezahltes Kapital

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Grundkapital - voll eingezahlt	12.000	12.000

ÜBERSCHUSSFONDS

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden. Gemäß § 172 Abs. 3 VAG in Verbindung mit § 92 Abs. 5 VAG entspricht der in Tier 1 einzustufende Überschussfonds den noch nicht erklärten Beträgen der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung, sofern sie nicht für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen verwendet werden. Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden. In dem Sinn geht hervor, dass der Überschussfonds keine Befristung hat.

Überschussfonds

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Überschussfonds	37.605	31.823	5.782

Der Überschussfonds ist im Geschäftsjahr 2019 gestiegen, da, anders als im Geschäftsjahr 2018, nur mehr ein im Vergleich geringer Betrag aus der Überdotations aus früheren Geschäftsjahren zur Verfügung stand. Während im Geschäftsjahr 2018 6.570 Tsd. EUR angerechnet werden konnten, waren es in diesem Geschäftsjahr nur mehr 1.204 Tsd. EUR.

KAPITALMANAGEMENT

AUSGLEICHSRÜCKLAGE

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich folgender Posten:

- ▶ Dem Betrag, der vom Versicherungsnehmer gehaltenen eigenen Aktien
- ▶ Den vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelten
- ▶ Dem (eingezahlten) Grundkapital und zugehörigem Emissionsagio
- ▶ Dem Überschussfonds
- ▶ Den (eingezahlten) Vorzugsaktien und zugehörigem Emissionsagio
- ▶ Dem Betrag der latenten Netto-Steueransprüche

Wesentliche Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind:

- ▶ die Kapital- und Gewinnrücklage, die in der UGB/VAG Bilanz berücksichtigt sind, abzüglich des Überschussfonds
- ▶ die Differenzen aus der unterschiedlichen Bewertung in der UGB/VAG Bilanz und der Solvenzbilanz für die Kapitalanlagen,
- ▶ die Differenzen aus den marktbewerteten technischen Rückstellungen im Vergleich zu den UGB/VAG Rückstellungen
- ▶ der Ansatz der marktbewerteten Rückversicherungsforderungen und
- ▶ die latenten Steuern

Die Änderungen im Zinsumfeld können erhebliche Auswirkungen auf die Positionen Kapitalanlagen und versicherungstechnische Rückstellungen haben, die in der Regel gegenläufig ausfallen. Damit unterliegt die Ausgleichsrücklage unvorhersehbaren Schwankungen, welche über den Geschäftsplanungshorizont nur schwer zu planen sind. Als risikomindernde Maßnahme hat das Unternehmen im Risikomanagementsystem ein Asset Liability Management implementiert, welches aktiv- und passivseitige Zinsrisiken und Fälligkeitsstrukturen analysiert und steuert. Zudem erstellt die BAWAG PSK Versicherung Sensitivitätsanalysen (siehe Kapitel D.5) die zeigen, wie sich der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten verändert, wenn einzelne Parameter angepasst werden.

Folgende Tabelle zeigt die Ausgleichsrücklage beginnend vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz:

Ausgleichsrücklage

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	184.544	185.638	-1.094
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	0	0	0
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	20.000	11.000	9.000
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	49.605	43.823	5.782
Grundkapital	12.000	12.000	0
Überschussfonds	37.605	31.823	5.782
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching- Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	0	0	0
Ausgleichsrücklage	114.939	130.815	-15.876

Die Ausgleichsrücklage verringerte sich im Berichtszeitraum von 130.815 Tsd. EUR per 31.12.2018 auf 114.939 Tsd. EUR per 31.12.2019. Die wesentlichen Gründe für die Veränderung liegen in der Ausschüttung einer um 9.000 Tsd. EUR höheren Dividende für das Geschäftsjahr

2019, und in der Erhöhung des Überschussfonds um 5.782 Tsd. EUR per 31.12.2019 gegenüber dem 31.12.2018.

Die Aktivseite der Marktwertbilanz zeigt in Summe einen Rückgang von 69.150 Tsd. EUR. In etwa in selber Höhe ist die Passivseite der Marktwertbilanz gesunken 70.244 Tsd. EUR. Diese Veränderung ergibt sich aus einem Preiseffekt, i.e. im Wesentlichen der Veränderung der Zinskurven da die Gesellschaft überwiegend in zinsensitive Anleihen und Darlehen investiert, und einem Mengeneffekt, i.e. den abreifenden Beständen vor allem in der Versicherung mit Überschussbeteiligung.

Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten - Aktiva

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	66	20	46
Beteiligungen, Aktien, Organismen für gemeinsame Anlagen, Derivate	262.973	239.545	23.428
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	182.725	173.430	9.295
Aktien	52.404	47.637	4.766
Organismen für gemeinsame Anlagen	27.341	17.302	10.039
Derivate	503	1.176	-673
Anleihen	1.472.318	1.475.791	-3.473
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	563.544	532.121	31.423
Darlehen und Hypotheken	40.686	33.160	7.526
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-6.460	-9.104	2.645
Forderungen	11.092	8.137	2.954
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	8.503	5.840	2.663
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	2.588	2.297	291
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	23.620	12.915	10.706
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	5.250	11.354	-6.104
Summe Aktiva	2.373.089	2.303.939	69.150

Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten - Passiva

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung exkl. Index- und fondsgebundener Versicherung	1.550.675	1.518.229	32.447
Versicherungstechnische Rückstellungen index- und fondsgebundene Versicherung	515.076	488.280	26.796
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	15.181	15.210	-30
Rentenzahlungsverpflichtungen	2.567	2.317	250
Latente Steuerschulden	14.958	16.292	-1.334
Derivate	577	308	268
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	994	1.102	-108
Verbindlichkeiten	57.245	45.291	11.954
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	38.328	29.794	8.534
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	1.873	1.416	458
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	17.044	14.081	2.963
Nachrangige Verbindlichkeiten	30.990	30.973	18
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	282	300	-17
Summe Passiva	2.188.545	2.118.301	70.244

Die Dividenden werden insofern vom Vorstand festgelegt und dem Aufsichtsrat vorgeschlagen, als sie den definierten Detailzielen nicht zuwiderlaufen, die sich auf

- ▶ den Erhalt der Eigenmittel auf einem stabilen Niveau, sowie
- ▶ die Vermeidung einer wesentlichen Über- oder Unterdeckung der vom Management gesetzten Solvenzziele

beziehen.

Die vom Management festgelegten Solvenzziele gehen von einer Quote von mindestens 140% nach Solvabilität II aus. Bei Annäherung an diesen Wert, sind jedenfalls Maßnahmen zu setzen.

Des Weiteren werden bei der Berechnung des Dividendenvorschlags lokalstatutarische Vorschriften, wie z.B.: Ausschüttungssperren oder der Erhalt einer ausreichenden Überdeckung bei der Bedeckung der versicherungstechnischen Reserven, beachtet.

Unter Beachtung dieser Vorgaben hat der Vorstand für das Geschäftsjahr 2019 eine Ausschüttung in Höhe von 20.000 Tsd. EUR dem Aufsichtsrat vorgeschlagen, der diesen Vorschlag angenommen hat.

E.1.2.3 TIER 1 UND 2

NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

In den Jahren bis und inklusive 2009 hat die BAWAG PSK Versicherung insgesamt acht Ergänzungskapitalanleihen im Nominale von insgesamt 30.907 Tsd. EUR begeben, die sie als Basiseigenmittel anrechnet. Die BAWAG PSK Versicherung wendet die Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II, wie im § 335 Abs. 9 VAG beschrieben, auf die Ergänzungskapitalanleihen an.

Die Ergänzungskapitalanleihen werden gemäß Art. 82 Abs. 3 lit. c DV EU 2015/35 entweder dem Tier 1 oder, im Fall der Überschreitung der Grenze von 20% des Gesamtbetrags der Tier 1 Bestandteile, dem Tier 2 angerechnet.

Der Marktwert der nachrangigen Verbindlichkeiten wird unter Anwendung eines Discounted Cash Flow (DCF) Modells berechnet. Die Laufzeit für jede der Ergänzungskapitalanleihen wird, auf Grund des Kündigungsrechts bzw. der Kündigungsfrist von 5 Jahren, mit 5 Jahren angenommen. Als Parameter gehen die Laufzeit, der Ausgabespread, die Spot-Rate (risikoloser Zinssatz), die Euro-Swap-Kurve (Fixed Rate vs. Euribor sixmonths Rate) in die Berechnung ein.

Nachrangigen Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Marktwert der nachrangigen Verbindlichkeiten	30.990	30.973	18

Der Marktwert der nachrangigen Verbindlichkeiten ist im Jahresvergleich um 18 Tsd. EUR gestiegen.

6 Ergänzungskapitalanleihen mit einem Nominale in Höhe von insgesamt 17.921 Tsd. EUR wurden unter Beachtung der Kündigungsfrist von 5 Jahren im Geschäftsjahr 2019 gekündigt. Für die Berechnung des Marktwertes wurde die 5 jährige Laufzeit, gleich wie im vergangenen Jahr, herangezogen, der Ausgabespread ist gleichfalls unverändert, um Art.75 Abs. lit. b der RRL 2009/138/EG

zu entsprechen, der verlangt, dass bei der Bewertung der Verbindlichkeiten keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen wird. Damit haben alleine die Zinskurven, Spot-Rate und Euro-Swap-Kurve eine, in dieser Periode marginale Auswirkung auf den Wert.

Die gekündigten nachrangigen Verbindlichkeiten sind anteilig anrechenbar. Zur Anrechenbarkeit der nachrangigen Darlehen zu den Eigenmitteln musste mangels Regelung im VAG 2016 auf das VAG 1978 zurückgegriffen werden, wonach die Anrechnung der gekündigten Anleihen anteilig zu kürzen ist. Dies stellt sich wie folgt dar:

Nachrangige Verbindlichkeiten - zu den Eigenmitteln anrechenbar

	gekündigt per	Betrag in Tsd. EUR	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
AT0000502844	05.12.24	5.000	5.000	4.000	3.000	2.000	1.000		
AT0000A0G4N3	29.12.24	500	500	400	300	200	100		
QOXDB9955143	31.12.24	2.180	2.180	1.744	1.308	872	436		
Rückzahlung in 2024		7.680	7.680	6.144	4.608	3.072	1.536	0	0
AT0000330519	27.03.25	5.000	5.000	5.000	4.000	3.000	2.000	1.000	
AT0000330501	28.03.25	291	291	291	233	174	116	58	
AT0000A0B5R6	30.09.25	4.950	4.950	4.950	3.960	2.970	1.980	990	
Rückzahlung in 2025		10.241	10.241	10.241	8.193	6.144	4.096	2.048	0
AT0000330931		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
AT0000341193		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
AT0000330501		436	436	436	436	436	436	436	436
AT0000A0B5R6		5.050	5.050	5.050	5.050	5.050	5.050	5.050	5.050
AT0000A0G4N3		500	500	500	500	500	500	500	500
nicht gekündigt		12.986	12.986	12.986	12.986	12.986	12.986	12.986	12.986
Summe anrechenbare nachrangige Verbindlichkeiten		30.907	30.907	29.371	25.787	22.202	18.618	15.034	12.986

Aufgrund der guten Solvenzsituation der Gesellschaft plant die BAWAG PSK Versicherung dzt. nicht, die gekündigten nachrangigen Verbindlichkeiten durch neue zu ersetzen.

BESCHREIBUNG DER NACHRANGIGEN VERBINDLICHKEITEN

Die nachrangigen Verbindlichkeiten, in Folge: die Ergänzungskapitalanleihen, sind gemäß den zum Zeitpunkt ihrer Begebung gültigen VAG-Bestimmungen ausgestaltet:

§ 73c Abs. 2 VAG 1978 besagt, dass Ergänzungskapital eingezahltes Kapital ist,

- 1) das dem Versicherungsunternehmen vereinbarungsgemäß auf mindestens fünf Jahre unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
- 2) für das Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderung der Rücklagen) gedeckt sind,

KAPITALMANAGEMENT

- 3) das vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit eingetretenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf und
- 4) das im Liquidationsfall erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

Partizipations- und Ergänzungskapital waren insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 50% des Eigenmittelerfordernisses zu berücksichtigen. Ergänzungskapital mit fester Laufzeit war bis zu einem Betrag von 25% des Eigenmittelerfordernisses anrechenbar. Erfüllte ein Versicherungsunternehmen nicht das Eigenmittelerfordernis, so bezogen sich die Grenzen auf die Eigenmittel (§ 73c Abs. 3 VAG 1978).

Nachrangige Verbindlichkeiten: Emissionsdatum, Währung und Nominale

ISIN	Emissionsdatum	Währung	Nominale
QDXDB9955134	31.12.1996	EUR	2.180
AT0000330501	28.12.2000	EUR	727
AT0000330931	30.11.2001	EUR	2.000
AT0000330519	27.09.2002	EUR	5.000
AT0000341193	30.09.2002	EUR	5.000
AT0000502844	05.12.2005	EUR	5.000
AT0000A0B5R6	30.09.2008	EUR	10.000
AT0000A0G4N3	29.12.2009	EUR	1.000
Summe		EUR	30.907

VERLUSTAUSGLEICHSMECHANISMUS

Zu den Kapitalverlustausgleichsmechanismen, die bei einer signifikanten Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderungen greifen, sind in Bezug auf die nachrangigen Verbindlichkeiten folgende Anleihebedingungen zu zählen:

- ▶ Das eingezahlte Kapital ist im Liquidationsfall der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.
- ▶ Die Schuldverschreibungen werden der Emittentin auf deren Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.
- ▶ Die Rückzahlung gekündigter Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennwert unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit eingetretenen Nettoverluste der Emittentin, wenn die Rückzahlung vor der Liquidation der Emittentin stattfindet.

Für ca. 38,8% des Nominales gilt, dass nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderungen von Rücklagen) gedeckt sind, eine nachträgliche Aufholung der Zinszahlung ist nicht vorgesehen.

E.1.3. ANRECHNUNGSFÄHIGER BETRAG DER EIGENMITTEL ZUR BEDECKUNG DER SOLVENZ-KAPITALANFORDERUNG

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2018	205.610	174.638	30.973	0	0
31.12.2019	195.534	164.544	30.990	0	0
Veränderung	-10.076	-10.094	18	0	0

E.1.3.1 ANRECHNUNGSFÄHIGKEIT DER EIGENMITTEL

Zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung können gemäß Artikel 82 Abs. 1 der DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 1-Eigenmittel zu Gänze angerechnet werden, die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Eigenmittel unterliegen quantitativen Begrenzungen:

- ▶ der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens die Hälfte der Solvenzkapitalanforderung ausmachen;
- ▶ der anrechnungsfähige Betrag der Tier 3-Bestandteile muss weniger als 15% der Solvenzkapitalanforderung ausmachen;
- ▶ die Summe der anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Bestandteile darf nicht mehr als 50% der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.

In Bezug auf die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen unterliegen gemäß Artikel 82 Abs. 2 DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile allen folgenden quantitativen Begrenzungen:

- ▶ Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens 80% der Mindestkapitalanforderung ausmachen.
- ▶ Die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile dürfen nicht mehr als 20% der Mindestkapitalanforderung ausmachen.

Innerhalb der anrechnungsfähigen Beträge der Tier 1-Bestandteile, mind. 50% für die Solvenzkapitalanforderung, bzw. mind. 80% für die Mindestkapitalanforderung, dürfen eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten, die zu Marktwerten bewertet wurden, oder nachrangige Verbindlichkeiten für die eine Übergangsregelung in Anspruch genommen wurde, dies ist für die Ergänzungskapitalanleihen der BAWAG PSK Versicherung der Fall, nicht mehr als 20% des Tier 1 Bestandteils ausmachen.

Zum Stichtag können alle Eigenmittelbestandteile, ohne Begrenzung, angerechnet werden.

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR	Limite	angerechnet	
		31.12.2019	31.12.2018
SCR	70.362		58.481
Tier 1 - mindestens 50%	35.181	195.534	29.241
Tier 2		0	0
Tier 3 - maximal 15%	10.554	0	8.772
Summe		195.534	205.610

KAPITALMANAGEMENT

E.1.4. ANRECHNUNGSFÄHIGER BETRAG DER BASISEIGENMITTEL ZUR BEDECKUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2018	205.610	174.638	30.973	0	0
31.12.2019	195.534	164.544	30.990	0	0
Veränderung	-10.076	-10.094	18	0	0

E.1.5. ÜBERLEITUNG DES EIGENKAPITALS GEM. UGB/VAG AUF DIE EIGENMITTEL GEM. SOLVABILITÄT II

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Eigenkapital nach UGB/VAG und Eigenmittel nach Solvabilität II ergeben sich aus den Bewertungsvorschriften (siehe Kapitel „Bewertung für Solvabilitätszwecke“):

- ▶ Bewertung der Kapitalanlagen
- ▶ Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- ▶ Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- ▶ aus den Bewertungsdifferenzen resultierende aktive und passive latente Steuern

Überleitung UGB/VAG Eigenkapital zum Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018	Abw eichung
Grundkapital	12.000	12.000	0
Kapitalrücklagen	15.343	15.343	0
gebundene Kapitalrücklagen	727	727	0
nicht gebundene Kapitalrücklagen	14.616	14.616	0
Gew inrücklagen	27.399	37.180	-9.781
gesetzliche Rücklagen	473	473	0
freie Rücklagen	26.926	36.707	-9.781
Risikorücklage	12.152	12.152	0
Bilanzgew inn	20.318	11.219	9.099
UGB/VAG Eigenkapital	87.213	87.895	-682
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	223.314	147.534	75.780
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten bei den versicherungstechnischen Rückstellungen	-94.360	-16.226	-78.135
Umw ertung der Rückversicherungsanteile	-6.460	-9.104	2.645
Anpassung latenter Steuern	-25.786	-25.046	-740
Umbe w ertung der nachrangigen Verbindlichkeiten	-84	-66	-18
Anpassung von sonstigen Positionen	706	651	55
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	184.544	185.638	-1.094

E.1.6. ÜBERGANGSMAßNAHMEN ZUR EINFÜHRUNG VON SOLVABILITÄT II

Die Übergangsmaßnahmen betreffen die nachrangigen Verbindlichkeiten mit einem Marktwert in Höhe von 30.990 Tsd. EUR (2018: 30.973 Tsd. EUR), die mit dem gesamten Betrag in Tier 1 ausgewiesen werden.

Unter den Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II, vgl. § 335 Abs. 9 und 10 VAG 1978, ist festgelegt, dass bis zum 31. Dezember 2025 Basiseigenmittelbestandteile in die Tier 1 Basiseigenmittelbestandteile aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile:

- ▶ Je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, vor dem 1. Januar 2016 oder vor Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts gem. Art. 97 der RRL 2009/138/EG ausgegeben wurden,
- ▶ am 31. Dezember 2015 gemäß dem VAG BGBl. Nr. 569/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2014 bis zu einem Betrag in Höhe von bis zu 50% des Eigenmittelerfordernisses berücksichtigt wurden und
- ▶ andernfalls nicht in Tier 1 oder Tier 2 gem. § 172 eingestuft würden.

Ad Punkt 1)

Der frühere der beiden genannten Termine ist der 18. Januar 2015, die DV EU/2015/35 wurde am 17. Januar 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat gem. Art. 381 dieser Verordnung am 18. Januar 2015 in Kraft. Die nachrangigen Verbindlichkeiten der BAWAG PSK Versicherung wurden jedenfalls davor begeben, womit dieser Punkt erfüllt ist.

Ad Punkt 2)

Partizipations- und Ergänzungskapital war insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 50% des Eigenmittelerfordernisses zu berücksichtigen. Ergänzungskapital mit fester Laufzeit war bis zu einem Betrag von 25% des Eigenmittelerfordernisses anrechenbar. Erfüllte ein Versicherungsunternehmen nicht das Eigenmittelerfordernis, so bezogen sich die Grenzen auf die Eigenmittel (§ 73c Abs. 3 VAG 1978).

Die 8 von der BAWAG PSK Versicherung begebenen nachrangigen Verbindlichkeiten haben keine feste Laufzeit und sind somit unter den bis zum 31. Dezember 2015 geltenden VAG Bestimmungen bis zu 50% der Eigenmittel anrechenbar gewesen.

Das Eigenmittelerfordernis am 31. Dezember 2015 betrug 80.220 Tsd. EUR (Solvabilität I), 50% davon wären 40.110 Tsd. EUR. Die Summe der Nominalwerte der nachrangigen Verbindlichkeiten, 30.907 Tsd. EUR, liegt damit unter der Obergrenze von 50%.

Ad Punkt 3)

Grundsätzlich sollen nur jene nachrangigen Kapitalien, die bereits unter Solvency I anrechenbar waren, für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren (31. Dezember 2025) als Tier 1 oder Tier 2 Eigenmittel angerechnet werden können, sofern diese nicht ohnehin direkt als Eigenmittel anhand der Einstufung des VAG klassifiziert werden können. Die Grandfathering-Bestimmungen finden nur subsidiär Anwendung (vgl. Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II: Teil 3: Fit & proper, Eigenmittel & ORSA, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht AL JUDr. Stanislava Saria, PhD., Abt. II/1, 10.04.2015 „Strukturierter Dialog, FMA“, S. 31)

KAPITALMANAGEMENT

Die nachrangigen Verbindlichkeiten der BAWAG PSK Versicherung sind im Wesentlichen ident ausgestaltet und erfüllen die meisten, aber nicht alle geforderten Merkmale, um als Tier 1 oder 2 Eigenmittel anrechenbar zu sein (vgl. Art. 93 RRL 2009/138/EG):

Merkmale	Erläuterung	Erfüllung
Ständige Verfügbarkeit	Der Bestandteil ist verfügbar oder bei Bedarf einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen;	Die ständige Verfügbarkeit ist gegeben, da der Bestandteil bei Emission voll eingezahlt wurde.
Nachrangigkeit	Im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen, und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber wird solange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen erfüllt worden sind;	Die Anleihen enthalten Bestimmungen, die dem VAG zu dem Zeitpunkt der Begebung entsprochen haben, und die Nachrangigkeit wie folgt definieren: „das eingezahlte Kapital ist im Liquidationsfall der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.“
Ausreichende Laufzeit	Bei Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Bestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, gebührend berücksichtigt. Ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt.	Die nachrangigen Verbindlichkeiten haben keine feste Laufzeit: „Die Schuldverschreibung wird ohne festes Laufzeitende ausgestellt. Die Schuldverschreibungen werden der Emittentin auf deren Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.“
Keine Rückzahlungsanreize	Der Bestandteil ist frei von Anforderungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags.	Die Anleihen enthalten keine Anreize zur Kündigung nach einer bestimmten Laufzeit, z.B.: Step-ups in den Spreads, i.e. erhöhte Zinszahlungen nach einer festgesetzten Frist, die punitiv wirken können. Es ist geregelt, dass „die Rückzahlung gekündigter Teilschuldverschreibungen zum Nennwert unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit eingetretenen Nettoverluste der Emittentin erfolgt, wenn die Rückzahlung vor der Liquidation der Emittentin stattfindet.“

Keine obligatorischen laufenden Kosten	Der Bestandteil ist frei von obligatorischen festen Kosten.	Da die Ergänzungskapitalanleihen verzinst werden, wird dieser Punkt als nicht erfüllt betrachtet. „Die Zinsen für das eingezahlte Kapital dürfen nur ausbezahlt werden, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderung von Rücklagen) gedeckt sind.“, bzw., „... , dass das eingezahlte Kapital nur verzinst werden darf, ... soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (handelsrechtlicher Gewinn vor Nettoveränderungen von Rücklagen) gedeckt sind.
Keine Belastungen	Der Bestandteil ist frei von sonstigen Belastungen.	Außer der vereinbarten Zinszahlungen, sind keine Belastungen vereinbart.

Ausgehend davon, dass eine Bedingung nicht erfüllt ist, i.e., obligatorische laufende Kosten liegen in Form von Zinsansprüchen der Kapitalgeber vor, die Ergänzungskapitalanleihen erfüllen aber jedenfalls die Anforderungen von Tier 3 Kapital, wurden die Grandfathering Bestimmungen in Anspruch genommen.

E.1.6.1 FÄLLIGKEITSTERMIN, ERSTER KÜNDIGUNGSTERMIN, WEITERE KÜNDIGUNGSTERMINE

Die Anleihebedingungen der nachrangigen Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen ident ausgestaltet und enthalten folgende Klauseln:

Laufzeit

Die Schuldverschreibung wird ohne festes Laufzeitende ausgestellt. Die Schuldverschreibungen werden der Emittentin auf deren Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.

Kündigung

Eine Kündigung in den ersten fünf Jahren ist ausgeschlossen, es sei denn, die vorzeitige Rückzahlung wird von der österreichischen Finanzmarktaufsicht genehmigt. Danach ist eine Kündigung seitens des Inhabers der Schuldverschreibung jährlich zu den Kuponterminen mit einer fünfjährigen Kündigungsfrist gem. § 73c Abs. 6 VAG 1978 zu den Kuponterminen ganz oder in Teilbeträgen möglich. Die Kündigung muss spätestens fünf Tage vor dem relevanten Kündigungstermin schriftlich und eingeschrieben bekannt gegeben werden. Die Rückzahlung gekündigter Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennwert unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit eingetretenen Nettoverluste der Emittentin, wenn die Rückzahlung vor der Liquidation der Emittentin stattfindet.

Wie bereits unter Punkt E.1.2.3 dargelegt, wurden 6 Ergänzungskapitalanleihen mit einem Nominale in Höhe von insgesamt 17.921 Tsd. EUR unter Beachtung der Kündigungsfrist von 5 Jahren im Geschäftsjahr 2019 gekündigt. Die Begebung neuer nachrangiger Verbindlichkeiten ist dzt. nicht geplant.

E.1.6.2 RÜCKZAHLUNGSANREIZE

Rückzahlungsanreize können in der Form vereinbart werden, dass die Zinsen, die sich aus Basis, z.B.: Euro Inter Bank Offered Rate (EURIBOR) für die betreffende Laufzeit, und Spread, der das

individuelle Risiko des Emittenten abdeckt, zusammensetzen, nach einer gewissen Laufzeit einen erhöhten Spread vorsehen. Ist dieser Spread so hoch, dass er punitiv wirkt, wird der Anreiz zur Rückzahlung oder Umschuldung hoch sein.

Die Ergänzungskapitalanleihen der BAWAG PSK Versicherung weisen keine Step-up Klauseln auf.

E.1.7. WESENTLICHE BESTANDTEILE DER ERGÄNZENDEN EIGENMITTEL

Die BAWAG PSK Versicherung hat keine ergänzenden Eigenmittel im Bestand.

E.1.8. BESCHREIBUNG DER POSITIONEN, DIE VON DEN EIGENMITTELN ABZUZIEHEN SIND

E.1.8.1 ABZUG DER BETEILIGUNGEN AN FINANZ- UND KREDITINSTITUTEN GEM. ART. 68 UND 70 DV EU/2015/35

Gemäß Artikel 68 und 70 DV EU/2015/35 werden die Basiseigenmittel in folgenden Fällen reduziert:

- ▶ Der Wert der einzelnen Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut übersteigt 10% der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens.
- ▶ Die Summe der Marktwerte der sonstigen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (jene, welche 10% im Einzelnen nicht übersteigen) übersteigen 10% der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens
- ▶ Im Falle von strategischen Beteiligungen erfolgt kein Abzug des Beteiligungswertes.

Da keine der Bedingungen auf die BAWAG PSK Versicherung zutrifft, erfolgt kein Abzug der Beteiligungswerte für Finanz- und Kreditinstitute.

E.1.8.2 BESCHRÄNKUNGEN AUF DIE ANRECHENBAREN EIGENMITTEL, DIE SICH AUF DIE VERFÜGBARKEIT UND ÜBERTRAGBARKEIT INNERHALB DES UNTERNEHMENS AUSWIRKEN

Es liegen keine Beschränkungen hinsichtlich Verfügbarkeit und Übertragbarkeit auf die anrechenbaren Eigenmittel vor. Alle Eigenmittel des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses können den Eigenmitteln gemäß Solvabilität II angerechnet werden. Das Unternehmen hat keine Sonderverbände im Bestand, welche bei der Ermittlung der Eigenmittel berücksichtigt werden müssen.

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR) UND MINDESKAPITALANFORDERUNG (MCR)

E.2.1. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) beschreibt den Verlust an Eigenmitteln, der sich ergibt, wenn die einzelnen Bilanzposten der Solvency II Marktwertbilanz (Assets und Liabilities) in den Risikofaktoren, denen sie im Modell ausgesetzt werden, entsprechend einem 1-Jahres Value-at-Risk auf dem 99,5% Quantil gestresst werden, was einem 200-jährigen Ereignis entspricht.

§ 175 Abs.1 VAG 2016 definiert, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Solvenzkapitalanforderung entweder mit der Standardformel gemäß dem 4. Abschnitt VAG oder unter Verwendung eines internen Modells gemäß dem 5. Abschnitt VAG 2016 berechnen können.

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) der BAWAG PSK Versicherung beträgt zum 31. Dezember 2019 (Ende der Berichtsperiode) 70.362 Tsd. EUR und wurde mit dem partiellen internen Modell der Assicurazioni Generali S.p.A. berechnet, welches von der zuständigen Aufsichtsbehörde für das Unternehmen am 19. November 2018 genehmigt wurde. In diesem Modell wird das operationelle Risiko gemäß Art. 107 RRL 2009/138/EG mit der Standardformel ermittelt. Die BAWAG PSK Versicherung strebt jedoch in naher Zukunft ein vollständiges internes Modell zur Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderung an.

Bei der zugrunde liegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird im partiellen internen Modell analog zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II (Technical Provisions) eine Volatilitätsanpassung (Volatility Adjustment) gemäß Art. 77d RRL 2009/138/EG sowie im Rahmen der Kreditrisikomodellierung zusätzlich eine dynamische Volatilitätsanpassung eingesetzt. Im Falle eines Kreditschocks ändert sich die Volatilitätsanpassung und wirkt damit risikomindernd auf das Kreditrisiko.

Die größten Auswirkungen auf die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit dem partiellen internen Modell gegenüber der Standardformel haben dabei die unterschiedliche Kalibrierung des Stornorisikos und der höhere Diversifikationseffekt. Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsweise (Unterschiede zwischen Standardformel und partiellem internem Modell werden in Kapitel E.4 erläutert) lassen sich die beiden Resultate jedoch nicht vergleichen.

Gegenüber dem Vorjahreswert von 58.481 Tsd. EUR hat sich die SCR um 11.881 Tsd. EUR (+20,3%) erhöht. Eine Änderungsanalyse ist in Abschnitt E.2.3 zu finden.

Im partiellen internen Modell werden im Financial & Credit-Bereich die Risikofaktoren sowie die Kalibrierung der Verteilungen und der Stresse durch die Generali Group bestimmt und deren Angemessenheit für das Unternehmen lokal bestätigt, während dies in den Underwriting-Risiken zum Großteil lokal durchgeführt wird. Die Verluste, welche die Bilanzposten durch den Stress gegenüber ihren erwarteten Werten (entsprechen den Werten zum Ende der Berichtsperiode) erfahren, werden nach Risikofaktoren kategorisiert und anschließend zu einem Gesamtrisiko aggregiert. Die bei der Aggregation zu berücksichtigenden Diversifikationseffekte werden über einen Copula-Ansatz berechnet, welcher unter Mitwirkung der lokalen Einheiten auf Gruppenebene bestimmt wird. Weitere Informationen zum partiellen internen Modell finden sich in Abschnitt E.4.

Die Mindestkapitalanforderung (MCR) wird in Abschnitt E.2.7. detailliert ausgewiesen.

E.2.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG AUFGETEILT NACH RISIKEN

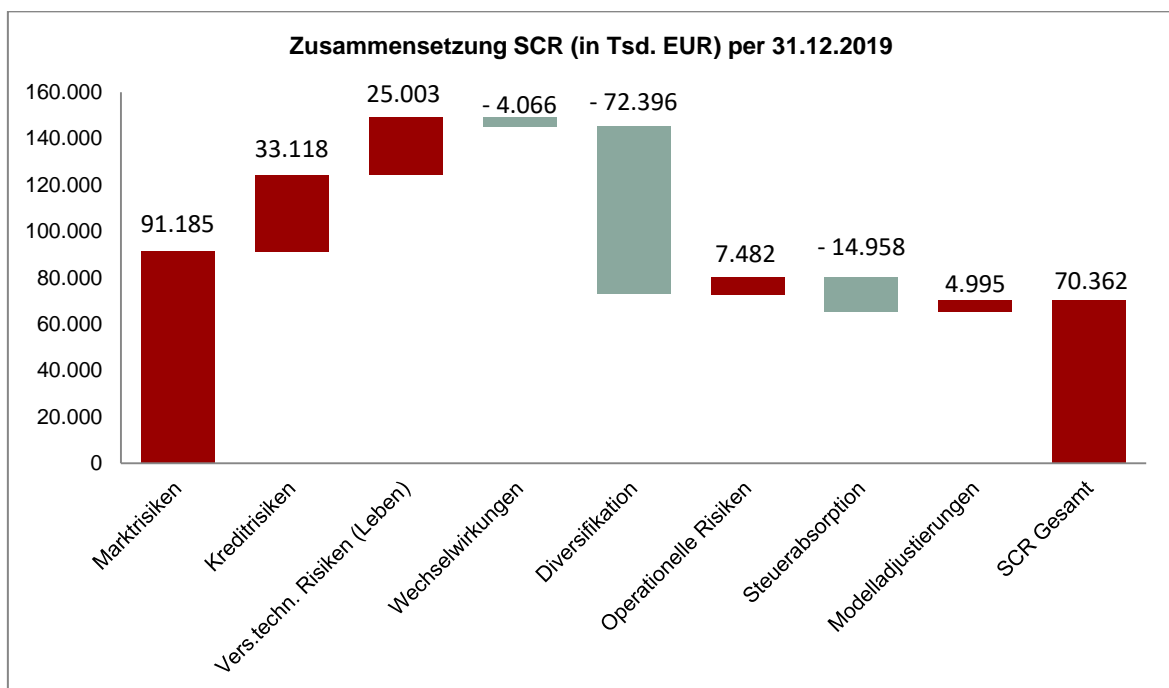
Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) setzt sich aus mehreren Risiken zusammen, die ihrerseits wiederum in Einzelrisiken untergliedert werden. Zuerst werden die einzelnen Risiken isoliert (vor Diversifikation) berechnet. Alle Zahlen sind nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II (Technical Provisions) bewertet. Diese Ausgleichsfähigkeit berücksichtigt, dass aus dem gewinnberechtigten Geschäft eine Reduktion der Verbindlichkeiten im Stressfall resultiert, weil den Kunden dann weniger Gewinnbeteiligung zusteht. Neben den Einzelrisiken werden auch risikoübergreifende Effekte berücksichtigt, die sich aus der Wechselwirkung verschiedener Risiken ergeben, nicht eindeutig einem Risiko geordnet werden können und aus der Art der Risikomodellierung resultieren. Die Diversifikation kann als Differenz zwischen der Summe aller Risiken isoliert und der Summe aller Risiken nach Diversifikation aufgefasst werden.

KAPITALMANAGEMENT

Der Wert der Steuerabsorption (Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern) spiegelt die risikomindernde Wirkung wider, die sich aus Änderungen der latenten Steuern im Stressfall ergibt. Existiert in der Marktwertbilanz im Saldo mit den korrespondierenden Aktivpositionen eine latente Steuerverbindlichkeit, so stellt dieser Betrag die maximal mögliche Steuerabsorption dar. Existiert im Saldo eine latente Steuerforderung, so wird die maximal mögliche Steuerabsorption auf null reduziert.

Die ausgewiesenen Modelladjustierungen zum Jahresende 2019 beinhalten SCR-Erhöhungen, die sich aus Erhöhungen aufgrund von Anpassungen der Gruppenparametrisierung im Rahmen der Risikokalibrierungen zur Berücksichtigung lokaler Spezifika ergeben.

Folgende Darstellung zeigt schematisch den Aufbau der Solvenzkapitalanforderung für die BAWAG PSK Versicherung per 31. Dezember 2019:



Die Solvenzkapitalanforderung setzt sich nach Diversifikation aus folgenden Beiträgen zusammen:

Beiträge zum SCR						
Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung in %	
	Standalone	nach Diversifikation	Standalone	nach Diversifikation	Standalone	nach Diversifikation
Marktrisiken	91.185	60.614	63.660	35.619	43,2%	70,2%
Kreditrisiken	33.118	16.864	41.088	25.544	-19,4%	-34,0%
Vers.techn. Risiken (Leben)	25.003	-569	32.630	2.264	-23,4%	-125,1%
Wechselwirkungs- effekte	-4.066		-2.869		41,7%	
Diversifikations- effekte	-72.396		-73.951		-2,1%	
Operationelle Risiken	7.482		6.991		7,0%	
Steuerabsorption	-14.958		-15.668		-4,5%	
Modell- adjustierungen	4.995		6.601		-24,3%	
SCR Gesamt	70.362		58.481		20,3%	

Das Marktrisiko ist in die weiteren Risiken Aktien, Aktienvolatilität, Immobilien, Zinsen, Zinsvolatilität, Wechselkurs und Konzentration unterteilt. Vor Diversifikation kommt der größte Anteil am Marktrisiko mit 59,5% (2018: 54,0%) aus dem Zinsänderungsrisiko. Das Aktienrisiko trägt mit rund 17,3% (2018: 16,5%) nennenswert zum Marktrisiko bei, gefolgt vom Zinsvolatilitätsrisiko mit 10,6% (2018: 12,0%) und dem Immobilienrisiko mit 7,9% (2018: 10,2%). Die anderen Risiken innerhalb des Marktrisikos haben jeweils weniger als 5% Anteil am gesamten Marktrisiko. Das Marktrisiko vor Diversifikation ist gegenüber den 2018 Werten um 43,2% gestiegen. Dies ist primär auf ein deutlich höheres Zinsänderungsrisiko zurückzuführen, welches aus dem Rückgang der Zinskurve resultiert.

Im partiellen internen Modell wird das Spreadrisiko nicht dem Marktrisiko sondern dem Kreditrisiko zugeordnet. Außerdem besteht das Kreditrisiko aus dem Kreditausfallrisiko sowie dem Gegenpartiausfallrisiko. Die Reduzierung des Kreditrisikos basiert auf dem Rückgang der Spread Volatilität.

Das lebensversicherungstechnische Risiko ist in die weiteren Risiken Mortalität (inkl. CAT Leben), Langlebigkeit, Invalidität, Kosten, Revision und Storno aufgeteilt. Vor Diversifikation macht das Kostenrisiko bei der der BAWAG PSK Versicherung mit 26,5% (2018: 19,1%) den wichtigsten Risikotreiber innerhalb der versicherungstechnischen Risiken aus. Das Langlebigkeitsrisiko hat getrieben durch das Geschäft mit Rentenversicherungen einen Anteil von 25,0% (2018: 20,8%), gefolgt vom Sterblichkeitsrisiko mit 21,5% (2018: 17,3%), zurückzuführen auf das ausgeprägte Geschäft der Ableben-Risikoversicherungen, welche der Vertriebspartner BAWAG PSK Bank bei der Kreditvergabe anbietet. Das versicherungstechnische Risiko vor Diversifikation ist gegenüber den 2018 Werten um -23,4% gesunken. Die Veränderungen innerhalb des versicherungstechnischen Risikos sind primär auf ein gegenüber 2018 stark gesunkenes Stornorisiko zurückzuführen, welches dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld geschuldet ist.

E.2.3. INFORMATION ÜBER VEREINFACHTE BERECHNUNGEN BEI DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Es kommen keine vereinfachten Berechnungen zum Einsatz.

E.2.4. INFORMATION ÜBER UNTERNEHMENSSEZIFISCHE PARAMETER BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Das Unternehmen verwendet keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG.

E.2.5. INFORMATION ÜBER ETWAIGE KAPITALAUFSCHLÄGE AUF DIE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Es werden keine Kapitalaufschläge auf die SCR angewendet.

E.2.6. BERECHNUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG (MCR)

Die Mindestkapitalanforderung wird gemäß Art. 129 RRL 2009/138/EG bestimmt. Sie beträgt per 31. Dezember 2019 31.663 Tsd. EUR für die BAWAG PSK Versicherung. Es wird gemäß Art. 249 und 251 der DV EU/2015/35 als MCR Linear berechnet. Es muss jedoch mindestens 3.700 Tsd. EUR betragen und gemäß Art. 248 DV EU/2015/35 zwischen $0,25 \cdot \text{SCR}$ (MCR Floor) und $0,45 \cdot \text{SCR}$ (MCR Cap) liegen.

Gegenüber dem Vorjahreswert (2018) von 26.316 Tsd. EUR hat sich das MCR um 5.346 Tsd. EUR (+20,3%) erhöht.

Für die BAWAG PSK Versicherung zeigen die Komponenten zur Bestimmung des MCR folgende Werte:

Beiträge zum MCR

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	Veränderung in %
MCR Linear	55.635	51.573	4.062	7,9%
MCR Cap	31.663	26.316	5.346	20,3%
MCR Floor	17.591	14.620	2.970	20,3%

Aufgrund der Berechnungsregeln kommt die MCR damit auf EUR 31.663 Tsd. zu liegen, da MCR Linear über dem MCR Cap zu liegen kommt.

MCR Linear errechnet sich aus folgenden fünf Komponenten (mit Werten für die BAWAG PSK Versicherung):

Beiträge zum MCR Linear

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung absolut	Veränderung relativ
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf garantierte Leistungen für Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung (1)	1.428.985	1.368.702	60.283	4,4%
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen (2)	76.877	101.508	-24.631	-24,3%
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für indexgebundene Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen (3)	513.178	485.617	27.560	5,7%
Rückstellungen ohne Risikomarge für alle anderen Lebensversicherungs- und -Rückversicherungsverpflichtungen (4)	41.370	46.025	-4.655	-10,1%
Gesamtrisikokapital, d.h. die Summe des Risikokapitals aller Verträge, die Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen begründen (CAR)	3.284.286	2.633.595	650.691	24,7%

Die Berechnungsvorschrift lautet $MCR\ Linear = 0,037*(1) - 0,052*(2) + 0,007*(3) + 0,021*(4) + 0,0007*CAR$. Daraus ergibt sich ein MCR Linear von 55.635 Tsd. EUR.

Die Änderung des MCR gegenüber dem Vorjahr ist auf die Veränderung des MCR Cap und somit auf die Veränderung in der SCR zurückzuführen, da sich das MCR Cap direkt daraus ableitet.

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SCR

Die BAWAG PSK Versicherung verwendet das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko nicht.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN STANDARDFORMEL UND INTERNEN MODELLEN (IM)

Zwecke, für die das Unternehmen ein partielles internes Modell verwendet:

Neben der Ermittlung des regulatorischen SCR wird auf Daten des partiellen internen Modells auch bei folgenden Themen zurückgegriffen:

- ▶ Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)
- ▶ Asset-Liability-Management
- ▶ Profitabilitätsanalyse von Segmenten
- ▶ Neugeschäftsbewertung
- ▶ Überwachung der Effizienz der Rückversicherung
- ▶ Prognose der Solvenzkapitalanforderung auf Basis der aktuell vorliegenden Plandaten
- ▶ Sonstige Fragestellungen der wert- und risikoorientierten Unternehmenssteuerung

Geltungsbereich des partiellen internen Modells

Um die Komplexität ihres Geschäfts und die spezifischen Risikoprofile der mit ihr verbundenen Gesellschaften adäquater erfassen und abbilden zu können, hat die Assicurazioni Generali S.p.A. ein partielles internes Modell entwickelt. Die BAWAG PSK Versicherung hat im Verbund mit der Generali Versicherung im Juni 2018 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde den Antrag auf Genehmigung dieses partiellen internen Modells gestellt. Nach erfolgter Genehmigung am 19. November 2018 wendet die BAWAG PSK Versicherung seit dem 31. Dezember 2018 für die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvabilität II das partielle interne Modell für alle quantifizierbaren Risiken an – ausgenommen das Risikomodul „operationelles Risiko“, welche weiterhin gemäß der Standardformel berechnet werden – an. Die nicht quantifizierbaren Risiken werden dabei wie bisher im Rahmen des qualitativen Risikomanagement-Prozesses und teilweise zusätzlicher spezieller Risikobewertungsmethoden abgedeckt.

Technik, die zur Integration des Partialmodells in die Standardformel verwendet wird

Da das operationelle Risiko nicht im partiellen internen Modell abgedeckt ist, wird dieses mittels dem Solvabilität II-Standardansatz behandelt und mit den Bereichen aus dem partiellen internen Modell kombiniert. Gemäß Solvabilität II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Anhang XVIII wird dazu Integrationstechnik 1 für interne Partialmodelle angewandt.

Beschreibung der im internen Modell für die Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilung und der Solvenzkapitalanforderung verwendeten Methoden

Das partielle interne Modell verwendet als Risikomaß den Value-at-Risk mit einem Konfidenzintervall von 99,5 % gemäß Solvabilität II-Anforderung. Dieses wird auf einer aggregierten Wahrscheinlichkeitsverteilung von möglichen Einjahresveränderungen der ökonomischen Eigenmittel gebildet. Eine solche Gesamtwahrscheinlichkeitsverteilung wird mit Hilfe von Monte-Carlo-basierten Simulationen gebildet. Hierbei werden zufällig Szenarien für alle Einzelrisiken (Risikofaktoren) erstellt, die sowohl ihrer jeweiligen Randverteilung (Verteilung des Einzelrisikos, zum Beispiel Aktienpreise) gemäß der Kalibrierung des partiellen internen Modells gehorchen als auch in den richtigen Abhängigkeiten zu den anderen Risikofaktoren stehen, was im Modell über einen Copula-Ansatz gelöst ist. Über die Abhängigkeitsstruktur der Risikofaktoren werden Diversifikationseffekte mitberücksichtigt.

Im Unterschied zur Standardformel, in welcher von multivariat normalverteilten Einzelrisiken ausgegangen wird, die über Korrelationsmatrizen miteinander in Verbindung gebracht und aggregiert werden, bietet das partielle interne Modell einen allgemeineren Ansatz, der außer der Normalverteilung auch andere Randverteilungen für die Risikofaktoren zulässt und die Abhängigkeiten über eine Copula-Struktur modelliert. So kann für jeden Risikofaktor eine angemessene Verteilung gefunden werden.

Unterschiede zwischen der Standardformel und dem partiellen internen Modell

Anders als in der Standardformel (mehrstufiger Aggregationsmechanismus) wird im partiellen internen Modell die Aggregation zum Gesamtrisiko in einem Schritt durchgeführt. Die Diversifikationseffekte im partiellen internen Modell resultieren aus der unternehmensindividuellen Exposition gegenüber den Risikofaktoren und deren Abhängigkeitsstruktur und werden nicht wie in der Standardformel pauschal mittels Korrelationsmatrizen vorgegeben. Das operationelle Risiko und

die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern werden wie in der Standardformel bestimmt und dazu addiert. In der Kategorisierung der Risiken gibt es jedoch wesentliche Unterschiede.

Die BAWAG PSK Versicherung hat die Berechnung und alle Prozesse und Maßnahmen zur Einhaltung der notwendigen Standards gemäß §182-192 VAG im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung an die Generali Versicherung ausgelagert. Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Angemessenheit des partiellen internen Modells und der zur Berechnung verwendeten Daten hat die Generali Versicherung für das Unternehmen eine Modell-Governance mit Validierungs- und Änderungsprozessen implementiert und ist als Risikomanagement-Funktion verantwortlich für die kontinuierliche Einhaltung. Die Modell-Governance legt Verantwortlichkeiten fest und definiert die FreigabeprozEDUREN innerhalb der einzelnen Berechnungsschritte der Solvenzkapitalanforderung sowie im Validierungs- und Änderungsprozess.

Die Angemessenheitsprüfung des partiellen internen Modells sowie der zugrunde liegenden Risikokalibrierungen und der Datenqualität erfolgt im Rahmen des Validierungsprozesses. Hier kommen sowohl statistische Verfahren als auch Experteneinschätzungen zum Einsatz, letztere bei nicht hinreichendem Datenmaterial.

Um die Abdeckung aller wesentlichen quantifizierbaren Risiken gewährleisten zu können, wird jährlich eine sogenannte „Profit & Loss Attribution“, also eine Zuordnung von Gewinnen und Verlusten zu den einzelnen Risiken, durchgeführt. Kann die Veränderung der ökonomischen Eigenmittel durch tatsächliche Gewinne oder Verluste bis auf einen vernachlässigbaren Anteil entsprechender Risiken zugeordnet werden, so kann von einer vollständigen Modellabdeckung ausgegangen werden.

Im Rahmen des Änderungsprozesses wird die Angemessenheit des partiellen internen Modells hinsichtlich der korrekten Abbildung des Risikoprofils für das Unternehmen kontinuierlich überprüft. So wird gewährleistet, dass ein allfälliger Änderungsbedarf zeitnah erkannt und behoben wird.

Die versicherungstechnischen Risiken der Lebensversicherung werden in der Standardformel durch die EIOPA auf dem Bestand eines angenommenen durchschnittlichen europäischen Lebensversicherers kalibriert. Dabei wird für jedes Risiko jeweils ein Stresspunkt bestimmt, der von allen Unternehmen einheitlich angewendet wird. Im Unterschied dazu werden im partiellen internen Modell Verteilungen auf dem unternehmenseigenen Bestand gebildet, wodurch die spezifischen Ausprägungen wie Altersstruktur, Geschlechterverteilung oder die Zeichnungspolitik berücksichtigt werden. Somit kann ein realistischeres Bild der versicherungstechnischen Risiken gezeichnet werden.

Auch bei den Marktrisiken werden in der Standardformel Stressfaktoren vorgegeben, die auf einem angenommenen durchschnittlichen Investmentportfolio kalibriert werden. Im partiellen internen Modell kann durch die stärkere Granularität bei der Bildung von Assetklassen das unternehmensindividuelle Portfolio besser abgebildet werden. Dies erlaubt eine genauere Bewertung der Marktrisiken.

Anders als in der Standardformel werden die Aktien- und Zinsvolatilität als eigenständige Risiken ausgewiesen. Beim Zinsänderungsrisiko werden neben Parallelverschiebungen auch Änderungen der Steigung und Verformungen der Zinskurve berücksichtigt.

Das Kredit-Spreadrisiko wird im internen Modell anders als in der Standardformel, wo es als Teil der Marktrisiken geführt wird, dem Kreditrisiko zugeordnet.

Das Kreditrisiko umfasst im partiellen internen Modell daher alle Kreditrisiken, das heißt Forderungsausfallsrisiko, Rating-Migration und Ausweitung der Creditspreads von Anleihen. Anders als in der Standardformel wird das Forderungsausfallsrisiko auch für das Anleihenportfolio bestimmt. Zudem werden europäische Staatsanleihen nicht als risikolos betrachtet, wie dies in der Standardformel der Fall ist. Durch die höhere Granularität bei der Aufteilung in Anleiheklassen sowie der spezifischen Kalibrierung der zur Risikoberechnung verwendeten Verteilungen ergibt sich ein realistischeres Bild des Kreditrisikos als in der Standardformel.

Unterschiede in der Behandlung von Beteiligungen an Gesellschaften, die ihr SCR ebenfalls gemäß dem partiellen internen Modell berechnen: Im partiellen internen Modell besteht die Möglichkeit Veränderungen der Beteiligungsmarktwerte im „Look-through“-Prinzip zu berechnen, sodass eine konsistente Aggregation der Risikoprofile erfolgt. In der Standardformel werden die Risikokapitalbeiträge zum SCR der Einzelgesellschaft mit Hilfe eines pauschalen Faktoransatzes ermittelt.

Art und Angemessenheit der im internen Modell verwendeten Daten

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung ist die Qualität und Angemessenheit der zugrunde liegenden Daten im gesamten Berechnungsprozess. Die Generali Group hat über entsprechende Leitlinien, Richtlinien und Operating Procedures/Technical Guidelines Maßnahmen und Prozesse vorgegeben, die für das Unternehmen etabliert worden sind. Hierbei werden sowohl die Daten zur Risikokalibrierung des partiellen internen Modells als auch alle weiteren vom Unternehmen verwendeten Daten und Datenflüsse zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung regelmäßigen Qualitätskontrollen unterworfen und in einem eigens zu Datenqualitätszwecken erschaffenen Datenverzeichnis („Data Directory“) dokumentiert.

E.5. NICHEINHALTUNG DES MCR UND DES SCR

Die BAWAG PSK Versicherung weist per 31.12.2019 eine Solvenzquote von 277,90% und eine MCR-Bedeckungsquote von 617,55% aus. Sie hält somit sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung ein.

E.6. SONSTIGE INFORMATIONEN

Die BAWAG PSK Versicherung hat in den vorangegangenen Kapiteln alle relevanten und wesentlichen Informationen offengelegt.

Die Gesellschaft wendet im Zuge des partiellen internen Modells eine stochastische Volatilitätsanpassung an und hat für SCR und MCR die Sensitivität bezüglich einer Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung berechnet. Die Auswirkung dieser Maßnahme bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens wird im Abschnitt D.2.6. angeführt sowie im Anhang dargestellt.

F. Annex

F.1. MELDEBÖGEN

S.02.01.02 Bilanz

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert	
	31.12.2019	
Vermögenswerte	C0010	
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	66
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	1.735.291
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	182.725
Aktien	R0100	52.404
Aktien - notiert	R0110	0
Aktien - nicht notiert	R0120	52.404
Anleihen	R0130	1.472.318
Staatsanleihen	R0140	800.873
Unternehmensanleihen	R0150	632.270
Strukturierte Schuldtitel	R0160	37.812
Besicherte Wertpapiere	R0170	1.363
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	27.341
Derivate	R0190	503
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	563.544
Darlehen und Hypotheken	R0230	40.686
Polizzendarlehen	R0240	19
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	40.668
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-6.460
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	0
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	-6.460
Nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	-6.460
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0

ANNEX

Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	8.503
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	2.588
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	23.620
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	5.250
Vermögenswerte insgesamt	R0500	2.373.089

Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II - Wert	
	31.12.2019	
Verbindlichkeiten	C0010	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	R0510	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	0
Risikomarge	R0550	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0560	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	0
Risikomarge	R0590	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	1.550.675
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	0
Risikomarge	R0640	0
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	1.550.675
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	1.540.773
Risikomarge	R0680	9.902
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	515.076
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	513.178
Risikomarge	R0720	1.898
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	15.181
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	2.567
Depotverbindlichkeiten	R0770	0
Latente Steuerschulden	R0780	14.958
Derivate	R0790	577
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	994
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	38.328
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	1.873
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	17.044
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	30.990
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	30.990
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	282
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	2.188.545
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	184.544

Meldebogen S.05.01.02 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Angaben in Tsd. EUR	Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen										Gesamt
	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300		
	Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung			
Gebuchte Prämien											
Brutto	R1410	0	118.413	53.594	38.125	0	0	0	0	210.131	
Anteil der Rückversicherer	R1420	0	710	21	1.699	0	0	0	0	2.430	
Netto	R1500	0	117.703	53.573	36.426	0	0	0	0	207.702	
Verdiente Prämien											
Brutto	R1510	0	118.778	53.629	38.192	0	0	0	0	210.599	
Anteil der Rückversicherer	R1520	0	710	21	1.699	0	0	0	0	2.430	
Netto	R1600	0	118.067	53.608	36.493	0	0	0	0	208.169	
Aufwendungen für Versicherungsfälle											
Brutto	R1610	0	183.939	65.923	20.561	0	0	0	0	270.423	
Anteil der Rückversicherer	R1620	0	227	17	642	0	0	0	0	886	
Netto	R1700	0	183.712	65.906	19.919	0	0	0	0	269.537	
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen											
Brutto	R1710	0	62.249	-30.951	-2.236	0	0	0	0	29.061	
Anteil der Rückversicherer	R1720	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Netto	R1800	0	62.249	-30.951	-2.236	0	0	0	0	29.061	
Angefallene Aufwendungen	R1900	0	19.044	5.878	5.742	0	0	0	0	30.664	
Sonstige Aufwendungen	R2500									618	
Gesamtaufwendungen	R2600									31.282	

Meldebogen 22.01.21 Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Angaben in Tsd. EUR		Auswirkung					
		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null	
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090	
	Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	2.065.751	0	0	7.762	0
	Basiseigenmittel	R0020	195.534	0	0	-7.249	0
	Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	195.534	0	0	-7.249	0
	SCR	R0090	70.362	0	0	51.779	0
	Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	195.534	0	0	-7.249	0
	Mindestkapitalanforderung	R0110	31.663	0	0	23.301	0

Meldebogen S.23.01.01 Eigenmittel

Angaben in Tsd. EUR		Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	12.000	12.000			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	0				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	0				
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	0				
Überschussfonds	R0070	37.605	37.605			
Vorzugsaktien	R0090	0				
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	0				
Ausgleichsrücklage	R0130	114.939	114.939			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	30.990		30.990		
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	0				
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	0				
Abzüge						
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	0				
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	195.534	164.544	30.990		
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	0				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	0				

ANNEX

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	0		
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	0		
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0		
Andere Kreditbriefe und Grantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/ EG	R0350	0		
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	0		
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung - andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	0		
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	0		
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	0		
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel				
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	195.534	164.544	30.990
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	195.534	164.544	30.990
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	195.534	164.544	30.990
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	195.534	164.544	30.990
SCR	R0580	70.362		
MCR	R0600	31.663		
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	277,9%		
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	617,5%		
			C0060	
Ausgleichsrücklage				
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	184.544		
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	0		
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	20.000		
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	49.605		
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	0		
Ausgleichsrücklage	R0760	114.939		
Erwartete Gewinne				
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Lebensversicherung	R0770	17.726		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Nichtlebensversicherung	R0780	0		
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	17.726		

Meldebogen S.25.02.21 Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden

Eindeutige Nummer der Komponente	Komponentenbeschreibung	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	Modellierter Betrag	USP	Vereinfachungen
C0010	C0020	C0030	C0070	C0090	C0120
1	Marktrisiken	64.129	64.129	Keine	Keine
2	Kreditrisiken	26.315	26.315	Keine	Keine
3	Versicherungstechnisches Risiko Leben	9.873	9.873	Keine	Keine
4	Versicherungstechnisches Risiko Kranken	0	0	Keine	Keine
5	Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	0	0	Keine	Keine
6	Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	Keine	Keine
7	Operationelle Risiken	7.482	0	Keine	Keine
10	Steuerkappung	0	0	Keine	Keine
11	Modelladjustierungen	4.995	4.995	Keine	Keine

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100
Undiversifizierte Komponenten gesamt	R0110	112.794
Diversifikation	R0060	-42.432
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	70.362
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	R0210	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	70.362
Weitere Angaben zur SCR		
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0300	
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0310	-14.958
Kapitalanforderung für das durationbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG beziehen (übergangsw eise))	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	

ANNEX

Meldebogen S.28.01.01 Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040
MCR _q -Ergebnis	R0200	55.635
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
		Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
		C0050
		C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - garantierte Leistungen	R0210	1.428.985
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - künftige Überschussbeteiligungen	R0220	76.877
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	513.178
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	41.370
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	3.284.286

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	55.635
SCR	R0310	70.362
MCR-Obergrenze	R0320	31.663
MCR-Untergrenze	R0330	17.591
Kombinierte MCR	R0340	31.663
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	31.663

F.2. GLOSSAR

A

Alternative Bewertungsmethoden

Bewertungsmethoden, die mit Art. 75 der RRL 2009/138/EG in Einklang stehen und die für gleiche oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht nur die notierten Marktpreise heranziehen (vgl. Art. 1 Z 1 DV EU/2015/35).

Aufsichtsbehörde

Diejenige einzelstaatliche Behörde oder diejenigen einzelstaatlichen Behörden von Mitgliedstaaten, die auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Beaufsichtigung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständig sind (vgl. § 5 Z 16 VAG).

Ausgleichsrücklage

Innerhalb des Überschusses der Aktiva über die Passiva sind einzelne Positionen bereits separat ausgewiesen, vom dann verbleibenden Überschuss sind weitere Abzüge vorzunehmen, die nach Anpassungen verbleibende Rechengröße wird als Ausgleichsrücklage bezeichnet. Vom Überschussbetrag sind insbesondere folgende Positionen in Abzug zu bringen

- ▶ gehaltene eigene Aktien;
- ▶ vorhersehbare Dividenden;
- ▶ Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten bei Vorliegen definierter Voraussetzungen

Die Ausgleichsrücklage wird im Regelfall positiv sein, jedoch auch negative Werte sind denkbar. Eine Kriterienprüfung zur Klassifizierung ist nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage ist somit jedenfalls als Tier 1-Kapital zu klassifizieren (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 147f).

Auslagerung

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Auslagern einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. § 5 Z 36 VAG).

B

Basiseigenmittel

Der Teil des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der die folgenden Bestandteile umfasst (vgl. Art. 69 DV EU/2015/35):

- ▶ eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagiokonto;
- ▶ eingezahlter Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen;
- ▶ eingezahlte nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
- ▶ Überschussfonds, die nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angesehen werden;
- ▶ eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagiokonto;
- ▶ eine Ausgleichsrücklage;
- ▶ eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten.

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Auch EPIFP oder Expected Profits in Future Premiums – der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge – die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden – in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden (vgl. Art. 1 Z 46 DV EU/2015/35).

Beteiligung

Beteiligung - das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen (vgl. Art. 13 Abs. 20 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 26 VAG).

Beteiligung, qualifizierte – das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens (vgl. Art. 13 Z 21 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 27 VAG).

Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird (vgl. Art. 212 Abs. 2 letzter Satz RRL 2009/138/EG)

Bewertungseinheit

Bei der Bilanzierung von Derivaten ist der Grundsatz der Einzelbewertung heranzuziehen. Unter bestimmten Bedingungen ist allerdings die Bildung einer Bewertungseinheit mit einem abgesicherten Grundgeschäft zulässig (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme "Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten", Dezember 2012, RZ 28).

Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten sind formaler und materieller Natur. Die formalen Anforderungen setzen die dokumentierte Widmung zu Beginn der Sicherungsbeziehung voraus, die die Identifikation des abzusichernden Risikos, die Festlegung des Beginns der Sicherungsbeziehung und die nachvollziehbare Begründung aller materiellen Voraussetzungen umfasst. Die materiellen Voraussetzungen umfassen die qualitative Eignung des abgesicherten Grundgeschäfts, das Vorliegen eines Absicherungsbedarfs, das Bestehen einer Absicherungsstrategie und die qualitative Eignung des Derivats als Sicherungsinstrument (Vgl. AFRAC Austrian Financial

Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme “Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten”, Dezember 2012, RZ 29 ff).

Liegt eine Bewertungseinheit vor, ist das Derivat nicht gesondert zu bewerten: Bewertungsobjekt ist vielmehr das abgesicherte Grundgeschäft zusammen mit dem Derivat (Vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme “Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten”, Dezember 2012, RZ 45).

Ist aus dem abgesicherten Grundgeschäft aufgrund der darauf anzuwendenden Bewertungsbestimmungen ein Verlust zu erfassen, ist dabei die gegenläufige Wertentwicklung des Derivats zu berücksichtigen. Eine kompensierende Bewertung ist allerdings nur in jener Höhe zulässig, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist, der ineffektive Teil darf nicht berücksichtigt werden (Vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme “Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten”, Dezember 2012, RZ 47).

D

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner (Privatpersonen), einschließlich Cash-Pools, verleihen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Derivate

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

- ▶ Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).
- ▶ Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- ▶ Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

E

Eigenmittel

Als Ergebnis der Umwertung der Bilanzpositionen der UGB/VAG-Bilanz hin zur Solvenzbilanz ergibt sich als Residualgröße der Überschuss der Aktiva über die Passiva. Dieser ist weiter zu untergliedern, d.h. einzelne Eigenmittelbestandteile sind innerhalb des Überschusses separat auszuweisen, diese erhöhen allerdings die Eigenmittel nicht. Folgende Bestandteile sind hierbei von praktischer Bedeutung (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 146f):

- ▶ Eingezahltes Grundkapital samt Kapitalrücklage bei Aktiengesellschaften
- ▶ Überschussfonds
- ▶ Latente Netto-Steueransprüche
- ▶ Ausgleichsrücklage

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften) (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

F

Fit & Proper

Alle Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens verfügen über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 57).

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Beträge überfälliger Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die Zahlungszuflüsse der versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Funktion

Eine interne Kapazität innerhalb des Governance-System zur Übernahme praktischer Aufgaben; das Governance-System schließt die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion, die interne Revisions-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion mit ein (vgl. Art. 13 Z 29 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 37 VAG).

G

Gebuchte Prämien

Die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu zahlen sind, unabhängig davon, ob diese Prämien sich ganz oder teilweise auf einen Versicherungs- oder Rückversicherungsschutz in einem anderen Zeitraum beziehen (vgl. Art. 1 Z 11 DV EU/2015/35).

Grandfathering

Auf die Eigenmittel bezogen liegt die Bedeutung darin, dass nur jene nachrangigen Kapitalien, die bereits unter Solvency I anrechenbar waren, für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren (31. Dezember 2025) als Tier 1 oder Tier 2 Eigenmittel angerechnet werden können, sofern diese nicht ohnehin direkt als Eigenmittel anhand der Einstufung des VAG klassifiziert werden können (vgl. FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II, Teil 3 Fit & Proper, Eigenmittel & ORSA, S 31, Wien, 10. April 2015).

Grundkapital

Das Grundkapital kann

- ▶ voll eingezahltes Grundkapital,
- ▶ abgerufenes Grundkapital,
- ▶ eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital,

sein (vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015, L347/619).

Grundsatz unternehmerischer Vorsicht, auch Prudent Person Principle

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern können, über deren Risiken sie angemessen berichten können und deren Risiken sie bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 VAG angemessen berücksichtigen können (vgl. § 124 Abs. 1 VAG)

K

Konzentrationsrisiko

Sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallspotenzial, das umfangreich genug ist, um die Solvabilität oder die Finanzlage der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu gefährden (vgl. Art. 13 Z 35 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 43 VAG).

Kreditrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderung der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Forderungen haben, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt (vgl. Art. 13 Z 32 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 40 VAG).

L

Liquiditätsrisiko

Das Risiko, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen (vgl. Art. 13 Z 34 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 42 VAG).

M

Marktrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt (vgl. Art. 13 Z 31 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 39 VAG).

Mindestkapitalanforderung (MCR)

Das MCR stellt das Mindestausmaß an Eigenmitteln dar, das ein Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss. Eine Unterschreitung dieser Mindesteigenmittel kann schwerwiegende aufsichtsrechtliche Maßnahmen bis zum Konzessionsentzug haben (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 140).

N

Nachrangige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, bei denen ein Gläubiger im Insolvenzfall hinter allen anderen Gläubigern zurückzustehen hat oder überhaupt die Gläubigerstellung verliert (vgl. UGB Unternehmensgesetzbuch Kommentar, Univ. Prof. Dr. Ulrich Torggler LL.M., Universität Wien, 2. Auflage, Linde Verlag, Wien 2016, S 1112, Rz 9).

Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Basiseigenmittelbestandteile. Sie sind ihrer Verlustausgleichsfähigkeit entsprechend in verschiedene Tiers (Klassen) einzustufen. Der Gesetzgeber hat hier zur Erleichterung des Übergangs in das neue Aufsichtsregime Übergangsbestimmungen geschaffen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 148).

O

Operationelles Risiko

Das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt (vgl. Art. 13 Z 33 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 41 VAG).

Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Outsourcing

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Outsourcing einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. Art. 13 Z 28 RRL 2009/138/EG).

P**Polizzendarlehen**

Polizzenbesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer (Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit) (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Proportionalität

Das Proportionalitätsprinzip wird unter Solvency II an mehreren Stellen verankert (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 21):

Einerseits haben die Mitgliedstaaten gem. Art. 29 Abs. 3 RRL sicherzustellen, dass die Vorschriften der RRL auf eine Art und Weise angewandt werden, die dem Wesen, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit der (Rück-)Versicherungsunternehmen einhergehen (vgl. insbes. § 268 Abs. 3 VAG).

Andererseits ist die Europäische Kommission gem. Art. 29 Abs. 4 RRL verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen auf Level 2 entsprechend zu beachten.

Außerdem wird in Art. 41 Abs. 2 RRL in Zusammenhang mit den allgemeinen Governance-Anforderungen festgehalten, dass das Governance-System der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der (Rück-)Versicherungsunternehmen angemessen sein soll (vgl. insbes. § 107 Abs. 1 VAG).

Aus der Präambel der RRL 2009/138/EG in Verbindung mit der DV EU/2015/35 lassen sich folgende Anhaltspunkte für die Ermittlung der Reichweite des Proportionalitätsprinzips ableiten (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 22):

Der Sinn und Zweck der verhältnismäßigen Anwendung des Solvency II Regelwerkes besteht darin,

- ▶ kleine und mittlere (Rück-)Versicherungsunternehmen, oder
- ▶ auf bestimmte Versicherungsarten spezialisierte, bzw.
- ▶ Dienste für bestimmte Kundensegmente anbietende (vgl. EG 20 RRL), oder
- ▶ firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen (vgl. EG 21 RRL9)

nicht übermäßig zu belasten.

- ▶ Die Solvency II Regelung folgt dem Konzept der doppelten Proportionalität, d.h. das Proportionalitätsprinzip soll sowohl für die Anforderungen an (Rück-)Versicherungsunternehmen als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse gelten (vgl. Erwägungsgründe 18f RRL 2009/138/EG). Für die Praxis folgt daraus Folgendes:
 - ▶ Die (Rück-)Versicherungsunternehmen müssen selbst beurteilen, welche Pflichten je nach Wesensart, Umfang und Komplexität ihren Risiken bzw. ihrer Tätigkeit angemessen sind.
 - ▶ Diese unternehmerische Selbsteinschätzung unterliegt der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden, die ihre Ermessensspielräume im Sinne des Proportionalitätsprinzips berücksichtigen.
- ▶ Das Proportionalitätsprinzip entfaltet Wirkungen in beide Richtungen: es rechtfertigt nicht nur weniger strenge Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem einfacheren Risikoprofil, sondern umgekehrt auch strengere Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem komplexeren Risikoprofil.

R

Rechnungszins

Der Rechnungszins zählt zu den versicherungsmathematischen Grundlagen, wie auch die biometrischen Risiken, die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 33).

Auf Grund der versicherungsmathematischen Grundsätze muss eine gerechte Berechnung der Prämien und Leistungen gewährleistet werden. Der Rechnungszins ist nur ein Teil der versicherungsmathematischen Tarifierung. Die konkrete Höhe des Rechnungszinses soll sich nicht pauschal an dem höchstzulässigen Prozentsatz orientieren, sondern ist unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale des Versicherungsproduktes und entsprechender Kriterien, wie beispielsweise Garantien und Optionen des Produktes oder Laufzeit der Verpflichtung, festzusetzen. Die Berücksichtigung von Kriterien hat im Interesse der Versicherten zu erfolgen, was auch dazu führen kann, dass im Einzelfall bestimmten Kriterien ein höheres Gewicht beigemessen wird (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 34).

Risikolose Basiszinskurve

Eine risikolose Zinskurve, die in der gleichen Weise abgeleitet wird wie die bei der Berechnung des in Art. 77 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG genannten besten Schätzwerts zu verwendende maßgebliche risikolose Zinskurve, allerdings ohne Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung oder vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve gemäß Art. 308c der genannten Richtlinie (vgl. Art. 1 Z 36 DV EU/2015/35).

Risikominderungstechniken

Sämtliche Techniken, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Risiken auf eine andere Partei zu übertragen (vgl. Art. 13 Z 36 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 44 VAG).

Rückkauf

Alle Möglichkeiten zur vollständigen oder teilweisen Beendigung eines Vertrags, einschließlich

- ▶ Einer Beendigung aus freien Stücken mit oder ohne Zahlung eines Rückkaufswerts,
- ▶ eines Wechsels des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens durch den Versicherungsnehmer,
- ▶ einer Beendigung wegen ausbleibender Prämienzahlung des Versicherungsnehmers (vgl. Art. 1 Z 13 DV EU/2015/35).

S

Schlüsselfunktion

Als Schlüsselfunktion innehabende Personen gelten Personen, die für das Versicherungsunternehmen mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Organisation besonders wichtige Funktionen wahrnehmen. Dies sind zum einen Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten und zum anderen andere Schlüsselfunktionen, zu denen jedenfalls die Governance-Funktionen zählen (vgl.

Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 58).

SCR Standardformel

Mit der Standardformel für das Solvenzkapital sollen die wesentlichen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Eine Standardformel ist nach ihrer Art und Beschaffenheit ein standardisiertes Berechnungsverfahren und daher nicht auf das individuelle Risikoprofil eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten. Die Standardformel folgt einem modularen Ansatz, bei dem das gesamte Risiko, dem ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, in Risikomodule unterteilt ist. Für jedes Risikomodul wird eine Kapitalanforderung bestimmt. Die Kapitalanforderung auf der Ebene von Risikomodulen wird unter Verwendung von Korrelationsmatrizen aggregiert, um die Kapitalanforderung für das gesamte Risiko zu erhalten. Das SCR setzt sich aus einer Basis-Solvvenzkapitalanforderung, einer Kapitalanforderung für operationelle Risiken und einem Anpassungsterm zusammen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 117).

Staatsanleihen

Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, sowie Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Art. 215 der DV EU/2015/35 erfüllt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

Strukturierte Schuldtitel

Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Wertpapier (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDOp“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

T

Tiering

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Eigenmittelbestandteile anhand vordefinierter Kriterien und entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsstufen, sog. Klassen oder Tiers einzustufen. Vom Grundgedanken her sollen die Tiers die Verlustausgleichsfähigkeit des Eigenmittelbestandteils widerspiegeln. Kapital höchster Qualität mit ständiger Verfügbarkeit und Verlustausgleichsfähigkeit im going-concern, aber auch im winding-up, soll hierbei als Tier 1-Kapital klassifiziert werden. Als Tier 2- bzw. Tier 3-Kapital sind Eigenmittelbestandteile einzustufen, die nicht den strengen Kriterien des Tier 1-Kapitals standhalten und eine geringere Verlustausgleichsfähig-

keit aufweisen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 149).

U

Überschussanteile

Überschussanteile, künftige und künftige Überschussbeteiligung – künftige Leistungen außer index- und fondsgebundenen Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen (vgl. Art. 1 Z 35 DV EU/2015/35):

Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse

- ▶ Dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags;
- ▶ Den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden;
- ▶ Dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt;
- ▶ Sie basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen;

Überschussfonds

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden (vgl. RRL 2009/138/EG Art. 91 Abs. 1) Es handelt sich um die zum Berechnungsstichtag vorhandenen, noch nicht erklärten Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung. Diese Beträge stehen grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 105).

In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwehren (vgl. § 92 Abs. 5 VAG 2016).

Unternehmensanleihen

Von Unternehmen begebene Anleihen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

V

Verbundenes Unternehmen

Verbundenes Unternehmen - ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung unterstehen, oder wenn das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen, sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind (vgl. Art. 212 Abs. 1 lit. b RRL 2009/138/EG iVm Art. 12 Abs. 1 Richtlinie 83/349/EWG).

Ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gem. Art. 22 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist (vgl. Art. 1 Z 49 DV EU/2015/35).

Verdiente Prämien

Die Prämien, die sich auf das von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem bestimmten Zeitraum gedeckte Risiko beziehen (vgl. Art. 1 Z 12 DV EU/2015/35).

Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen

In vielen Lebensversicherungsverträgen ist neben einer garantierten Versicherungsleistung auch eine Gewinnbeteiligung vereinbart. Gewinne werden mit dem Versicherungsnehmer geteilt und stellen eine höhere Versicherungsleistung in Aussicht. Erleidet das Versicherungsunternehmen einen Verlust, so wird dieser in der Regel eine Auswirkung auf die zukünftige Gewinnzuweisung haben. Insgesamt wird ein Teil des erlittenen Verlustes in der Solvenzbilanz durch die Verringerung der gesamten versicherungstechnischen Rückstellung absorbiert werden. Im Falle des Eintretens eines Verlustes kann dies zu einer niedrigeren Gewinnbeteiligung führen und hat somit einen risikomindernden Effekt. Diese risikomindernden Effekte der zukünftigen Überschussbeteiligungen können bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt werden. (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 142).

Verlustrückstellungen latenter Steuern

Durch die latenten Steuern fließen die steuerlichen Effekte, die sich aus der unterschiedlichen Bewertung in der Solvenzbilanz im Vergleich zu den Steuerwerten ergeben, in die Solvenzbilanz. Sie bilden somit die steuerlichen Effekte ab, die wirtschaftlich (in der Solvency II-Welt) bereits entstanden sind, aber ihre steuerlichen Auswirkungen noch nicht entfaltet haben. Der risikomindernde Effekt, der auf Grund der Verlustrückstellungen latenter Steuern angesetzt werden kann, entsteht daraus, dass sich die Höhe der Aktiva und Passiva der Solvenzbilanz auf Grund des Stresses, bzw. Schocks verändern und daher in der gestressten Solvenzbilanz auch die Höhe der latenten Steuern neu zu berechnen ist. Ergo sind daher die latenten Steuern vor Schock und nach Schock zu ermitteln und zu vergleichen. Bei Eintritt eines hypothetischen 200-Jahres-Ereignisses entsteht ein Verlust in entsprechender Größenordnung, der vom Unternehmen als virtueller Verlustvortrag genutzt werden kann. Somit wird dem Unternehmen ein Vorgriff auf diesen ökonomischen Nutzen über die Anpassung für die Verlustrückstellungen latenter Steuern ermöglicht (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 143f).

Versicherungstechnisches Risiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt (vgl. Art. 13 Z 30 RRL 2009/138/EG und § 5 Z 38 VAG).

W

Wesentlichkeit

Ausdruck des Proportionalitätsprinzips ist auch der Grundsatz der Wesentlichkeit, wonach nur wesentliche Risiken zu berücksichtigen sind. Welche Risiken als wesentlich eingestuft werden sollen, hängt wiederum von einer unternehmensindividuellen Skalierung der Wesentlichkeit ab. Dieses Prinzip hat seinen Ursprung in den IFRS und wird explizit nur in Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten und der Bewertung zum Ausdruck gebracht. In diesem Kontext hat der Wesentlichkeitsgrundsatz etwa zur Folge, dass die (Rück-) Versicherungsunternehmen all jene Informationen offenzulegen haben, deren Nichtveröffentlichung oder unvollständige Darstellung die Entscheidungsfindung der Adressaten des öffentlichen Berichts über Solvabilität und Finanzlage beeinflussen könnte (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, S 22).

F.3. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	
Abs.	Absatz
ABS	Asset Backed Security
ACEER	Austria, CEE & Russia
AEM	Adjusted Equity Methode
AfA	Absetzung für Abnutzung
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability Management
AR	Aufsichtsrat
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Art.	Artikel
ATX	Austrian Traded Index
AVÖ	Aktuarvereinigung Österreich

B	
BAWAG PSK Bank	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG
BAWAG PSK Versicherung	BAWAG P.S.K. Versicherung AG
BCM	Business Continuity Management, Betriebliches Kontinuitätsmanagement
BEL	Best Estimate Liabilities
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMSVG	Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz
BörseG	Börsegesetz
BPG	Betriebspensionsgesetz
bps	Basispunkt
BPV	BAWAG P.S.K. Versicherung AG
BSCR	Basissolvenzkapitalanforderung
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
BW	Betriebswirtschaft

ANNEX

C

CAR	Capital at Risk
CAT	Catastrophe, Katastrophe, Naturkatastrophe
CDOp.	Credit Default Options
CDS	Credit Default Swap
CEE	Central and Eastern Europe, Zentral- und Osteuropa
CEO	Chief Executive Officer, Vorsitzender des Vorstands
CFO	Chief Financial Officer
CInsO	Chief Insurance Officer
CIO	Chief Investment Officer
CMP	Capital Management Plan
CMS	Constant Maturity Swap
CONSOB	Commissione Nazionale per le Società e la Borsa
COO	Chief Operating Officer
CRO	Chief Risk Officer
CSO	Chief Sales Officer

D

DAX	Deutscher Aktienindex
DBO	Defined Benefit Obligation
DCF	Discounted Cash Flow
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
DI	Diplom Ingenieur
Dott.	Dottore
Dr.	Doktor
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DT	Deferred Taxes, latente Steuern
DV EU/2015/35	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit
dzt.	derzeit

E

EBS	Economic Balance Sheet/partielles internes Modell der internationalen Generali Gruppe
EEA	Europäischer Wirtschaftsraum
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ELBA	Electronic Banking
EM	Eigenmittel
EMEA	Europe, Middle East and Africa - Europa, Naher Osten und Afrika
EOF	Eligible Own Funds
EPIFP	Expected Profits in Future Premiums
etc.	et cetera, und so weiter
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Inter Bank Offered Rate
Europäische Reiseversicherung	Europäische Reiseversicherung AG
exkl.	exklusive
EZB	Europäische Zentralbank

F

FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
Fed	Federal Reserve System
Ff	fortfolgend
FH	Fachhochschule
FLV	fondsgebundene Lebensversicherung
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht
FM-GwG	Finanzmarkt Geldwäschegesetz
FTE	Full Time Equivalent

G

GCIO	Group Chief Investment Officer
gem.	gemäß
Generali Gruppe international	Assicurazioni Generali S.p.A.
Generali Holding Vienna	Generali Holding Vienna AG
Generali Gruppe Österreich	Generali Holding Vienna AG
Generali Versicherung	Generali Versicherung AG

ANNEX

gg.	gegen
ggf.	gegebenenfalls
GHV	Generali Holding Vienna AG
GIAM	Generali Insurance Asset Management S.p.A. SGR
GIE	Generali Investments Europe S.p.A. SGR
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Geschäftsordnung
GSMG	Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz
GuV	Gewinn und Verlust

H

HS	Hauptstück
----	------------

I

IAS	International Accounting Standards
IDD	Insurance Distribution Directive, Versicherungsvertriebsrichtlinie
idF	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.	id. est. - das ist, das heißt
IFRS	International Financial Reporting Standards
IIA	Institut of Internal Audit
IKS	internes Kontrollsystem
ILV	indexgebundene Lebensversicherung
IM	Internes Modell
inkl.	inklusive
Internationale Generali Gruppe	Assicurazioni Generali S.p.A.
InvFG	Investmentfondsgesetz
IPPF	International Professional Practice of Internal Audity
iSd	im Sinne des
ISIN	International Securities Identification Number, Internationale Wertpapierkennnummer
IT	Informationstechnologie
IVASS	Instituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni
iVm	in Verbindung mit
iZm	im Zusammenhang mit

K

KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KFS	Fachgutachten, Richtlinien, Stellungnahmen und Empfehlungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhand
KFS/BW	Fachgutachten, Richtlinien, Stellungnahmen und Empfehlungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhand/Betriebswirtschaft
KfZ	Kraftfahrzeug
KLV	klassische Lebensversicherung
KMU	kleines oder mittleres Unternehmen
KPIs	Key Performance Indicators
KVI	Kollektivvertrag Innendienst

L

LAC	Loss Absorbing Capacity, Verlustausgleichsfähigkeit
lfd.	laufend
lit.	Litera, Buchstabe
LL.M.	Legum Magister, Master of Laws
LP	Limited Partnership
LoB	Line of Business, Geschäftsbereich
lt.	laut
LTI	Long Term Incentive
LTIP	Long Term Incentive Plan
LV-GBV	Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung

M

Mag.	Magister
max.	maximal
MCR	Minimum Capital Requirement, Mindestkapitalanforderung
Mgmt.	Management
mind.	mindestens
Mio.	Million(en)
MRA	Market Risk Analyzer
Mrd.	Milliarde(n)
MRSA	Main Risk Self Assessment
MSCI	Morgan Stanley Capital International

ANNEX

MVBS	Market Value Balance Sheet
------	----------------------------

N

n	no
NPV	Net Present Value, Barwert
NY	New York

O

OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeNB	Österreichische Nationalbank
OVAG	Österreichische Volksbanken Aktiengesellschaft
OF	Own Funds
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen
OpRisk	operationelles Risiko
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

P

PEP	Political Exposed Person
PESTLE	Political, Economic, Social, Technological, Legal, Environmental
PIM	partielles internes Modell
PKW	Personenkraftwagen
PPP	Prudent Person Principle
PR	Public Relation
PRIIPs	Packaged Retail and Insurance-based Investment Products, Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten
PwC	Price Waterhouse Coopers

Q

QRT	Quantitative Reporting Template
-----	---------------------------------

R

RAF	Risk Appetite Framework
RÄG	Rechnungslegungsänderungsgesetz
rd.	rund

RfB	Rückstellung für Gewinnbeteiligung
RL 2013/34/EU	Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates
RM	Risk Management
RRL 2009/138/EG	Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvency II)
RSt.	Rückstellung

S

SA	Szenarioanalyse
SAA	Strategic Asset Allocation
S.A. R.L.	Société à responsabilité limitée
SCR	Solvency Capital Requirement, Solvenzkapitalanforderung
SF	Standardformel
SFCR	Solvency and Financial Condition Report, Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
SGR	Società di gestione del risparmio
SIX	SIX Financial Information
S.p.A.	società per azioni
SPV	Special Purpose Vehicle, Zweckgesellschaft
STI	Short Term Incentive
STIP	Short Term Incentive Plan
Stv	Stellvertreter

T

TAA	Tactical Asset Allocation
TOO	Total One Obligo
TOR	Target Operating Result
Tsd.	Tausend

U

u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch

ANNEX

US(A)	United States (of America), Vereinigte Staaten von Amerika
USD	US Dollar
UW	Underwriting

V

v.a.	vor allem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz 2016
VaR	Value at Risk
Verordnung (EG) 1606/2002	Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards
Vgl.	Vergleiche
VO EU/2015/2452	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
vers.techn.	versicherungstechnisch
VM	Versicherungsmathematiker(in)
VM-Funktion oder VMF	versicherungsmathematische Funktion
VO	Verordnung
VPI	Verbraucherpreisindex
VS	Vorstand
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VU	Versicherungsunternehmen
VU-RLV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen
VVO	Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Y

y	yes
YE	Year End

Z

Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

ZZR

Zinszusatzreserve

Impressum

BAWAG P.S.K. Versicherung AG
1220 Wien, Kratochvjlestraße 4
Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Firmenbuch HG Wien: FN 86678V
UID-Nummer: ATU 36810206
DVR: 0463442

Telefon: +43 1 546 16-74 000, Fax: +43 1 546 16-74 700
Internet: www.bawagpsk-versicherung.at
E-Mail: versicherung@bawagpsk-versicherung.at

